

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 40 (1915)

Artikel: Geschichte des Kantons Glarus von 1770 bis 1798 mit Ausschluss der Untertanengebiete
Autor: Hefti, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

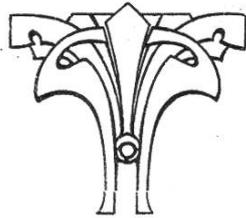
Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**GESCHICHTE
DES KANTONS GLARUS
VON 1770 BIS 1798**

MIT AUSSCHLUSS DER UNTERTANENGEBIETE

VON DR J. HEFTI



GLARUS 1914
BUCHDRUCKEREI GLARNER NACHRICHTEN
RUD. TSCHUDY

Verzeichnis der benützten Quellen und Literatur.

Quellen.

Archiv Glarus:

Gemeines Landsgemeinde-Protokoll	1770—1798.
Evangelisches Landsgemeinde-Protokoll	1770—1798.
Katholisches Landsgemeinde-Protokoll	1770—1798.
Gemeines Rats-Protokoll	1770—1771.
”	1771—1773.
”	1773—1776.
”	1776—1779.
”	1779—1782.
”	1782—1786.
”	1786—1790.
”	1790—1793.
”	1793—1796.
”	1796—1798.
Evangelisches Rats-Protokoll	1769—1772.
”	1772—1775.
”	1775—1781.
”	1781—1785.
”	1785—1790.
”	1790—1794.
”	1794—1798.
”	1772—1774.
”	1774—1781.
”	1781—1787.
”	1787—1793.
”	1793—1797.
”	1797.

Katholisches Rats-Protokoll	1770—1778.
„ „	1778—1788.
„ „	1788—1792.
„ „	1792—1798.
Copia Buch von obrigkeitlichen Schreiben gemeinen Standes	1768—1776.
Dito	1786—1798.
Verschiedene Acta der glarnerischen Synode.	
Landbuch des Kantons Glarus.	
Landseckelrechnungen des Gemeinen Landes Glarus.	

Stadtbibliothek Zürich:

Gutachten und Erkantnuss Mn. Gn. HHerrn und Obern und eines dreyfachen Land-Raths zu Glaruss, die Verbesserung der Land-Strassen in diesem Canton betreffende; samt einigen wenigen Erläuterungen darüber.

Eidgenössische Abschiede.

Literatur.

- Bäbler, J. J. Zwölf Kapitel über die wichtigste Angelegenheit unsers Kantons. Glarus 1871.
- Blumer, J. J. Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen 1858.
- Das Schicksal des Landesschatzes. Jahrbuch des hist. Ver. des Kt. Glarus. 5. Heft. 1869.
- Coxe, W. Travels in Switzerland. 1. Band. Basel 1802.
- Dändliker, Dr. Karl. Geschichte der Schweiz. 3. Band. Zürich 1904.
- Dierauer, Joh. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 4. Band. Gotha 1912.
- Dinner, Dr. jur. F. General Niklaus Franz von Bachmann An-der-Letz Jahrb. d. hist. Ver. des Kt. Glarus. 10. Heft. 1874.
- Zur Eidg. Grenzbesetzung von 1792—1795. 1887.
- Ebel, J. G. Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz. Leipzig 1798—1801.

- Fäsi, Joh. Konr. Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft etc. Zürich 1768.
- Heer, Gottfr. Geschichte des Landes Glarus. 2. Band. Glarus 1899.
- Zur Geschichte des glarnerischen Strassenwesens. Jahrb. des hist. Ver. d. Kt. Glarus. 29. Heft. Glarus 1893.
 - Das glarnerische Postwesen im 18. und 19. Jahrhundert. Jahrb. des hist. Ver. des Kt. Glarus. 30. Heft. Glarus 1895.
 - Die evangelische Synode des Landes Glarus. Schwanden 1906.
 - Der evangelische Gottesdienst in der glarnerischen Kirche. Zürich 1904.
 - Die evangelische Geistlichkeit des Landes Glarus. Schwanden 1908.
 - Die Kirchen des Kantons Glarus. Glarus 1890.
 - Zur Geschichte des evang. Kirchengesangs im Kt. Glarus. Glarus 1895.
 - Geschichte des glarnerischen Volksschulwesens. Jahrb. d. hist. Ver. d. Kt. Glarus. 18. Heft. Zürich und Glarus 1881.
 - Geschichte des höhern Schulwesens im Kanton Glarus. Jahrb. d. hist. Ver. d. Kt. Glarus. 20. Heft. Zürich und Glarus 1883.
 - Die glarnerischen Schulgüter und ihre Hilfsquellen. Jahrb. d. hist. Ver. d. Kt. Glarus. 20. Heft. Zürich und Glarus 1883.
 - Geschichte der Gemeinde Linthal. Glarus 1909.
 - Blätter aus der Geschichte der Gemeinde Schwanden. Glarus 1893.
- Heer, Dr. J. Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald (1781—82). Jahrb. d. hist. Ver. des Kt. Glarus. 1. Heft. Zürich und Glarus 1865.
- Heer, Joh. Heinr. Einst und Jetzt. Referat. Glarus 1869.
- Heer, Dr. Oswald, und J. J. Blumer-Heer. Der Kanton Glarus. St. Gallen und Bern 1846.
- Helvetischer Kalender von 1783.
- Herold, O. Geschichte der Schulen in der Kirchgemeinde Schwanden. Schwanden 1877.

- Hofmeister, Johannes. Einkommen der Geistlichen Pfruenden des Lobl. Standes Zürich etc. Zürich 1789 und 1797.
- Jenny-Trümpi, A. Handel und Industrie des Kantons Glarus. 1. Teil: 33. Jahrb. d. hist. Ver. des Kt. Glarus; 2. Teil: 34. Jahrb. d. hist. Ver. des Kt. Glarus. Glarus 1898 und 1903.
- Legler, D. Die Wasserverheerungen des 18. Jahrhunderts im Kanton Glarus und die in denselben untergegangene evangelische Kirche in Linthal. Jhrb. d. hist. Ver. d. Kt. Glarus. 16. Heft. Zürich und Glarus 1879.
- Mayer, Joh. Georg. Die Einführung der Kapuziner in Näfels. Jahrb. d. hist. Ver. d. Kt. Glarus. 20. Heft. Zürich und Glarus 1883.
- Oechsli, W. Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Leipzig 1903.
- Schindler, C. E. Ueber Pannerherren und Pannertage des Landes Glarus. Jahrb. d. hist. Ver. d. Kt. Glar. 8. Heft. 1872.
- Schuler, Melchior. Geschichte des Landes Glarus. Zürich 1836.
- Stäger, Joh. Anton. Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik. Bern 1879.
- Steinmüller, Joh. Rud. Beschreibung der schweiz. Alpen- und Landwirtschaft. Winterthur 1802 und 1804.
- Trümpi, Christoph. Neuere Glarner-Chronik. Winterthur und Glarus 1774.
- Tschudi, Dr. N. Der alte Spital zu Glarus, seine Entstehung und seine Wirksamkeit bis zur Auflösung im Jahre 1852. Jahrb. d. hist. Ver. d. Kt. Glarus. 16. Heft. Zürich und Glarus 1879.
- Tschudi, Dr. N. Eine Ausschreitung der glarnerischen Demokratie im vorigen Jahrhundert, oder der sogen. Brigadierhandel vom Jahre 1775. Jahrb. d. hist. Ver. d. Kt. Glarus. 6. Heft. Glarus 1870.
-

I. Verfassung.

Landsgemeinde, Räte, Landesbeamte, Gerichte.

Im 18. Jahrhundert bildeten den Kern der Eidgenossenschaft noch immer die 13, im Wesentlichen gleichberechtigten, souveränen Orte mit ihren unmittelbaren Territorien. An sie reihten sich die enger mit der Eidgenossenschaft verbündeten zugewandten Orte (Alliés). Neben diesen gab es noch verbündete Orte (Confédérés), gegen die nur einzelne Orte Bundespflichten anerkannten, aber nicht die Eidgenossenschaft als solche, und umgekehrt. Einen wichtigen Bestandteil der Eidgenossenschaft bildeten die gemeinen Herrschaften, die von einer grössern oder kleinern Zahl von Orten regiert wurden.

Glarus gehörte zu den souveränen Orten. Die Glarner hatten es verstanden, mit der Zeit gleich den andern Ständen sich Untertanengebiete zu erwerben. Sie regierten mit Zürich und Bern die Grafschaft Baden und die untern Freien Aemter und behielten, als am Krieg von 1712 unbeteiligt, genau ihren alten Anteil an diesen gemeinen Herrschaften, in Baden $\frac{1}{8}$, im untern Freiamt $\frac{1}{7}$, sowie die Mitherrschaft über Rapperswil. Mit den andern Orten teilten sie sich in die Regierung über das Rheintal, den Thurgau, Sargans, die obern Freien Aemter, die ennetbirgischen Vogteien Lugano, Locarno, Mendrisio und Maiental; gemeinsam mit Schwyz verwalteten sie die drei Herrschaften Uznach, Gaster und Gams; für sich allein besassen sie die Hoheit über das Ländchen Werdenberg.

Durch die Untertanengebiete sah sich Glarus in den Interessenkreis der eidgenössischen Politik versetzt. Gleich den andern Orten besass es aber für diese herzlich wenig Verständnis. Die kantonale Hoheit bildete sich auch im Glarnerlande so stark aus, dass wir uns nur schwer eine Vorstellung davon machen

können. Im Verkehr nach Aussen wie nach Innen masste sich Glarus vollständige Souveränität an. Innerhalb der verschiedenartigen Verfassungen der Eidgenossenschaft bildete es eine reine Demokratie.

Bevor ich näher auf die glarnerische Verfassung eintrete, möchte ich kurz auf die konfessionelle Spaltung hinweisen, die in Glarus im 18. Jahrhundert in Verfassung und Regierung so weitgehende Folgen hatte. Der Vertrag vom Jahre 1683, der den Abschluss langwieriger Religionsstreitigkeiten bildete, brachte dem kleinen Stand Glarus dreierlei streng geschiedene Behörden: es gab drei verschiedene gesetzgebende, drei verschiedene richterliche Behörden, drei verschiedene Verwaltungen, nämlich je eine evangelische, eine katholische und eine allgemeine oder gemeine. Katholisch Glarus hatte es, trotzdem es in Bezug auf Bevölkerungszahl in grosser Minderheit war,¹⁾ mit der Unterstützung der V Orte meisterhaft verstanden, in den verschiedenen Religions-Verträgen von 1532, 1564, 1623, 1638, 1683, 1757 immer mehr Sonderrechte durchzusetzen. Selbstverständlich litt die Einheit des Staates unter diesem konfessionellen Dualismus, und die religiöse Spaltung fand fortwährend Nahrung. In innern und äussern Angelegenheiten verfolgten die beiden Glaubensparteien oft ihre eigene Politik.²⁾

Als Kuriosum mag erwähnt werden, dass die beiden Konfessionen, trotz wiederholter Versuche, eine einheitliche Zeitrechnung einzuführen, 97 Jahre lang verschiedene Kalender führten. 1701 nahmen die evangelischen Fürsten Deutschlands, und auf ihr Ansuchen auch die evangelischen Städte der Schweiz, den gregorianischen Kalender an. Der gemeine Rat von Glarus äusserte die Absicht, dem Beispiel der meisten Stände zu folgen, umsomehr, da die konfessionellen Räte einig waren, den neuen Kalender einzuführen. Als aber die Stadt St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden und Graubünden denselben verwarfen, verweigerte

¹⁾ Im Jahr 1771 lebten im Kanton Glarus 4044 evangelische auflagfähige (über 16jährige, männliche) Landsleute und ungefähr 600 katholische, 1797 5783 evangelische und 719 katholische.

²⁾ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratie, II, Seite 28 ff.

auch evangelisch Glarus dessen Annahme. Rat und Geistlichkeit taten zwar ihr möglichstes, um eine Einigkeit zu erzielen und dem Volk die Ueberzeugung beizubringen, dass die Religion keinen Schaden erleide. Alle Belehrung fruchtete nichts, die evangelische Landsgemeinde beharrte eigensinnig auf dem Beschluss, den julianischen Kalender beizubehalten. Katholisch Glarus hingegen nahm den neuen gregorianischen Kalender an. Diese Doppelspurigkeit hatte den Nachteil, dass die gleichen Festtage beider Konfessionen jeweils auf verschiedene Daten fielen, dass die konfessionellen Landsgemeinden, die doch auf den gleichen Tag einberufen wurden, im Datum einen Unterschied von elf Tagen aufwiesen. Erst zur Zeit der Helvetik hörte dieser Zwiespalt auf.

Landsgemeinde.

Inhaberin der höchsten Gewalt des Standes Glarus war die Landsgemeinde. An derselben „tritt ein freyes Volk mit seinen Obern in einen Kreis zusammen, lasset sich die Angelegenheiten des gemeinen Besten selbst vorlegen, prüfet die Absichten seiner Obern. Alle die wichtigste Sachen, die Gesetzgebung, die Anlag von Steuern etc. Bündnisse, Krieg, Fried, Entscheid über Landesherrliche Sachen etc. etc. gehöret für diesen Höchsten Gewalt. In einer solchen höchsten Staats-Versammlung haben die Oberen das Recht und die Pflicht, das Volk durch ihre Einsichten zu erleuchten, aber nicht über dasselbe zu herrschen, mit Klugheit und Bescheidenheit zu patriotischen Absichten zu leiten, aber nichts aufzudringen. . . . Freylich muss bey einer so verschiedenen Menge, die so viele freye Köpfe hat, nicht alles genau genohmen, oder jedes Brausen, anwallende Hitze etc. und dergleichen, für gänzliche Unordnung angesehen werden. Eine kleine Pause bringt alles oft zurecht. Der Freyheits-Trotz ist bey manchem eine Decke der Frechheit, gleichwohl die Freyheit ein seltenes glückliches Los.“³⁾

Am ersten Sonntag im Mai versammelten sich die in Ehr und Wehr stehenden Männer beider Konfessionen auf der Allmend,

³⁾ Christoph Trümpi, Neuere Glarnerchronik 1774, Seite 136. 139.

im „Zaun“ in Glarus zur gemeinsamen Landsgemeinde. Jeder Landsmann im Alter von 16 Jahren und darüber hatte die Pflicht, mit dem Seitengewehr bewaffnet daran teilzunehmen. Zum Beginn wurde das im Jahre 1770 ergänzte und verbesserte „grosse Landmandat“ mit den zahlreichen „Polizei- und Oekonomie-Verordnungen“ verlesen. Dann mussten die Behörden und alle Landsleute den Amts- und Landeseid schwören. Dazu gehörten:

- „Der Landammanns Eid;
- Der Pannerherrn Eid;
- Der Landseckelmeister Eid;
- Der übrigen Herrn Haupteren, Räthen und Richter Eid;
- Des Landschreibers Eid;
- Des Landweibels Eid;
- Des Läubfers Eid (seit 1738);
- Der Prokuratoren Eid (seit 1751);
- Eines Waagmeisters Eid (seit 1737);
- Gemeiner Landleuthen Eid;
- Der Hintersässen Eid.“⁴⁾

Nach der Eidleistung erfolgte die Erledigung der in ein Memorial zusammengefassten Landsgemeinde-Angelegenheiten. Diese umfassten neben den Wahlen, von denen diejenigen des Landammanns, des Landstatthalters und des Pannerherrn die wichtigsten waren, die Erlassung von Gesetzen, das Schliessen von Bündnissen etc. Danach stand es jedem Landsmann frei, noch weitere Anträge einzubringen. Da die Landsleute unbeschränkte Befugnis besaßen, Anträge an der Landsgemeinde zu stellen und dadurch manchmal die Beratung des Memorials unterbrochen worden war, beschloss man 1766, zuerst die Anträge der Obrigkeit zu erledigen, auch das Memorial drei Wochen vor der Landsgemeinde auszufertigen und den Gemeinden einzusenden, damit die Landsleute Gelegenheit hätten, ihnen wichtig scheinende Anträge beizufügen. Von da an wurden an der Landsgemeinde immer zuerst die Memorialsgeschäfte behandelt. Für weniger wichtige Traktanden übertrug die Landsgemeinde die Entscheidung einem dreifachen Landrat. Auch war sie ermäch-

⁴⁾ Aus dem handschriftlichen Landsbuch des Kantons Glarus. Hintersässen sind Niedergelassene.

tigt, jedes Jahr im Landsbuch, in den Landesartikeln und im Landsmandat je nach Gutfinden Aenderungen anzubringen. Alle anwesenden Landsleute hatten „das Recht und die Freyheit, zu allen Sachen zu Reden, zu mindern, zu mehren, das ist, ihre Stimm und Entscheid zu geben“.

Konnten die Traktanden wegen ihrer grossen Zahl oder wegen eingetretenen Regenwetters nicht alle an einem Tag erledigt werden, so wurde die Landsgemeinde am folgenden Tag fortgesetzt. Wenn im Lauf des Jahres besonders wichtige Angelegenheiten rasche Lösung verlangten, so musste, wenn der Rat dafür keine Kompetenz besass, eine ausserordentliche Landsgemeinde entscheiden. Der Geschichtsschreiber Tschudi bemerkt dazu: „Dann obgleich das gemeine Volk zu tumultuieren mehrentheils viel bequemer ist, als über wichtige Dinge vernünftige consilia und heilsame Ratschläge zu geben, so muss dennoch eine weise Obrigkeit sich klüglich in acht nehmen, dass sie ohne Vorwüssen und Gutheissen des Volkes, welches der Prinz und höchste Obrigkeit will sein und ist, nicht etwas thue schliessen, was demselben das Ansehen zu viel eignen Gewalts und eines Eingriffs in seine so hochgeschätzte Freiheit geben möchte. Plebs suspicax.“⁵⁾

Eine Woche vor der gemeinen fand in Schwanden die evangelische und in Näfels die katholische Landsgemeinde statt. Eine Predigt eröffnete die evangelische Landsgemeinde, worauf der sogenannte Dänibergerbrief, ein im Däniberg im Jahr 1746 errichteter Landesartikel, der die Landsleute zur Ruhe und Beibehaltung guter Ordnung ermahnte, verlesen wurde. Daran schloss sich die Beschwörung der Amts- und Praktiziereide, die Vornahme der Wahlen, die Erlassung von Gesetzen über konfessionelle Angelegenheiten, hauptsächlich über Ehesachen.

Die katholische Landsgemeinde wurde durch eine „vatterländische Anrede“ des Landammanns oder Landstatthalters und „Abbettung eines heil. Vatter Unser und Englischen Grusses“ eingeleitet. Darauf folgte ebenfalls das Wahlgeschäft, die Gesetzesberatung und jeweils auch die Bestimmung des Tages der „Land-Creutz-Fahrt“ nach Maria-Einsiedeln.

⁵⁾ Heer Gottfr., Geschichte des Landes Glarus. 1899. Seite 13.

Bei beiden konfessionellen Landsgemeinden fanden die Wahlen folgende Erledigung: Zuerst bestimmte das freie Handmehr des Volkes eine Anzahl Kandidaten. Hie und da kam es vor, dass einem besonders Glücklichen durch ein jubelndes, allgemeines Handmehr die betreffende Stelle zufiel. Oefters jedoch, wenn die Volksstimme darauf drang, musste das Los entscheiden. Zehn Kugeln, von denen eine golden, die andern silbern und welche alle in gleichen schwarzen Holzkaspeln eingeschlossen waren, wurden den Kandidaten zur Wahl vorgelegt. Die zur Losung Zugelassenen hatten eine Auflage, das „Losgeld“, zu entrichten. Das Amt fiel demjenigen zu, der das Glück hatte, die goldene Kugel gezogen zu haben. Dass dadurch oft einem Unfähigen eine verantwortungsvolle Stellung zufiel, ist selbstverständlich. Die evangelische Landsgemeinde vom 24. April 1771 sah dies auch ein, und infolge gemachter Erfahrungen beschloss sie: „Da man beobachtet, dass oft ohne Noth bey Bestellung der Aemteren und Diensten auf das Kuglen-Wechslen gedrungen worden, wodurch vielleicht dem Einten oder Anderen, so das Mehr hatte, Unrecht beschehen seyn möchte, so wurde erkannt, dass hiekünftig, so lang der Herr Amtsmann, und die angefragten drei Herren bey Ihren Eiden einmüthig das Mehr wohl entscheiden mögen, das Kuglenwechslen verboten seyn solle.“⁶⁾ Auch dann, wenn nicht das Los, sondern das Handmehr entschied, war der Gewählte verpflichtet, das Losgeld zu entrichten. So musste der in der Standesversammlung von 1771 zum Landeshauptmann gewählte Jost Tschudi das Losgeld von 7 fl. 10 sh. zahlen. „Die Evangelischen wählten immer 8 Kandidaten, von denen 2 dem hintern, 4 dem mittlern und 2 dem untern Theile des Landes angehören mussten; die Katholiken 5, von denen 2 dem obern, 3 dem untern Theil zufielen. Nur für die oberste Landeswürde wurden bloss drei Kandidaten ohne Rücksicht auf die Landestheile gewählt; sie wurde immer für fünf Jahre besetzt, indem der Landesstatthalter, der schon als solcher in den konfessionellen Behörden den Vorsitz führte, dann immer von

⁶⁾ Evangelische Landsgemeinden-Acta von 1770—1799. Landsgemeinde vom 24. April 1771, Art. 10.

selbst auch Landammann wurde, wenn diese Stelle vermöge des periodischen Wechsels seiner Glaubenspartei zufiel.“⁷⁾)

Schon bei der bisherigen Art, ein Amt zu vergeben, war es vorgekommen, dass der Inhaber dasselbe gegen Gewinn verkaufte. Die evangelische Landsgemeinde vom 27. April 1785 sah sich deshalb genötigt, den Artikel von 1719, laut welchem Aemter und Dienststellen nicht verkauft werden durften, zu bestätigen.

Weil das Amt bezahlt werden musste, galt es gewissermassen als Eigentum desjenigen, der es gekauft hatte. Die evangelische Landsgemeinde vom 25. April 1787 beschloss: Wenn einer vor Antritt seines Amtes stirbt, so sollen die Verwandten der Landsgemeinde einen tüchtigen Ersatzmann vorschlagen, stirbt er aber im Amt, so bezeichnen sie der Obrigkeit einen passenden Mann: diese betraut ihn alsdann mit dem Amt, unter Ratifikation der Herren Landsleute.

Die Besetzung von weniger wichtigen Aemtern, Läuferstellen etc., erledigte gewöhnlich der Rat. Auf solche Dienste hatten die Söhne derjenigen, die das betreffende Amt vorher bekleidet hatten, das grösste Anrecht.⁸⁾ Die Zeitdauer der Läufer und Landschreiberdienste wurde jedoch von der Landsgemeinde festgesetzt. 1784 bestimmte die evangelische Landsgemeinde für die beiden letztgenannten Dienste eine Zeitdauer von sechs Jahren; aber schon 1790 wurde diese wieder auf 12 Jahre ausgedehnt, mit dem Beisatz, dass die Betreffenden 12 weitere Jahre im Stillstand verharren müssten.

⁷⁾ Heer und Blumer. 1846. Der Kanton Glarus. Seite 486.

⁸⁾ Zum Messvogt zu Werdenberg wurde in der Ratsversammlung vom 22. Februar 1772 aus 7 Bewerbern der Sohn des verstorbenen Messvogtes, der Schulmeister Heinrich Rohrer, gewählt. — Der Landvogt von Werdenberg berichtete, dass der Läufer Zäh in Folge von Altersschwäche seinen Dienst nicht mehr versehen könne, er habe aber einen ordentlichen Sohn, der schon öfters nach besten Kräften ausgeholfen habe. Dieser habe darum gebeten, man möchte ihm den Läuferdienst zuhalten und versprochen, den Verdienst willig in die Haushaltung seines lieben Vaters zu geben. Die Regierung erlaubte es, dass der Sohn bis zum Ableben des alten Läufers mit dem Amt betraut werde. Jedoch musste es bei seinem Versprechen bleiben, dass er jeden Verdienst der Haushaltung seines Vaters zukommen lasse.

Jedermann hatte vor der Uebernahme eines Amtes den Praktikereid zu schwören, d. h. er musste eidlich bezeugen, dass er zur Erlangung des Amtes keine unerlaubten Mittel gebraucht habe. Ein Landesartikel bestimmte: „Wenn Landsdienste oder Amtsdienner-Stellen zu vergeben sind, so ist es jedermann verboten, persönlich oder durch andere vor dem Landsgemeindtag im Land herumzulauffen, um sich für Stimmen zu bewerben. Und wer dieses Gesetz übertritt, soll an der Landsgemeind nicht mehr ins Mehr gesetzt werden.“⁹⁾ Für die sogen. Gauzerei, d. h. die Wähler durch Bestechungen und Gelage für sich zu gewinnen, war schwere Bestrafung angedroht. Erst nach der Wahl war es erlaubt, hungrigen Wählern Essen und Trinken vorsetzen zu lassen. Oefters wurden dafür nicht nur diejenigen angegangen, die Aemter und Würden erlangt hatten, sondern sogar solche, die nur zum Los zugelassen waren. Von der Absicht geleitet, sich die Wähler für eine spätere Gelegenheit geneigt zu machen, unterzogen sich die Meisten ganz gern dieser Unsitte.

Auch katholisch Glarus fand es für nötig, gegen ähnliche Missstände aufzutreten. An der katholischen Landsgemeinde 1780 „ist ein Anzug gemacht worden, dass bey Vergebung deren gebetteten Diensten mehrmals beschehen seye, dass der eint oder andere Herr oder gemeine Mann den anhaltenden recommendiert habe, ein welches denen übrigen nachtheilig seye und

2tens dass bey Vergebung der Aemteren bisweilen cediert werde, so auch nicht beschehen sollte, damit alles in glatter und richtiger Ordnung ablaufe, worüber einhellig erkendt worden, dass das eint wie das anderte aufgehelt und verboten seyn solle und zwaren dergestalten, dass derjenige, so cedieren würde, an der gleichen Landsgemeind um dasselbige Amt nicht loosen, noch von dem Herr Amtsmann mehr gescheiden werden solle.“¹⁰⁾

Dass trotz dieser Verbote Uebertretungen vorkamen, beweist uns der folgende Fall: Im Jahr 1794 hatten sich mehrere katholische Ratsherren der Gauzerei schuldig gemacht, indem sie

⁹⁾ Landsbuch des Kantons Glarus. 1807. I. Teil, Seite 14, § 26. Landesartikel von 1767.

¹⁰⁾ Katholisches Landsgemeindeprotokoll 1764—98. Landsgemeinde vom 7. Mai 1780. Artikel 10.

sich anlässlich der Werdenbergischen Ammannwahl „zu grösster Unanständigkeit mit gelt, essen und Trinken“ hatten bestechen lassen. Ohne sich direkt in das Strafamts einmischen zu wollen, verlangten die Reformierten jedoch, dass die Fehlbaren des Rats-sitzes verlustig sein sollten. Darüber waren die Katholiken ungehalten, und Landammann Hauser gab die Erklärung ab, „dass die im letztgehaltenen gemeinen Rath vorgegangene Procedur über Cath. Landsleuth und Ratsglieder sowol als was über den alt Ratsherr Stucki, der im gleichen Fahl ist, noch allenfalls wird erkannt werden zu keiner Consequenz dienen solle, und dass man sich Catholischerseits wider allmögliche, künftige widrige auslegung oder exemplifizierung dieses actes vor gemeinem Rath als etwan die verträge berührend und auslegend anmit bestens verwahre und die Verträge in allem und durchaus feierlichst vorbehalte.“¹¹⁾

Trotzdem sahen sich die Katholiken aber genötigt, folgendes Urteil zu fällen, „dass zu beybehaltung oberkeitl. Ehr und ansehens und zu abhelfung derley sehr unanständigen und niederträchtigen Handlungen befunden und erkennt, dass nebst angemessnen Zuspruchs bei offner Ratsstuben vice Zeugherr Freuller seines vice Zeugherrn amts und beide alt und jung Ratsherr Stucki ihres ratsplaz und auch übrigen ämtern entsetzt, zudem erstere beyde jede in 100 Pfund, letzterer aber wegen einig milternden umständen in 50 Pfund buss verfelt seyn sollen.“¹²⁾ Ratsherr Anton Hauser auf dem Bühl, der als Wirt sich als „unanständiges Werkzeug“ hatte gebrauchen lassen, wurde auf 6 Jahre seiner Ratsstelle und aller andern Aemter enthoben und ihm ein ernsthafter Zuspruch gegeben.

Je und je wurden Anstrengungen gemacht, den Praktizier-Eid aufzuheben. Er drückte manchen, und wenn diese Schranke fiel, konnte mit mehr Freiheit die Stimme statt dem würdigsten Bewerber dem Meistbietenden gegeben werden. Wir verstehen Christoph Trümpi, wenn er uns seine Meinung darüber in folgenden Worten gibt: „Man weiss, dass viele den sogenannten Practicier-Eid (Gauz-Eid), der alle Mieth und Gaaben, Essen

¹¹⁾ Katholisches Rathsbuch 1792—98. Rat am 20. November 1794.

¹²⁾ Katholisches Rathsbuch 1792—98. Rat am 5. Dezember 1794.

und Trinken, wegen Bestellung der Aemteren an Lands-Gmeinden, und der Pfrunden verbietet, als bedenklich ansehen, und zwar aus verschiedenen Absichten von dessen Aufhebung reden. Hingegen sehen vernünftige und wackere Männer denselben als das heilsamste und nöthigste Band an wider das wichtigste Staats-Gebrechen, das uns drohen wurde und zu allen Zeiten gedrohet habe, und glauben, dass dessen Aufhebung aufs Neue viel schlimme Folgen und Aergernisse nach sich ziehen wurde. Die Stärke des Ehrgeizes und Eifersucht auf einander bey den einten, und der mächtige Reiz, den ein froher Genuss von Speis und Trank, die beliebte Freuden des Weins ohne Bezahlung, bey andern haben, zeigt in der That nach diesen letzteren Gedanken, dass ein Gegengewicht nöthig sey. Sie, diese Patrioten, bereden sich daher, dass die Furcht, die verdorbenste Leut achten diese Eidsverbindung nicht gebührend, kein gültiger Grund seye, diese mit dem gemeinen Nutz und Ehr so genau verknüpfte Satzung und feyerliche Pflicht zu zerstöhren.“¹³⁾

Bei der Uebernahme der meisten Aemter mussten gewisse „Beschwerden“ und „Auflagen“ bezahlt werden. Die Folge dieser grossen Ausgaben war, dass die Betreffenden sich nachher schadloshielten und alles taten, nicht nur um die erlittenen Ausgaben bald wieder einzutreiben, sondern auch möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Dass verschiedene Aemter trotz der Auflage recht gesucht waren, können wir aus zwei Bestimmungen schliessen. Die erste aus dem Jahr 1763 sagte, dass „in Zukunft keiner mehr als eine Ratsherr- oder Richterstelle bedienen, sondern sich mit einer sättigen soll, so dass, wenn inskünftig ein Herr des Rats eine Richterstelle annehmen würde, er die Ratsherrnstell aufgeben und falls ein Richter eine Ratsherrenstell annehmen thäte, er dann die Richterstelle quittiren solle.“¹⁴⁾ Vier Jahre später wurde beschlossen, dass „das Losen zu Landesämtern, denen so andere erträgliche Aemter und Dienste haben, verboten sei und folglich solle in den Bann gethan werden.“¹⁵⁾ Die „Auflagen“, die von den erwählten Landvögten, Hauptleuten in fremden Diensten und verschiedenen andern Aemtern auf je-

¹³⁾ Chr. Trümpli, Neuere Glarnerchronik. 1774. Seite 154, 155.

¹⁴⁾ und ¹⁵⁾ Heer Gottfr. Geschichte des Landes Glarus. 1899. Seite 113.

den Landsmann bezahlt werden mussten, machten eine beträchtliche Summe aus. Von einzelnen, wohlgesinnten Bürgern wurde zwar gewünscht, dass diese Auflagen aufgehoben oder ermässigt würden, aber umsonst. In einigen Gemeinden konnten sich die Bürger dazu verstehen, sie zur Vermehrung der Kirchen- und Tagwens-Güter zu verwenden.

Am meisten Auslagen brachte die Wahl zum Landvogt mit sich. Es kam nicht selten vor, dass sich die Landvögte bei der Uebernahme ihrer Landvogteien vollständig in ihren Mitteln erschöpften und dann im Laufe ihrer verhältnismässig kurzen Amtsdauer auf jede Art und Weise möglichst viel aus ihren Untertanen erpressten. Als der Ratsherr Joh. Jakob Blumer von Nidfurn im Jahr 1772 zum Landvogt von Werdenberg gewählt wurde, musste er folgendes bezahlen:

„in gemeinen Seckel vor den Amts Bächer 40 Loth

Silber à 12 Crz.	fl. 32. —
in das gemeine Zeughaus	„ 100. —
in Schaz	„ 26. —
in Evangel. Seckell	„ 200. —
in das Evangel. Zeughaus	„ 40. —
und auf jeden Auflagfähigen Landmann	„ 1. ¹⁶⁾

Diese grossen Unkosten überstiegen seine pekuniären Verhältnisse. In einer Ratsversammlung im Oktober 1772 hatte er sich über die noch schuldige Auflage zu verantworten. Er erklärte, ihm selbst gereiche diese Verzögerung zum höchsten Verdruss, er habe sich auf das Versprechen seines Schwiegervaters in Bündten sicher verlassen und besitze momentan kein Geld im Land; um die Schuld begleichen zu können, habe er seinen „Expressen“ nach Ilanz gesandt, der in wenig Wochen das Geld unfehlbar bringe.

Der Glückliche, dem 1781 die Landvogtei Thurgau zufiel, musste jedem Landsmann 1½ fl., in den evang. Landsäckel 300 fl., in das evang. Zeughaus 60 fl., in das gem. Zeughaus 30 fl., in den evang. Schatz 26 fl., für den Amtsbecher 32 fl., zusammen über 7000 fl. zahlen.¹⁷⁾

¹⁶⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 27. April 1772. Art. 18.

¹⁷⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 18. April 1781. Art. 14.

Die natürliche Folge war, dass diese Landvögte auf unerlaubten Wegen ihre Auslagen wieder einzubringen suchten und dass die glarnerischen Landvögte wegen ihrer Erpressungen berüchtigt waren. Ein solcher Fall ereignete sich 1772, in welchem Jahre Landvogt Marti in den untern Freien Aemtern wegen Gelderpressung verklagt und vor das Syndikat beschieden wurde, wo er aber krankheitshalber nicht erschien. Glarus musste einen Amtsstatthalter für ihn ernennen. An der ausserordentlichen Konferenz in Bremgarten 1773 wurde sein Prozess beendet und folgendes Urteil über ihn gefällt: „1. Der Landvogt Martin hat durch seine Vergehungen das fernere Zutrauen der Obrigkeiten verwirkt und wird der ferneren Verwaltung der Landvogtei für unfähig erachtet und seines Amtes entsetzt. 2. Die erpressten, in seinen Händen noch befindlichen Gelder hat Martin zurückzuerstatten. 3. Das zur Bestechung empfangene Geld hat Martin zu Händen der Hoheiten herauszugeben. 4. Drei unrechtmässige „Abmachungen“ werden cassiert; Martin hat kein Geld mehr an die Betreffenden zu fordern. 5. Martin wird wegen seiner ebenso strafbaren als niederträchtigen Habsucht zu einer Busse von 80 neuen Dublonen verfällt.“¹⁸⁾ Diese Massregel bedeutete eine Schmach für die Glarner. Da sie die Berechtigung derselben einsahen und durch die Untersuchung bestätigt fanden, suchten sie durch folgenden Beschluss einige Besserung zu erzielen: Nach vollendeter Regierungszeit hatte der jeweilige Landespräsident den Vogt beim Eid zu verhören und ihm den Auszug aus den Abschieden vorzulesen. Aber schon gegen den nächsten glarnerischen Vogt Legler (1785—86) wurden wieder ähnliche Klagen laut.¹⁹⁾

Neben den Landvogteiabgaben mögen noch einige andere Aemterübernahmen mit ihren „Beschwerden“ erwähnt werden: Der evang. Säckelmeister musste bei seiner Wahl am 28. April 1773 zahlen: in den Schatz 14 fl., in das evangelische Zeughaus 20 fl.²⁰⁾ Ob die Einnahmen dieses Amtes unbedeutend waren, oder andere Gründe mitspielten, ist nicht bestimmt zu sagen; Tat-

¹⁸⁾ Eidgen. Abschiede VII². Seite 885.

¹⁹⁾ Eidgen. Abschiede VIII. Seite 485.

²⁰⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 28. April 1773. Art. 11.

sache ist, dass Schatzvogt Stauffacher sich am 8. Mai 1785 weigerte, die vor 14 Tagen erhaltene Seckelmeisterstelle anzunehmen,²¹⁾ und auch aus dem hinteren Teil niemand dazu losen wollte.

Der am 27. April 1774 neu gewählte Landesstatthalter alt Landammann Caspar Schindler von Mollis hatte an Beschwerden zu geben: „vor den Amtsbecher als Landesstatthalter 18 Loth Silber à 12 Batzen, vor den Amtsbecher als Landammann 37½ Loth Silber, in Evang. schaz Loosgeldt 10 fl., bei Ausgang seines Amts auch in Schaz zu geben 300 fl., und in das evang. Zeughaus 30 fl.“²²⁾

Als im Jahr 1783 der Pannerherr starb, wurden die „Beschwerden“ für dieses Amt von der evangelischen Landsgemeinde folgendermassen festgesetzt: in den evangelischen Landesschatz 100 fl., Losgeld) 7 fl. 10 sh., in das evangelische Zeughaus 120 fl., auf jeden auflagsfähigen Landsmann 25 Schilling.²³⁾

Da in diesem Jahr 4846 evangelische über 16 Jahre alte Bürger lebten, so betrug diese letzte Summe 2423 Gulden. In diesem Fall bewirkten die hohen Beschwerden, die damit ihren höchsten Stand erreichten, allerdings, dass „Niemand weder aus dem hindern, mittlern noch untern Theil darzu loossen“ wollte.²⁴⁾ Das ist umso begreiflicher, da die genannten Beschwerden nicht die einzigen und grössten Auslagen bildeten. Die Uebergabe der Panner war jeweils mit einer grossen Festlichkeit, dem Pannerstag, und dem sogenannten Pannermahl verbunden. Die dafür aufgelaufenen Kosten fielen dem Gewählten zur Last. So mochte es kommen, dass die Gesamtsumme dieser Pannerübernahme auf den Betrag von 7000 Gulden, ungefähr 15 000 Franken, anwuchs,²⁵⁾ (das Doppelte dem Geldwert von heute entsprechend).

²¹⁾ Evangelisches Ratsprotokoll 1781—1787. Rat vom 8. Mai 1785.

²²⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta von 1770—1799. Landsgemeinde vom 27. April 1774. Art. 2.

²³⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta von 1770—1799. Landsgemeinde vom 30. April 1783. Art. 13.

²⁴⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta von 1770—1799. Landsgemeinde vom 30. April 1783. Art. 13.

²⁵⁾ Am 22. August 1783 wurden die Panner dem neuerwählten Pannerherrn Joh. Blumer unter grossen Feierlichkeiten übergeben. Aus dem Ratsaal zum mittleren Fenster heraus wurde jedes Panner dem Volke gezeigt

Eine Aenderung in der Art der Aemterbesetzung brachte die evangelische Landsgemeinde vom Jahr 1791. Um allen Unzufriedenen gerecht zu werden und um auch ihnen ein Amt und damit den Gewinn desselben zuzuhalten, fasste sie den unbegreiflichen Beschluss, alle einträglichen Stellen, z. B. die Landschreiber-, Läufer- und Schiffmeisterdienste, die Gesandtschaften nach Lauis und Gaster, die Landvogteistellen, unter allen auflagsfähigen Landsleuten auszulosen.²⁶⁾ Bei dieser Art der Verlosung war es nicht zu umgehen, dass oft ganz ungeeignete, ungebildete Männer, die weder lesen noch schreiben konnten, mit den wichtigsten Aemtern betraut wurden. Die Obrigkeit, auf solche Fälle gefasst, behielt sich die letzte Entscheidung vor. Besass ein vom Los Begünstigter nach ihrem Urteil nicht die Fähigkeit, dem betreffenden Amt vorzustehen, so musste er dasselbe unter Ratifikation der Behörde an einen fähigen Mann verkaufen. Selbstverständlich ist es, dass er sich dabei den Meistbietenden aussuchte. Die Verlosungen fanden stets unter gewaltiger Beteiligung und mächtiger Spannung statt. Die einen hofften auf ein möglichst einträgliches Amt, die andern, ein solches um einen möglichst hohen Preis sich abmarkten zu lassen. Die Auslosung vom Jahr 1791, an der 5362 Männer teil nahmen, dauerte 3 Tage, die späteren gewöhnlich 4 Tage. Diejenigen Landsleute, die ausser Landes wohnhaft waren, die aber „ihre Haab- und Kopfsteuer gleich denen, so im Lande wohnhaft, abstatten“, wurden auch zum Los zugelassen laut Bestimmung von 1792. Die Landsgemeinde von 1795 ging in der Begünstigung noch weiter, indem sie den Beschluss fasste, die Entrichtung des Losgeldes der Landeskasse zu übertragen. Das bedeutete einen tiefen Schnitt in die Landes-

und erklärt, wo es „errungen“ oder „ergwunen“ worden sei. Am meisten Interesse erweckte das Panner, welches „unsere wegen ihrer besonderen Dapferkeit höchst verrühmte Vorväter a 1388 in der bekannten Näfelser Schlacht gebraucht und daselbst bei der Rautti aufgesteckt hatten.“

²⁶⁾ Nur die Gerichte wurden nicht durch das Los bestellt. Die Wahl der Richter erfolgte durch das freie Handmehr. Aber auch sie hatten bestimmte Auflagen zu entrichten, so musste ein 1785 gewählter katholischer Fünferichter jedem oberjährigen Landsmann 3 Batzen und in den katholischen Landesschatz 36 Gulden zahlen, ein Neunerichter entrichtete 36 Gulden in den katholischen Schatz.

finanzen. Es ist begreiflich, dass manche redlich gesinnte, besorgte Patrioten die schämliche Einrichtung des Kübelloses wieder aufzuheben suchten, jedoch ohne Erfolg. Erst die Einführung der helvetischen Verfassung machte diesem argen Missbrauch wie noch andern ein rasches Ende.²⁷⁾

In den konfessionellen Landsgemeinden wurde fast jeder gestellte Antrag in Beratung genommen. Dadurch kam es bisweilen vor, dass nicht nur Beschlüsse, die mit der Gesetzgebung zusammenhingen, gefasst wurden, sondern auch solche, die in die Justiz oder Verwaltung eingriffen. Von altersher hatte die Landsgemeinde den Grundsatz befolgt, nicht selbst Gericht zu halten, um nicht, unter augenblicklichen Eindrücken stehend, unrichtig zu handeln, da ja an der Landsgemeinde eine Untersuchung nicht möglich war. Doch überliefern uns die Protokolle verschiedene Ausnahmen von der als Grundsatz aufgestellten Regel. Den bedeutendsten Ausnahmefall zeigt die evang. Landsgemeinde 1775, die sich selbst als Gericht konstituierte und sich zu einer grossen Ungerechtigkeit gegenüber Generalmajor Joh. Heinrich Schindler hinreissen liess.

Dieser hatte im Jahr 1744 mit dem König von Sardinien eine Kapitulation abgeschlossen, in welcher er sich verpflichtete, dem König zwei Kompagnien anzuwerben, deren Kommando er erhalten sollte. Die evangelische Landsgemeinde 1744 hatte diese Kapitulation genehmigt und Schindler die Erlaubnis erteilt, im Kanton Glarus und in den Vogteien 350 Mann anzuwerben, wofür derselbe ausser den gewöhnlichen „Beschwerden“ „jedem Bürger ob 16 Jahren 6 gute Batzen“ (ungefähr 89 Rappen) zahlen musste. Für erneute Erteilung der Konzessionen wurden

²⁷⁾ Das Kübellos erweckte oft Misstrauen, so dass sich die Kommission zu folgenden Erklärungen veranlasst sah: „Die verordnende Ehren Commission Evangel. Seckelmeister Hefti, Landseckelmeister Zweifel auch nebst Raths Substitut Aebli, Landschreiber Leuzinger, Landweibel Zopfi, Läufer Weber und Läufer Zwicky, als welche obbenannte die Briefli und nomeren zu Ausloosung der Aemter gemacht, haben bei heutiger Raths Versammlung auf Ihro selbst eigenes Anerbiethen hin, um allen argwohn und Misstrauen einichen Herren Landleuth vorzukommen, den Eydt körperlich prestiert, dass sie alles treu und redlich gemacht haben.“ Auch diejenigen, welche zum Ziehen der „Briefli und nomeren“ verordnet waren, legten den Eid ab.

Joh. Heinr. Schindler, sowie der Inhaber der 2. Kompagnie, im Jahr 1759 von der Landsgemeinde verpflichtet, jedem oberjährigen evangelischen Landsmann $\frac{1}{2}$ fl. zu bezahlen. Ebenso musste 1767 die Erlaubnis zur Anwerbung für Ergänzung der Truppen mit 25 Schilling Auflage für jeden Landsmann erkauft werden. Obschon man den Glarnern in diesem Jahr mitteilte, die Kapitulation sei nicht förmlich erneuert, es sei vielmehr ein Versprechen des Ministers auf unbestimmte Zeit, erteilten sie dennoch Protektion auf 8 Jahre, um die ganze Auflage fordern zu können. 1772 wurde Joh. Heinrich Schindler zum Generalmajor ernannt. Noch Mitte Juli 1773 verlangten Generalmajor Schindler und Hauptmann Blumer für ihre zwei sardinischen Kompagnien im „löbl. Schweizerregiment Meyer“ 30 Rekruten, deren Anwerbung ihnen auch bewilligt wurde. Am 25. August 1774 dankte dann der sardinische König das Bataillon Meyer ab und verteilte die Kompagnien in andere Regimente. Auch Brigadegeneral Schindler erhielt seinen ungesuchten Abschied nebst einer Pension von 2000 Franken. Durch diese Entlassung und Versetzung der Kompagnien in andere Regimente wurde verschiedenen Offizieren die Aussicht auf baldiges Avancement genommen. Es ist klar, dass Generalmajor Schindler vollständig unschuldig an der Entlassung, ja dass sie ihm selbst am unangenehmsten war. Dennoch richtete sich der ganze Unwille des Volkes gegen ihn, und im ganzen Land verbreitete sich das Gerücht, er habe die Soldaten seiner Kompagnie verkauft und das Interesse seines Landes verraten. Man erzählte sich sogar, er habe von seinen Soldaten in die Sklaverei nach Algier verkauft. Die Verleumdungen verbreiteten sich zusehends und zugleich die Drohung, den „Seelenverkäufer“ an der nächsten evangelischen Landsgemeinde zu richten und zu bestrafen. Brigadier Schindler glaubte anfangs, den falschen Gerüchten Einhalt gebieten zu können dadurch, dass er, sowie seine Verwandten den Sachverhalt richtig stellten. Der Rat sicherte ihm seinen obrigkeitlichen Schutz zu, leider ohne Erfolg. Nun bereitete er zu seiner Verteidigung ein Memorial vor, da er sich an der kommenden Landsgemeinde persönlich rechtfertigen wollte. Unvorsichtigerweise ging er auf den Vorschlag Landammann Martis, seines Schwagers, ein, der

ihm riet, zu seinem persönlichen Schutze etwa 36 Mann anzuwerben. Marti erinnerte sich an eine erhaltene Misshandlung an der Landsgemeinde von 1765 und wünschte seinen Schwager vor ähnlichen Erfahrungen zu schützen. Die Anwerbung der Mannschaft wurde einem Jakob Tschudi, „Quasi-Advokaten und Geschäftlimacher“, übertragen. Die nun stattfindende evangelische Landsgemeinde, zu welcher das ganze Volk nach Schwanden strömte, dauerte zwei Tage, und wurde am 26. und 27. April 1775 abgehalten.

Als der zur Beibehaltung guter Ordnung im Jahre 1746 im Däniberg errichtete Landesartikel und hierauf wie üblich die Amts- und Praktizier-Eide verlesen wurden und beschwört werden sollten, erhob sich beim Volk ein grosser Sturm, da „grosse Gefährlichkeiten mit Beschwörung des Practicier-Eydes unterlaufen, indemme auch sehr verdächtig seye, dass wegen H. Generalleutenant Schindlers Geschäft Gauzereyen durch einen jetzt einige Tage im Lande herum geloffenen Mann mit Namen Jacob Tschudi Läuffers sel. von Glarus getrieben worden seyn möchten; worüber die Herren Landleuth hochnöthig befunden, genannten Tschudi in Ring zu berufen: und solchen einen körperlichen Eydt schwören zu machen, dass er alles dasjenige offenbaren solle, was ihm wegen getriebenen Practicieren und Gauzereyen in Wüssen seye.“ Dem Wirt Melchior Tschudi von Schwanden wurde befohlen, ungesäumt sein Rechenbuch herzubringen, ebenfalls einen körperlichen Eid zu schwören, dass er alles gestehe, was auf Geheiss des Herrn Generalleutenant Schindler oder des Jacob Tschudi in seinem Haus verzehrt worden sei, überhaupt über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten. Nach Beendigung dieses Verhörs wurde die im Jahr 1744 mit dem König von Sardinien geschlossene Kapitulation abgelesen und die anwesenden Piemontesischen Offiziere vorgeladen und unter Eidschwur von Punkt zu Punkt befragt, ob Generalleutenant Schindler durchaus nach dieser Kapitulation gehandelt habe oder nicht, wohin seine Compagnie Soldaten gekommen sei, und was sie sonst noch zu berichten wüssten. Ueber viele Punkte erklärten die Offiziere, sie seien vom General befolgt worden, über andere, sie hätten davon keine „Wüssenschaft“. Nach der neuen Einrichtung sei

der Dienst weniger vorteilhaft. Auch seien etwa 40 Mann, darunter aber keine Landsleute, in ein anderes Regiment eingeteilt worden. Da während dieser Verhandlungen der Abend angebrochen war, wurde die Fortsetzung auf den anderen Tag verschoben. Dieser zweite Tag begann mit dem Vorlesen der Zeugenaussagen. Nachdem dann alle weiteren Verhöre beendet waren, stellte man die Anklage gegen General Schindler in folgende drei Hauptpunkte zusammen:

1. „Worum Er von der neuen Einrichtung des Dienstes und Abdankung seiner Compagnie hiesigen Stand nicht benachrichtigt und seine Demission ohne des Stands Vorwissen und Willen genohmen habe.“

2. „Worum Er von seiner Compagnie circa 40 Soldaten unter ein frömbdes Regiment, Kalbermatt genant, verstossen, und solche zur Bezallung ihrer Schulden anhalten lassen.“

3. „Worum Er 36 Mann zu seiner Bedeckung auf die heutige Landsgemeinde anwerben lassen.“

„Worüber H. Generallieutenant Schindler sein innerliche Wehmut über das wider Ihne bereits schon einige Zeit im Land herum ausgebreittete seiner Ehre und Pflicht zu nahe tretende böse Gerücht bezeuget und anbey sich ganz ehrerbietig mit mehrerem verantwortet hat, dass Ihme die Demission oder Entlassung der König ganz unerwartet wider seinen Willen, auch ohne sein Verschulden zu seinem selbst eigenen grössten Schaden den 25. letztabgewichenen Augusty jährlichen mit 2000 Livres gegeben, wo Er damahls von der vorhabenden Abdankung der Compagnie noch nicht das Mindeste gewusst habe, auch seye schon den folgenden Tag hierauf als den 26ten Augusty die Compagnie nicht mehr auf seine Rechnung gegangen, und da Er nachhin innen worden, ob möchte der König Compagnien abzudanken gesinnet seyn, so habe er ohne einigen Zeitverlust dieses vom Hr. Hauptmann Balthasar Schindler zu Mollis einberichtet, damit Er solches S. g. H. und Obern anzeige, und umb ein Recommendation an König bitte, wordurch unsere Compagnien auf den alten Fuss beybehalten werden, welch Obrigkeitliche Recommendation auch begünstiget, und an den König abgesandt, derselben aber von Sr. Mayestät nicht entsprochen worden.“

Was die Verstossung der Soldaten und die Bezallung ihrer Schulden betreffe, an dem habe Er auch nicht die geringste Schuld, der König habe Solches befohlen. Er fordere alle Landtleuth auf zu eröffnen, ob Er Soldaten verkauft, oder von Ihnen Geld bezogen habe.

Und was die auf die Lands-Gemeind bestellten 36 Mann anlange, so habe Er solche in keiner anderen Absicht, als zu seiner puren Leibs-Bedeckung genohmen; und schliesst Entlichen, dass Er wie bedeutet, wegen Geldbeziehung von denen Soldaten ihren Schulden — oder der Ihme dem allgemeinen Ruf nach zur Last legenden Verkaufung der Compagnie ganz reine Hände und Gewüssen habe, und hierüber eine Bestrafung denen Herren Landtleuthen zu übergeben sich nicht verstehen könne, sondern seine disfählige Unschuld feyerlich vorbehalte, wann man Ihne aber als Fehlbar wegen denen bestellten 36 Mann achten wurde, so wolle Er solchen Fehler zu einer milten und billichen Bestrafung dem hohen Gewalt anheim sezen, recommendiere sich aber zu gütiger Betrachtung.“²⁸⁾

Nachdem General Schindler seine Verteidigungsrede beendet, mussten alle, die bis zum „dritten Grade“ mit ihm verwandt waren, abtreten, damit die Beratschlagung beginnen konnte. Nach verschiedenen Meinungsäusserungen wurde schliesslich von der Mehrheit angenommen, „dass Hr. General Lieutenant Schindler sich sowohlen wegen dem unterlassenen Einberichten der von dem Turinischen Hof vorgenommenen Dienstabänderungen verfehlt, ferners wegen Verstossung der unter seiner Compagnie gestandenen Officiers und Soldaten und auch wegen der von den Soldaten bezallen müessenden Schulden einigen Antheil habe, zudemme sich strafbahr wegen Anwerbung der bedeuten 36 Männeren gemacht habe und Mithin ermehret, dass Hr. General Lieutenant Schindler zu Bestrafung obgemelter Fehleren auf jeden auflagsfähigen Landtman in nächstkünftiger Ausrichtung 1 Cronenthaler bezallen solle.“²⁹⁾

²⁸⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 26. u. 27. April 1775. Art. 2.

²⁹⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 26. u. 27. April 1775. Art. 2.

* Auch Alt-Landammann Marti, der zur Leibesbedeckung seines Schwagers 36 Mann angeworben, wurde zur Verantwortung gezogen. „Worüber von bemeltem H. alt Landammann bei dem hohen Gewalt umb geneigtes Verhör angehalten — und sogleich seine Verantwortung gemacht, auch im Schluss derselben dahin das Ansuchen gestellt, dass wann aus Uebereylung Er sich girt: oder übersehen hätte, man Ihme in solchem Fahl dieseses zu gut halten möchte. Nachdem Er den Staab dem Landtweibel wider bestellt, sein Ohrt bezogen: und seine gemachte Verantwortung in die Umfrage gesetzt worden ist, ward Er J. H. Landammann vor dem Hohen Gewalt liberirt — und folglichen Ihme der Staab und die Vollführung der noch übrigen Geschäften durch ein fast einhelliges Meer überlassen und anbefohlen worden...“³⁰⁾

Trotzdem die Verteidigung Schindlers auf viele Glarner einen durchaus günstigen Eindruck gemacht, hatten dennoch Vorurteil und Geldgier den Sieg davon getragen. Zur Ehre mancher muss allerdings gesagt werden, dass sie die Annahme des ihnen zufallenden Kronentalers verweigerten. Schindler vergalt die ihm widerfahrene Ungerechtigkeit auf edelste Weise. Als er 1791 im Alter von 82 Jahren in Mollis starb, hinterliess er an alle Kirchen- und Armengüter des Landes, mit Ausnahme der reichen Gemeinden Glarus und Ennenda, schöne Vermächtnisse.

An den evangelischen Landsgemeinden von 1787 und 1796 versuchten es die Landsleute wieder, ins Richteramt einzugreifen. Im November 1786 waren Ratsherr Jenny von Ennenda und Ratsherr Zweifel von Bilten verklagt worden, dem Landesverbot zuwider Gelder ausser Landes angelegt zu haben. Diese Angelegenheit war damals schon vom evangelischen Rat erledigt worden. Doch glaubten sich die Landsleute berufen, nochmals darauf eintreten zu müssen. Sie liessen sich von den gn. H., welche über dieses Verlangen sehr befremdet waren, die diesbezüglichen Landesartikel, sowie die Ratserkenntnisse, in welchen

³⁰⁾ Heer und Blumer berichten, dass Marti in seiner Verantwortung in seiner ländlichen Weise dem Volk zugerufen habe: „Es ischt schu mänger gshicktä Gans äs Ei entrunnen, ihr Herre Landlüt!“ Damit habe er das Volk für sich gewonnen, jedermann habe gelacht und er sei straflos ausgegangen. (Heer und Blumer, Der Kanton Glarus, Seite 308.)

die Verteidigung und Freisprechung der Betreffenden aufgezeichnet waren, vorlesen. Schliesslich mussten die Herren Landsleute doch anerkennen, „dass m. g. H. u. Oberrn über dieses Geschäft wohl abgesprochen haben, somit es bei den hochobrigkeitlichen Erkenntnissen gänzlich zu verbleiben habe.“³¹⁾

An der evangelischen Landsgemeinde 1796 war Ratsherr Schlittler von Niederurnen von Tagwenvogt Schmid von Mollis beschuldigt worden, ein grösseres Quantum Salz ausser Landes verkauft zu haben. Die Landsgemeinde trug dem Rat auf, so schnell wie möglich eine Untersuchung einzuleiten, dann eine ausserordentlich einberufene Landsgemeinde von derselben in Kenntnis zu setzen, damit sie den Schuldigen bestrafen könne. An dieser ausserordentlichen Landsgemeinde am 11. Mai 1796 machte der Rat die Mitteilung, die Anklage sei unbegründet und der Beschuldigte schuldlos. Nun sollte der Ankläger von der Landsgemeinde bestraft werden, hauptsächlich weil er durch falsche Anklagen ein nutzloses Zusammentreten der Landsleute bewirkt hatte. Auf sein reumütiges Bekenntnis, dass er sich gegen den Angeschuldigten, sowie die ganze Landsgemeinde arg verfehlt hätte und auf sein flehentliches Bittgesuch um Gnade, wurde er von jeder Strafe freigesprochen und nur dem unschuldig Angeklagten gegen ihn das Klagerecht vorbehalten.

Die genannten Fälle, in denen sich die Landsgemeinde Richter- und Straftamt anmasste, erklären es zum Teil, dass auch mancher, der mit dem Entscheid der Richter und Räte nicht einverstanden war, beim „hohen Gewalt“, der Landsgemeinde, um Aenderung oder Aufhebung der Strafe nachsuchte. Doch diese erinnerte sich in der Regel wieder ihrer eigentlichen Aufgabe, und um dem Ansehen des Richteramtes nicht zu schaden, wies sie solche Begehren entrüstet ab. 1782 war ein Schmäher der Obrigkeit und 1788 ein Schläger vom Rat für zwei Jahre als ehrlos erklärt worden. Sie ersuchten die Landsgemeinde, ihnen den Degen, das Ehrenzeichen, wieder zu überlassen. Doch diese schlug ihnen, sowie allen, die sich gegen gefasste obrigkeitliche Beschlüsse an „den Hohen Gewalt“ wenden wollten, das Ver-

³¹⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 25. April 1787. Art. 11.

hör ab, „indemme vor der Landsgemeinde nicht der Ohrt seye, hierüber Vorstellungen zu machen“.³²⁾

Räte und Landesbeamte.

Der Kanton Glarus war in 15 Tagwen eingeteilt, von denen jeder 4 Ratsherren wählte. Der gemeine Rat oder Landrat bestand also aus 60 Räten, dazu noch 3 von den Katholiken nach Bestimmungen der Verträge gewählten Ratsherren, und aus dem sogenannten „Schranken“. „Zu diesem gehörten, ausser den beiden Standeshäuptern, die sämtlichen Altlandammänner, ein Pannerherr,³³⁾ zwei Landshauptmänner, ein Landsseckelmeister (von den Evangelischen je auf sechs, von den Katholiken je auf drei Jahre ernannt), zwei Landfährndriche, zwei Zeugherren, zwei konfessionelle Seckelmeister und ein Pannervorträger.³⁴⁾ In den konfessionellen Räten sassen neben den Schranken- und Ratsherren auch die sämtlichen Richter jeder Konfession. Die Kompetenz dieser verschiedenen Räte war nicht genau ausgeschieden; doch blieb dem Gemeinen Rate die Besorgung der allgemeinen Staatsangelegenheiten, während die konfessionellen Räte sich vorzugsweise mit Partikularsachen zu beschäftigen und die Strafrechtspflege auszuüben hatten.“³⁵⁾

Als oberste regierende Häupter amtierten der Landammann und der Landstatthalter.³⁶⁾ Die Evangelischen wählten den Land-

³²⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 30. April 1788. Art. 11.

³³⁾ Der Pannerherr wurde auf Lebenszeit gewählt.

³⁴⁾ War der Pannerherr evangelisch, so wurde der Pannervorträger von den Katholiken gewählt und umgekehrt.

³⁵⁾ Heer und Blumer, Seite 487.

³⁶⁾ Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis gegen den Schluss desselben amtierten nebeneinander als Landeshäupter verschiedene tüchtige, gebildete Männer, die sich durch ihre gemeinnützige Tätigkeit auszeichneten. Besonders zu nennen sind Fridolin Joseph Hauser und Kosmus Heer D. J. Letzterer hatte sich auf den Hochschulen von Basel und Paris eine gründliche wissenschaftliche Bildung angeeignet und sich durch Reisen in Deutschland, Holland, Frankreich und Italien weiter gebildet. 1746 war er bereits Doktor der Rechte und 1751, im Alter von 24 Jahren, Landfährndrich. 1769 wurde er Landesstatthalter und zwei Jahre später Landammann. Ihm sind die erste

ammann auf 3, den Landstatthalter auf 2 Jahre, die Katholischen umgekehrt. Der Landammann war das Haupt des gemeinen Standes und zugleich seiner Konfession. Er berief die gemeinen Räte und diejenigen seiner Glaubenspartei. Der Landstatthalter war konfessionelles Oberhaupt. Das Landessiegel befand sich im Besitz des Landammanns, der es in Zeiten der Landesabwesenheit dem Landstatthalter übergeben musste. Waren beide verreist, wie es z. B. bei Eidgenössischen Tagsatzungen vorkam, so wurde es dem obersten von der Konfession des Landammanns überwiesen.

Die Ratsversammlungen wurden an keinen bestimmten Tagen abgehalten. Die Amtsmänner liessen sie in den Kirchen verkündigen oder bei besonderen Anlässen von Haus zu Haus ansagen.

An der evangelischen Landsgemeinde von 1778 war bemerkt worden, dass der evang. Rat zu stark von Verwandten besetzt wurde „mit Vatter und Söhnen, Gebrüedern und leiblichen Schwägeren“. Es sei deshalb sehr zu wünschen, dass die Ratsmitglieder nicht in allzu naher Verwandtschaft ständen, und auch

Einrichtung des Archivs, die Errichtung einer Landesbibliothek, die Strassenverbesserung, die Armenunterstützung in den Teuerungsjahren zum grossen Teil zu verdanken. Auch ausserhalb des Kantons wurde seine Tüchtigkeit anerkannt: die Helvetische Gesellschaft ernannte ihn 1769 zu ihrem Präsidenten und er kam dadurch mit den hervorragendsten Eidgenossen seiner Zeit in Verbindung. Lassen wir uns noch von Heer und Blumer, Seite 332, einiges über diesen bedeutenden Glarner berichten: „Neben seiner wissenschaftlichen Bildung zeichnete er sich vorzüglich durch strenge Rechtlichkeit und Geradheit aus, ein Vorzug, welcher ihm zwar das Zutrauen des Volkes erwarb, daneben aber auch Feinde zuzog. Diese benutzten besonders seine Freisinnigkeit im Hexenhandel von 1782, um ihn in den Verdacht des Unglaubens zu bringen. Eine zweite Berufung zur Landammannsstelle schlug er aus, nahm aber als Altlandammann fortwährend tätigen Anteil an den Staatsgeschäften. In einem Rechtsstreite zwischen dem Kloster Wettingen und der Stadt Bremgarten, über welchen der Rat von Glarus im Januar 1791 sein Standesvotum abzugeben hatte, zeichnete er sich zum letzten Male durch eine gründliche und beredete Entwicklung seiner Ansicht aus, vermochte aber nicht, damit durchzudringen, da sich die Gesandten des Klosters ärgerliche Umtriebe, wohl gar Bestechungen erlaubt hatten. Diese betrübende Wahrnehmung, welche das Verderbnis jener Zeit so stark herausstellte, zog ihm eine heftige Krankheit zu, deren baldige Folge sein Tod war.“

das Regiment den allfälligen Vorwürfen der Parteilichkeit überhoben sei. Daher wurde beschlossen, „dass diejenigen Herren, so dermahlen im Rat sitzen, fernershin darin verbleiben sollen; vor die Künftigkeit aber solle nicht mehr ein Vatter weder mit einem noch mehreren Söhnen, auch keine Brüder noch leibliche Schwäger weder von der Landsgemeinde aus, noch von denen Ehrsamem Tagwen weder in Rath noch Gericht erwehlt werden mögen, vorbehalten die Rathsplätz, wann einer zum Landstathalteramt oder der Landvogthey Baden befördert würde.“³⁷⁾ Es war aber nicht möglich, diesen Beschluss durchzuführen; 1779 wurde er von der Landsgemeinde wieder aufgehoben.

Ein Konkursite konnte für gewöhnlich seinen Ratssitz nicht beibehalten; denn jedem, der seine Gläubiger nicht befriedigen konnte, wurde der Degen abgenommen laut Landsgemeindebeschluss: „A^o 1773 ist erläutert, dass wann einer seine Gläubiger nicht vollkommen bezahlen wurde und gleichwohlen selbe durch ein Tractat befriedigen könnte, Einem solchen hinkünftig den Ehren-Degen nicht mehr gegeben, noch zu tragen gestattet werden solle, Es wäre dann, dass Er bescheinen könnte, dass so viel seine Creditoren an ihm verlohren müssen, Er durch feür oder wasers noth, Erdbrüch oder Viechprästen verlohren habe; all andere Vorwendungen und Entschuldigungen aber, nichts gelten noch vermögen, sonder ein solcher ein Falit sein, heissen und verbleiben solle.“³⁸⁾ Die Ratsprotokolle melden uns einige Fälle, aus denen wir ersehen, dass Ratsherren oder sonstige Beamte ihre Aemter behielten, trotzdem sie Konkurs gemacht hatten; weil sie nachweisen konnten, dass ungünstige Verhältnisse oder „Gotts Gewalt“ ihr Unglück verschuldet hatten.³⁹⁾

³⁷⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 29. April 1778. Art. 6.

³⁸⁾ Handschriftliches Landsbuch des Kantons Glarus. Landesartikel von 1773; siehe auch Landsbuch des Kantons Glarus 1807, I. Teil, Seite 88 u. 89.

³⁹⁾ Die Tagwenleute von Rüti meldeten im Jahre 1772, dass sie den Ratsherrn Schuler zu ihrem Tagwen-Ratsherrn erwählt hätten, „der vor sie schon viele Jahre, zu besonderm Trost diese Ehren Stell vertreten“, und dass es doch der hohen Obrigkeit gefallen möchte, diese ihre getroffene Wahl nicht zu verwerfen, sondern gnädig gutzuheissen. Auch viele Verwandte und Freunde baten, den Ratsherrn Schuler bei seinen Ehren zu lassen,

Eine weitere Bestimmung war es, dass diejenigen, die sich des Ehebruchs schuldig gemacht hatten, ihres Platzes im Rat enthoben sein sollten. Der betreffende Artikel wurde im Jahr 1773 verfasst und ins Landsbuch eingetragen und lautet: „Anno 1773 ist erkent worden, das wann hinführo jemanden sich mit Ehebruch verschulden wurde — derselbe des fehrneren Rathsplatzes unfähig sein solle.“⁴⁰⁾

Gerichte.

Wie schon erwähnt, bestand seit dem Landesvertrag von 1683 im Kanton Glarus eine dreifache Justiz. Der erste Artikel

indem er sein Vermögen durch Unglücksfälle und allzugrosse Güte und Vertrauen verloren hätte. Der Landschreiber musste daraufhin das Inventar einsehen und der Obrigkeit Bericht erstatten, worauf sich diese folgendermassen vernehmen liess: „Weylen in erwehntem Inventario des umständlichen ersichtlich, dass Rathsherr Jakob Schuoler, wann er nicht von ander Leuth angeführt, und zum Verlust getrieben worden, Er nicht allein im Stand wäre, seine Creditoren Bazen für Bazen und Gulden vor Gulden zu befriedigen sondern dass Ihm würclicher gestalten ein Ueberschuss von 2000 fl. verbleibte.“ Durch die „schlechten, zeitlichen“ Verhältnisse war er in seinen Handelsunternehmungen schwer geschädigt worden, und das Unglück hatte es noch gewollt, dass ihm 2 Knechte mit je 2000 fl. durchgingen, und dass er für die zahlreichen Bürgschaften, die er in grosser Güte eingegangen war, als Selbstzahler haften musste. Der Rat stellte ihm ferner das Zeugnis aus, „dass er niemals kein Liederlicher, sondern so bescheidenen und hausslichen Wandel als immer einer geführt, mit dem auch seine ohnermüdete und ohngeschochene Arbeitsamkeit verknüpft lage, zugeschweigen von der Redlichkeit, die er jederzeit bei allen Rats- und Gerichtsversamblungen an Tag gelegt und des allgemeinen guten Lobs, das er bey seinem Tagwen hat. Aus allen diesen und mehreren Betrachtungen finden M. g. H., dass das im 1767er Lands Articul enthaltene Wort Unglück vollkommen auf Rathsherrn Schuoler applicabel und also diese Gründ genugsam seyen, Ihn in seinem Ansuchen zubegünstigen, wollen also denselben in kraft gegenwärtiger Erkenntnus bei seinen Ehren gänzlich geschützt und geschirmet haben.“

Kaum hatte Rathsherr Schuler seine Rehabililierung erlangt, so verlangten die Verwandten des Rathsherrn Wild für diesen dieselbe Gnade. Wild konnte nachweisen, dass er durch Ueberschwemmungen in seinen Liegenschaften schwer geschädigt worden war. Da der Rat in der Tat fand, „dass er durch Gott-Gewalt und andere wiedrige Zufähle merklich um das seynige gekommen seye“, so wurde er wiederum mit dem Degen beehrt.

⁴⁰⁾ Handschriftliches Landsbuch des Kantons Glarus. Acta von 1773; siehe auch Landsbuch des Kantons Glarus 1807, I. Teil, Seite 142, § 235.

dieses Vertrages sagt in Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit folgendes: „Dass zur Erhaltung desto mehrerer Ruhe, Friede und Einigkeit beider Religionen zu Glarus, über alle und jede Civil-, Kriminal- und Malefizstraf — und darnach rührende Sach einem absonderlichen Rath, Neuner- und Fünfergericht oder einem andern derselben Religion dienenden Tribunal (und sonst von niemand deppendirend) ansehen und ansetzen und hiermit eine jede Religion über Ihrige selbstn Gericht und Recht bei Ehren und Treuen solle verwalten mögen“. Jede Konfession hatte demgemäss ihre eigenen Neuner-, Fünfer- und Augenscheinrichter, die Evangelischen noch ihre speziellen Chorrichter.

Im Neunergericht präsierte der jeweilige Landammann oder Statthalter; es entschied über Kirchen-, Schul- und Gemeindestreitigkeiten, über Ehrverletzungen, fremde Kriegsdienste, Pensionen, Auflagen etc. Im Neunergericht vertraten die Richter gewöhnlich selbst die Sache ihrer Klienten. Für ein Urteil wurde eine Krone von 25 Batzen verlangt. War für 4 Klagen der Betrag erlegt, so wurde Gericht gehalten.

Im Fünfergericht führte der älteste Landammann den Stab. Hier wurden alle übrigen Zivilrechtsfälle erörtert, z. B. Streitigkeiten wegen laufender Schulden, Kauf, Verkauf, Schätzungen usw. Klage und Verteidigung führten die Parteien selbst oder ihre Advokaten. Ein Urteil kostete einen halben Gulden. Wenn 7 halbe Gulden deponiert, also 7 Fälle zu erledigen waren, trat das Gericht zusammen. Wollte eine Partei nicht warten, bis genügend Klagen anhängig geworden, so konnte sie sowohl ein eigenes Fünfer-, wie Neunergericht kaufen.

Das Augenscheingericht oder der sogenannte Untergang entschied diejenigen Streitigkeiten, die eine Besichtigung des Ortes nötig machten. Das im Amt stehende Standeshaupt, der Landammann oder Landesstatthalter präsierte das Augenscheingericht.

Neuner-, Fünfer- und Augenscheinrichter wurden von den Landsgemeinden gewählt.

Das evangelische Chor- oder Ehegericht bestand aus 9 Mitgliedern, von denen 7 dem weltlichen und 2 dem geistlichen Stande angehörten; den Vorsitz führte auch hier der evange-

lische Landammann oder Landstatthalter. Dieses Gericht entschied nur über Ehesachen, Ehescheidungen und Eheansprüche. Die Chorrichter wurden vom evangelischen Rate ernannt.

Appellationen waren in keinem dieser Gerichte gestattet. Innerhalb 6 Monaten nach gefällttem Urteil konnte aber der Rat eine Revision erlauben, worauf die Angelegenheit nochmals vom gleichen Richter behandelt wurde. In Bezug auf die nicht gestatteten Appellationen sagt Christoph Trümpi: „Diese Anleitung, Rechtsprozesse zu verlängern und in grossen Kosten erdrückend zu machen, ist uns unbekannt. . . . Wir haben aber der Prozessen laider sonst zu viel.“⁴¹⁾

Wenn die streitenden Parteien nicht der gleichen Konfession angehörten, so wurden sie von einem „gemischten“ Gericht, das von beiden Konfessionen gleichmässig besetzt war, beurteilt. Den Vorsitz führte der Obmann der Konfession, welcher der Beklagte angehörte.

Der Vertrag von 1683 bezeichnete nicht mit vollständiger Deutlichkeit die Fälle, welche von dem gemeinen und diejenigen, welche von dem konfessionellen Rat behandelt werden sollten. Es kam deshalb oft zu Kompetenzstreitigkeiten. Evangelisch Glarus verlangte bei zweifelhaften Fällen fast immer gemeinsame Beurteilung. Meistens konnten sich die Katholiken aber nicht dazu verstehen, sondern hielten an der starren buchstäblichen Innehaltung des erwähnten Vertrages fest. Besonders scharf trat der Zwiespalt in dem Hungerjahr 1771 zu Tage. Die Bestrafung der fehlbaren Bäcker und Müller rief manchem Konflikt. Die Katholiken glaubten sich gewöhnlich benachteiligt; in ihrer Unzufriedenheit verstiegen sie sich zur Erklärung, zu gemeinsamer Beurteilung und Bestrafung nie mehr die Hand zu bieten. Wenn sie ihrerseits noch einmal auf eine gemeinsame Beratung eintreten würden, so entspringe dies nur dem Bestreben, den Miträten jeden möglichen Gefallen zu erweisen und „die landtliche wohl Verständnis auf das sorgfältigste zu unterhalten“. Für die Zukunft verlangten sie aber strikte Innehaltung des Vertrages von 1683. Im August des Jahres 1771 machte Landesstatthalter Hauser im Namen der Katholischen die Mitteilung, dass kraft

⁴¹⁾ Chr. Trümpi, Neuere Glarnerchronik 1774. Seite 134/5.

des Vertrages von 1683 die fehlbaren katholischen Bäcker und Müller vom katholischen Gericht, die evangelischen vom evangelischen Gericht zu bestrafen wären. Landammann Heer trat dieser Auffassung entgegen. Er verlangte, man möchte beim bisherigen Modus bleiben, solche Fälle in der gemeinsamen Ratsstube behandeln, und sich nicht durch „introduzierende“ Neuerungen von den Evangelischen sondern. Es ermögliche dies eine raschere und gleichmässige Erledigung der Strafen. Die Bussen sollten, kraft des Vertrages, den besondern Kassen zufallen.

Noch in einem anderen Fall waren die beiden konfessionellen Ratsstuben verschiedener Meinung. Ein gewisser Hans Baumgartner aus den Weissenbergen hatte wider das vom gemeinsamen Rat ergangene Verbot ein Haupt Vieh ausser Landes verkauft. Damit war der Streitpunkt von neuem aufgerollt, ob die wider die gemeinsamen Polizeigesetze und Mandate begangenen Fehler oder Frevel, welche weder „Criminal noch Malefizisch“ sind und weder Leib noch Ehre berühren, fernerhin im gemeinen Rat oder aber nach der mündlichen Aeusserung des katholischen Magistrates von den besonderen Ratsstuben untersucht und bestraft werden sollten. Die Reformierten erklärten, dass die betreffenden Verordnungen und Gesetze gemeinsam und zum Wohl des Vaterlandes errichtet und die Untersuchung und Bestrafung der begangenen Fehler von Anfang des Vertrages von 1683 bis jetzt, wenige Beispiele ausgenommen, in den gemeinsamen Ratsstuben ausgeführt worden seien. Es liesse sich vorhersehen, dass ein Abweichen vom alten Usus „allerhand unordnungen, verwirrungen, umbtrieb und ungleichheiten in denen Bestrafungen etc. nach sich zeuchen müsste.“ Um solchen Umtrieben vorzubeugen, beharrten die evangelischen Räte auf ihrem Entschluss, die gemeinsame Untersuchung und Bestrafung beizubehalten. Die Genehmigung der Landsgemeinde vorbehalten, machte der evang. Rat im Interesse einer Einigung diesen Vorschlag. Die Katholiken wollten aber nicht darauf eingehen.

Im Jahre 1778 machten die Evangelischen aufs neue den Anlauf, eine gemeinsame Erledigung zu erreichen. Veranlassung dazu bot eine Schlägerei an der gem. Landsgemeinde, bei der die Schuldigen lauter Evangelische waren. Die Reformierten ar-

beiteten zu Handen des katholischen Rates einen Entwurf für die gemeinsame Beurteilung derjenigen aus, „welche an der grossen Landtsgemeind die Ruh verstören, oder auf dise oder jene Weis sich fehlbar machen.“ Ausdrücklich behielten sie sich jedoch vor, dass dies dem Vertrag nicht im Mindesten schaden solle. Wenn die katholischen Ratsmitglieder doch ersucht worden seien, sich mit diesem Fall zu beschäftigen, so möchten sie dies als eine „fründt Landtliche Guthgesinnung“ ansehen. Daraufhin erklärte der katholische Rat am 10. Mai 1778, „dass der abgefasste Vorschlag des lobl. Evangel. Magistrats sehr mässig und fründt landtlich abgefasset seye, auch mit etwelcher Abenderung und genugsammer Vorsorge statt und Platz finden dürfte, weilen aber der Vertrag von 1683 das Band der Liebe und Wohlverständnus von der gantzen loblen Eidtgenossenschaft garantirt, und mit solcher bündigen Claussul versehen seye, dass es ohne einiche fernere Aenderung bey diesen Vertrags-Mittlen bleiben, und in dass künfftig kein Theil darwider under was Schein und Vorwand es sein möchte, nichts thun, vornehmen noch schafen gethan werden, auch weiters und anders nicht mehr anbringen und begehren, sondern sich dessen, was in disem Vertrag begrifen, für allezeit gänztlich vergnügen und sättigen solle, alss haben M. Gd. H. und gesamte H. H. Landtleuth all zu bedenklich befunden über obigen Vorschlag einzutreten, sondern lassen es lediglich bey dem Vertrag verbliben, welchem man auch in den Fählen, so an denen grossen Landtsgemeind beschehen, nachzuleben hat.“

Evangelisch Glarus unterbreitete hierauf den Katholiken aufs neue ein Gutachten mit Vorschlägen, wie zweifelhafte Fälle behandelt werden sollten. Am 29. Mai 1778 sah sich Landammann Schindler genötigt, die endgültige Erklärung abzugeben, dass die Katholiken auf die ihnen unterbreiteten Vorschläge nicht einzutreten, sondern einzig bei dem Vertrag von 1683 zu verbleiben wünschten.⁴²⁾

Am 30. April 1787 fasste der katholische Rat bei einem Zwist über die Besetzung der Obmannstelle den Beschluss, „dass in allen Fählen, wo die beklagte von vermischter Religion sind, zuerst der würlkliche Hr. Amts Landammann, daferne aber selber

⁴²⁾ Evangelisches Ratsprotokoll von 1775—1781. Rat vom 29. Mai 1778

eint oder andere Ursache halber in Ausstand oder abwesend wäre, ein jeweiliger Landstatthalter der natürliche und gesäzmässige Obmann seye, so folglichen erst nachdem von dem eint oder andern besagte Obmannstelle nicht verwaltet werden konnte, solche danzumale auf den erst folgenden Herrn des gemeinen Rathes von der gleichen Religion des danzumahligen Herrn Amtslandammanu übertragen werden müsse.“⁴³⁾

Die Prozessführung war auch in jenen Jahrzehnten nicht einwandfrei, und die Prokuratoren und Advokaten gaben zu mancherlei Klagen Anlass. Nur zu häufig hatten sich die Parteien über grosse Rechnungen zu beklagen. Auch waren Zeugen und Advokaten in der Wahl der Mittel nicht eben kritisch. Anlässlich des Prozesses eines gewissen Schneiders wurden im Jahre 1772 gegen Tagwenvogt Bartholome Paravicin, Caspar Freuler und Jakob Tschudi Klagen laut. Ersterer wurde beschuldigt, für 10 Worte 5 Dublonen gefordert und empfangen zu haben, der zweite, dass er zu Gunsten Schneiders im Land herum zu den Räten gegangen sei, und der dritte, dass er entgegen dem im Jahr 1743 verfassten Artikel Leute auf das Rathaus zum Tumultuieren gerufen habe.

Oeffentliches und Privatrecht waren im sog. „Landsbuch des Kantons Glarus“ zusammen gefasst. Die erste Redaktion

⁴³⁾ Katholisches Ratsprotokoll v. Juni 1778—1788. Rat v. 30. April 1787. Nicht nur in Gerichtssachen waren die beiden Konfessionen öfters verschiedener Meinung, auch weniger wichtige Dinge verursachten Streitigkeiten. Wie Kleinigkeiten die Gemüter in Erregung bringen konnten, zeigt uns eine Streitfrage über das Sitzen im Fünfergericht: Alt-Landammann Marti beschwerte sich, dass der Landweibel Stähli als Obmann des katholischen Standes den Sitz neben ihm einnehmen wollte. Er wies ihn an seinen Landweibelsitz, bis ihm der Ehrensitz wieder vertragsmässig zukommen würde. Da sich der Landweibel darüber beschwerte und erklärte, dass er es den gn. Herren der katholischen Konfession anzeigen werde, so erachtete Marti es für nötig, den Vorfall dem evangelischen Rat ebenfalls mitzuteilen. Dieser fand, „dass es nicht anständig seye, dass ein Landweibel, nebent einem alten Landammann size und wann also von den H. Cathol. über den bemelten Vorgang sich beklagen werden wollte, so sollen M. g. H. des gemeinen Rathes Befundtnus denen vorhalten und zugleich bedeuten, dass vertragsmässig in Streithändeln nur ein Obmann zumahl präsidieren und derjenige, an welchem danne die Tour nicht seye, kein Sitz im Gericht haben könne.“

des Landbuchs fand im Jahr 1448 statt. Im Laufe der Jahrhunderte wurden zahlreiche Satzungen verschiedenster Art nachgetragen. Eine amtliche Sichtung des darin enthaltenen Rechtsstoffes fand nicht statt. Die Aufzeichnung der neuen Gesetze seit 1680 geschah in den Landsgemeindeprotokollen. Eine Ergänzung des Landbuches bildet das „grosse Landmandat“, das, polizeiliche Bestimmungen enthaltend, 1747 und 1771 revidiert wurde. Dazu kamen noch für den evangelischen Teil „Ehe- und Chorsatzungen“. Begreiflicherweise fehlte dem Buch der nötige innere Zusammenhang. Das Landsbuch, das nur in einer geringen Anzahl von Handschriften existierte, war im Volke wenig verbreitet. Schon zu Tschudis und später zu Christoph Trümpis Zeiten tauchte deshalb der Wunsch auf, eine gedruckte Ausgabe zu verfertigen, ein Wunsch, der im 18. Jahrhundert nicht mehr verwirklicht wurde.⁴⁴⁾

Ein eigentliches Strafgesetz enthielt das Landsbuch nicht, nur einzelne Artikel, vor allem ausführliche Bestimmungen über Friedbrüche und Schlägereien. Deshalb herrschte in der Strafart grosse Willkür, so dass reiche Leute für ihre Vergehen häufig mit Geldbussen, arme hingegen durch Auspeitschen, durch die „Kirchenzucht“ und öffentliche Schaustellung am Pranger bestraft wurden. Bei der Untersuchung wurde selbst in den 80er Jahren noch die Folter angewandt, was uns der Hexenprozess der Anna Göldi deutlich veranschaulicht.⁴⁵⁾

Die Jahre 1770—98 waren reich an Raufhändeln, Diebstählen, Rechtbotübertretungen, Holzfreveln, nächtlichen Beschädigungen fremden Eigentums, trotzdem diese Vergehen, und im besonderen die Diebstähle verhältnismässig sehr schweren Strafen unterlagen. Selbst das Auflesen des abgefallenen Obstes war bei Strafe verboten. Die Bestrafung der Diebstähle war zwar je nach den Umständen und den betreffenden Personen sehr verschiedenartig. — Gegen eine gewisse Kautions konnte man schon damals bei weniger grossen Vergehen auf freien Fuss gesetzt werden. Der Betreffende musste das Gelübde leisten, dass er weder „Leib noch Gut verändern“ wolle. — Die Ver-

⁴⁴⁾ Erst im Jahr 1807 wurde diesem Begehren entsprochen.

⁴⁵⁾ Siehe Seite 248—257.

schärfung einer Strafe lag darin, dass der Verurteilte aus der untern in die obere Henkerskammer gesperrt wurde. — Eine häufig angewandte Strafform war die Landesverweisung, die je nachdem für Lebenszeit oder für eine bestimmte Anzahl Jahre galt. Machte sich ein solch ausgewiesener Glarner in andern Gegenden wieder eines Vergehens schuldig, so überliess man die Bestrafung der fremden Gemeinde.⁴⁶⁾ Die Glarner waren überhaupt selten Willens, ihre verbrecherischen Landsleute, die sich ausserhalb des Kantons eines Vergehens schuldig machten, dafür zu bestrafen. Sie überwiesen z. B. einen gewissen Zwicki dem Hochgericht in Klosters. Aus nachstehenden Beispielen gewinnen wir ein Bild des damaligen Strafwesens:

Der Wagmeister Streiff von Glarus, der sich als schlimmer Raufbold erwiesen hatte, wurde nach der Fürbitte seiner Verwandten folgendermassen bestraft: Nachdem er 8 Tage lang im Arrest gesessen, musste er unter dem Bild knieend⁴⁷⁾ einen scharfen Zuspruch anhören, die Obrigkeit mit „gelehrten“ Worten um Verzeihung bitten, für 2 Jahre wurde er „in sein Haus zur Arbeit und Kirche“ verwiesen. Während dieser Zeit musste er den Landesfrieden gegen jedermann beobachten. Wenn er sich in diesen 2 Jahren mit jemand schlagen würde („verstehst sich, wenn er angreifen thäte“), sollte er in die Friedbruchsbusse verfallen werden.

Nach der Biltener Kirchweihe rief der 16jährige Aebli zum Fenster hinaus: „Heim, Buoben!“ Dies veranlasste einen unglücklichen Raufhandel, bei welchem ein Reichenburger, Fürsprech Wirth, getötet wurde. Da er, wie es sich erwies, mit dem Schlagen angefangen hatte, erhielten seine Angehörigen keine Entschädigung.

⁴⁶⁾ Ein solcher Fall kam in Cleven vor, wo ein wegen Diebstahl des Landes verwiesener Glarner, ein gewisser Johannes Marti, sich aufs neue eines Diebstahls schuldig gemacht hatte. Den Glarnern wurde dies gemeldet mit dem Ersuchen, den Fehlbaren zurückzunehmen. Sie wollten aber nichts mehr von ihrem Landsmann wissen und baten die dortige Gemeinde, „gegen diesen unglücklichen Menschen dasjenige vorzunehmen, was die Gerechtigkeit und Sicherheit erfordere.“

⁴⁷⁾ Der Ausdruck „unter dem Bild knieend“ oder „stehend“ kommt in den Ratsprotokollen häufig vor und ist eine oft angewandte Strafart, doch war es mir trotz aller Nachfragen und Nachforschungen nicht möglich, zu ermitteln, was für ein Bild es gewesen ist. Herr Ständerat G. Heer sagt, auch ihm sei der Ausdruck öfters begegnet, er habe sich gedacht, es sei ein Kruzifix, es könne aber auch ein Bild der Gerechtigkeit gewesen sein.

„Und weylen der Thäter, wegen finsterner Nacht nicht entdeckt werden mögen; und der Landes-Artikul vermacht, dass bei nacht frevlern alle vor einen und einer vor alle genohmen werden“, so wurden alle Beteiligten in eine Busse von 195 fl. verfällt.

Vier Bürger von Rüti schlugen im Januar 1780 den Fähnrich Stüssi derart, dass er in Lebensgefahr schwebte. Die Rütener wollten zwar behaupten, die Schmerzen des Stüssi rührten nicht vom Schlagen her, sondern vom vielen „strängen Arbeiten und vom schwären Lupfen“. Da an seinem Aufkommen gezweifelt wurde, erklärte die Obrigkeit die zwei schlimmsten Schläger für 6 und 3 Jahre als ehrlos; die beiden anderen kamen mit einer Busse von 10 Kronen davon, zudem mussten alle vier unter dem Bild kniend einen ernsten Zuspruch anhören und sämtliche Gerichts- und Arztkosten bezahlen.

Drei Biltner Knaben, die 1777 einige Birnen vom Boden aufgelesen hatten, wurden mit 10 Kronen Busse bestraft. Der junge Heinrich Leuzinger hatte im gleichen Jahr in des Landammanns Gut Birnen aufgelesen. Er und seine ebenfalls zitierte Mutter wurden mit einem ernsten Zuspruch entlassen.

1789. „Des Wagmr. Franz Feldmanns Söhnli, welcher wegen Obs abreissen verklagt und citiert, aber nicht erschienen, solle laut Mn. gn. Hn. Erkantnuss das Söhnli durch den Läufer in der Farb künftigen Sonntag, andern zum Exempel vor und in die Kirchen gestellt werden, und darmit, weil der Wagmr. Arm, gebüsst sein.“

1793. Drei Geschwister, zwei Knaben im Alter von 11 und 13 Jahren und ein Mädchen von 15 Jahren, waren des Diebstahls von Geld, Baumwolle, Garn, Brot, Mehl und Butter beschuldigt. Auf die angelegentlichsten Bitten des Vaters und der Verwandten und in Berücksichtigung, dass diesen Kindern die rechtschäffene Mutter, die sie zum Guten hätte anhalten können, fehlte, wurde von einer härteren Bestrafung abgesehen. Unter dem Bild kniend und bei offener Ratsstube mussten sie einen ernstlichen Zuspruch anhören, auch wurde ihnen befohlen, bis zum heiligen Nachtmahl in alle Montagsunterweisungen, die aus Knaben oder Töchtern beständen, zu gehen. Dem Vater und den Verwandten wurde zur Pflicht gemacht, gute Aufsicht zu halten, die beiden Knaben von einander zu trennen, da sonst im Wiederholungsfall der ältere der beiden, der hauptsächliche Uebeltäter, für 3 Monate an einen „Klotz“ angeschlossen würde.

1794. „Die Sara Zweifel und ihr Kind von Matt sind citiert erschienen, weil sie klagens eingegeben werden, dass Ihr Kind dem Heinrich Speich ein Apfel ab dem Baum gezehret, nach gemachter Verantwortung haben MgH. erkannt, dass das Kind unter

dem Bild stehend ein Zuspruch und Sie neben dem Ofen ein gleiches Anhören, dass Sie zu ihren Kindern inskünftig bessere Aufsicht halten solle, übrigens aber auf dringentliches Anhalten der Geldt Buss halber liberiert worden.“

Zwei Knaben, welche im Oktober 1795 Birnen gestohlen hatten, erhielten durch Landammann Zweifel einen ernsten Zuspruch, der Läufer musste sie unter das Bild stellen und ihnen zu künftiger Besserung noch die Trülle zeigen.

1786. „Margretha Wild Paulus Elmers Weib von Matt, ein blutarmes, unerkanntes Weib, hat eingestanden, dass sie vier Kriessi gefrevelt habe, umb welchen Fehler Sie einen Zuspruch unter dem Bild knieend anhören müessen.“

Eine Dienstmagd in Glarus hatte ihrer Herrschaft mehrere Male Butter und Erdäpfel entwendet und mit einer befreundeten Magd gegessen. Zur Strafe musste die Diebin unter dem Bild knien, während die Hehlerin neben demselben stand. Die durch die Untersuchung erwachsenen Kosten wurden ihnen als „armen Lüthen“ erlassen.

Die Elisabeth Linderin, Johann Kesslers Weib, hatte im Gaster aus einem offenen Stall zwei Ziegen gestohlen. Es gelang ihr, dieselben auf den Molliser „Rietheren“ zu verkaufen. Durch diesen Erfolg ermutigt, stahl sie drei Wochen später zu Oberurnen wiederum zwei Ziegen, welche sie am gleichen Orte absetzen konnte. Der Fall war um so schwerer, weil sich auch ihre verführte Tochter an dem Diebstahl beteiligt hatte. Ferner stellte es sich heraus, dass das Weib schon in ihrer Heimat Wallenstadt wegen entwendeten Kleidern, „Fissel und Oepfel“ mit Ruthen bestraft und für zehn Jahre aus dem Land verwiesen worden war. Nun beschlossen auch die Glarner, ein strenges Strafgericht über dieses unverbesserliche Weib ergehen zu lassen. Es wurde eine Stunde lang an den Pranger gestellt, „durch die gewohnte Strassen auf die mitleste weis mit der Ruthen ausgehauwen, hierauf gebrandmarchet, dann bis an die Gränzen unsers Landes geführt und vor ewig aus unserm Land und Bottmässigkeit verbannisiert.“ Die Tochter wurde in Anbetracht ihrer Jugend und „Thumheit“ gnädiger behandelt. Sie musste sich neben ihre Mutter an den Pranger stellen, „und bey der Züchtigung derselben, sowohl beym ausschwingen, als brandmarchen mitlaufen.“ Sie wurde für 10 Jahre aus dem Lande verbannt. Ein Bote, dem ein Schreiben an den Schultheiss von Wallenstadt mitgegeben wurde, sollte „dieses junge Mensch“ in die Heimat zu redlicher Arbeit zurückführen. — Der Läufer Trümpi hätte das „Maitli“ bei der Strafe beaufsichtigen sollen, hatte sich aber geweigert, da solches seiner Ehre zu nahe trete. Es wurde ihm

erklärt, dass er ja nicht neben ihm hätte gehen müssen, sondern dass „das Mensch“ entweder voraus oder hintennach hätte gehen können. Da er auf seinem Widerstand beharrte, blieb nichts anderes übrig, als das Mädchen während der Exekution am Pranger stehen zu lassen. Dem Läufer wurde das obrigkeitliche Missfallen ausgedrückt und ihm bedeutet, dass er sich in Zukunft genau an die obrigkeitlichen Befehle zu halten habe.

Eine Susanna Keller aus dem „Zürichbiet“ war angeklagt, in Niederurnen nachmittags 3 Uhr gradwegs in ein Haus ob der Kirche eingedrungen zu sein und daraus verschiedene Kleider entwendet zu haben. Vor Gericht gab sie zu, schon letzten Sommer in ihrer Gemeinde einige Kleidungsstücke genommen zu haben, wofür sie in Zürich „an der Stud“ abgestraft worden war. Die in Zürich empfangene Züchtigung hatte ihr wenig Nutzen gebracht. Ihr jetziges Vergehen war aber nicht so gross, wie das der Elisabeth Kessler. Sie wurde vom Scharfrichter für eine halbe Stunde an den Pranger gestellt, „auf die gelindeste weis durch die gewohnte Strassen mit der Ruthen ausgehauen, bis an die Gränzen unsers Lands geführt, und danne lebenslänglich aus unserm Land und Bottmässigkeit verbannisiert.“ Der Vollzug der Strafen wurde jeweils zum öffentlichen Schauspiel und die Zeit von der Regierung allgemein bekannt gegeben.

In Kerenzen war im Jahr 1778 ein gewisser Schrepfer in einen Stall eingedrungen und hatte dort seinen Hunger und Durst gestillt, indem er an den Kühen sog. Andern zum „eindenkennden Beispiel und ihm zur verdienten Strafe“ musste er von dem Läufer in der Farb mit der Rute in der Hand neben den Taufstein in der Kirche Kerenzen gestellt werden. Dem Pfarrer wurde aufgetragen, eine den Umständen entsprechende Predigt zu halten. Ferner wurde der Schuldige für drei Jahre von „Ehr und Gwehr“ gesetzt.

Fridolin Schindler von Mollis war angeklagt, zu verschiedenen Malen Heu und Holz entwendet zu haben, zudem hatte er oft auf der benachbarten Alp 3—4 Kühe gemolken und verschiedene „Tassli“ in sein Berghäuschen getragen, um die Milch zu eigenem Nutzen zu verwenden. Er gab sämtliche Vergehen zu, bat aber flehentlich, ihn mit der „Infamie“ zu verschonen und nur mit einer Geldbusse zu beschweren. Sein Schwiegervater versprach zugleich, sämtliche Gerichtskosten zu bezahlen und von Stund an auf seinen Tochtermann ein wachsames Auge zu haben, um ferneren Klagen vorzubeugen. Da auch die Bestohlenen alle entschädigt worden waren und ihrerseits keine Klage führten, so war das Strafmass gnädig. Ein Läufer brachte ihn nach Mollis, wo er die „Kirchendisziplin mit einer Rute in der Hand aus-

halten und eine seinem Vergehen entsprechende Strafpredigt anhören musste, ferner war er für vier Jahre von „Ehr und Gwehr“ gesetzt.

Xaver Galtis Sohn, Antoni Galti von Näfels, hatte im September 1789 ein Wagenrad samt dem Eisenwerk entwendet, deshalb „haben MngnH. Auff mehrere Klägden des ruffens und stehls halber erkent, dass dem Galti den Degen abgenommen, in der Rathsstuben knyend, bey offner Thür dem, von S. T. Herrn Amtsmann gemacht ernstl. Zuspruch zuhören, und von dorten durch den Läufer in der Farb auff das Rathhaus zu Glarus geführt, 24 Stundlang in das Schreiberstübli eingesperrt, Auch solle der besagte Galti künftigen Sontag durch den Läufer in der Farb, und zwar ohne Mäntel, mit einer Ruhten vor die Kirchen gestelt, Allda verbleiben, bis alles Volck in der Kirchen im heil. Gottesdienst versammelt seyn wird, und danne durch den Läufer in die Kirchen und zwar in mitten der Chortreppen geführt, und nach Vollendung des heil. Gottes-Diensts solle der Läufer den Galti widerum zur Kirchen hinausführen, Auch solle der Galti ein halb Jahr lang fleissig an Sonn- und Feyer-tägen in dem vormittigen Heiligen Gottesdienst, und zwar in dem Nebenstuhl hinder dem Heil-Joachim und Anna Altar erscheinen.“

1797. Bartholome Stauffacher, der sich wiederholt des Diebstahls schuldig gemacht hatte, sollte für eine Stunde durch den Scharfrichter an den Pranger gestellt, auf die schärfste Art durch die gewohnte Strasse mit der Rute gestrichen und zur allgemeinen Sicherheit in seiner Gemeinde an einen Klotz geschlossen werden. Stauffacher bat um seine Loslassung, welches Begehren vom Pfarrer unterstützt und dem Rat schriftlich eingegeben wurde. Der Rat entschied, „dass wenn ein Rechtschaffner man MgH. vorgeschlagen werde, der bemelten Stauffacher morgens ab dem Dotz loslasse, den ganzen tag durch bey ihm seye und wiederum alle abend anschliesse Er Stauffacher alsdann seine diesjährige gepflanzte Frucht einsammeln möge, übrigens man es bey ergangenen Strafurtheil verbleiben lasse.“

Ratsprotokolle und Akten.

Die Ratsprotokolle, denen man lange Zeit wenig Sorgfalt angedeihen liess, wanderten von einem Landschreiber zum andern. Landschreiber Kubli machte 1775 den Vorschlag, sie an einem bestimmten Orte aufzubewahren. Doch erst 1779 erhielt

der Seckelmeister den Auftrag, unverzüglich einen „anständigen Kasten mit guter Bschlüssig“ machen zu lassen und denselben in der evangelischen „Archiv Stuben“ in der evangelischen Schule zu Glarus gegen die Spitalseite zu, aufzustellen. Zugleich sollte ein Inventar über alle gemeinsamen und evangelischen Protokolle aufgenommen und dem Kasten einverleibt werden. Dabei zeigte sich die Notwendigkeit der getroffenen Verfügung. Landschreiber Kubli, der mit der Ordnung betraut war, berichtete am 31. August/ 11. September 1781, dass das gemeine Ratsprotokoll 1768 bis 1770 verloren gegangen und auch mehrere ältere Protokolle nicht mehr vorhanden seien. In allen Kirchen des Landes wurde verkündigt, dass „die allenfalls in handen habende neue und alten Protocoll der Canzley unverzüglich einzuhändigen“ seien.

Die gleiche Aufmerksamkeit schenkte man von 1781 an auch den eidgenössischen Akten. Nach einem evangelischen Ratsbeschluss mussten die Abschiede und die Berichte der Gesandten übers Gebirg im evangel. Archiv aufbewahrt werden: „Gleichwie gemeinen Raths wegen zu sorgfältiger Aufbewahrung der gemeinen Protocollen jüngsthin eine Verordnung errichtet worden, und Mgnd. Hn. Evanglr. Seits sich erinnern, wie dass wegen Aufbewar der gemeinen Abscheiden und Schriften auch eine bessere Ordnung zuertreffen nöthig und gut sejn dürfte, jndemme solche hin und här zerstreut ligen, solche aber in das gemeine archiv zulifferen auch seine Bedenklichkeit habe, als ist von MgndHn. erkant, denen Evangln. Titl. H. Landammännern, und denen Evangeln. über das gebirg gewesten Herren Ehrengesanten zubefehlen, dass Sie die in Handen habenden Abschaide und Schriften zusammen suchen, und solche auf das Evangl. archiv zulegen, denen hierzu bestellten HHerren Directoren einhändigen sollen, und in Zukunft sollen die Herren Substituten die Abschaid, so man wegen den Catoln. Herren Amts-Leuthen und catoln. Gesandten über das Gebirg, nicht in Orriginali haben kan, abschreiben, und ebenfals dem Evangln. archiv beilegen.“

Da es oft vorkam, dass bei Vorlesung der Landsgemeinde Acta im Rat „ungleiche Begriffe“ herrschten, so wurde im April 1782 an der evangelischen Landsgemeinde beschlossen, in Zukunft die Landsgemeinde-Verhandlungen „auf der Stelle“ von

der Kanzlei verfolgen und vorlesen zu lassen. Diese Berichte mussten ungeändert dem Ratsprotokoll einverleibt werden.

Den Schreibern wurde im April 1780 befohlen, von nun an auch gute Ordnung in den Verschreibungsprotokollen zu halten, „weylen bisher die minder gute Uebung gewesen, dass bei Ausgang eines Landschreiber Diensts derselbige sein Verschreibungs-Protocol zur Hand genohmen und dahero selbige hin und her zerstreut ligen, dass man sich in nothwendigen Fällen hieraus entweder gar nicht, oder doch mit zimlichem Umbtrieb ersehen können, als sollen von nun an die Landschreiber beim Eidt gebunden seyn, ihre Verschreibungs-Protocole bei Ausgang ihres Diensts in der Canzley verwahrt auf der Evang. Schuol in Glarus zu hinterlassen. Es sollen auch ohngesaumt bei denen vorhinigen Evangel. Landschreibern, oder derselben Erben, die noch vorhandenen Verschreibungs-Protocole abgeforderet, und solche von Selbigen beim Eyd ausgelieferet, und der erwehnten Canzley-Verwahr ordentlich beigelegt werden.“⁴⁸⁾ 1789 wurde beschlossen, auch die evang. Landesrechnungen zu protokollieren, da solche oft bei ihrem „Zug“ durch die Gemeinden verloren gingen.

Dem Unfug, dass Evangelische für Verschreibung von Testamenten und Pfandbriefen, „um etwas zu sparen, zu der katholischen Kanzley geloffen“, wurde im Jahr 1780 entgegen getreten und den Evangelischen befohlen, solche nur noch auf der evangelischen Kanzlei ausfertigen zu lassen, da „die Billigkeit erfordert, dass der diesfällige Verdienst unserer evangelischen Kanzlei von pur evangelischen Landleuten nicht entzogen werde“. Die Landsgemeinde stellte deshalb die Bestimmung auf, „dass künftighin die Verschreibung zwischen pur evangelischen Landsleuten nirgends anderst als beim evang. Standespräsidenten gesiglet und von unsern evangelischen Landschreibern geschrieben werden sollen, in der Meinung, dass wenn die Verschreibung wider Verhoffen von der katholischen Kanzlei ausgefertigt würde, sie kraftlos und ungültig sein sollte.“⁴⁹⁾ Im Lauf der Zeit spürte man

⁴⁸⁾ Evangel. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evangel. Landsgemeinde vom 26. April 1780. Art. 8.

⁴⁹⁾ Evangel. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evangel. Landsgemeinde vom 26. April 1780. Art. 8.

auf der katholischen Kanzlei eine Einbusse des Verdienstes, die das Ausbleiben der evangelischen Mitlandleute mit sich brachte. Am 8. Mai 1791 findet sich im kath. Landsgemeinde-Memorial die Bemerkung: „Dä MngndHn. und denen Herren Landleuthen bekant, dass der Verdienst eines Landschreibers seit kurzer Zeit um ein Merkliches abgenohmen, so glaubte man dasjenige Gesaz, so vor einigen Jahren unsere Herren Mitlandleuth für sich eingeführt haben, dass nämlichen die Verschreibungen zwischen reformierten Landleuthen durch die Kanzley gleicher Religion ausgefertigt werden möge, es auch billig wäre, dass die Herren Landleuth Katholer. Religion Ihre gegen einander machende Verschreibungen durch den Katholen. Landschreiber verfertigen lassen sollten.“⁵⁰⁾

Eidgenössische Tagsatzungen.

Die eidgenössischen Tagsatzungen wurden in der Regel von den Standeshäuptern beider Konfessionen besucht. Auch in auswärtigen Angelegenheiten entschieden die Evangelischen und die Katholischen nach eigenem Gutdünken. Der Bund mit Frankreich anno 1777 wurde von jeder Konfession besonders geschlossen. Diese Trennung steht zwar in direktem Gegensatz zu dem Vertrag von 1683, denn in einem Artikel desselben heisst es: „In allem Uebrigen solle das Land Glarus ein gemein, ohngetrennt und ohngesondert Ohrt der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein, heissen und verbleiben und in ihren gemeinen Rathstuben sowohlen um Verpflegung ausländiger und übrigen einheimischen Landtsachen bei dem Herkommen und den Verträgen seinen ohnabänderlichen Bestand haben.“⁵¹⁾ Trotzdem

⁵⁰⁾ Katholisches Landsgemeindeprotokoll 1764—98. Landsgemeinde vom 8. Mai 1791. Art. 14.

⁵¹⁾ Auch jede Appellation von auswärts sollte vor den gemeinen Rat kommen, womit aber die Katholiken meistens nicht einverstanden waren. In einem Schulmeisterstreit in Sargans Ende 1777 und Anfang 1778 behaupteten sie, allein kompetent zu sein. Daher überliessen die Evangelischen die Behandlung der katholischen Ratstube „zwar nur aus Paurer landtlicher Gefälligkeit und nicht aus Schuldigkeit (jedoch den Verträgen und Landesübungen unschädlich).“

Evangelisches Ratsprotokoll 1775—1781. Rat vom 23. Januar 1778.

also eigentlich die Gemeinsamkeit in ausländischen Sachen vorgeschrieben war, wurde sie selten mehr beobachtet, und jede Konfession regelt ihre Angelegenheiten an Eidgenössischen Tagsatzungen und in den Unterhandlungen mit fremden Mächten selbst.

Die Hintersässen.

Den Hintersässen, d. h. den Bürgern anderer Stände, die sich in irgend einer Gemeinde von Glarus niederliessen, war es seit Anfang des 17. Jahrhunderts ermöglicht worden, gegen Entrichtung eines hohen Geldbetrages das Tagwenrecht zu erkaufen. Um aber das Landrecht zu erwerben, wäre eine für die meisten unerschwingliche Summe nötig gewesen. Wer also die Mittel besass, sich in das Gemeindebürgerrecht einzukaufen, genoss die Vergünstigungen der Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und Armengüter, hatte aber keine politischen Rechte, da diese erst durch das Landrecht erworben wurden. Demgemäss hatte er bei Wahlen keine Stimme und konnte zu keinem Amt herangezogen werden.

Den Fremden war es verboten, zweierlei Gewerbe zu treiben, so dass ein solcher, wenn er Müller war, nicht auch das Bäckerhandwerk ausüben durfte.⁵²⁾ Vater und Sohn konnten, wenn sie voneinander abhängig waren, nicht zweierlei Berufen obliegen.⁵³⁾ Eine für die Hintersässen besonders schwerwiegende

⁵²⁾ Der diesbezügliche Artikel des Landsbuches lautet: „A 1748 ist erkent und ermehret worden, dass (laut obigem Articul v. 1656) ein Hintersäs mehr nit dann ein gwirb-, gwerb- oder handelschaft treiben solle, darmit aber deme desto besser nachgelebt werde, solle eines Theils dieser Articul in das grosse Landts-Mandat gesetzt und alljährlich publiziert werden, anders Theils aber sollen die HH. Räth schuldig und verbunden sein, die hierwider handelnde, bey Ehr und Eid MgdH. einzugeben, damit Sie citiert und gesazmässig gestraft werden können.“

⁵³⁾ März 1785. Die Brüder Fridolin und Jakob Staub wurden zur Verantwortung gezogen, weil sie trotz dem grossen Landsmandat zwei Professionen trieben. Sie verantworteten sich dahin, „dass sie jeder nur den Müller Gwirb allein treiben, fernerlichen dazu Korn selbst einkaufen, um eben damit ihr Gewirb fortsetzen zu können, welcher Einkauf aber keine Profession seye, einerseits und anderseits haben Sie ihre beiden Söhne die Pfisterey lehren lassen, welche Sie Söhne jetzt mehro zu betreiben, hingegen

Bestimmung wurde in den 80er Jahren verfasst: An der gemeinen Landsgemeinde vom 5./16. Mai 1784 „ist die von denen Professionisten unsers Lands Schriftlich eingegebene ehrerbietige Vorstellung wegen führender Klage, über den Ihnen von frömbden Professionisten zugehenden Nachtheil belesen, und von dem Hohen Gewalt erkent worden, dass künftighin kein Frömbdling in unserem Land eine eigene Meisterschaft treiben, sondern nur gesels weise bej einem anderen Meister, oder Particularen von unsern Landtleuthen arbeiten solle, und wan sich künftighin Frömbdlinge mit Lands Kinderen verheiwrahten wurden, so sollen dieselben kraft älteren Lands gesaz, das Land raumen, fahls Sie nicht gesels weise arbeiten wolten . . .“⁵⁴⁾ Diese für viele Handwerker so harte Anordnung wurde nach 4 Jahren wieder aufgehoben. Die gem. Landsgemeinde vom 7./18. Mai 1788 nahm im Landsmandat die frühere Bestimmung wieder auf, dass „kein Hintersäs mehr als eine Handlung, Handwerck, Gewirb, oder Gewerb treiben“ dürfe. — Auch 1785 brachten die Landsleute ein höchst eigennütziges Ansinnen vor. Sie gaben der gem. Landsgemeinde schriftlich den Vorschlag ein, dass den Fremden nur an Wochen- und Jahrmärkten erlaubt sein solle, ihre Waren zu verkaufen und jede Uebertretung mit einer Busse von 100 Thalern bestraft werden solle. Nach reiflicher Ueberlegung wurde aber erkannt, dass man diese Bestimmung nicht einführen könne, sondern „dass die Ao. 1763 eben desswegen auch ausgefallte Erkantnuss lediger Dingen bestätigt seyn solle.“⁵⁵⁾

Das Fischen, Vögelschiessen, Geissweiden und Wildheuen war den Hintersässen strengstens untersagt. Sogar da, wo ein Hintersäss das Tagwen-, nicht aber das Landrecht sich erworben, war ihm laut Landsgemeindebeschluss von 1770 verboten, seine Geissen

Sie Väter die Aufsicht zu tragen genötigt und dahero beglaubt seyen, weil Sie und Ihre Söhne ein jeder nur ein Profession treibe, dass MgH. Sie von einander trennen und hiemit eigene Haushaltung zu führen, nicht anhalten werden.“ Der Rat beschloss, „die Klag beizulegen, bis allenfahls mehrere begründete Klägden kommen werden.“

⁵⁴⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeinde-Verhandlungen vom 5. u. 16. Mai 1784.

⁵⁵⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeinde-Verhandlungen vom 11. u. 22. Mai 1785.

mit denen der Landsleute ins Gebirge zu treiben. Ein Schneider Merz, der 1778 als ein Fremder im Kanton auf die Jagd ging und Vögel schoss, zog sich für diesen Frevel eine Krone Busse zu.

Stetsfort liefen Klagen über lästige Hintersässen ein, die Gemeinden gelangten an die Obrigkeit mit der Bitte, sich derselben entledigen zu dürfen und fanden meistens bei der Regierung Unterstützung. Die Gemeinden Matt und Dorf hatten in ihrem Gebiet einen unbequemen Fremdling, der trotz ergangenem Ratsbeschluss, das Land zu verlassen, noch immer im Gemeindegebiet weilte. Auf die Beschwerden der beiden Tagwen hin, die keine Bürgerschaft übernehmen wollten, wurde dem Fremdling befohlen, in 8 Tagen unfehlbar das Gebiet zu verlassen. Kämer dem Befehle nicht nach, so sollten ihn die Häscher hinausgeleiten. — Der Tagwen Mollis bat im Mai 1772 um die Bewilligung, die Hintersässen, welche nicht freiwillig den Tagwen räumten, durch den Läufer wegweisen zu lassen, was ihm erlaubt wurde. — Auch die Glarner beklagten sich Ende 1774, dass ihnen die Landeshintersässen beschwerlich fielen, und dass sie, trotz öfteren Befehls, das Land zu verlassen, immer noch in der Gemeinde weilten. Alle diejenigen, welche seit dem Jahr 1758 in die Gemeinde Glarus gekommen waren, wurden nun aufgefordert, sich unverzüglich fort zu begeben und ihren Aufenthalt anderswo zu suchen. Auch in Netstal wurden die Hintersässen auf Begehren der Bürger hin ausgewiesen, und sogar in der Herrschaft Werdenberg suchte sich die Gemeinde Grabs ihrer zu entledigen, wozu sie um den Beistand der Regierung bat.

Diese Beispiele zeigen die prekäre Lage des Standes der Hintersässen, der sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet hatte. Mit Recht beklagten sich manche über die Härte der Glarner, die ihnen um so unbegreiflicher war, als sie schon seit Jahren die Lasten des Staates mit den Landsleuten gemeinsam getragen hatten. Zum Glück wurden nicht alle Ausweisungsbefehle ausgeführt, die meisten Hintersässen blieben im Lande. Erst im Jahr 1834 erhielten sie gegen eine gemeinsame Bezahlung von 20000 Gulden das volle Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

II. Landeshaushalt.

Der Landesseckel, die Kasse des gemeinen Standes Glarus, wurde vom Landseckelmeister geführt.¹⁾ Die Einnahmen dieses gemeinen Landseckels bestanden aus den Abzügen von ererbten oder erheirateten Vermögen, die an Auswärtige fielen,²⁾ aus dem Umgeld,³⁾ Zöllen, Einkünften aus den Vogteien etc. Daraus wurden die Ausgaben bestritten, die sich auf allerlei Angelegenheiten des Landes verteilten. Wenn die üblichen Einnahmen des gemeinen Landseckels dazu nicht genügten, erhob man eine Landsteuer, die früher nur als Ausnahme eingezogen, bald aber eine fast regelmässige, jährliche Abgabe geworden war. Jedes Jahr erhielt die gemeine Landsgemeinde Bericht über den Stand der Landesschuld. Zeigte es sich dabei, dass diese zu hoch geworden, so wurde auf Martini der Bezug einer einfachen Landsteuer angeordnet.

Einen Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Landes gewähren die Landseckelrechnungen. Zur Veranschaulichung führe ich nachstehend diejenige von 1789 an, die ich nach den Aufzeichnungen des Landseckelmeisters zusammengefasst habe:

¹⁾ „Der Landsseckelmeister soll über Einnahmen und Ausgaben genaue und getreue Rechnung führen, bey allem Jahr, Monat und Tag genau bemerken, sich in allen Ausgaben pünktlich an die Reformation der Ausgaben halten, und alljährlich seine Rechnung auf 1. August der Oberkeit eingeben, damit selbe in allen Theilen geprüft, abgenommen und in die Tagwen verschickt werden kann.

Der Landsseckelmeister wird keine Ausgaben in Rechnung bringen, die Bezahlung seye denn wirklich geleistet; ferners solle er kein Geld aufbrechen, er habe denn dafür die obrigkeitliche Bewilligung, und was er am End seiner Amtsdauer schuldig verbleibt, soll er an Baar bezahlen.

Ferners soll er alljährlich 4 Wochen vor seiner Rechnungsablag dem Landsseckel den Rechnungsruf ergehen lassen, massen nach dem Landsartikel jeder, der sich nicht innert Jahresfrist anmeldt, seine Ansprache gänzlich verloren hat.“ Landsbuch des Kantons Glarus, handschriftliches, Kantonsbibliothek Glarus.

²⁾ Siehe Seite 54.

³⁾ Dieses bestand darin, dass seit 1728 per Eimer Wein eine Abgabe von 4 Batzen entrichtet werden musste. Der Bezug des Umgeldes von Wein und Branntwein wurde auf öffentlicher Gant „zugeschlagen“.

Landesseckel-Rechnung für das gemeine Land Glarus
 von der Landsgemeinde 1788 bis zu der Landsgemeinde 1789.

Einnahmen:

Von den Landvogteien, Syndikaten etc.	fl. 1807. 13 ² / ₃ sh.
Abzugsgelder von geerbten Vermögen und von Vermögen, die aus dem Lande gingen	„ 774. 02 ¹ / ₂ „
An entlehnten Kapitalien	„ 3616. 18 ¹ / ₂ „
Haab- und Gut-Steuer	„ 79. 23 „
Geschenke, die von Beamten bei Antritt oder Abgabe ihres Amtes in der Form von Ehrenbechern gemacht wurden	„ 119. 30 „
Am Schloss Grinau an Ueberlöhnen emp- fangen	„ 622. 11 ¹ / ₆ „
Ertrag der Werdenbergischen und Gasteri- schen Salzadmodiationen und Hälfte der Badischen	„ 3802. 20 ¹ / ₃ „
Ertrag des Ziegelbrück Contingents	„ 300. — „
Ertrag des Weesner Zolls	„ 231. 12 ¹ / ₂ „
Ertrag der Klawtergelder	„ 218. 20 „
Verschiedenes	„ 19. 07 ¹ / ₆ „
	fl. 11 590. 08 ⁵ / ₆ sh.

Ausgaben:

Zinsen für entlehnte Kapitalien etc.	fl. 1877. 08 ² / ₃ sh.
Jahr-Contingenter und Besoldungen laut Refor- mation etc.	„ 2845. 45 ¹ / ₂ „
Obrigkeitliche Kommissionen	„ 358. 42 ¹ / ₂ „
Untersuchung von Kriminalfällen und Besol- dung des Scharfrichters	„ 161. 23 ⁵ / ₆ „
Für Ausfertigung der neuen Grossen Lands- mandate für alle Gemeinden den verschie- denen Landschreibern etc.	„ 131. 37 ¹ / ₂ „
Auslagen am Frauenfelder und Badner Syn- dikate	„ 311. 39 ¹ / ₆ „
Kosten der gemeinen Landsgemeinde	„ 90. 03 ¹ / ₃ „
	Uebertrag fl. 5777. 00 ¹ / ₂ sh.

	Uebertrag	fl. 5777.00 $\frac{1}{2}$ sh.
Bauwesen, Reparaturen an Landesgebäulich-		
keiten, Strassen und Brücken	„	2575.34 „
Verabreichte Unterstützungen an Feuer- und		
Wasserbeschädigte	„	1836.16 $\frac{1}{3}$ „
Almosen für arme Leute	„	10.25 „
Belohnung für Erlegung wilder und wüthender		
Tiere Wartgeld der Freiberg-Schützen und		
Schiessen von 4 Gemen	„	21.12 $\frac{1}{2}$ „
Einsiedlerkerzengeld	„	31.25 „
Für Kirchenzwecke beider Konfessionen	„	500.— „
Auslagen an der Näfelser Fahrt und am Kapitel		
der evang. Geistlichen	„	274.48 $\frac{2}{3}$ „
Verschiedenes	„	578.39 $\frac{2}{3}$ „
		<hr/>
		fl. 11 606.01 $\frac{2}{3}$ sh.
Das gemeine Land Glarus blieb somit noch	fl.	15.42 $\frac{5}{6}$ sh.
schuldig.		
Die gesamte Landesschuld betrug jedoch im		
Mai 1798	fl.	13792.13 sh.
Das gemeine Land hatte noch an guten und		
schlechten Schulden zu fordern	fl.	4355.28 $\frac{1}{3}$ sh.
		<hr/>
Die Landesschuld betrug somit bei Ablegung		
der Landesrechnung	fl.	9436.34 $\frac{2}{3}$ sh.

Steuern.

Die Steuer-Verordnung, die für das 18. Jahrhundert Geltung hatte, ist im Landsbuch wie folgt zusammengefasst:

„In fernerer Befolgung der gesetzlich und vertragsmässigen Uebung wird der Rat alljährlich den Schuldenlast an der Landsgemeind eröffnen, und auf die erforderliche Landssteuer antragen. Die einfache Haab-, Gut- und Kopfsteuer betragt von fl. 100 Schilling 5, und von fl. 1000 fl. 1, und vom Kopf 12 $\frac{1}{2}$ Schilling.⁴⁾

⁴⁾ An der gemeinen Landsgemeinde 1781 wurden die Steueransätze der Hab- und Gutsteuer von früher bestätigt, hingegen 25 Schill. Kopfsteuer angeordnet; dieser Beschluss wurde am 1./12. Mai 1782 wiederum aufgehoben und aufs Neue 12 $\frac{1}{2}$ Schill. Kopfsteuer angesetzt.

Die Herren Rätthe werden, wenn eine Landssteuer erkennt ist, die Steuer Anlagrödel bey Ehr und Treu nach eines jeden Vermögen, es bestehe in was es seye, verfertigen und einziehen; und so einer vorgeben würde, dass er zu hoch angelegt seye, soll solcher vor Rath sein Vermögen zu beloben angehalten werden. Die Tagwen und Gemeinderschaften werden ihr Vermögen gleich dem Partikular versteuern.⁵⁾

Die Steuer wird von jedem Landmann und Einwohner unsers Lands bezahlt, und steht dafür jeder für sein Vermögen, Haab und Gut, in gleichen Pflichten. Wenn einer sein Vermögen belobt, soll er dennoch für den 10ten Gulden oder auf 1000 Gulden für Gulden 100 nicht gefährdet werden, eben so für den Hausrath nicht.

Derjenige Landmann und Einwohner aber, der seine Landssteuer nicht auf angesetzten Termin bezahlt, soll vor Landammann und Rath citirt, und einerseits zur Erlegung der Steuer angehalten, und anderseits noch um eine gleiche Summe, als seine Steuer beträgt, gebüsst werden.⁶⁾

⁵⁾ Kirchen- und Armengüter wurden hingegen nicht versteuert.

⁶⁾ Es kam vor, dass die Tagwenvögte die ihnen von den Gemeindebürgern übergebenen Steuern nicht rechtzeitig ablieferten; sie wurden gemahnt, ihrer Pflicht innert 10—12 Tagen nachzukommen, da der Betrag sonst nach Landesgesetz doppelt bezahlt werden müsse. Doch nicht in allen Fällen beharrte man auf dieser Bestimmung. Dem Tagwenvogt von Mollis, der die Vermögens- und Kopfsteuer von 200 Köpfen trotz wiederholter Mahnung zu spät ablieferte, wurde ein Zins von 7 fl. 45 sh. samt den angelaufenen Kosten berechnet. Im gleichen Jahr (1772) mussten sich die Tagwenvögte von Matt und Engi verantworten, weil sie die schuldigen Steuern noch nicht abgeliefert hatten. Sie erklärten, dass sich ihre Leute weigerten, dieselben zu bezahlen, so lange es mit den Strassen noch so schlimm bestellt sei. Ungehalten über das Betragen dieser Gemeinden, befahl der Rat den Säumigen sowie auch den in gleicher Schuld stehenden Orten Schwanden und Mollis, die Steuer samt Zins in 8 Tagen zu bezahlen. Wer diesem Befehl nicht nachkomme, sollte mit einer Busse von 10 Kronen belegt und der Betrag nach Landesgesetz eingetrieben werden. Am 24. Januar 1777 musste die Gemeinde Näfels Rechenschaft ablegen über die Gründe, die sie bewogen hatten, die Allmeinden seit 1769 nicht mehr versteuert zu haben. Sie schützte vor, grosse Kosten gehabt zu haben durch Wasserschäden, ausserordentlich grosse Wuh-rungen, viel kostbare Wahlen, viele Beschwerden mit der Landstrasse, und dass sie noch ziemlich viel Kapital schuldig sei. Sie versprach, das Schuldige zu versteuern, sobald sie sich wieder erholt habe. Die Regierung fand

Seit 1725 war die Selbsttaxation eingeführt. In der Regel wurde bei der Vermögensangabe ein Handgelübde verlangt.⁷⁾ Dessen ungeachtet, wurde auch in damaliger Zeit häufig nicht das wirkliche Vermögen angegeben, und auch gegen Tagwenvögte richtete sich der Vorwurf, dass sie nicht pflichtgemäss versteuerten. Um die Misstände im Steuerwesen zu heben, tauchte 1771 die Forderung auf, von einer Kommission einen Entwurf ausarbeiten zu lassen, was für ein „Methodus“ für die Zukunft zu beobachten sei. Wie weit dieser Entwurf gediehen ist, entzieht sich unserer Beurteilung; aber das wissen wir, dass trotz des guten Willens Einzelner in der Steuerangelegenheit keine wesentlichen Verbesserungen zu Stande kamen. Als es sich zeigte, dass einige Reiche einen grossen Teil ihres Vermögens nicht versteuerten, wurde in den Jahren 1781 und 1794 eine frühere strenge Verordnung erneuert, laut welcher nicht versteuertes Vermögen dem Land zufallen sollte. Besonders die Landsgemeinde 1794 beschäftigte sich mit diesem Beschluss, indem sie ausführte, dass „die Selbstversteuerung der Mittlen bey verlust des nicht versteuerten, bekanntermassen vestgesetzt ist.“ Um diesem „gegen alle gleich billigen“ Landesgesetz ein Genüge zu leisten, bestimmte der Rat, „dass sowohlen die Erben derjenigen, so seit der letzten Versteuerung bis Datti gestorben ohn verzüglich, seyen solche weiblich oder männlichen geschlächts, als auch die Erben derjenigen so künftighin Sterben werden, alle Zeit längstens in Zeyt 8 Wochen nach dem Sterbfahl Ihre Inventari dem Eltesten Ratsherr eines jeden Ers. Tag-

aber die angeführten Gründe nicht hinlänglich und befahl der Gemeinde, das seit 1769 Rückständige zu bezahlen.

Die Räte hatten mit Missfallen vernommen, dass der evang. Tagwen Oberurnen nicht allein sein Tagwensvermögen, sondern auch dasjenige der Alpgenossen nicht versteuerte. Den Vorgesetzten dieses Tagwen wurde deshalb am 13./24. Januar 1792 befohlen, unverzüglich zusammenzutreten und bei „Ehr und Trüen sowolen das Tagwens- als Alpgenossen-Vermögen zu verstüren.“

⁷⁾ Als z. B. die Generalin v. Tschudi im Jahre 1771 aufgefordert wurde, ihr Vermögen anzugeben, setzte sie dieses auf 90 000 Gulden fest mit der Versicherung, keine weitem Mittel zu besitzen. Sie bat, ihrem Ehrenwort Glauben zn schenken und ihr das Gelübde zu erlassen.

wens bestellen und Selbigen mit dem Eidsgelübd bestätigen sollen, dass solches Inventarium eydlich verfasst und darin nichts hinterhalten seye, in der Meynung, dass ein solches Ratsglied beim Eyd schuldig seyn solle, das allenfalls nicht versteuerte MgH. und Obern anzuzeigen, wobey jedermann wüßenschaft gemacht wird; dass diejenigen, so beim versteuern anhänge oder vorbehälte gemacht haben, sich allweg in erlegung der Steuern von nun an so verhalten sollen, damit bey ergebenden Stärbman bey künftigen Verteuerungen auch keinerlei vorbehält Sie fählen die Hinterlassenschaften nichts zu verlieren haben, indem mögen heissen wie Sie wollen, nicht achten würde, auch sollen zufolge Landrecht die Tagwensgüter und Partikular auch gewüßenschaft versteurt werden.“ Bestimmungen, wie diejenige, die den Verlust des nicht Versteuerten zur Folge hatte, erfreuten sich aber keiner langen Gültigkeit. Bald fand es der gemeine Rat für gut, sie wieder aufzuheben: „wegen Versteuerung der Mitlen, wo anno 1794 die gänzliche Confiscation des nicht Versteuerten erkent worden, finden M. g. H. diese Landesverordnung allzu streng und glaubten dessnachen, dass wiederum das alte Pfad eingeschlagen und folglich denen Räthen und Vorgesetzten jeder Gemeinde aufgetragen werden sollte bei Ehr und Treu die Steuern anzulegen.“

Bei Erbschaften erhob man nur bei den ausser Landes gehenden Vermögen einen Abzug. Je nach den Umständen wurden verschiedene Steueransätze gemacht, doch waren 5 Gulden vom Hundert am üblichsten.⁸⁾ Fälle, bei denen die Glarner Räte an-

⁸⁾ Im Jahre 1774 starb die Schwiegermutter des Hauptmanns Theodor Anton Reding von Biberegg, die „Brigadierin“ Maria Magdalena Freuler. In einem Schreiben an die Glarner Regierung bat Reding, ihm die Erbschaft unter Abzug der üblichen 5 % auszuzahlen, und das gleiche Begehren stellte Brigadier Wirz-Freuler, der andere Schwiegersohn. Die Regierung ging darauf ein, wünschte aber, dass ihren Bürgern in ähnlichen Fällen Gegenrecht gehalten würde. — Dass der Abzug von 5 % der Mittelweg war, ersehen wir aus der Erbschaftsangelegenheit Burkhard Tschudis, der 1774 in England starb. Da die Erben nachweisen konnten, dass sein Vermögen in England erworben worden war, und dort kein Abzug bestand, so erkannte die Regierung, „Rechtens zu seyn, dass hiervon der Abzug nicht nach aller Rohe, sondern dem Mittelweg nach, und zwarn 5 Gulden vom Hundert gemeinen Landswegen genohmen werden solle.“

nehmen konnten, dass die betreffenden Erben nicht reklamierten (z. T. wegen zu weiter Entfernung von der Heimat), wurden von ihnen benützt, eine höhere Erbschaftssteuer abzuziehen, und zwar bis zu 10 Prozent.⁹⁾

Ausser dem gemeinen Landseckel besaßen die beiden Konfessionen ihre eigenen Kassen, deren Einnahmen hauptsächlich aus Bussen bestanden. Aus diesen besonderen Kassen wurden speziell konfessionelle Auslagen, wie Almosen und Aehnliches gedeckt. Evangelisch Glarus hatte sich vorbehalten, eine kleine Steuer zu erheben, wenn die Einnahmen des Seckels nicht genügten.

Unabhängig von der gemeinen Landeskasse und den beiden konfessionellen Seckeln war der sogenannte Schatz jeder Konfession, über den uns Christoph Trümpi folgende Erklärung gibt: „Beyde Religionen haben zum Trost des lieben Vaterlandes in äussersten Nöthen im vorigen Jahrhundert etwelchen baaren Geld-Vorrath, Schätze angelegt; die von Zinsen aufgelegter Kapitalien und Aemterbeschwerden, Offiziers etc. ihren jährlichen Zuwachs haben. Bey den Evangelischen sind 15 Schatzmeister in den Tagwen, jeder hat einen schlüssel zur Kisten, der regierende Amtsmann ist ihr Haupt. Sie schwören den Eyd an offner Lands-Gemeind. Diess Staatsgut ist für die äusserste Noth, Krieg und Anfechtung des lieben Vaterlands, oder gemeiner Eydsgenossen geheiligt. Es ist das nöthigste Bollwerk unserer Unabhängigkeit und Freyheit, und soll auf das beste bewahret werden. Alle Patrioten werden wachen, dass nichts mehr ohne Noth aufgeopferet werde. Selbst der niedrigste Landmann, der 1771 in drohender Hungers- und Theurungs-Noth ein Opfer von diesem Gut forderte, fühlete, wie unbillig es wäre, dasselbe zu schwächen,

⁹⁾ 8./19. Februar 1788. „Auf die von H. Ratsherrn Zimmermann gethane Anzeig, dass Heinrich Zimmermann ab Schwändi, welcher schon seit mehreren Jahren mit Frau und Kindern in Breslau sich aufhalte, ohngefähr 300 fl. ererbt, und dass solche Ihme nach seiner anweisung übermacht werden sollen, verlangt habe, weswegen Er von MngndH. den Befehl ausbitte, ob von sothanem Erbtheil den Abzug bezallt werden müsse, haben MngndHen. billig zuseyn befunden, dass von demjenigen Betrag, so dem vorbemeltermassen in Breslau haushäblichen Heinrich Zimmermann zugeschickt wird, der Abzug à 10 pro cento dem H. LandsseckelMr. bezallt werden solle.“

und dachte schon 1772 einmüthig wieder darauf, dessen Opfer durch eine Salz-Verpachtung zu verguten.“¹⁰⁾

Die Einführung des obrigkeitlichen Salzregals war schon 1768 beschlossen, aber dann den konfessionellen Parteien überlassen worden. Bei den Evangelischen betrieben Privatleute den Salzverkauf bis 1772 auf eigene Rechnung. Durch die teure Zeit und Kornabgabe im Vorjahre hatte der evangelische Landesschatz einen Schaden von 2000 fl. erlitten. Um dem evang. Schatz wieder aufzuhelfen, wurde vorgeschlagen und angenommen, dass die „Besatzung“ nicht mehr den Privatleuten gestattet sein solle, sondern dass der evang. Stand den Verkauf selbst in die Hand nehme, und dass der alljährliche Ertrag davon in den Schatz gelegt werde, bis der Schaden wieder gedeckt sei. Der Salzverkauf musste sodann an den Meistbietenden vergantet werden mit dem Befehl, „kein anderes Salz als vom besten Hallinthalsischen“¹¹⁾ in das Land zu lassen. Den Bürgern war bei einer Busse von 100 Talern verboten, selbst Handel mit Salz zu treiben, auch durfte das Salz nicht an andern Orten gekauft werden. Am 8. Juni 1772 berichtete der Landammann, dass die Besatzung um 201 Dublonen von Richter Jost Tschudi in Schwanden ergantet worden sei. Dieser übernahm als Pächter die Verpflichtung, das Land mit dem besten Salz zu versehen. Die Salzkammer von Innsbruck wurde gebeten, mit dem genannten Tschudi einen möglichst günstigen Kontrakt zu schliessen, damit auf „langhin ein zu beyderseitigem Vergnügen reichendes Negotium geführt werden könne“. Die Hälfte der Uebernahmssumme hatte der Inhaber des Salzverkaufs sofort zu zahlen, die andere Hälfte, da „man über den Evangel. Schatz gehen wird“. Zur Sicherheit musste er inzwischen eine annehmbare „Bürg- und Zahlerschaft“ stellen. Der Salzpreis war folgendermassen bestimmt: das kleine Mass galt per Kopf 17 Schilling. Da aber der Verkauf im Gross- und Kleintal Mehrauslagen verursachte, so durfte hier per Kopf ein halber Schilling zugeschlagen werden. In jeder Ortschaft waren ein oder mehrere Ausmesser bestimmt, die der

¹⁰⁾ Chr. Trümpi, Neuere Glarnerchronik 1774, Seite 145 u. 146.

¹¹⁾ Aus Hall.

Uebernehmer mit genügender Menge „Hallinthalzischen“ Salzes zu versehen hatte.

Diese Salzordnung befriedigte nicht überall. An der evang. Landsgemeinde von 1773 wurde geklagt, dass das Salz teurer als früher und in schlechterer Qualität verkauft werde. Auch glaubten einige Leute, dass der im Vorjahr eingeführte Salzverkauf nur für ein Jahr gelte. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass es bei dem mit Herrn Richter Jost Tschudi auf 6 Jahre getroffenen „Besatzungs-Admodiations-Accord“ unabänderlich verbleiben solle. Diesem wurde aber aufgetragen, die verschiedenen Beschwerden zu untersuchen, den Missbräuchen zu steuern, besonders aber dem „Admodiatori“ ernstlich einzuschärfen, dass weder von ihm noch von seinen Ausmessern Vorteile oder Listen zum Schaden des Käufers gebraucht werden dürfen. Die Unzufriedenheit legte sich nicht, sondern steigerte sich noch, so dass die Landsgemeinde von 1777 eine Aenderung traf. Die Obrigkeit betrieb den Salzhandel nun direkt. Sie bestimmte 4 Männer für den Salzverkauf, einen fürs Hinterland, zwei für den mittleren Teil und einen für den untern Teil des Landes. Es waren alles erfahrene und des Zutrauens würdige Leute, selbst Landammann Schindler gehörte zu ihnen. Die Ausmesser wurden abgeschafft. Die vier bestellten Herren waren allein zur Salzabgabe berechtigt, doch konnte jedermann zu der obrigkeitlichen Taxe von diesem Salz verkaufen.

Die Landsgemeinde von 1778 hatte sich nochmals mit dem Salzverkauf zu beschäftigen. Der Wunsch, ihn wieder ganz dem Privatmann zu überlassen, wurde mehrfach laut. Geschickt wusste die Regierung den Landesnutzen vorzuschieben. Auf 7 Monate konnte ein Gewinn von 507 fl. nachgewiesen werden, von welchem zwar noch zirka 40—50 fl. Spesen und Provisionen abzuziehen waren. Nun stellten die Gnädigen Herren und Obern der Landsgemeinde in beredten Worten alle grossen Vorteile vor, die diese Besatzung mit sich bringe, ebenso alle Nachteile, die der freie Verkauf des Salzes verursachen müsste (schlechteres Salz, teurere Preise etc.), worauf die Landsgemeinde beschloss, den Vorschlag der Obrigkeit gutzuheissen und „die Besatzung unseres Evangel. Lands auf obige Art und Weise wohlbesorgen zu lassen“. Diese

Regelung des Salzverkaufs dauerte bis 1791, die Landsgemeinde dieses Jahres kam den oft geäußerten Wünschen entgegen und gewährte wiederum freien Kauf und Verkauf. Man machte aber schlechte Erfahrungen damit, deshalb wurde der Salzhandel schon 1792 wieder gänzlich in die Hand der Obrigkeit gelegt. Auf's Neue ward allen Privaten, Fremden wie Einheimischen, verboten, Salz in das Land zu bringen und zu verkaufen.

Die Katholiken hatten den Salzverkauf schon seit 1768 obrigkeitlich geordnet. Kein Geringerer als Ritter Alt-Landammann Fridolin Joseph Hauser besorgte ihn. Er war ein getreuer Verwalter, der reichliche Ersparnisse zu machen wusste. In der teuren Zeit 1770/71 konnte das obrigkeitlich eingekaufte Getreide zum Teil aus dem halben Salzgewinn von vier Jahren bezahlt werden. Zudem gab Hauser bei der Rechnungsabnahme die Erklärung ab, dass er aus dem andern Teil Gewinn für den katholischen Stand ein Gut gekauft, dasselbe „ausgerichtet und baar bezahlt“ habe. Damit der „Salzgenuss“ seinen Anfang nehme, teilte er unter die 577 katholischen Landsleute je einen Gulden aus und hoffte, jedes Jahr damit fortfahren zu können, „so lang Er für unseren Catholischen Stand das Saltz zu bekommen das Vergnügen haben werde.“¹²⁾

Die 15 · Schatzmeister kamen gewöhnlich jedes Jahr im April zusammen, um das im Jahreslauf für den Schatz erhaltene Geld in einem oder mehreren Säckeln in die Schatzkiste einzulegen. Jeder Säckel war mit der Aufschrift des betreffenden Jahres versehen.

Im Jahre 1770 belief sich der evangelische Landesschatz auf einen Betrag von fl. 70 191. 8 $\frac{1}{2}$ Sch.
Für Fruchtkäufe wurden davon verwendet „ 23 365. 45 $\frac{1}{2}$ „

Es blieben fl. 46 825. 13 Sch.

Die Kornkasse machte einige Rückzahlungen, und auch der Pachtzins des Salzverkaufs, den das Land zu diesem Zweck an sich genommen, floss in den Landesschatz. Seit 1777, da Frankreich den Bund mit den eidgenössischen Ständen erneuerte, und auch die Pensionen wieder zahlte, floss ein Teil davon dem

¹²⁾ Kath. Landsgemeindeprotokoll 1764—1798. Landsgem. v. 7. Mai 1775.

Schatz zu. Dieser stieg daher bis zum Jahr 1783 auf	fl. 98 207. 17 ² / ₃ Sch.
An die Gemeinden wurden	„ 10 000. — „
verteilt und blieb der Betrag von	fl. 88 207. 17 ² / ₃ Sch.
Bis 1795 wuchs der Schatz sogar zu der grossen Summe von	fl. 125 032. 22 ¹ / ₂ Sch.
an. In diesem Jahre wurden für Frucht- ankäufe verwendet	„ 16 478. 20 „
Es blieben also	fl. 108 554. 21 ¹ / ₂ Sch.
Die Einlagen aus den Jahren 1796 und 1797 stellten sich zusammen auf	fl. 5 428. 33 ¹ / ₆ „
Ende 1797 betrug der evang. Landesschatz	fl. 113 982. 35 ² / ₃ Sch.

Das Jahr 1798 stellte für die grosse Kriegsausrüstung, Fruchtankäufe und andere Auslagen so grosse Anforderungen an denselben, dass er am 13. Juli 1798 nur noch den Betrag von fl. 16 460. 3¹/₆ Sch. aufwies.¹³⁾

Pensionen.

Die meisten eidgenössischen Stände bezogen von den Mächten, denen sie freie Anwerbung gestattet und mit denen sie verbündet waren, besonders von Frankreich, die sogenannten Pensionen und Friedensgelder, auch Bundesfrüchte genannt. Durch die evangelischen Landsgemeindeverhandlungen vom 17. Juni 1777 gewinnen wir einen Einblick in die Grösse der Summen und die Verteilung dieser Bundesfrüchte im evangelischen Stand Glarus. Diese Landsgemeinde beschloss, dass es in allem bei der Ordnung und Verteilung verbleiben solle, welche laut vorgelesener Schrift von den Vätern beobachtet worden, ausgenommen die 48 fl., welche vor Altem dem gemeinen Landseckelmeister (sei er katholischer oder evangelischer Konfession) vom Friedensgeld bezahlt worden. Diese Ausgabe wurde abgeschafft, da man sich in dieser Angelegenheit von den Mitlandleuten katholischer Konfession vollkommen abgesondert hatte.

¹³⁾ Dr. J. J. Blumer, Das Schicksal des Landesschatzes, 5. Jahrb. d. Hist. V. d. Kts. Glarus, 1869. Seite 31.

„Die alte und bereits neuerdings gutgeheissene Abtheilung der Bundesfrüchten (mit Auslassung der obabgekanten fl. 48) lautet also:

Evangelisch Glarus hat Stands Pension . . .	Fr. 3975. —
Die sogehessene geheime Staats Pension, welche aber auch gleich der obigen unter alle Landtleut ausgetheilt wird	„ 3666. 10
Vom Friedensgeld	„ 2400. —
	Summa Fr. 10041. 10 ¹⁴⁾

Das Friedensgelt solle auf die unterjährigen Söhne, wie auf die oberjährigen Landleuth gemeinlich und jedem gleich vil zugetheilt werden, bis auf die Gebuhrt, Die übrigen Pensionen theilt man auf die Mannschaft, so 16 Jahre alt und darob sind, so vil es jedem treffen mag, gleich aus, und giltet der geheime Rath nichts mehr.“¹⁵⁾

Obiger Betrag konnte aber nicht ohne weiteres unter die Landsleute ausgeteilt werden; da noch verschiedene Auslagen daraus bestritten werden mussten. Das evangelische Landsgemeindeprotokoll bringt folgende Rechnung über diese Auslagen:

„Einem Gesandten von der Pension gehört auf jede Franken ein Lß, bringt von 7641 Franken 10 Stüber	fl. 152	Sch. 41 ^{1/2}
Dem Tresorier zu Solothurn	„ 27	„ —
Dem Dollmetsch daselbsten	„ 13	„ 10
Eines Gesandten Frau	„ 3	„ 30
Dessen Diener	„ 1	„ 40
Für die Kisten zum Geldt	„ 1	„ —
Einem fünf Zechner etc. 1 Thaler deren 29 ^{1/2}	„ 53	„ 05
Einem jeweiligen Amtsmann	„ 16	„
Die Zwey Bricht Zuverteutschen dem Herren Amtsmann à 30 B	„ 1	„ 10
beyden Landschreibern ein Dublone macht	„ 13	„ 25

¹⁴⁾ 10'041. 10 Fr. = 7221 fl. 21 B.

¹⁵⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evangel. Landsgemeinde vom 16. und 17. Juni 1777. Art. 2.

Dem Landtweibel	fl.	3	Sch.	30
Den 2 Läuferen	„	5	„	20
Die Quitanzen zu übersehen jedem Herrn und Diener 9 Bazzen	„	5	„	20
und in den Evangel. Schaz wird gelegt	„	509	„	20
				bringt in allem fl. 807 Sch. 11/2.“ ¹⁶⁾

Von Zeit zu Zeit wurde unter dem Volke der Verdacht laut, dass gewisse Herren heimliche Pensionen bezögen, was im Jahr 1777 Veranlassung zu folgendem Landesartikel gab: „Ist zu einem Landsgesaz auf- und angenommen worden, dass die Beziehung heimlicher Pensionen, was Namens oder Art dieselbe nur immer haben mögen, bey Ehr und Eydt verboten seyn, und künftighin hierauf alle Jahre, gleichwie auf den Procticier-Eydt, von MgdH. und sämtlichen Herren Landtleuthen an öffentlicher Landsgemeinde körperlich geschworen werden solle. Die öffentlichen Pensionen aber, so die Herren Officiers ihrer guten Diensten halber beziehen, sind nicht darunter verstanden.“¹⁷⁾

Manchmal forderten Landsleute, die ausserhalb des Kantons ihren Wohnsitz hatten, ihren Teil Pension, weshalb die katholische Landsgemeinde im Jahr 1775 beschloss, „dass in Zukunft keinem aussert Lands sich aufhaltenden die Pension zugetheilt werden solle, ausgenommen denjenigen, welche entweder in französischen Kriegs-Diensten, auf dem Studiren oder auf der Wanderschaft als Handwerker sich befinden.“¹⁸⁾

Von Frankreich bezog jede Konfession ein Stipendium, das jeweils an den Landsgemeinden durch Auslosung vergeben wurde. An der katholischen Landsgemeinde von 1776 hiess es z. B.: „Das frantzösische Stypendi mit Beschwerd 18 fl. in Schatz, und dass Er in Frankreich sich aufhalte, hat unter 2 im Obern, 3 von Näfels und einem von Oberurnen als aus dem Untern Theill vier, erhalten Baltz Jacober Baltzen Sohn.“¹⁹⁾

¹⁶⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evang. Landsgemeinde vom 16. und 17. Juni 1777. Art. 2.

¹⁷⁾ Landsbuch des Kantons Glarus, handschriftliches. Artikel v. 1777. Kantonsbibliothek Glarus.

¹⁸⁾ Kath. Landsgem.-Protokoll 1764—98. Landsg. v. 7. Mai 1775. Art. 9.

¹⁹⁾ Kath. Landsgem.-Protokoll 1764—98. Landsg. v. 5. Mai 1776. Art. 18.

Bei evangelisch Glarus ging die Auslosung des Stipendiums nicht immer so schnell von statten. Aus dem Jahr 1777 hören wir: „item bezieht unser Evangel. Stand die Schueler Pension, Stypendium genannt, jährlich 200 Franken, worüber erkannt worden, dass solches an künftiger Landsgemeinde vergeben werden solle.“ An der Landsgemeinde von 1778 wurde die Ausgabe dieses Stipendiums aber eingestellt, da auch den Evangelischen vom französischen Gesandten die Vorschrift gemacht worden war, dass derjenige, „so das Stipendium erlangt, die Nuzbarkeit davon in Frankreich verzehren sollte“. Deshalb musste für die bevorstehende Privilegien-Konferenz in Solothurn ein Ehrengesandter „instruirt“ werden, um bei dem Gesandten auszuwirken, dass das Stipendium „in unserm Lande auf eine nuzliche Weise verzehrt werden könnte“. Es ist anzunehmen, dass Frankreich darauf einging, denn an der nächsten Landsgemeinde erfolgte die Mitteilung, in welchem Alter die Knaben das Stipendium beziehen, auf welche Art es ausgelost, und wann es auf dem Rathaus abgeholt werden könne.

Von 1788 an wurde das Schülergeld von der Krone Frankreichs keinem Stand mehr ausbezahlt. Vor einem Jahr war das evangelische Glarner Stipendium noch ausgelost worden und hatte einen armen Knaben von Nussbühl bei Bilten getroffen. Die wohlwollende evangelische Landsgemeinde beschloss, da das Schulgeld nicht mehr einlief, den Betrag von der Pension zu nehmen.²⁰⁾

III. Strassenwesen.

Die ersten Wege, welche die Verbindung der einzelnen Gemeinden notdürftig vermittelten, waren Saumwege. Mit der Zeit fand eine Erweiterung derselben statt, so dass sie wenigstens mit Karren befahren werden konnten. Diese sogenannten Karrenwege waren nichts weniger als ideal. Durchwegs steinig, bald

²⁰⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evang. Landsgemeinde vom 30. April 1788. Art. 9.

schmal, bald breit, führten sie in steilen „Stützen“ auf- und abwärts. Schon längst hatten einsichtige Männer eine Verbesserung gefordert, doch erst der steigende Handel und die aufblühende Industrie beförderten die Ausführung ihrer berechtigten Wünsche.

Im Jahr 1748 hatte die Landsgemeinde beschlossen, die Anstösser zu verpflichten, ihre angrenzenden Strassenteile innert 4 Wochen in guten Stand zu setzen. Den Ungehorsamen gegenüber erhielt der Landseckelmeister die Berechtigung, die Arbeiten auf ihre Kosten ausführen zu lassen. Aber auch diese Bestimmung führte zu keiner Verbesserung. Die Anstösser liessen sich die Strassen herstellen, blieben aber mit den Zahlungen nicht nur im Rückstand, sondern verweigerten sie geradezu. Unmöglich konnte aber der Staat bei seinen wenigen verfügbaren Mitteln die ganze Verpflichtung auf sich laden und sah sich deshalb zur Ausarbeitung neuer Bestimmungen genötigt. Im Jahr 1756 wurden 7 Artikel, von denen man mehr Erfolg erhoffte, verfasst und ins Landsbuch eingetragen. Diese forderten gründliche Instandstellung der Strassen. Die Aufsicht über die Strassenverbesserung wurde in jedem Tagwen einem besonderen Strassenmeister übertragen. Durch diese verordneten Aufseher hoffte der Landrat die Strassen ihrem schlechten Zustand zu entreissen. Die vor dem Rat erschienenen Strassenmeister erhielten nach der Eidesleistung „die behörig nötige Instruktion“ schriftlich zugestellt.

Leider gab es unter den Landsleuten „Ohngehorsame“ und Widersezende“. Einem entschiedenen Vorgehen gegen die Fehlbaren stellten sich die kleinlichen Verhältnisse hemmend entgegen. Die Aufseher hatten unter den zum Unterhalt der Strassen verpflichtigen Anstössern zu viele Vettern und Freunde. Es fehlte ihnen daher oft an der nötigen Unabhängigkeit. Dies machte sich besonders nach den Jahren 1762 und 1764 fühlbar. Nach den grossen Ueberschwemmungen, die mächtige Strassenverheerungen gebracht hatten, erklärten sie sich ausser Stande, auch nur die dringendsten Verbesserungen durchführen zu können. Sie wurden deshalb von der Landsgemeinde vom 2./13. Mai 1764 „ihrer Eiden entlassen und die Aufsicht über die Landstrassen dem Herrn Landseckelmeister aufgetragen, der dann bei seinen Veranstaltungen

obrigkeitlich geschützt und geschirmt sein sollte.“¹⁾ Die Landsgemeinde vom 5./16. Juni 1765 ging noch weiter. Sie erteilte einem dreifachen Landrat Auftrag und Vollmacht, „ein Projekt zu errichten auf was Weis die Landstrassen gemacht und hergestellt werden könnten.“²⁾

Der Landrat war sich der Schwierigkeiten, welche die Ausarbeitung eines solchen Projektes mit sich brachte, wohl bewusst. Mit Recht durfte er darauf hinweisen, dass eine ordentliche Instandhaltung der Strassen nur erreicht werden könne, wenn die Landsgemeinde nicht nur befehle, sondern der Einzelne auch bestrebt sei, Eigeninteressen dem allgemeinen Wohl zu opfern. „Der gegenwärtige Zustand der Landstrassen sei derart, dass dieselben ohne grosse Mühe, Kosten und Gefahr fast nicht mehr zu befahren seien, auch nach der Anzahl des Vorgespanns wenig geladen, auf dem Weg viel Zeit zugebracht, Ross und Mann samt Wagen und Geschirr, Beschläg und Kleidung, ja die Gesundheit selbst bei Menschen und Vieh in kurzer Zeit ruinirt, zuweilen auch Salz, Korn und Kaufmannsgut in Wasser verderbet, deren Aus- und Einfuhr erschwäret, hierdurch aber das Brot und übrige Lebensnotdurft verteuert, die Handelschaft gehemmt und der so segensreiche Verdienst geschwächt werde.“

„Damit aber diese Land-Strassen nicht nur für eine kurze Zeit geflickt, sondern probhäftig und ein vor alle mal gemacht, dardurch aber derselben Unterhaltung erleichtert, und die preiswürdigen Absichten des Hohen Gewalts desto gewüsser erreicht werden, so hat ein Wolweiser Dreyfacher Land-Raht erkennt, dass diese Haupt-Land-Strassen gut und dauerhaft, auch so viel es sich schicken wird, grad und eben, dessgleichen nach Beschaffenheit der Umstände von genugsamer Breite gemacht werden sollen, damit sie auch im Winter gebraucht und dardurch die so Lands-verderblichen Winter-Fahr-Weg,³⁾ ohne Nachtheil, hin

¹⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Rat vom 2./13. Mai 1764. Art. 12.

²⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Ra vom 5./16. Juni 1765. Art. 8.

³⁾ In Bezug auf die Winterfahrwege fügt das „Gutachten und Erkenntnis Mn. gn. HHerrn“ etc. bei: „Die Winter-Land-Strassen durch die Güter verheeren dieselben in solcher Breite und so stark, dass die Besitzere der-

und wieder abgeschafft und vermindert, auch nach und nach die Diechsel-Fuhr, als ein denen Strassen so wol, als denen Fuhrleuten sehr vorteilhaftes und eben desswegen aller Orten übliches Fuhrwerk, in Gang gebracht werden möge.“⁴⁾ Es wurde „zur Ausführung dieser Strassen-Verbesserung und Verwaltung des Strassen-Seckels ein beeidgter Direktor und zwar einmüthig Hr. Hauptmann Jacob Schindler des Raths, bestimmt und ihm für jeden Tag die mässige Belohnung von 1 fl. verordnet; welcher aber auch unter ihm stehende Aufseher hatte, durch welche verschiedene Strassen gemacht wurden.“ Strassenmeister Schindler ging mit Mut und Energie und zugleich mit grosser Uneigennützigkeit an sein schweres Amt. Er sollte das schwierige Werk in kürzester Frist und im ungefähren Kostenbetrag von 50 000 fl. durchführen.⁵⁾

selben wenig Nutzen und oft viel Verdruss, Mühe und Kosten danahen haben; dem Land aber überhaupt viel Heuwachs dadurch entrissen wird. Wurden hingegen die Sommer-Land-Strassen nur hin und wieder um zwei oder drei und an wenigen Orten höchstens bis vier Schuh breiter gemacht, so wurde dieses Uebel gutentheils gehoben und die Partikular- auch Tagwens- und Gemeinds-Winterwege des Guts vor diese ohnschädliche Wohlthat, jährlichen ein gewüsses und biliges zu erlegen willig seyn.“

⁴⁾ G. Heer. Zur Geschichte des glarnerischen Strassenwesens. 29. Jahrbuch. Glarus 1893. Seite 23 u. 24.

⁵⁾ Die gn. Herren verstanden es, dem Volk klarzulegen, dass die Vorteile der Landstrassenverbesserung die Unkosten wohl wert seien. „Wann also nach dem Ueberschlag vorsichtiger und erfahrener Männern, unsere Landstrassen alle durch das ganze Land, in bemeldt guten Stand zu stellen, fünfzig tausend Gulden kosten wurden, so wären solche auf ersagten Fuss innert 12 Jahren, und zwaren ganz ohnvermerkt, wieder bezahlt; dem Tagelöhner im Land herum wurde darmit Arbeit und Brod verschafft; das Geld bliebe im Land, der Nutzen darvon wäre vielfaltig und allgemein; und niemand wurde dardurch gedrückt, oder könnte sich darüber mit Grund beschweren: Der Fuhrmann nicht, weilen er dann viel mehr führen kan, als das Weg-Geld ihn kostet; der Reisende nicht, weilen der Fussgänger darvon frey, der Reitende und Fahrende aber dadurch getröstet und erleichtert ist; der Kauf- und Handelsmann nicht, weilen er im Preise der Waaren und Lebens-Mitteln nicht aufschlagen muss und dennoch seine Waaren in Sicherheit hat; der gemeine Landmann nicht, weilen desswegen kein Aufschlag, sondern im Gegentheile auf guten Wegen ein Abschlag der Waaren und Lebens-Mitteln erfolgt; der Capitalist nicht, weilen er desswegen nicht mehr zu steuern hat, als was das Wein-Umgelt, samt dem Pfund- und Vieh-Zohl, so zu den Land-

Zur teilweisen Deckung der erwachsenden Ausgaben und der separat zu verwaltenden Bauschuld waren von Anfang an als Einnahmen bestimmt worden: „Das vom hohen Gewalt selbst zum Behuf der Landstrassen gewidmete Wein- und Branntwein-Umgeld, wie auch der Vieh- und Pfundzoll,“ sowie ein billiges Weggeld für alle Fuhren, welche auf den verbesserten und hergestellten Landstrassen verkehrten. „Damit aber deswegen kein Aufschlag der Waren und Lebensmittel, zum Nachteil des Publici, sonderbar des armen Mannes, erfolge, auch zu keinen begründeten Klagen Anlass gegeben werde, solle dieses Weggeld nicht von den Waren und Lebensmitteln, sondern von dem Fuhrmann, welcher auf den guten Strassen desto mehr laden kann, erhoben werden, und bei jedesmaligem Ausgang und Eingang zu Bilten, an der Ziegelbrücke und in der Biäschen bar erlegt werden. Von jedem Pferd oder Zugvieh, so vor einem geladenen Wagen oder Karren oder Schlitten zum Land hinein- oder hinausgeht, die Fuhr bestehe aus Wein, Korn, Salz, Heu, Riet, Rinden, Stein, Kalk oder was es immer sein mag, soll jedesmal Weggeld bezahlt werden 6 Kreuzer. Wann mehr als vier Pferd vor eine Fuhr gespannt werden, bezahlt jedes, so diese Zahl übersteigt, doppeltes Weggeld (weil solche Fuhren den Strassen am meisten schaden). Eine reitende Person bezahlt für sich und ihr Pferd jedesmal beim Aus- und beim Eingang 4 Kreuzer. Kutschen, Chaises, Littieren und dergleichen bezahlen jedesmal von jedem Pferd 10 Kreuzer. Ein Saumross, Esel oder Maultier, so beladen 2 Kreuzer, ein leeres Pferd, Ochs, Rind, Stier, Schwein, Esel etc. 1 Kreuzer.“ — Die Entrichtung des Weggeldes behagte den Fuhrleuten nicht, schon das Jahr 1770 brachte die Aenderung, dass dieses nicht mehr von ihnen, sondern von den Kauf- und Handelsherren bezahlt werden musste. Ob damit eine Erhöhung der Lebensmittelpreise vollständig ausgeschlossen blieb, ist zu bezweifeln.

strassen bestimmt sind, wegnimmt; die Nachkommenschaft nicht, weil sie gute Wege antrifft, und daran keine Beschwerden zu tragen hat; und überhaupt niemand, weil er nur von denen gefordert wird, welche in das Land und aussert dasselbe reiten, fahren und führen; im Land herum aber jedermann mit Leib und Gut dessen frey ist.“

Da den Anstössern die Instandstellung der Strassen durch den Staat abgenommen worden war, mussten sie sich zur Entrichtung von 8 Kreuzern „Klaftergeld“ für jedes Längenklafter verpflichten. Auch die Tagwen mussten die Unkosten der Strassenverbesserung durch angemessene Beiträge tragen helfen. Zu diesen kamen noch freiwillige Gaben einzelner Privatleute. Trotz diesen nicht unbedeutenden Zuschüssen hatte das Land an den Umbau der Strassen von 1765 bis 1772 noch 36 725 fl. zu bezahlen. Vom März 1772 bis August 1773 betrug die vollständige Strassenrechnung 27 150 Gulden 5 Schilling, denen an Einnahmen aus dem Klaftergeld nur 5000 fl. gegenüber standen. Diese kleine Einnahme erklärt sich aus den nicht scharf durchgeführten Ratsbeschlüssen. Private und Gemeinden suchten sich der Barzahlung des Klaftergeldes zu entziehen, indem sie versprachen, Verbesserungen vorzunehmen, die sie dann aber gar nicht, oder nur auf das mindeste Mass beschränkt, ausführten. Befehle der Regierung und Reklamationen der Fehlbaren lösten sich bis zum Jahr 1779 in rascher Folge ab. Die Leute begriffen es nur schwer, dass sie Arbeiten zu verrichten hatten, für die sie niemand bezahlte, oder Zahlungen leisten sollten, deren Notwendigkeit sie nicht einsahen.

Strassendirektor Schindler besass kein beneidenswertes und kein leichtes Amt, da ihm von Seiten der Gemeinden wie Privaten nur wenig Unterstützung zu Teil wurde. Bei einem Augenschein im Jahr 1771 machte er die betrübende Beobachtung, dass an mehreren Orten die mit so grossen Kosten erstellte Landstrasse von frechen Leuten durch Ablagerung von Holz, Steinen und Erde verengert worden war. Den Fehlbaren wurde gedroht, sie wie „Marchenrucker“ zu behandeln und nebst ernsthafter Bestrafung die Strassen auf ihre Kosten wieder herstellen zu lassen. Trotzdem liefen im Jahr 1771 fortwährend Klagen ein über den schlechten Stand der Strassen. Ausser den Privatleuten waren es auch ganze Gemeinden, welche teils die Strassen nicht projekt-mässig ausführten, teils die schon mit grossen Kosten und vieler Mühe erstellten in den vorigen „Graus“ zurückfallen liessen. Als besonders fehlbare mögen die Gemeinden Mollis, Bilten, Netstal, Mitlödi angeführt werden. Für diese wurde im Jahr 1771 nach-

drücklich der Befehl erneuert, dass im Verlauf von 14 Tagen die Strassen mit „guter Bschütte zu überführen, die in die Strass hangen möchtende Stauden auszuhausen, die Wasser abzuleiten und die Löcher auszufüllen“ seien. Wenn sie es unterliessen, in der gestellten Frist dem Befehl nachzukommen, so war der Strassenmeister berechtigt, die Arbeiten „ohne einigen Anstand“ auf ihre Kosten vorzunehmen und an den schlimmsten Orten damit anzufangen. Netstal und Mitlödi unterzogen sich dem obrigkeitlichen Befehl, doch die Gemeinden Bilten und Mollis verharren bis Ende 1771 in ihrer Widersetzlichkeit. Zum letzten Mal erfolgte eine Mahnung nebst beigefügter Drohung, dass die Uebernahme der Arbeit durch den Staat die unabänderliche Wegnahme des bis jetzt in die Gemeindekassen geflossenen Klattergeldes mit sich bringen würde. — Auch die Strasse in der Rüsti bei Mollis konnte infolge der Nachlässigkeit der Rüsti-Interessenten unmöglich befahren werden. Das ungehorsame Betragen derselben erregte das höchste Missfallen der Obrigkeit, die den Wuhranstössern mit dem „hochobrigkeitlichen Strassenernst“ drohte, „dass von Stund an die Rüste zustösser kraft ergangenen Eydesurthlen ihre Schuldigkeit sowohl mit Ausschöpfung als Einschirmung derselben pünktlichen erstatten sollen,“ damit die Landstrasse wiederum sicher befahren und begangen werden könnte. „Ohnbefolgenden falls denen Fuhrleuthen begünstiget ist, denen Rechtbotter unnachtheilig, auf umbkosten der ohngehorsammen unden hindurch zufahren.“ Trotz „obrigkeitlichem Strassenernst“ kümmerten sich die Anstösser der Rüsti nicht um den Befehl. Ein sechswöchentlicher Termin sollte ihnen Gelegenheit geben, sich auf ihre Pflicht zu besinnen; wenn sie dieser in der gestellten Frist nicht nachkämen, sollten ihre an der Runn liegenden Güter nach dem im Jahre 1767 erlassenen Landesartikel der Gemeinde zufallen, die damit aber auch die Strassenlast auf sich nehmen würde. Damit war nur die Verantwortung auf eine andere Seite hin abgeladen; faktisch war wohl nicht viel erreicht; denn gerade Mollis gehörte ja zu den besonders fehlbaren Gemeinden.

Den Kleintalern wurde schon 1765 die Verbesserung ihrer Strasse versprochen. Ein schmaler Saumweg, der im Sommer

wegen der Runsen und im Winter um der Lawinen willen gefährlich war, führte in das Sernftal. Die Erzeugnisse des Tales und seiner Alpen mussten auf mühsame Art heraustransportiert werden, und ebensolche Schwierigkeiten machte die Einfuhr der Bedürfnisse der Talbewohner. Die drei Tagwen Elm, Matt und Engi verlangten daher im Jahr 1771 von der Regierung, dass sie ohne Zeitverlust dem Strassenbaumeister Schindler befehle, Hand an ihre Strasse zu legen, „zumalen sie Stür und Bräuch wie andere Landleute aushalten müssen“. Auf die weiteren Vorstellungen des Ratsherrn Johann Peter Blumer von Schwanden, wurde Ratsherr Schindler angewiesen, die Strasse „durchhinteren“ auszustrecken und die Anstösser unter Androhung von Busse zu verpflichten, die Strasse selbst unverweilt in „gnugsamen“ Stand zu stellen. An den Tagwen Schwanden erging 1772 die Aufforderung, den ihm zugehörenden Strassenteil bis zur „Kreuzblatten“ als einem Saumweg innerhalb 14 Tagen zu erstellen. Die Wasser sollten abgeleitet, die nötigen Brücken erstellt und der Weg vom Geschiebe gereinigt werden. Sobald der Strassenmeister die zwei Hauptstrassen „hiehalb Schwanden“ beendet hätte, sollte er die Strasse im Kleintal in Arbeit nehmen. Einige Anstösser nahmen der neuen Strasse und dem Strassendirektor gegenüber eine feindliche Haltung ein. Durch einen Streit, der zwischen dem Richter Melchior Tschudi von Schwanden und dem Strassenmeister Schindler ausbrach, wurde die Erstellung der Strasse nicht nur verzögert, sondern unterblieb vorläufig überhaupt. Die Gemeinde Schwanden beschwerte sich darüber, denn es lag überall viel zum Strassenbau notwendiges Material umher. Ratsherr Schindler zeigte aber keine Lust, den Bau weiterzuführen, da er auf eine sehr unhöfliche Weise „an Ehren seye angegriffen und üebel behandelt worden seye“. Ueber die Veranlassung erzählt er folgendes: „Er habe eine Bruck über die Linth gegen Hr. Richters Guth ueberem gemacht und etwas Steinen zur Strass nehmen wollen, worüber Hr. Richter sich aufgehalten, mit sagen, Er lasse ab dem Seinigen keine Stein nehmen, sondern brauche dieselbe zum wuhren. Hierauf aber Er Ihme versetzt habe, es wäre eine Frage, ob man Ihn auf der einen Seite wuhren liesse, indem da niemahlen vorher ein Wuhr gewesen

seye, worüber Hr. Richter sehr böse geworden, auf den Tisch getöckelt und gegen Ihme gefaustet, auch andere sehr unanständige Ausdrücke gegen Ihne gebraucht, und das Strassen-Project selbst als sehr tiranisch und dem Landmann zu nach-trettend durchgezogen habe, welcher Aufstoss eine Ursach gewesen, dass Er mit der Arbeit eingehalten.“⁶⁾ Für die einer Amtsperson zugefügten Beleidigungen verlangte Schindler die gebührende Satisfaktion, da er sonst auf sein mühsames Amt verzichten würde. Richter Tschudi, zur Verantwortung gezogen, behauptete, den Ratsherrn nicht beleidigt zu haben. Wenn sich dieser „angetastet“ fühle, so stehe er ihm zu guten Rechten, „was das Strassen Project anlange, so erinnere Er sich nicht, andere Ausdrücke gebraucht zu haben, als, dasselbe drucke viele Land Leuth, indem ein Anstösser das Klaffer Geld zahlen müsste, und ein anderer gehe ledig aussen“. Die Obrigkeit schützte den Strassenmeister in seiner Klage, indem sie Richter Tschudi deutlich zu verstehen gab, dass er mit seinem Ausfall nicht nur den Ratsherrn Schindler, sondern die hohe Obrigkeit, in deren Amt und Pflicht derselbe stehe, beleidigt habe. Sie riet ihm, sich eines Besseren zu besinnen und zur Vermeidung fernerer Umtriebe gütige Beurteilung vorzuziehen. Tschudi, der sich aber von Schindler selbst beleidigt glaubte, gab sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden, so dass die Obrigkeit versuchen musste, sich durch eine langdauernde Untersuchung Klarheit zu verschaffen. Durch diesen Zwischenfall erlitt der Strassenbau eine unliebsame Verzögerung und unterblieb dann überhaupt für lange Jahre. Erst die Landsgemeinde 1778 beschäftigte sich wieder mit der Strasse ins Kleintal, wie wir weiter unten sehen werden.

Ogleich nun bis 1773 ein grosser Teil der Strassen in Stand gestellt worden waren, benützten die Leute alter Gewohnheit gemäss doch lieber die Fuss- und Winterwege. Als sie durch die Obrigkeit gemahnt wurden, statt dieser die jetzt verbesserten Hauptlandstrassen zu begehen, wussten sie gerechtfertigte und ungerechtfertigte Entschuldigungen vorzubringen. Den Gemeinden Betschwanden, Linthal und Haslen passte der Befehl der Regierung nicht. Mit der Behauptung, ihre Landstrassen seien

⁶⁾ Gemeines Rats-Protokoll 1771/73. Rat vom 16/27. März 1772.

an vielen Orten nicht zu begehen, behielten sie sich nach ihren Rechten vor, die Land-, Fuss- und Winterwege zu benützen.

Unendliche Mühe verursachte dem Strassenmeister der Einzug des Klaffer- oder Weggeldes. Seine Klagen über ausstehende Schulden wiederholten sich Jahr für Jahr. Er, sowie die ihm untergebenen Einzüger konnten nie alles ausstehende Geld eintreiben. Darum verfügte die Obrigkeit, dass den Schuldnern die landrechtmässige Schätzung (Pfändung), insofern eine solche überhaupt möglich war, verkündigt werde. Die kleineren Schuldner wurden unter Androhung von Busse gemahnt.

Ein körperlicher Eid verpflichtete die Einzüger, keinen Unterschied der Personen zu machen und die Beträge genau dem aufgestellten Tarif entsprechend von jedermann zu verlangen. Die Zahlungen, die wenn immer möglich in Bargeld verlangt wurden, sollten in gewissen festgelegten Zeiträumen der Obrigkeit zugestellt werden. Ein sicheres Verzeichnis, „samt ihren habenden stücken oder gütteren“ gab Aufschluss über solche, die nicht zahlen wollten oder konnten. Allfällige Auslagen, über welche die Einzüger ein spezifiziertes Verzeichnis zu führen hatten, erhielten sie bei der Abrechnung wieder zurück. Für die Zeit, in welcher die Einzüger allenfalls nicht zu treffen waren, mussten sie zum Bezug „fleissige Leute“ anstellen, die ebenfalls durch einen Eid gebunden waren.

Im Jahr 1772 sah sich Strassenmeister Schindler genötigt, wegen Arbeitsüberlastung den Einzug des Klaffergeldes den Bezirks-Aufsehern zu überlassen. Um den Leuten entgegenzukommen und ihrem Einwand, dass sie kein Geld hätten, die Spitze zu brechen, wurde auf den Vorschlag von Landstatthalter Schindler der Herbst für den Bezug bestimmt, als die Zeit, da die Leute am ehesten mit Geld versehen seien. Der Läufer, in die Landesfarben gekleidet, hatte den Einzüger zu begleiten.

Die Fuhrleute mussten dem Schatzvogt das Weggeld entrichten. Wenn sie ohne Bezahlung an der Weggeldstätte vorbeifuhren, war der Schatzvogt ermächtigt, ihnen ein Rad vom Wagen oder ein Pferd wegzunehmen, jedoch ohne Beschädigung der Waren.

Im August 1773 bei Ablegung der vorerwähnten Strassenrechnung ersuchte Strassendirektor Schindler die Regierung, ihm einen Nachfolger zu geben. Er war seines Amtes müde geworden und glaubte, für seine grosse Mühe zu wenig Entschädigung zu erhalten. Die Obrigkeit kargte nicht mit ihrer Anerkennung, sondern sprach sich überaus lobend über seine Amtsführung aus. Sie beschloss, ihm für jede Rechnung 12 Louis d'or auszahlend, was auf die 5 Jahre seiner Amtsdauer 60 Louis d'or betrug. Dieses Entgegenkommen bewog den Ratsherrn, sein Entlassungsgesuch zurückzuziehen. Es folgten nun für ihn einige ruhigere Jahre, in denen die Ratsprotokolle nur wenig von Strassenanlegungen und Verbesserungen berichten.

Vom Jahr 1778 an beschäftigten sich Landsgemeinde und Rat wieder eingehend mit den Strassen. An der Landsgemeinde von 1778 wurde, wie bereits erwähnt, endgültig die Erstellung der Strasse ins Kleintal beschlossen. Man äusserte sich dahin, dass wirkliche Abhilfe nur geschaffen werden könnte, wenn man die Strasse auf die rechte Seite des Sernft verlegen würde. Wegen „der durch Einführung einer neuen Route auflaufenden sehr wichtigen Kosten“ wurde aber doch an der alten Anlage festgehalten. Die Kommissionen, welche seinerzeit Projekte ausgearbeitet hatten, mussten dieselben vorzeigen. Es wurde beschlossen, die Strasse 8—9 Schuh breit zu machen, damit man mit zwei Saumrossen bequem aneinander vorbei gehen könne. Diesem Beschluss folgte jedoch keine Ausführung. Die Gemeinden des Kleintals liessen der Landsgemeinde von 1791 durch ihre Räte vorstellen, in welchem üblem und unsicherem Zustand ihr Weg sich befinde, und baten, dass derselbe „zufolge der ihnen schon ertheilten Erkantnussen in einen sichern und brauchbaren Stand möchte gestellt werden“. Worauf „MngndHen. und sämtliche Herren Landleuth erkant, dass sothannes Geschäft neuerdings an MngndHen. und Oberen gewiesen, und ein Augenschein mit Zuzug der Herren Rätthen der Ehrsammen Gemeinden des Kleintals eingezogen werden solle, um sich gemeinsam über die Weise zuberathen, wie am besten und am schleunigsten in gemässheit ehevorigen Landsgemeind-Erkantnussen gehalten werden könne. Würden aber dergleichen mit ausserordentlich grossen

Kösten verknüpfte Schwirrigkeit dabey zum Vorschein kommen, so solle dieselbe auf nächst künftiges Jahr denen Herren Landleuthen wiederum eröffnet werden.“⁷⁾ Doch auch jetzt kam die Sache zu keiner endgültigen Lösung, die Kleintaler mussten noch ungefähr 30 Jahre auf die Ausführung einer breiten Landstrasse warten.

Um ihren Händlern den Verkehr zu erleichtern, planten die Glarner auch eine neue Strassenanlage durch die March bis an den Obersee. Allein die Schwyzer waren nicht einverstanden; sie liessen im Jahr 1779 den durch Abgeordnete aus beiden Ständen entworfenen Strassenbau fallen und gingen nur auf eine Verbesserung der alten Landstrassen ein.

Die Ordnung auf den Landstrassen wurde noch immer nicht genau beobachtet. Die Brunnenvögte mussten ermahnt werden, das ablaufende Wasser ordentlich an die „Verfehl-Löcher“ zu leiten. Den Metzgern wurde verboten, ihren Abfall auf die Strassen zu werfen. Die Obrigkeit musste auch im Jahr 1778 wie in allen vorhergehenden Jahren sämtliche Gemeinden des Grosstals mahnen, „die Landstrass bey straf und ungnad auch abtrag alles schadens zu säubern“.

Am 19. März 1779 wurde Strassendirektor Schindler zum Landvogt von Werdenberg gewählt. Das Strassenmeisteramt behielt er bei, trotzdem die Katholiken für die 3 Jahre seiner Abwesenheit eine Teilung vorgeschlagen hatten in dem Sinne, dass 2 Jahre zwei Evangelische und 1 Jahr ein Katholik als „Vikarilandstrassenmeister“ amten sollten. Die Regelung erfolgte derart, dass die Aufsicht über das Strassenwesen während dieser Zeit dem Landseckelmeister Zwicki überbunden wurde, der seinerseits verschiedene Männer zu Unterdirektoren ernannte, welche die Rechnungen zu führen und die Klaftergelder einzuziehen hatten.

Ernstlich behandelt wurde die Strassenangelegenheit an der Landsgemeinde vom Jahr 1779. Acht oder vierzehn Tage vorher erhielt Strassendirektor Schindler vom gemeinen Rat folgende Aufforderung: Damit künftigen Sonntag vor der abzuhaltenden gemeiner Landsgemeinde desto leichter ein angenehmer Schluss erzielt werden möchte, tragen hiermit M. g. H. u. Obern dem H.

⁷⁾ Gemeines Ratsbuch 1790/93. Rat vom 1./12. April 1791.

Land- und Strassendirektor Schindler auf, seine Gedanken zu Papier zu bringen und mit was Beding Er auf sich nehmen wolle, die auf Kosten des Landstrassen-Seckels gemachten Landstrassen auf u. in Ehren zu erhalten, auch zu gleicher Zeit die Schuldenlast des Landstrassenseckels abzuzahlen.“⁸⁾)

Schindler führte den Auftrag gewissenhaft aus. Das Landsgemeindeprotokoll meldet darüber: „Ist ablesend angehört worden, das in die Ehre Tagmen uns. Lands vor circa 14 Tagen versandte hochobrigkeitl. Gutachten, als auch die auf heut schriftlich eingegebene Erklärung H. Straassen Director u. Landtvogt Jacob Schindlers, wie und mit was Beding er auf sich nehmen wolle, die auf Kösten des Landstraassen Seckels gemachten Landstraassen auf- und in Ehren zu erhalten; auch zu gleicher Zeit den Schuldenlast des Ldtstraassen Sekels, bestehend über Abzug der Activa in circa 25 000 fl. sage zwanzig u. fünftausend Gulden abzuzahlen. Worüber M. g. H. und die H. Ldtleuth vor das Land am nützlichsten befunden haben, durchaus die erwehnte Erklärung wolgedachten H. Ldtvogt u. Straassen-Director Schindlers unter Darstellung genugsamer Caution anzunehmen, laut welcher bemeldte H. Straassen Director Schindler versprochen:

1^o von dato an alle Ldtstraassen, die aus dem Ldtstraassen-sekel gemachet worden und das Klaftergeldt bezahlen müssen, dreyzechen Jahr auf u. in Ehren zu erhalten, und zwar in seinen eignen Kösten, und danne solche nach Verfluss derselben M. g. H. u. Oberen im guten Stand zuhanden zu stellen.

2^o und damit solche nach Versprechen underhalten werden, solle ein jeweil. H. Ldtsekellemeister auf jede M. g. H. u. Oberen eingehende Klage, dieselbe in Augenschein nehmen, auch befehlen, dass das mangelbare in der ansezenden Zeyt solle verbessert, ausbleibenden fahls aber solche von H. Ldtsekellemeister gemacht werden auf Kosten des H. Straassen Director Schindlers.

3^o verspricht Er alle Passiv Schulden, so der Ldtstraassen Sekel dato hat, in 13 Jahren, namlich von der Ausrichtung 1779 bis die Ausrichtung 1792 volkomen zu tilgen, auszurichten u. zu bezahlen, also, dass nach Verfliessung obgenanter Jahren, die

⁸⁾ Gemeines Ratsprotokoll vom 3./14. Mai 1779.

von dem Ldtstraassen Directoris gemachte Ldtstraassen in gutem Stand, und dessen Schulden vollkommen abbezahlt seyn sollen.

4^o zu Bestreitung dessen verlangt H. Ratsh. Jacob Schindler auf oben angesetzte Zeyt, namlich von dato an bis zur ausrichtung 1792, das Klaffer- geldt, weggeldt, wein- u. Brantenwein umgeldt, nebst vich und Pfundzohl, mit gleichen Conditionen zu beziehen, wie es die bisherigen H. Admodiatoren auch bezogen haben. Ferners das Landgütli u. alle Activ Schulden, so der Ldtstraassen Seckel zu fordern, u. in der letzten Ldtstraassenrechnung vermeldet sind; und weilen solche letztere von einem Particular ohnmöglich könnten eingebracht und eingezogen werden, so begehrt Er, dass insonderheit die bis dato verfallene, noch rückständige Klaffer geldter hochoberkeitl. eingezogen und Ihme den Betrag, ohne seine Kosten, behandiget werde; wo Er danne in das künftige den Einzug ohne Kosten des Lands selbst zu machen sich verpflichtet, jedoch mit dem Beding, dass

5^o M. g. H. u. Oberen, auch gesamte H. Ldtleuth weder von den Zöhlen, noch anderem einkomen des Ldtstraassen Sekels nichts vermindern, u. den H. Ldtstraassen Directoren, od. andere Zohl-Einnehmer, darbey schützen u. schirmen, wie es die Admodiations Instrument ausweisen und sagen. Insonderheit aber begehrt H. Ratsherr Jacob Schindler

6^o dass so wol das weg geldt, als wein u. brantenwein umgeldt, nebst dem Vich u. Pfundzohl auf denen Zohlstätten mit bahrem geldt solle bezahlt werden, u. die widspänigen, ohne verschonen, auf jedes mal in ein Cronen Buss sollen verfelt seyn, worvon die Helfte dem Admodiatoren zugehören solle; wann die Buss aber nichts fruchten würde, so versprechen M. g. H. u. oberen, dem Admodiator mit allen nöthig und dienl. Hilfsmittlen an die Hand zu gehen, damit die bahre Bezahlung könne erzweket werden, ohne welchen Schuz in denen angesetzten 13 Jahren, die Ldtstraassen Schulden bey weitem nicht bezahlt werden könnten, sondern noch wenigstens 2 Jahr müssen hinzugesetzt werden.

7^o Wann neue Ldtstraassen sollten angelegt werden, oder andere überworfen wurden, die dato noch kein Klaffergeldt bezahlen, so soll solches die jezige abkomnus u. machenschaft im

geringsten nichts angehen, auch dem Ldtstraassen Directoren nichts von denen Kösten mögen aufgebunden werden.

8^o verspricht H. Ldtvogt u. Ladtstraassen Director Schindler sein wort getreulich zu beobachten, u. die Ldtstraassen, so Ihme übergeben, in recht gutem Stand zu unterhalten, wann auch alle Ehrsame Tagmen miteinander solche um das Klaffer geldt zu unterhalten für die 13 Jahr übernehmen wollten, ihnen solche zu überlassen, jedoch dass es alle thun müssten, u. nicht nur der eint oder andere, sonst er solches nicht thun könnte.“⁹⁾

Der Herbst 1779 brachte für das Gross- und Kleintal Ueberschwemmungen, die den Strassen des Landes grossen Schaden verursachten. Im Oktober waren diejenigen des Unterlandes¹⁰⁾ zum Teil derart beschädigt, dass sie nicht mehr befahren werden konnten. Als sich die Talbewohner beschwerten, erlaubte die Regierung, bis auf weiteres die Winterwege zu benützen. Wo sich keine solchen vorfanden, versprach sie, Notstrassen zu errichten und allen daraus entstandenen Schaden zu vergüten.

Aus dem Hinterland liefen ebenfalls Klagen ein. Richter Kundert aus Betschwanden bat die Obrigkeit, ihnen mit väterlichem Rat und Tat an die Hand zu gehen, „wie etwan dem zwischen Rüti und Betschwand sich befindlichen Linthstrohm die nötige Furt wiederum eingeräumt und welcher zur Sicherheit ihrer Häuser, Gewirben und Güteren, auch zur Sicherheit der Kirche in Bettschwand selbst eingewurret werden könnte.“ Ein Augenschein überzeugte die Vertreter der Obrigkeit, dass ein mächtiger Felsblock dem Linthlauf eine, namentlich für die Kirche gefährliche Richtung gegeben hatte. Um weitere Gefahr zu verhüten, sollte der Stein gesprengt und eine neue Wuhung vorgenommen werden. Richter Kundert erhielt den Auftrag, mit den Anstössern zu verhandeln; diese sollten aber, da sie bereits durch das Wasser

⁹⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlung vom 5./16. Mai 1779.

¹⁰⁾ D. Legler berichtet: „Das gefährdete Dorf Näfels, auf welches die Linth vom sogenannten Tschachen her einzubrechen Miene machte, sei durch die Hilfsmannschaft von Mollis gerettet worden. Dieselbe, die Hilfsmannschaft nämlich, habe vorher eine Prozession der Näfelser, die mit Kreuz und Fahnen und heiligen Bildern die Wassernot beschwören wollten, gewaltsam aufgelöst und zersprengt und die Teilnehmer gezwungen, mitzuarbeiten.“

starken Schaden erlitten hatten, von jeder Beitragspflicht befreit sein. Zwei der Anstösser waren mit der Sprengung des Steines nicht einverstanden. Der eine gab ein Rechtbot und verlangte dass der betreffende Felsen, der in Rüti fast vollkommen unter der „Bruck“ in der Linthruns lag, sowie ein zweiter, der den geraden Lauf ebenfalls hemmte, weder „verrucket noch verändert“ würde. Da der Rechtbotgeber sich ausser Landes befand, konnten die Glarner, da die Verkehrsstrasse rasch wieder hergestellt werden musste, nicht lange zögern. Als Herren über die Land- und „Reichsstrasse“ beschlossen sie, den obern Stein ganz und den untern zur Hälfte wegzusprenge. Die Besitzer der Liegenschaft Schlatt konnten sich mit der Sprengung nicht befreunden und suchten den Beschluss zu hintertreiben. Allein der Kirchenrat verfügte: „Da ein Kirchenrath weder den Gewalt, noch auch den Willen hat, an getaner Erkantnus etwas abzuändern, sondern solche nach allen Teilen zu billichen und Ihro das Leben zu geben, die Notwendigkeit erheuschet, also ergeheth anmit neuerdings der Befehl an Richter Kundert, das Ihm daselbst aufgetragene Werk zufolge anfangs bemelter Erkenntnis nach bester Möglichkeit zu befördern.“ Für den erwachsenen Schaden sollten die Anstösser gebührend entschädigt werden. Um bestimmen zu können, auf welche Weise der im Gross- und Kleintal entstandene Schaden vergütet werden sollte, wurde eine Kommission ernannt, die denselben schätzen musste und in den Protokollen von 1762 und 64 nachschlagen sollte, wie man es damals mit der Vergütung gehalten habe.

Im Vertrag mit Strassenmeister Schindler war nichts von unvorhergesehenen Ereignissen, wie es z. B. die Ueberschwemmungen des Jahres 1779 waren, erwähnt. Rechtlich war er also zu keiner Leistung an den erlittenen Schaden verpflichtet. Einige Unzufriedene nun beneideten ihn um seine, nach ihrem Glauben einträgliche Stellung, sie schlugen einen anderen Strassendirektor vor. Die Landsgemeinde von 1780 beschloss darauf folgendes: „Ueber die 2 Memorialsässigen fragen, ob die H. Ldtleuth in ansehung des hiesigen Ldtstraassengeschäfts, mit gleichen Bedingungen, wie die letztjährige machenschaft redet, anstatt H. Ldtvogt u. Straassen Director Schindler, den H. Ldtshauptmann Hauser

und Interessierte annehmen wollen, u. wie diesere Machenschaft in absicht dem Wort Gottes gewalt, zu verstehen seye? haben M. g. H. u. gesamte H. Ldtleuth sorgfältig reflectiert u. befunden, dass sie den H. Ldtvogt Schindler, mit dem sie contrahiert haben, behalten u. keine andere annehmen wollen; weilen aber in bemeldter machenschaft, das wort Gottes gewalt, weder ein- noch ausbedungen, so hat der hoche gewalt billich erachtet, dass grosser Gottesgewalt nicht auf dem H. Ldtvogt Schindler, sondern auf dem Ldtsekel liegen solle; diesere frag aber solle nicht an H. Ldtvogt Schindler, sondern lediglich an M. g. H. u. Oberen nach Ihren theüren Eiden zu entscheiden überlassen seyn.“¹¹⁾

Während der Jahre, in denen Landseckelmeister Zwicki die Aufsicht über das Strassenwesen führte, hatte er sich öfters über Unbotmässigkeiten zu beklagen. Als er z. B. im Oktober 1783 die Strasse auf der Abläsch in geordneten Zustand stellen wollte, wurde er von den Anstössern mit „gar ungeziemenden Worten“ belästigt, unter anderm „das sey meyneidig gesträsslet“. Die Beleidigungen nahmen überhand, so dass er um obrigkeitlichen Schutz ersuchte, „ansonsten Er wider seinen Willen gezwungen würde, die Strassengeschäfte völlig liegen zu lassen“. Zur Abschreckung musste der Fehlbarste trotz seinem freimütigen Geständnis und seiner Entschuldigung unter dem Bilde stehend einen ernststen Zuspruch anhören, Gott, die Obrigkeit, sowie den Landseckelmeister Zwicki um Verzeihung bitten und 2 Kronen Busse bezahlen. Diese Strenge bewirkte, dass die Unbotmässigen die Taktik änderten und der Strassenverbesserung mehr durch Rechtbotte Hindernisse zu bereiten suchten. Allein die Regierung wusste sich zu helfen, indem sie solche überhaupt aufhob und dem Zwicki Vollmacht gab, mit der Verbesserung der Landsstrassen an allen nötigen Orten fortzufahren.

Ganz schwierig gestaltete sich der Einzug des alten noch schuldigen Klattergeldes. Von allen Seiten liefen Klagen über zahlreiche Unrichtigkeiten und Ausstände beim Rate ein. Dieser verlor unendlich viel Zeit mit der Erledigung der Reklamationen. Deshalb gab er den Unterdirektoren den Befehl, dass sie „über den

¹¹⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlung vom 10./21. Mai 1780.

Bezirk soweit ein jeder die Aufsicht gehabt, alle zum Vorschein gekommene und weiters kommen möchtende unrichtigkeiten, (welche Ihnen die Läufer anzeigen werden) bestehen sie in Forderungen-, oder Klagen über unrichtige Rechnung oder weniger Klaffen als Ihnen angeschrieben stehe, in Summa seje es, was es wolle, genau untersuchen, alles zusammen eines jeden Grund oder Ungrund deutlich in Schrift verfassen, und dem Titl. H. Amts-Landammann Bernold, zusamt ihren gewüssenhaften Rechtbefinden von Ohrt zu Ohrt eingeben sollen, damit hochdieselbe dardurch in Stande gesezt werden, jedem sich beschwerenden Theil die angemessene Erkantnus angedejen zu lassen.“¹²⁾

In den Jahren 1781 und 82 häuften sich die Klagen über den schlechten Zustand der Strassen. Durch Ablagerung von Holz etc. waren sie an vielen Orten in grosse Unordnung geraten und hatten ihre frühere Breite verloren. Strassendirektor Schindler versicherte im Oktober 1782, dass er mit der Verbesserung den Anfang mache. Zu seiner Rechtfertigung fügte er bei, dass die zu den Tagwen und Partikular-Gütern gehörenden Strassen viel schlechter seien.

Um bei grossem Schneefall den Strassenverkehr zu ermöglichen, musste den Gemeinden immer wieder befohlen werden, den Schnee von der Strasse wegzuschaukeln. Da es sich zeigte, dass bei den Neubauten mit den hohen Dachgiebeln der Schnee in ganzen „Schlipfen“ herabfiel und dadurch die Leute in Gefahr brachte, so wurden die Besitzer solcher Häuser ermahnt, dass sie „den ab ihren Dächern zur Unsicherheit der Landstras gefallenen u. weiteres abfallenden Schnee dergestalten fortschaffen sollen, damit kein Unglück hiraus erfolge, auch zur künftigen Sicherheit sollen Sie Latten auf dem Dach vorspannen lassen, damit nicht durch einesmal herabfallende Schlipf Leuth und gut in gefahr und Schaden gesezt werden.“

Die neuen Strassen forderten die Erstellung einer Anzahl von Brücken, über deren Unterhalt sich Gemeinden und Private einerseits und die Obrigkeit andererseits oft stritten. Meistens beriefen sich die Ortschaften auf frühere Zeiten, da sie auch

¹²⁾ Gemeines Rats-Protokoll 1779—1782. Rat vom 13./24. Juli 1781.

niemals hätten „Bruggen müssen“. Gewöhnlich endete der Streit mit einem Vergleich, indem die Ortschaften gegen eine einmalige Abfindungssumme den ganzen Unterhalt für die Zukunft übernahmen.¹³⁾

Strassenmeister Schindler starb noch vor Ablauf seines Kontraktes infolge einer Erkältung, die er sich bei der Aufsicht von Wuhrarbeiten in der sumpfigen Gegend von Wartau zugezogen hatte. Wie ungerechtfertigt der Neid mancher Mitlandleute gewesen war, zeigte sich bei seinem Tode. Der edelgesinnte Mann hatte bei der nützlichen Arbeit für sein Land von seinem Vermögen zugesezt. Wohl waren die Einnahmen vertragsmässig festgesetzt, doch hatte sich eine regelmässige Entrichtung derselben trotz aller Gebote nicht erreichen lassen. Die Ausstände summierten sich und Schindler war genötigt gewesen, aus seiner eigenen Kasse Geld für die nötigen Verbesserungen vorzustrecken.

Ratsherr Georg Zopfi stellte im Namen der Erben Strassendirektor Schindlers der gemeinen Landsgemeinde vom 30. Mai, bzw. 10. Juni 1792 sowohl schriftlich als mündlich vor: Erstens sei die Zeit des Vertrages nun abgelaufen, so dass der Unterhalt der Landstrassen den Herren Landleuten zu besorgen überlassen sei; Zweitens hätten sie die Landstrassen „nach einhalt dem instrument“ 13 Jahre unterhalten, auch wollen sie die Schuldenlast, die sie laut Vertrag abzuzahlen versprochen, bis Martini 1792 „gänzlich ausrichten und tilgen“; hingegen seien ihnen „die gefehl“ nicht nach dem Inhalt des Kontraktes baar bezahlt worden, und müssten sie dadurch einen grossen Schaden erleiden; doch hofften sie, man werde sie auf eine billig findende Art entschädigen.

„Worauf M. gd. Hen. und sämtliche Herren Landleuth er-
kent, dass weilen die 13 Jahr der unterhaltung gemeldter Land-

¹³⁾ Als Beispiel mögen die Dörfer Diesbach und Dornhaus angeführt werden: Durch hohe Vermittlung des Joh. Heinrich Zwicky, Landammann, kam zwischen dem Landseckelmeister Elmer als Vertreter des Landes und Ratsherr Adam Schiesser als Vertreter dieser Ortschaften folgender Vergleich zustande: „nämlich, dass die Ortschaften Diesbach und Dornhaus die genugsame Unterhaltung der zwei Brüglenen als Tholenrunss und Wirreli-Brüggli für je und allzeit übernehmen sollen und wollen, gegen welche Verpflichtung und Uebernamm aber den Ortschaftem an barem Geld für ein und allemal Fünzig Gulden ausgezalt werden soll.“

strassen lut instrument verflossen sejen, gedachte ehren Verlassenschaft wegen fernem unterhalt derselben entlassen sein solle. Der anforderung und entschädigung halber, so gedachte ehrenverlassenschaft an das Gemeine Land macht, solle sie von hieraus abgewissen sein, über welches Herr Ratsherr Zopfi namens der Ehrenverlassenschaft das Recht vorgeschlagen.“¹⁴⁾

Der Unterhalt der Strassen wurde für ein Jahr dem Landseckelmeister Elmer aufgetragen, „mit dem klaren und deutlichen Vorbehalt, dass genannte Strassen von Stund an durch eine Wohlweise Ehren Comission in Augenschein genohmen werden sollen, und an dennjenigen ohrten wo gemeldte Strass nicht in dem Projectmässigen Stand seyn sollte, gedachte ehrenverlassenschaft anzuhalten, dass sie selbe ohngesaumt in Projectmässigen Stand stellen solle.“¹⁵⁾

Bei der Inspektion der Strassen fand die Kommission, dass dieselben grösstenteils in „recht vergnüglichem Stand“ und sich überhaupt in besserer Ordnung befänden, als diejenigen, welche die Privaten oder Tagwen unterhalten mussten „und was man noch zu verbessern nötig gefunden, seye schriftlich verfasst, welches alles Kleinigkeiten seyen.“ Am 13./14. Juli 1792 wurde deshalb endgültig der Verlassenschaft Landvogt Schindlers die fernere Unterhaltung der Landstrassen abgenommen.

Ueber den Unterhalt der Strassen und den Bezug des Weg- und Klafftergeldes mussten jetzt neue Anordnungen getroffen werden, die den Zeitverhältnissen entsprachen. Die Landsgemeinde vom 1./12. Mai 1793 beschloss:

1. solle jedermann anstatt des ganzen Weggeldes für die nächsten 6 Jahre nur die Hälfte bezahlen;

2. sollen die Anstösser an den Landstrassen, die bisher für den Strassenunterhalt 8 Kreuzer Klafftergeld bezahlt, nur noch 4 Kreuzer entrichten, von Schwanden bis Linthal sogar nur 3 Kreuzer, und damit sie besser unterhalten werden, „sollen für 6 Jahr lang alle Strassen überworfen werden“.

¹⁴⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlung vom 30. Mai und 10. Juni 1792. Art. 11.

¹⁵⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlung vom 30. Mai und 10. Juni 1793. Art. 12.

3. Zur Herstellung und Erhaltung der Strassen soll „ein brafner und im Strassen Bauw geüebter Mann“ als Baumeister über die Strassen gesetzt werden. Als Bezahlung sollte er per Tag ein Gulden, in weiterer Entfernung eine Krone erhalten.

4. solle zur Bestreitung der Kosten nebst dem Weg- und Klafftergeld aus dem Landseckel die Hälfte des Wein- und Branntweinungeldes, sowie des Pfund- und Viehzolls gegeben werden.

Die erste Bestimmung wurde jedoch nachträglich wieder aufgehoben, nachdem man die Vorstellungen einiger Fuhrleute angehört. Jetzt wurde „vor ein Jahr lang erkent, dass die Weg- und Klaffter gelter von Stund an aufgehobt, und die Landstrassen von jedem Ehrsamem Tagwen so weit Seine Huoben gehen, gemacht, und in gutem Stand unterhalten werden sollen, dagegen aber vor diese unterhaltung, solle das jährliche einkommen von dem Wein- und Branntwein umgelt, Vieh- und Pfund Zohl, jedem Ehrsamem Tagwen nach marckzahl der Klaffter vom Bezirck Strass so Er zu unterhalten pflichtig, zugetheilt und eingehendiget werden.“¹⁶⁾

Die Landsgemeinden von 1794 und 95 ordneten die Strassenangelegenheit je für das folgendes Jahr auf die gleiche Weise. Diejenige von 1794 fügte den Befehl bei, dass jeder Landmann, der die Strasse mit zwei Pferden befahren wolle, in Zeit von drei Monaten die Deichselfuhr einführen müsse. — Im Jahr 1796 wurde der Landstrassenunterhalt auf 10 Jahre im Sinn der letzten Landsgemeinden beschlossen.

IV. Postwesen.

Bei der Verschiedenheit der politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert ist es selbstverständlich, dass auch das Postwesen nicht einheitlich verwaltet wurde. In einigen Kantonen fasste man es als Regal auf und verpachtete es als

¹⁶⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlung vom 1./12. Mai 1793.

solches. In andern überliessen es die Regierungen für eine bestimmte Zeit bevorzugten Geschlechtern, und wieder in andern Ständen war das Postwesen einfach Privatunternehmung, welche mit der Zeit in die Hände des ganzen Handelsstandes überging. Einzelne Mitglieder desselben besorgten die Geschäfte, für die sie nur dem Handelsstand verantwortlich waren. Die Einkünfte flossen z. B. in Basel in einen Fond, aus dem von Zeit zu Zeit Geschenke an den Staat oder an gemeinnützige Gesellschaften gemacht wurden. In Zürich war das Postwesen dem kaufmännischen Direktorium anvertraut und der Ertrag fiel in den Direktorialfond. Im Kanton Glarus wurde das Postwesen von dem Moment an, da ihm eigentliche Bedeutung zukam, Staatsangelegenheit.

Bis zum Jahr 1766 erfolgte die Regelung der Postangelegenheiten und die Wahl der Postmeister durch den gemeinen Rat. Mit diesem Jahr ergibt sich die interessante Tatsache, dass die religiösen Gegensätze auch in das Postwesen hineingetragen und dass ein reformierter und ein katholischer Bote nach Zürich abgeordnet wurden. Ueber die Veranlassung dazu berichtet uns das Protokoll der evangelischen Landsgemeinde vom 30. April 1766 folgendes: „10. Ware von Tit. Herrn Landammann Schindler den Herrn Landt-Leuthen die Relation erstattet worden, was sich wegen dem durch das Ableben Herrn Hauptmann u. Postmeister Streiffen sel. erledigten Zürich u. Wesner-Bottendienst geäussert, und auf was Weis die Cathol. Herren Mitlandleuthen auch Prätension gemacht haben; und zu Hebung weiterer Verdriesslichkeiten ein Gutachten abgefasst worden seie, so dass der Zürich u. St. Galler Botten dienst inskünftig auf Evangel. Landleut u. der Wesner Dienst, so dass selber bis Chur gehen möge, in so ferne keine hinlänglichen Hinternisse sich äusseren, aus Cathol. Landleuthen genommen u. von gemeinem Rath durch das Loos erwehlt werden sollten, mit ausgesetzten Beschwerden. Dahero zu vernehmen sei, ob dieses Gutachten genehmiget u. ratifiziert werden wolle etc. Als ist hierüber erkannt und diesere Dienst eine Abhänglichkeit von der gemeinen Landsgemeinde angesehen und dahin verwiesen, mit dem Anfügen, dass m. g. H. überlassen sein solle, sich zu erkennen, auf was Art dieses Ge-

schäft der gemeinen Landsgemeinde vorgetragen werden wolle.“¹⁾ Daraus ersehen wir, dass damals drei Boten den Postdienst besorgten. Selbstverständlich ist es, dass regelmässig einmal per Woche die für das Land Glarus so wichtige Stadt Zürich besucht wurde; dass man St. Gallen gleichermassen bedachte, hatte es seiner Bedeutung als Handelsplatz zu verdanken. Weesen sah sich wöchentlich einmal besucht, wohl nicht wegen eigener Bedeutung, sondern weil es an der wichtigen Verkehrsstrasse lag, die von Italien über Chur nach Zürich führte. Wenn zur „Hebung weiterer Verdriesslichkeiten“ eine Teilung des Postwesens vorgenommen werden sollte, so war es einleuchtend, dass die Boten nach den evangelischen Städten Zürich und St. Gallen aus den Reihen der Evangelischen bestimmt würden, dass aber für die Reise nach Weesen resp. Chur in Berücksichtigung des kathol. Oberlandes und des Bischofs von Chur nur ein Katholik in Frage kommen konnte. Sollte diese Teilung nicht belieben, so schlug Landstatthalter Schindler vor, die Botenstellen auf öffentlicher Gant dem Meistbietenden, gleichviel ob er Katholik oder Reformierter wäre, zu vergeben.

Am 14. Mai 1766 sollte sich die gemeine Landsgemeinde über die Annahme des Projekts entscheiden. Da aber das Traktandum von der vorausgegangenen katholischen Landsgemeinde nicht „vorgenommen u. erdauret“ worden war, so fanden die Häupter, Räte und Landsleute der katholischen Konfession für gut, „sich ab der Landsgemeinde zu begeben“. Die Evangelischen liessen sich aber dadurch in der ferneren Behandlung der Angelegenheiten nicht stören, wir finden darüber folgenden Protokollauszug: „Worüberhin von den Evang. Herren Landleuthen dieses Projekt in die fernere Beratschlagung genommen und erkannt worden, dass angeregtes Projekt durchaus bestätigt seyn solle; jedoch unter folgenden Aenderungen, dass nämlich der Zürcher u. St. Galler Bott aus Evangel. u. der Wesner Bott, auch sofern keine hinlänglichen Hindernussen sich äusseren, von da auf Chur, aus Cathol. Herren Landleuthen bestehen u. erwählt werden sollen, der Zürcherbott heut an offner Landtsgemeinde von freier

¹⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll von 1732—69. Landsgemeindeverhandlungen vom 30. April 1766. Art. 12.

Hand erwählt werde, wohingegen danne der lobl. cath. Rath oder auch die Landsgemeind den Wesner Bott auch selbst bestellen möge, mit dem Anfügen, dass die erwehlenden Bött das im Projekt bestimmte Sitzgeld (jedem Herr u. Diener ein Schiltli Dublonen) mit. G. H. und Bedienten abführen; anstatt aber der 300 Schiltli Dublonen an die Landtstrassen der Zürich-Bott jedem Evangel. Landtmann bezahlen solle Auflag 1 fl., übrigens aber danne die erwehlende Bött in allem von der gemeinen Rathstuben abhängen u. nach der errichteten Postordnung sich verhalten, und unter der Protektion u. Befehl des gemeinen Standes stehen sollen; auf welches hin zum Bott nacher Zürich für 24 Jahr mit dem neuen Jahr anzuheben, erwählt worden Hr. Rudolf Trümpli Pfister zu Glarus u. Compagnie.“²⁾ Ueber die weitere Entwicklung der Angelegenheit gibt uns wieder das Protokoll der evang. Landsgemeinde vom Jahre 1767 (29. und 30. April) Aufschluss:

„6. Worauf Tit. Hr. Amtslandammann Schindler dem hohen Gewalt, wegen des mit den Hr. Landleuthen cathol. Religion in dem Wurf ligenden Zürich-Wesen und St. Galler-Bottendiensten, die Relation erstattet: was sich deshalb in letzterem Jahreslauf geäussert, und das von lobl. cath. Rath under dem 25. Augusti ein Projekt eingegeben und in gemeinem Rath eröffnet, auch das Ansuchen gethan, solches wie beschechen, dem hohen Gewalt allhier vorzulegen, in der Hoffnung stehend, dass solches angenommen werden möchte etc. Welches Projekt m. g. H. Evang. Standes auch in Berathschlagung gezogen und befunden, dass selbiges zur Beibehaltung freundlandlicher Einigkeit genehmigt werden könnte, nämlich, dass nur bis nach Verfluss der 24 Jahren der Bott auf Zürich u. St. Gallen auf Evangel. u. der Bott auf Weesen aus Cathol. Landleuthen bestehen sollte u. dann nach Verfluss dieser Jahren jedem Stand seine Convenienz auszuüben vorbehalten sein solle, jedoch in dem klaren Verstand, dass das Wort Convenienz zur Vermeidung weiteren Missverständnisses, dahin erläutert u. verbriefet werde, so dass wann diseres Project nach verflossenen 24 Jahren, von dem eint oder andern Theil nit angenohmen werden wollte, dann jedem Stand anvor-

²⁾ G. Heer. Das glarnerische Postwesen im XVIII. u. XIX. Jahrhundert. 30. Jahrbuch des historischen Vereins des Kts. Glarus. Glarus 1895. Seite 81.

behalten sein solle, nach Belieben und ohne des andern Eintrag und Widerred für sich selbst eigene Bött auf Zürich, St. Gallen und Weesen zu erwehlen etc.

Als ist nach Belesung des Projects und ergangener Umfrag erkennt, dass es bey dem desswegen in letzteren Jahr ergangenen Schluss sein Verbleiben haben u. neuer Dinge bestättet seyn solle. Auf welches auch Tit. Hr. Landammann eröffnet und in die Umfrag gestellet, ob der erwählte Hr. Postmeister Trümpi u. Compag. das einbehaltene Oertli Standtgeldt und auch das Sitzgeldt m. g. Hr. u. Bedienten abzustatten angehalten werden wollen, oder nit? als ist erkent, dass Sie das annoch nit bezahlte laut Landsgemeinde-Erkantnus entrichten und abführen sollen.“³⁾

Die Katholiken lehnten den Beschluss der Reformierten ab und bestellten ihren eigenen Postmeister nach Zürich. (St. Gallen mochte für sie weniger in Betracht kommen; denn es rentierte für die nicht so zahlreichen und weniger im Handel tätigen Katholiken nicht, einen eigenen Boten für diese Stadt zu bestimmen, die Trümpi-Chronik berichtet nur von einem evang. Boten nach St. Gallen.) Die Reformierten glaubten mit dem Gegenschlag antworten zu müssen, indem sie nun nach Weesen auch ihren eigenen Boten bestimmten. Beide für Zürich bestellten Postmeister, sowie der Bote, der die Post nach St. Gallen besorgen musste, trugen „das Obrigkeitliche Gleit des gem. Stands“ und hatten „gleiche Vorschrift“.

Für seine Zürcher- und Weesner-Boten liess der Evang. Stand im Mai 1767 eine „Botten-Ordnung“ drucken, die 24 Jahre lang Gültigkeit hatte. Sie entwirft uns ein deutliches Bild des damaligen Postverkehrs, weshalb wir es für wichtig genug erachten, sie hier wörtlich wiederzugeben:

„BOTTEN-ORDNUNG AUF ZÜRICH UND WEESEN.

1.

Der gewöhnliche Bott auf Zürich solle wochentlich am Donnerstag, Sommers-Zeit um 11. Uhr, im Winter aber um 10. Uhr, und bey gefrorenem See um 8. Uhr aus dem Flecken Glarus abreisen, und am Sambstag, Sommers-Zeit um 3. Uhr, im Winter aber um

³⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1732—1769. Landsgemeindeverhandlung vom 29./30. April 1767. Art. 6.

4. Uhr wiederum daselbst eintreffen; Damit aber die Italienische Brieff nicht zuruck gelassen werden, so solle er, im Fahl selbe auf ihr bestimmte Zeit nicht eintreffen wurden, am Freytag Abends vor 9. Uhr nicht aus der Stadt Zürich abreisen, auch noch vor seiner Abreiss sich dissfahls beym dortigen Post-Amt anmelden. Wann aber die Brieff fruher ankommen, so hat es auch sein deutlichen Verstand, dass er, nachdeme er spediert seyn wird, sich ohngesaumbt auf den Heim-Weg begeben solle; Und damit also obbeschribenen Statt gethan, und die Post beschleuniget werde, so solle der Bott, wann er von Wind und Wetter auf dem See behinderet wurde, selbigen verlassen, und zu Lande reisen, damit er auf die angesetzte Zeit allhier eintreffe.

2.

Solle derselbe die ihm übergebende Brieff auf die bestimmte Zeit eintweders selbst in Zürich auf das Post-Haus tragen und ablegen, oder aber seinem Post-Knecht, welchen er in seinem Nahmen abschicken wird, übergeben, auch in Zürich zu Erlesung der Brieffen ein eigen Zimmer haben, und niemand dabey, noch selbe sehen lassen; Ein gleiches solle auch mit denen ihme übergebende, und von Zürich in hier einkommenden Brieffen beobachtet, selbige in der ersten Stunde ihrer Ankunfft ordentlich erlesen, in Verzeichnuss genohmen, und so bald als möglich, durch die darzu bestellte Persohnen abgegeben werden. Die Brieff, so in die Stadt Zürich gehören, mag er durch ein gnugsam sicheren, auch beeydigten Mann vertragen lassen. Dessgleichen solle auch der Bott, sein Knecht, so auf Zürich reisen wird, und die Brieff-Vertragere, in Eyd und Pflicht genohmen werden, allmögliche Sorge zu tragen, die Brieffe niemanden, als den Eigenthümern zu bestellen, noch selbige sehen zu lassen. Damit aber die Brieff, so in das Unterland, und auch in das grosse Thal gehören, nicht vermendet, sondern ordentlich an ihre Bestimmung abgelegt werden, solle er selbige in Zürich sündern, und also ein dopplete Bulgen unterhalten, damit sie jederen Gemeinde besiglet, wo die bestimmte Häuser sind; gesündert zugebracht, und abgelegt werden können: Wie danne wegen dem grossen Thal in einem anderen Artickel das mehrere folgen wird;

3.

Mögen die Leuth ihre zu Späth nach Ablauf des Botten, in Zürich angekommene Brieffe durch den Churer-Botten kommen lassen.

4.

Solle der Bott das ihme übergebende Gelt getreulich und wohl spedieren, und an sein Orth liefern, damit niemand be-

nachtheiligt werde, wo er von hier auf Zürich, und von Zürich hieher in das Land von jedem hundert an Gold 10 Schilling, vom Silber aber 12 ein halben Schilling Lohn zuerheben haben wird, in dem Verstande, dass so wohl vom Gelt, als denen Brieffen, die in Zürich dissfahls habende Auslaagen, krafft ehemahlen gemacht- Obrigkeitlicher Verordnung ihme in Züricher-Valor vergutet, sein Lohn aber nach hiessig-Land-läufigen Gelt bezahlt werden sollen.

5.

Solle er diejenige Brieff, welche in Zürich sind, oder in Zürich ligen, und in das Glarner-Lande gehören, auf der Post getreulichen und ohnverzögenlich abfordern und lösen, auch die von anderen Fuss-Botten ihme übergeben wollende Brieff abnehmen; Und damit selbiger auf alle Fähle versicheret seye, so wohlen um diejenige Brieff, so er auf Zürich nihmet, als auch alldorten empfacht, und in Unser Lande kommen, ein authentische Listen vom Post-Amt in Zürich abfordern, und mit sich nacher Hauss bringen.

6.

Solle er pflichtig und schuldig seyn, die Oberkeitliche Schreiben vor seiner Abreis bey Tit. dem Herrn Amtsmann abzuholen, und selbige mit und nebst allen Brieffen, so in sein Hauss gelegt werden, ohne Arglist an ihre Bestimmung ablaufen zulassen; Er wird desswegen wegen dem hinderen Land eine genaue Ordnung beobachten, damit er auf angesetzte Zeit aus dem Haupt-Flecken Glarus abreisen könne, als auch unter Weegs aus denen hierzu bestellten Häuseren die Brieffe des Unteren Lands abfordern, und richtig und ohngesaumbt zu weiterer Verfertigung befördern.

7.

Vor die Oberkeitliche Schreiben gehören dem Botten, bis auf weitere Einrichtung, das gewöhnliche Jahr-Gelt gemeinen Stands, als auch von der Evangelischen-Religion in das besondere; Darzu wird ihme vergutet das ausgegebene Gelt, ein mehreres aber solle er weder von den ablaufend- noch einkommenden Brieffen in kein Weiss, noch Weeg fordern.

8.

Gehört dem Bott von jedem Privat-Brieff auf Zürich, und von daher 4 Kreuzer; Und wann jemand die Brieff, so aussert Lands verschickt werden, nicht franchieren wölte, der Bott dennoch die Schuldigkeit haben solle, die Brieff in Zürich ordentlich

und richtig abzulegen, und sein Lohn auf die Brieff zu setzen, damit er solchen bey denen Botten, so er dieselbe zustellet, einziehen könne; Es wäre dann Sach, dass er eydlichen bewähren könnte, dass die ohn franchierten Brieff an die Orth, laut ihrer Adresse, den Lauff nicht haben möchten. Und im Fahl der Bott über Neffels gehen wurde, solle der Brieff-Trager mit denen Molliser-Brieffen nicht fruher ablauffen, als der Bott von Glarus abreiset. Was die Tagwen Ennenda, Schwanden, Mitlödj und das Grosse-Thal belanget, so solle der Bott hinfüro die Schuldigkeit haben, die abgebende und ankommende Brieffe durch ein ordentlichen Mann, welcher in Pflicht und Eyd genohmen wird, zu expedieren, er wird dessnachen auch seine bestellte Häuser unterhalten, um einmahl, aber nicht weiters, als bis auf Betschwand zugehen schuldig seyn, worgegen ihme von jedem Brieff, so auf Ennenda, Mitlödj und Schwanden, einlanget, oder abgeheth, zu den 4 Kreutzeren, noch ein halben Schilling und von den hinderen bis auf Betschwand 1. Kreutzer, in toto von diesen letzteren 5. Kreutzer, bezahlt und gegeben werden sollen.

9.

Alle ihm übergebende Kauff-Manns-Waaren, nebst anderen kleiner und grösseren Packlenen, solle er fleissig spedieren, und zu Lohn haben von jedem Centner 10. Batzen, und so nach Proportion, was 25. Pfund, und darob ist; Was aber darunter ist (wofern es in Kisten eingepackt wird) von jedem Pfund 1. Kreutzer; Mghhrn. und Oberen behalten sich aber anvor, bey besseren Umständen dieserer Lohn nach der Billichkeit zu vermindern; Dargegen solle er pflichtig und schuldig seyn, die Kauff-Manns-Waaren sowohl zu Wasser, als zu Lande best seines Vermögens vor Ungewitter zuverwahren; und auch zu derselben Besorgung Blacken oder Deckenen anzuschaffen, dergestalten, wann Versaumness oder Hinlässigkeit auf ihne erwiesen wurde, er den Schaden ersetzen solle; Welchem zugesetzt wird, dass der Bott entweder die Molliser Waaren zu Neffels an einem sicheren Orth abladen lassen, oder aber im Fahl selbige auf Glarus geführt wurden, wiederum in seinen Kösten auf Mollis unverzögenlich ferggen, und ein mehrers nichts, als den gesetzten Lohn zu fordern haben solle.

10.

Solle der Bott in kein Weiss noch Weeg dasjenige, so ihme übergeben wird, weder öffnen, verrucken, noch verändern, auch auf die ankommende Brieff keine Kreutzer marquieren, oder selbst in andere Weeg verzeichnen, damit ihme unter keinem Vorwande

ein mehreres, als sein angestzter Lohn zukomme, oder bezahlt werden müsste.

11.

Solle der Bott auch um alles und jedes genugsamme Bürgschaft leisten, damit jedermann um das Seinige gesicheret seye.

12.

Behalten sich Mghhrn. und Oberen anvor, von Zeit zu Zeit dasjenige zu disponiren und zu verändern, was denen Umständen und dem Botten-Kosten dienlich und angemessen erachtet wird, und wann auch Hoch-Selbe vor erforderlich und nothwendig befunden, dass der Bott wochentlich zweymahl auf Zürich reisen sollte, er sich auch dessen unterziehen müsste.

WEESNER-BOTTEN-ORDNUNG.

1. Solle der Weesner-Bott an einem Sonntag vor 8. Uhr nicht aus dem Flecken Glarus abreisen; Am Mittwochen aber, nachdem die Witterung ist, solle er fruher, oder spater abgehen, doch an beyden Post-Tagen sich so befleissen, dass er dem Churer-Bott allezeit selbst die Brieff abnehmen und bestellen, und gleich, nachdem er die Brieff empfangen haben wird, sich wieder nach Hauss begeben könne.

2. Von jedem Brieff von und auf Weesen ist sein Lohn 2. Kreuzer: Wegen Lösung der Brieffen und Franchierung derselben, solle er sich verhalten, wie der Bott auf Zürich.

3. Ist seine Schuldigkeit, die Oberkeitlichen Schreiben bey Tit. dem Herrn Amts-Mann abzuholen, und hat vor jedes ankommende und abgehende Schreiben zu Lohn 12 und ein halben Schilling.

4. Wird der Bott im Hinabgehen, als in der Ruckreis alle Brieff unden im Land in denen bestimmten Häuseren, empfangen, und zurucklassen, und also alles so schleunig befördern, dass insonderheit wegen denen empfangenden Brieffen ihme keine Saumseeligkeit ihrer Ablegung zur Last komme; Die Brieff aber in das hindere Land wird er gleichfahls auf die alt eingeführte Weiss durch genugsamme Botten versenden, oder auf erstes Abfordern einem jeden behändigen, damit sie nicht von einem Post-Tag zum anderen in seinem Hauss ligen bleiben.

5. Er soll auch in Eyd und Pflicht genohmen werden, auch schuldig seyn, wegen Sönderung der Brieffen gleichfahls eine gute Ordnung, und zur Erlesung deen empfangend als von hier abgehenden Brieffen, ein gesönderetes Orth zuhaben, damit nie-

mand selbige durchgehen könne; Er wird dessnachen die hieherbringende Brieff entweder selbst, oder durch ein Beeydigten vertragen lassen, damit selbe denenjenigen, welchen sie gehören, zukommen, alles in gleichen Pflichten, wie der Zürich-Bott.

6. Er solle auch in kein Weiss noch Weeg etwas öffnen, verrucken, oder verändern, auf die ankommende Brieff keine Kreuzer marquieren, oder in ander Weeg verzeichnen, damit unter keinem Vorwande ihme ein mehrers, als das stipulierte bezahlt werde.

7. Vom Gelt solle ihm ohne den Brieff von jedem hundert von Weesen in das Land, oder von hier auf Weesen Botten-Lohn bezahlt werden 5. Schilling.

8. Von jedem Pfund Kauf-Manns-Waar, solle dem Botten ohne den Brieff bezahlt werden ein halben Schilling.

9. Solle er gleich dem Zürich-Bott genugsamme Bürgschaft geben.

10. Sollen die Züricher- und Weesner-Bött, samt ihren Knechten und Brieff-Trageren auf vorhalb gestellte Ordnungen und Artickel schweeren, und

11. Behalten sich Mghhrn. und Oberen anvor, dass Hoch-Dieselbe auf unvorhergesehene Fähle hin von Zeit zu Zeit dasjenige verordnen mögen, was den Umständen, und dem Botten-Weesen angemessen und diensamm seyn wird.

Geben den 22. May, st. v. 1767.

Cantzley des Evangelischen Stands Glarus.“

Für alle Güter, die ihren Bestimmungsort nicht erreichten, hatte sich der Postmeister vor versammeltem Rate zu verantworten. Gleich den Kaufleuten war ihm die Verpflichtung auferlegt, das übliche Weggeld zu entrichten. Die Bezahlung desselben liess jedoch oft lange auf sich warten. So hatte sich 1771 Postmeister Trümpi zu verantworten, warum er von seinem nach Zürich fahrenden Botenwagen seit einem halben Jahr das Weggeld noch nicht entrichtet habe. Er wurde unter Androhung von einer Krone Busse zu sofortiger Zahlung aufgefordert.

Bis Lachen ging der Botendienst per Wagen, zum Schutze der ihm anvertrauten Waren hatte der Postmeister hinreichend gute Decken zu besorgen, von Lachen weg führten Schiffe die Fracht nach Zürich. Um die Frachtkosten zu vermindern, lag es im Interesse des Postmeisters, die Zahl der Waidlinge auf das mindeste Mass herabzudrücken, was aber ohne beständige Ueber-

ladung der Schiffe ein Ding der Unmöglichkeit war. Erklärlich ist es, dass die Waren unter diesen Bedingungen manchmal Gefahr liefen. Deshalb erfolgte im Jahr 1772 die ernste Mahnung, die Waidlinge nicht mehr zu überladen, und niemand freventlich Schaden zu verursachen.

Bis zu seinem im Jahre 1772 erfolgten Tode bekleidete Rudolf Trümpi das Amt des Postmeisters nach Zürich. Nach seinem Ableben besorgte sein noch unter den Jahren stehender Sohn den Dienst. Die Handelsleute und die Obrigkeit fühlten sich aber dabei zu unsicher, sie verlangten eine Neubestellung. Rats herr Jenni bot seinen 18jährigen Sohn für das Amt an, mit der Bemerkung, wenn der Rat ihn zu jung finde, so würde er sich selbst für das „Reisen“ melden. Vier Jahre besorgte er das Amt, dann wurde die Post 1776 wieder Fridolin Trümpi, des früheren Postmeisters Sohn, übergeben. Nachdem er den üblichen Bürgen gestellt hatte, wurde ihm die Bottenordnung Wort für Wort vorgelesen und eine solche zugestellt. Zu Mollis, Ennenda und Schwanden, wo die Briefe abgelegt werden mussten, schlug man je eine Postordnung an.

Im Jahr 1779 äusserten die Kaufleute den Wunsch, den Zürcher Boten wöchentlich zweimal nach Zürich zu senden. Wenn die Briefe zu lange in Zürich liegen müssten, so würde ihnen dieses bei Auf- oder Abschlagen der Waren „vieles antreffen“. Die beiden evangelischen Boten, darüber befragt, waren einverstanden. Sie verlangten bei dieser Gelegenheit eine Erhöhung des Porto und dass keine gemeinsame Sache mit dem katholischen Boten gemacht werde. Eine Kommission, die aus den vornehmsten Kaufleuten bestand, wurde beauftragt, gemeinsam mit den Boten ein Projekt auszuarbeiten. Ob ein solches vorgelegt wurde, wissen wir nicht; Tatsache ist, dass das Postwesen erst im Jahr 1790, als die evangelischen Boten nach Zürich und Weesen neu zu wählen waren, eine bedeutende Verbesserung erhielt, indem die Postmeister verpflichtet wurden, wöchentlich zweimal nach Zürich zu reisen. Aber auch jetzt vereinigten sich die beiden Konfessionen noch nicht zu einer gemeinsamen Post.

Evangelisch Glarus stellte nun eine neue Botenordnung auf, die sich in vielen Punkten an diejenige von 1767 anlehnte, aber

auch verschiedene neue Bestimmungen enthielt, besonders was Porto und Fracht anbetraf. Nach dieser neuen Postordnung musste der Bote am Montag und Donnerstag nachmittags 12 Uhr von Glarus abreisen und Dienstag und Freitag abends Zürich wieder verlassen. Ueber das Porto der Briefe und Pakete, die Fracht und den Schutz der Waren bestimmten die betreffenden Artikel:

„8. Soll er zu Lohn haben: Von einem Brief auf Zürich oder von Zürich hieher, die weniger als ein Loth wägen 4 Kreuzer. Die so ein Loth wägen 6 Kreuzer. $1\frac{1}{2}$ Löthig 8 Kreuzer, und so fort von jedem halben Loth 2 Kreuzer mehr; Briefe aber, die Muster ohne Werth enthalten, zahlen, ohne Rücksicht des Gewichtes, nur 6 Kreuzer.

9. Auf die Donnstagsreise solle er alle ihm übergebende Kauffmanns-Waaren, Päcklein, Schachtlen, und Kistlein fleissig spedieren und bey offenem See zu Lohn haben:

Von jedem Zentner 9 Batzen, und so nach Proportion, was 25 Pfund und drob ist.

Was unter 25 Pfund ist, solle in die Kisten gethan werden und zahlen die Päcklein, Schachtlen, und Kistlein unter 1 bis 6 Pfund vom Stuck 6 Kreuzer; von 12 bis 18 Pfund 15 Kreuzer; von 18 bis 24 Pfund 20 Kreuzer.

Wann der See bis in die Stadt Zürich gefroren ist, so zahlt man vom Zentner 21 Batzen. Bis auf Horgen 18 Batzen. Bis in die Auw und Wädenschweil 1 Gulden. Bis Richtischweil, Bäch und Pfeffikon aber nur 12 Batzen.

Von denen kleinen Päcklein, Schachtlen und Kistlein wird bey See-Gefrörne der dritte Theil mehr, als bey offenem See bezahlt.

Dagegen soll der Bott zu Wasser und Land die Kauffmanns-Waaren best seines Vermögens vor Ungewitter und Beschädigung verwahren, auch genugsame Decken anschaffen, sowohl für seinen eignen Wagen, als auch für die Lachner-Fuhrleut, so auf Bilten Botten-Waaren führen.“

Was den Weesner Boten anbetraf, blieb es „bei der 1767er Verordnung, aussert dass die Abreise des Botten am Sonntag und Mittwoch auf 9 Uhr gestellt werde“.

Damit der neue Postmeister seinen Pflichten getreulich nachkommen könne, und zu „mehrerer Sicherheit der Kauffmannschaft“, untersagte man ihm „alle Gattung Handelschaft“. Den evangelischen Glarnern wurde zum Besten des Postmeisters beim Eid verboten, „etwas dem katholischen Botten zu übergeben, sondern alle und jede Briefe, Geld, Schachtlen und Waaren, auch Commissionen und all anders dem evangelischen Postmeister zukommen zu lassen.“

„Uebrigens soll dieses Postamt als ein gebättener Dienst auf 12 Jahre lang auf den heutigen Tag vergeben werden, und derjenige, so als Postmeister erwählt wird, soll auf jeden Auf-
lag-fähigen Landmann bezahlen 1 fl. Auf-
lag. Worauf durch das
ohnparteiliche Los zum Postmeister erwählt worden:

Hr. Steuervogt Joh. Melchior Lütshg zu Mollis.“

Die Zürcher erhielten Mitteilung von der Ernennung des Steuervogt Melchior Lütshg zum Postmeister, verbunden mit der Zusicherung, dass er für alles, was ihm anvertraut und übergeben werde („Gottes Gwalt“ ausgenommen) genügende Bürgschaft geleistet habe. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass sich dieselbe auch auf den Postverkehr mit den Bürgern des Standes Zürich beziehe. Zur weitem Beruhigung ihrer Kaufleute fügten die Glarner bei, dass man diesen Boten als einen ruhigen, recht-schaffenen Mann bestens empfehlen könne.

Die Zürcher verhielten sich aber dem neuen Glarner Postmeister gegenüber wenig entgegenkommend. Im März 1792 beklagte sich Lütshg, dass er seine Waren in Zürich nicht mehr am gleichen Ort einladen könne, womit neue Umtriebe und vermehrte Kosten verbunden seien. Ende April des selben Jahres wiederholte er seine schon 1791 vorgebrachte Klage über die Zürcher Obrigkeit, die ihm nur noch eine Ladung von 17 bis 18 Zentnern gestatte, wodurch er gegen frühere Boten in seinem Gewinn benachteiligt sei. Diese Angelegenheit hatte schon die Landsgemeinde 1791 beschäftigt, und die Obrigkeit hatte sich bereit erklärt, Mittel ausfindig zu machen, dass Lütshg entweder gleich seinen Vorgängern gehalten oder auf andere Weise entschädigt werde. Bei ihren Eiden hatten die gnädigen Herren versprochen, durch „nachdrucksame Vorstellungen“ beim Stand

Zürich innert Jahresfrist dafür sorgen zu wollen, dass dem Postmeister wieder die früheren Rechte eingeräumt würden. Dadurch beschwichtigt, hatte Melchior Lütshg nebst seinem Sohne den vorgeschriebenen Eid für getreues Innehalten der Postordnung geleistet. Da die Vorstellungen und Reklamationen des Glarner Rates beim Stand Zürich erfolglos waren, und man voraussehen konnte, dass mit wiederholten Reklamationen doch nichts erreicht würde, suchten die Glarner ihren Postmeister dadurch zu entschädigen, dass sie an der Landsgemeinde 1792 seinen Botendienst um 3 Jahre verlängerten, so dass derselbe bis 1805 dauern sollte. An dieser Landsgemeinde hatte Melchior Lütshg auch über das Gerücht, das im Lande herumgeboten worden war, dass er zur Besorgung seines Botendienstes Hilfspersonen benutzt hätte, Rede zu stehen. Wenn sich dieses Gerücht bestätigte, so sollten auch diese zur Sicherheit des Postdienstes die Postordnung beschwören. Bei seinem Eid gab Lütshg die Versicherung ab, dass die Besorgung des Dienstes nur auf ihm und seinem Sohne liege. — Die gleiche Begünstigung wie der evangelische Postmeister, erhielt auch der katholische Bote Stehli. Angeregt durch das Beispiel seines Kollegen, verlangte er von der katholischen Landsgemeinde die Verlängerung seines Vertrages um 3 Jahre, was auch ihm bewilligt wurde. — 1794 scheint Melchior Lütshg des alljährlich abzulegenden Eides müde geworden zu sein, er ersuchte eine hohe Landsgemeinde um Befreiung von demselben, wozu sich aber diese nicht entschliessen konnte. Im Jahr 1797 drohte dem evangelischen Postmeister ein empfindlicher Verlust, indem Zeugherr Schindler unvermutet mit dem Begehren an ihn kam, ihm 20 fl. Beschwerden ins Zeughaus zu zahlen. Mit Recht verwahrte sich der Postmeister gegen eine solche Zumutung. Seine Angelegenheit wurde nicht mehr endgültig erledigt, es kam das Jahr 1798 und mit ihm der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft.

V. Das Militär.

Die Eidgenossenschaft war im 18. Jahrhundert eines der „schlechtest bewehrten Gemeinwesen Europas“ geworden. Jeder Kanton besass seine eigenen Einrichtungen und Gewohnheiten. Uniform, Bewaffnung, Zeit und Art der Militärübungen waren von Ort zu Ort verschieden. Die grösste Mühe um die Hebung und Entwicklung des Militärwesens gaben sich Zürich und Bern. Wenn auch die Glarner der Verbesserung der Waffen und der Taktik nicht die gleiche Aufmerksamkeit zu Teil werden liessen wie diese Orte, so darf man ihnen doch das Zeugnis ausstellen, dass sie bemüht waren, für ihr Militärwesen das Nötigste zu tun und nicht wie andere demokratische Kantone jede Uebung der Mannschaft für überflüssig anzusehen.

Der Religionsvertrag von 1683 trennte das bis dahin gemeinsame Kriegswesen in zwei konfessionelle, abgesonderte Militärwesen. Im Jahre 1706 stellte der evangelische Stand für seine Musterungen die hier in kurzen Zügen wiedergegebene Kriegsordnung auf: Jeder stimmfähige Landsmann war verpflichtet, seine Kriegsrüstung, ein Seitengewehr, eine gute mit einem Bajonett versehene Flinte und eine Patronentasche mit Pulver und Blei, selbst anzuschaffen; im Unterlassungsfall musste ihm vom Tagwen diese Ausrüstung zugestellt werden, was aber den Verlust der ihm zukommenden Pensionsgelder nach sich zog. Jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, fanden Musterungen, sogenannte Umzüge, statt; die Hauptleute mussten den sich vier mal im Jahr versammelnden Kriegsräten über diese Musterungen Bericht geben. Im Jahr 1757 wurde für beide Konfessionen ein neues ähnliches Reglement, die Musterungen und Waffenübungen betreffend, aufgestellt, nach welchem Männer von über 60 Jahren zwar noch an den Musterungen erscheinen mussten, von den Uebungen aber dispensiert wurden.

Ueber die Einteilung der Kompagnien von Evangelisch Glarus berichten Heer und Blumer folgendes: „Die Mannschaft jedes Tagwens war in ungleich starke Kompagnien eingeteilt: Linthal hatte deren 1, die Kirchgemeinde Betschwanden 2, die Kirchgemeinde Schwanden 3, Elm 1, Matt und Engi 1, Ennenda 2, Glarus

mit Mitlödi 3, Nestal 1, Mollis 2, Kerenzen 2, Niederurnen 1, Bilten 1, im ganzen also hatte Evangelisch Glarus 20 Kompagnien. Jeder derselben waren 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich und 4 Wachtmeister vorgestzt. Die Wahl dieser Offiziere war anfänglich dem Kriegsrath überlassen, später wurde sie von den Tagwen an sich gezogen. In den Kompagnien war die Mannschaft wieder in Rotten von je 25 Mann abgeteilt, denen Rottmeister und Gefreite vorstanden. Bei Auszügen ausser das Land wurde die dazu erforderliche Mannschaft aus den einzelnen Rotten durch das Los ausgehoben. 1743 wurde das Kontingent von Glarus, welches nach dem eidgenössischen Defensionale aus 400 Mann bestand, auf die beiden Konfessionen so verteilt, dass der evangelische Stand 350, der katholische 50 Mann dazu zu stellen hatte.“ Zum Schutz des Landespanners und für die Verteidigung des eigenen Landes war als erster Auszug ein Aufgebot von 500 Mann bestimmt.

Die so recht demokratische Art der Wiederbesetzung der erledigten Offiziersstellen bedeutete für die Entwicklung des Militärwesens keine glückliche Lösung, denn bereits nach dem Jahr 1747, da die Mannschaft von ihren selbstgewählten Offizieren „gedrüllt“ wurde, nahm das Fernbleiben von den Musterungen ziemlich überhand. Besonders im Sernftal empfand man für die Musterungen keine grosse Sympathie; die Männer blieben einfach weg, die ausgesprochenen Bussen verfehlten die Wirkung, da sie nicht bezahlt wurden. Was wollte die Regierung machen, es blieb ihr kein anderer Weg, als immer wieder zu mahnen, weitere Bussen zu verhängen oder die Fehlbaren zu ersuchen, wenigstens Entschuldigungsgründe für ihr Fernbleiben zu geben. Davon wurde nun Gebrauch gemacht, und die Regierung nährte wider Willen diesen Unfug, indem sie sich oft mit recht schwachen Gründen zufrieden gab.

In den 1740er Jahren erhielten beide Konfessionen ihre eigenen Zeughäuser, und zwar gebührt katholisch Glarus der Ruhm, zuerst im Besitze eines solchen gewesen zu sein. Dieser Vorteil spornte die Evangelischen zur Nacheiferung an. An der evangelischen Landsgemeinde des Jahres 1746 machte der Landammann Othmar Zwicki seine Landsleute darauf aufmerksam, dass

das gemeine Zeughaus sich in bedenklichem Zustand befinde, und dass von den Katholiken dem „Vernehmen nach“ ein ziemlich schönes angelegt worden sei. Es ist selbstverständlich, dass die Evangelischen unter diesen Umständen auf eine Renovation des gemeinen Zeughauses verzichteten und den Bau eines eigenen beschlossen. 1754 gingen die Evangelischen in ihrer militärischen Fürsorge noch weiter, indem sie in Schwanden einen Pulverturm erbauten. Die beiden Konfessionen suchten nun, sich so viel als möglich in Anschaffungen für ihre Zeughäuser zu überbieten.

Am 26. September 1773 legte Zeugherr Blumer dem evangelischen Rat über den Stand des Zeughauses in den vorhergehenden sieben Jahren Rechnung ab. Aus derselben ergab sich eine Einnahme von 6562 fl. 21/2 sh., denen an Ausgaben 6350 fl. 71/2 sh. gegenüberstanden, so dass der Zeugherr dem Zeughaus noch 211 fl. 45 sh. schuldete. Dem Zeugherrn wurde seine exakte Buchhaltung bestens verdankt und beschlossen, „da er schon 20 Jahre nicht allein die Beschwerde mit Eintreibung der von Zeit zu Zeit fallenden Geltern und hierüber führende Buchhaltung und Rechnung umbsonst ertragen, sondern auch umb die Aufbewahrung der in seinem Hauss liegenden Flinten, und all anderer Kriegsvorräthlichkeit niemahlen kein Heller Zins bezahlt worden“, sowie für seine Neben-Auslagen, ihm „eine kleine Erkenntlichkeit von 12 N Dublonen“ zu geben. Eine spezifizierte Rechnung ergab an zinstragenden Kapitalien 3921 fl. und an ausstehenden Schulden 1300 fl. Obgleich ein Mangel an Blei und Patronentaschen konstatiert wurde, beschloss man für dieses Jahr von Neuanschaffungen abzusehen, und die zinstragenden Kapitalien wie bisher „wuchern zu machen, damit etwan bey grösser anwachsendem Vermögen Stuck oder andere nuzliche Kriegswaffen angeschafft werden könnten. Der Zeugherr erhielt den Auftrag, so viel als möglich für Eintreibung der ausstehenden Gelder besorgt zu sein, ferner das alte Pulver zu probieren „und nach derselben befindlichen Gestaltsamme mit neuwem wenigstens ersezen und das alte zu Gelt machen, so gut als möglich seyn wird.“ Die Art der Verwaltung, wie sie von Zeugherr Blumer durchgeführt wurde, gefiel auch für die Zukunft. Erst im

Jahr 1795 wünschte der neue Zeugherr die Genehmigung zu einer verbesserten Zeughausverwaltung, die ihm auch bewilligt wurde.

Im Jahr 1791 ging ein neuer Zug durch das glarnerische Militärwesen; man fing an, eifrig an der Verbesserung desselben zu arbeiten. Die Glarner mussten sich für das Bundeskontingent bereit halten; sie führten deshalb das bernerische Exerzierreglement ein.¹⁾ Die evangelische Landsgemeinde vom 25. April 1792 beschäftigte sich intensiv mit der neuen Militärordnung: „Demnach ist vorgetragen worden, dass unser Kriegs Exercitium noch nach der alten Art eingerichtet sey, und eine Verbesserung nöthig habe, umb so ehnder weylen die gegenwärtigen Zeitläufte alle möglichen Vorsichten in Kriegsanstalten anrathen, dessmalen M. g. H. geglaubt hätten, weylen unser Stand vermöge des gemein eidgenössischen Defensionale in Kriegsauszügen zu denen Truppen des löbl. Standes Bern gehöre, dass man also auch das Bernerische Exercitium in allen unsern ehrsamen Gemeinden gänzlich einführen auch ein Piquet von 400 Mann in beständiger Bereitschaft haben sollte.“ Die Landsgemeinde war damit einverstanden, dass das Exercitium „in allen Ehrsamem Gemeinden eingeführt, gut erlernt und gefleissen geübt werden solle, mit dem Beisatz, dass M. g. H. nächstkünftigen Zinstag Rath halten, und nebst denen Herren Kriegsräthen u. denen Herren Hauptleuthen unseres Landes zusammen treten, welche die Anzal der Mannschaft mitbringen u. sich sorgfältig berathen sollen, umb eine gedeihliche zur Ehre u. alfähliche Vertheidigung unserer kostbaren Freyheit abzweckende Ordnung, sowolen zu Aufrichtung des Piquets als alle andern zum Kriegswesen einschlagenden Sachen festzusetzen, welche Verordnung vor ein Jahr lang gültig seyn u. unabänderlich befolgt werden solle.“²⁾

Die Tagwen hielten nun fleissig Uebungen ab, und um Gewissheit zu haben, dass in allen Gemeinden das gleiche „Exercitium“ eingeübt würde, mussten sich die ernannten „Trüllmeister“ am 3. Mai 1792 Donnerstag 8 Uhr im Zaun einfinden, um das

¹⁾ Der evang. Rat bemerkte dazu: Das Berner Exercitium ist weit fertiger und vorteilhafter als unser altes langweiliges.

²⁾ Evangel. Landsgemeinde-Acta 1770—99. Landsgemeindeverhandlung vom 25. April 1792. Art. 11.

Exercitium nach „dem Bernerischen Fuss zu vollführen“. Man betraute zwei Offiziere mit der Inspektion der auf Piquet Gestellten und mit der Vollmacht, dass „die untüchtig findenden von Ihnen ausgefellt werden, ohne Ansehen der Person, sonderbare sollen keine angenommen werden, welche ein offenbaren Leibespresten haben.“ Diejenigen, welche von ihrem Posten Entlassung wünschten, waren verpflichtet, „einen in ihrem Rang genügsamen Mann“ vorzustellen.

Die beiden Glarner Zeugherr Schindler und Landmajor Zwicky betrieben die Uebungen mit Eifer und Energie. In Glarus und Mollis fanden sie am meisten Unterstützung, während in einigen andern Gemeinden, wie schon früher, die Disziplin, der gute Wille³⁾ und bei manchen Offizieren oft auch das richtige Können fehlte.⁴⁾ Bei den Katholiken war zwar an der katholischen Landsgemeinde 1791 gerühmt worden, dass „in dem ehrsamem Tagwen Näfels seit etwas Zeit unter der geflissenen Anführung und Geschicklichkeit des Herrn Hauptmann Kaspar Leonhard Fräullers ein erwünschter Fortgang im Exercieren sey gemacht worden.“ Aber schon im August 1792 hatten auch sie über allerlei ungehorsame und renitente Soldaten zu klagen: „Missvergnügt kam es unseren G. Hn. und Obern dem Catholn. Rath zuvernehmen, dass nur wenige in Oberurnen das neu ange-

³⁾ Was H. L. Lehmann in seinen 1783 erschienenen „vertraulichen Briefen“ berichtet, gilt auch noch für die 1790er Jahre. Er sagt darin: „Von Subordination wissen die Leute nichts, und da ist's dann freilich eine verdriessliche Sache, Offizier zu sein.“ Bussen wurden zwar öfters über Renitente verhängt, so verurteilte man 7 Männer auf Kerenzen, die im Juni 1792 verklagt waren, das neue Exercitium saumselig zu erlernen, zu einer Busse von je 2 Kronen.

⁴⁾ So erzählt man sich in Bilten, dass der dortige Hauptmann seine Leute lange hin und her kommandiert hatte, ohne dass ihm die Bildung des Carrés gelungen wäre. Da habe der betagte Pfarrer Sch., der eine grosse Liebhaberei für militärische Uebungen besass und deshalb fast regelmässig den am Sonntag nachmittag statthabenden Exerzitien beiwohnte, seinen Spazierstock zur Seite gestellt und den Herrn Hauptmann gebeten, ihm für einige Augenblicke den Säbel zu überlassen. Nach kurzer Zeit hatte er auch die so schwierige Aufgabe gelöst, worauf er salutierend dem Hauptmann seinen Säbel zurückgab mit den seither in B. sprichwörtlich gewordenen Worten: „Herr Hauptmann, 's Carré ist fertig.“ G. Heer. Geschichte des Landes Glarus. 1899. Band II, Seite 115 u. 116.

nohmene Exercitieren zu Erlehrnen gedenken, da doch eines jeden Ehr und Vatterlandts Pflicht seyn solte sonderheitlichen Bey disen betrübten Zeiten sich in Waffen bestmöglichst zu üöben, wesnachen hochgedacht MgdHn. und oberen denen Herren Räthen von Oberurnen anmit wüssenhaft machen wollen, ihr Volk mit allem Ernst zum fleissigen Exercieren anzuhalten, MGHn. und oberen verhoffen umb so Ehender eine genaue Befolgung jhres willens, als da Hochselben minder Lieb wäre jhre beste absichten und Befelche mit Straf Ernst befolgen zumachen.“⁵⁾ Die Androhung dieses Straferntes hatte wenig Wirkung, denn bereits im Juni 1793 klagte die kath. Ehrenkommission, dass die obrigkeitlichen Befehle nicht beobachtet würden und im Juli kam gar die Anzeige, dass die Uebungen stillständen, worauf die Regierung von neuem befahl, das „angeregte exercitio erforderlich“ zu erlernen.

Die Piquetstellung wurde durch das Los vorgenommen; alle Männer zwischen 16 und 60 Jahren erhielten an der evangelischen Landsgemeinde 1792 den Befehl, sich zum Los zu stellen; ausgenommen waren nur die Geistlichen, die Schrankenherren und die Kriegsräte. Vielen sagte die Ausdehnung der Dienstzeit bis zum 60. Altersjahr nicht zu; auf die zahlreichen Klagen hin erfolgte 1794 die Herabsetzung des Dienstalters auf das 55. Jahr. Alljährlich sollten auch jetzt, wie früher schon, jeweils im Herbst und im Frühling Hauptmusterungen stattfinden. Wer ohne genügende Entschuldigung ausblieb, hatte einen Gulden Busse zu bezahlen. Um die Musterungstage beliebter zu machen, wurde ein für die damalige Zeit ziemlich hoher Sold festgesetzt. Er betrug für die Soldaten beider Konfessionen 6 Batzen, „den Herren Officiers und Wachtmeistern“ aber wurde zugleich „ein proportionierter Zusatz geordnet“.

Was die Kleidung anbelangte, bestimmten die Katholiken, „um die erforderliche Gleichförmigkeit mit unsern Herren Mitlandleuthen zu haben, soll ein jeder einen blauen Rock mit rothen Aufschlägen, ein blaues Kamisol und gleiche Hosen, schwarze Krägli, schwarze Getli und ein darzu gerichteten Hut haben“.

⁵⁾ Katholisches Ratsprotokoll. Ratsverhandlung vom August 1792.

War jemand ausser Stand, sich diese verordnete Kleidung anzuschaffen, so wurde sie ihm auf Kosten der Obrigkeit gegeben. „In Rücksicht aber derjenigen, welche zum Dienst untauglich und arm, sollen solche nicht einbegriffen werden, wohl aber diejenigen, welche zwar untauglich, jedoch vermöglich wären, sollen dann an ihre Statt einen vermöglichen Mann stellen.“

Den evangelischen Ratsherren und Hauptleuten wurde im Februar 1791 per Mandat befohlen, in Zeit von 6 Wochen die Besichtigung der Gewehre und Kriegsvorräte bei den Landsleuten und Landssässen vorzunehmen.

Ein Augenschein des katholischen Zeughauses zeigte 1790, dass schon seit langer Zeit keine Gewehre mehr angeschafft worden waren. Um diesen Misstand zu heben, wurde beschlossen, von jetzt an jedes Jahr für ungefähr 100 fl. Gewehre zu besorgen, bis der Zeughausbestand demjenigen des Jahres 1757 wieder gleichkäme. 1793 erhielt der Zeughausverwalter des kath. Standes den Auftrag, Blei und Feuersteine anzuschaffen und alte Gewehre reparieren zu lassen. Es wurde auch bei den Katholiken eine Gewehrvisitation vorgenommen, bei der es sich zeigte, dass verschiedene Wehrfähige in der Beschaffung oder Instandhaltung der Gewehre sehr saumselig waren.

Den Glarnern sollte sich bald Gelegenheit bieten, ihr durch das Defensionale bestimmtes Kontingent marschbereit zu halten. Schon im März 1791 ersuchte Basel um Hilfeleistung zur Besetzung der Grenzen, die zur Aufrechterhaltung der Neutralität beschützt werden sollten. Die Franzosen fürchteten einen Durchbruchversuch der Oesterreicher und drohten, im Fall der Verletzung des neutralen Gebietes, den Feind auch auf diesem zu verfolgen. In ausserordentlicher Sitzung am 14. Mai 1792 entsprach die Tagsatzung dem Gesuche Basels, indem sie, unter Widerspruch nur von Schwyz, beschloss, einstweilen zur Sicherung der Grenze 1500 Mann abzuordnen. Zu dem Kontingent, das in genauer Verteilung als Achttel eines Korps von 11 000 auf 1375 Mann festgesetzt wurde, sollten auch 50 Glarner einrücken. Da durch die alten Verträge katholisch Glarus in allem ein Drittel Recht und Genuss zugesprochen worden war (bei der Landammannstelle sogar zwei Fünftel), so verlangte Evang. Glarus

anfangs, dass die Katholiken auch einen Drittel Mannschaft liefern sollten. Diese hingegen wollten ihr Kontingent nur im Verhältnis zur Mannschaftszahl stellen. Wenn sie auch die Wünsche der Reformierten nicht vollständig erfüllen wollten, so waren sie anfangs doch willens, die nach ihrer eigenen Berechnung auf sie fallende Mannschaft zu stellen. Der Kath. Rat behauptete im Mai 1792, „dass man inzwischen die nöthigen Anstalten getroffen habe, einen Volksauszug in bereitschaft zu halten, also zwar man nicht anstehen werde, gleich gedacht Lobl. Stand nöthigen falls nach unserer Lands-Verfassung mit Thätlicher Hülff beyzustehen“, und trug den verordneten Kriegsräten auf, „dass sie zu einem allfähligen auszug, denen auf dem Piquet stehenden Soldaten vor die Anschaffung der Uniform und all nothigen sich zu versehen besorgt sein sollen, zugleich solle ihrer Leitung und Obsorge übertragen sejn alljenes, was die schlünige formierung, Einrichtung und anordnung des erkenten Piquet in allen seinen Theilen erfordern mag, damit man auf erstes abfordern unserer Lieben MitEidgenossen, gleich unseren H. Mit-Landleuthen Bundspflichtige Hülff leisten könne.“⁶⁾ Am 23. Mai 1792 theilte der katholische Kriegsrat mit, dass zur Besatzung in Basel vom gemeinen Stand ungefähr 36 Mann zu versenden seien, es also für den katholischen Stand 5 Männer treffe. Die Kriegsratkommission bestimmte, dass 2 vom obern Teil, also von Glarus und Netstal, und 3 vom untern Teil, d. h. 2 von Näfels und einer von Oberurnen sich zum Abmarsch bereit halten sollten. Als dann eine Woche später an der gemeinen Landsgemeinde vom 30. Mai/10. Juni 1792 der Kath. Landammann Müller dem Amtslandammann Zweifel den Amts- und Landeseid ablegen wollte, verlangten die Landleute, dass sie zuerst vernehmen wollten, wie viel Mannschaft „die Herren Cathol. in Vatterlandischen auszügen zugeben Schuldig seyen“, worauf Obrigkeit und Landleute nach weitläufiger Beratung sich dahin entschieden, dieses Geschäft den besonderen Ratsstuben zuzuweisen, die dann beiderseits in den alten Verträgen von 1653 und 1683 nachsuchen sollten, und das Gefundene der andern Konfession mitzuteilen verpflichtet seien. Dabei zeigte sich, dass die Reformierten in der Zahl der

⁶⁾ Katholisches Ratsprotokoll. Rat vom Mai 1792.

Mannschaft etwas zu hoch gegriffen hatten. Nach dem Defensivkontrakt hatte der gemeine Stand Glarus 36 Mann zum eidgenössischen Kontingent zu stellen. Die Evangelischen waren aber Willens, statt dieser 36, 50 Mann zum Zug nach Basel zu bestimmen, wozu die Katholiken „allen Rechten ohne allen Schaden“ statt der 6, 10 Mann geben sollten. Damit waren aber die Katholiken nicht einverstanden, sie beriefen sich auf den Vertrag von 1683, der „die aussziehung der Mannschaft zu gemeinwäldischen Zügen jederzeit nach proportion der Mannschaft, oder auf die Tagwen geschehen seye.“ Die Evangelischen glaubten um so eher an ihrem Vorschlag der 10 Mann festhalten zu dürfen, da ja die Katholiken, wie schon erwähnt, den dritten Teil „an den Nuzbarkeiten, nemlich Landvogtheyen, gstanteyen besizen, man auch im gleichen maass die beschwehrden zutragen habe.“

Die Katholiken sahen sich veranlasst, in einem Schreiben vom 9. Juni 1792 an den Vorort Zürich ihrer Misstimmung Ausdruck zu geben. Sie bezeichneten es als „eine sehr unerwartete Eröffnung, dass wir bei diesem gemeinwäldischen Auszug in einem andern Verhältnis u. mehrerer Anzahl zu erscheinen hätten, als es nach unserer festen Ueberzeugung die Verträge, vormalige Uebungen und die Natur der Sache selbst erfordern.“ „Nach diesem sonderbaren Ereigniss“, heisst es weiter, „nemmen wir keinen Anstand, Euch U:G:L:A:E auch zu handen aller übrigen Loblichen Ständen u. Orten u. unseren G:L:E Bundsgenossen, den unverweiltten Bericht in wahr eidgenössischem Vertrauen an mit zu erstattten, und zumahlen die kräftigste Versicherung beizufügen, dass keineswegs die Rücksicht, in dem gegenwärtigen Fall etwelche Mann mehr oder weniger abzugeben, sondern einzig unsere genaueste Anhänglichkeit an die durch so mühsame und sorgfältige Verwendung Euerer unsrer G:L:A:E und übrige L. Orten errichteten Verträge, diese heilige Bande Unserer Gesellschaftlichen Vereinigung und unsers landlichen Glückes, Uns vermögen haben, bestimmt bei den ehemaligen Verhältnissen zu verbleiben und jeden andern Vorschlag für bedenklich anzusehen. . . .“ „Zwar können wir von der Mässigung und Billigkeits-Liebe unserer Evangelischen Herren Mitlandleuthen erwarten, dass Ihnen bei näherer und unumfangener

Prüfung der Sache unsere diessfähige Begründniss selbst einleuchten, und hiemit dieser etwelche Umstand ohne Weitläufigkeiten werde gehoben werden. Wir enthalten uns in dieser Hoffnung gerne, in die näheren Umstände einzutreten.“⁷⁾

Da also vorläufig keine Einigung erzielt wurde, sandten die Evangelischen am 9. Juni die pflichtigen 50 Mann von sich aus, nachdem sie schon am 7. Juni wegen des Durchmarsches der Truppen durch die March eine Zuschrift an die Schwyzer gerichtet hatten. Weitere 350 Mann stellten sie auf Piquet.

Die Marschroute der Glarner bietet eine interessante Illustration der damaligen Verkehrsverhältnisse. Sie lautet folgendermassen:

„Marsch Route in 6 Tagen von Glarus nach Basel für das Contingent des Standes Glarus Evangel. Religion, bestehend aus
50 Mann Infanterie.

A 1792 Samstags

- den 9. Brachmonat neuen Zeits bis auf Lachen,
- den 10. bis auf Zürich,
- den 11. über Dietlikon, Baden, u. Mellingen ins Nachtlager auf Lenzburg,
- den 12. bis auf den Mittag auf Aarau u. Nachmittags bis auf Olten,
- den 13. über den Hauenstein bis Mittag nach Leüffelfingen und Nachmittags bis Sissach,
- den 14. bis auf Mittag nach Liechtstal u. Nachmittags Marsch ins Nachtlager zu Basel.“⁸⁾

Nach einem, den „Gnädigen Herren der XIIIer“ am 26. Juni verlesenen Bericht rückten dann die evangelischen Glarner am 14. Juni in Basel ein.

Der Streit über die Mannschaftszahl, von dem die Katholiken fanden, dass er der „Evangelischen Religion mehr schaden dan nuzen Bringen möchte“, wurde erst im Jahr 1796 beendet. Die gemeine Landsgemeinde vom 11./22. Mai 1796 eröffnete: „Ueber den Anzug, dass man das bekanter massen schon lang

⁷⁾ Katholisches Ratsprotokoll. Rat vom 9. Juni 1792.

⁸⁾ Dinner, Dr. F., Zur Eidg. Grenzbesetzung von 1792—1795, Zürich 1887, Seite 28.

im Streit ligende Geschäft, wie viel Mann unsere Herren Mitt Landleuth Catholer. Religion in gemein Vatterländischen Zuzügen geben solten, doch auch einmal erörtern solte, weilen man eben grad in gegenwärtig Kriegereichen Zeitpunkt, ja alle Tag nicht sicher seje, ob man zur Eydgnössischen Thätlichen Bejhilf aufgeforderet werde, und man auf den heutigen Tag Evangler. seits, ohne anstand einige hundert Man welche auf dem Piquet in Bereitschaft stehen sollen auszuloosen erckent haben mit mehrerem etc. etc.

Worüber die samtl. Herren Landleuth erckent, dass dieses Geschäft ohne Anstand von MgdH. und Oberen bey ihren habenden Eyden aufs genauste untersucht und Berathschlaget, und wann es jimmer möglich, auf Ratification des hohen gewalts gänzlich erörteret werden solle, in der erwartung, dass die H. Mittlandleuth Catholer. Religion, laut heute gethaner euesserung, zu einer freundlandlichen und gütlichen ausgleichung, möglichster weise Hand bieten werden.“⁹⁾

Die Differenzen wurden beseitigt durch das Zugeständnis der Katholiken, dass ein „zuzug von 50 Mann nach Basel sey erckent worden, u. waas darbey weiteres zwischen Religionen in Rücksicht auf die vertheilung der Mannschaft vorgegangen, sich dahin erkent, dass man katholischerseits mit feyerlichstem Vorbehalt der Verträge für diesen besondern fahl 10 Man zu diesem Contingent stellen und auf die bestimmte Zeit gemeinsamm absenden wolle.“ — Am 11./22. November 1796 konnte man den Ständen Zürich und Bern melden, „dass Wir unser Contingent in beständiger Bereitschaft halten, um im nöthigen Fahl so gleich aufbrechen zukönnen . . . jndessen hoffen Wir, dass bey dermaligen Aussichten und anrückendem Winter die Gefahren vor die lobl. Eydgenossenschaft mehr ab als zunehmen werden.“¹⁰⁾

Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, aber die Basler hatten ihre Bitte um Zuzug noch wiederholt an Glarus zu richten, ehe ihnen entsprochen wurde. Als die Aufforderung zum zweitemal erging, bemerkte der gemeine Rat am 9./20. Dezbr. 1796, dass er aus vollem Zutrauen in die oft wiederholten Ver-

⁹⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. 11./22. Mai 1796. Art. 13.

¹⁰⁾ Gemeines Ratsprotokoll 1796—1798. Rat vom 11./22. Nov. 1796.

sicherungen der kriegführenden Mächte, die Neutralität der eidgenössischen Lande unverletzt zu lassen, und in Erwartung anderer Ereignisse mit der Absendung des verlangten Kontingents bis dahin zugewartet habe: „Solte aber der nothfall wirklich eintreffen u. ein allgemein eydgnössischer Zuzug erforderlich erfinden werden, so versichern wir Sie, dass wir auf ersten Ruf mit unserer manschaft erscheinen werden, welches dem Lobl. Stand Basel soll übersand werden.“ Auf abermalige Bitte des Standes Basel um schleunige Hilfe und Zuzug, beschloss die Obrigkeit endlich am 12./23. Dezember, dass am folgenden Mittwoch ein Piquet von 50 Mann nach Basel abmarschieren solle.

Nach 11½ Monaten, als sich die Lage an der Grenze wieder etwas besserte, beschloss der gemeine Rat am 3./14. Februar 1797, das ganze Kontingent ihrer Mannschaft ohne Anstand zurückzuberufen. Trotzdem Basel verlangte, dass nur 40 Mann von den 50 zurückkehren sollten, forderten die Glarner am 17./28. Februar auch die Heimkehr der letzten 10 Mann.

Zu Beginn des Jahres 1798 erging aufs Neue, diesmal von Bern aus, an die Glarner die Aufforderung zur Hilfeleistung. Eine ausserordentliche evangelische Landsgemeinde beschloss am 28. Januar 1798 auf die angelegentliche Bitte der Berner zu tatkräftiger Hilfe, am 30. oder 31. Januar das Glarner Piquet von 400 Mann abmarschieren zu lassen. Zur Bestreitung der Kosten wurden dem evang. Schatz 8000 fl. entnommen, den Ausfall hoffte man durch eine zu erhebende Hab- und Kopfsteuer auszugleichen. Weitere 400 Mann sollten noch ausgelost und spätestens bis zum nächsten Sonntag in marschfertigen Zustand gesetzt werden.

Die katholische Landsgemeinde vom 21. Januar 1798 bestimmte, „bei den dermalen kritischen Kriegsläufen“ das fünfte Piquet in Pflicht und Eid zu nehmen. Eine wohlweise Ehrenkommission beschloss am folgenden Tag einmütig, am künftigen Sonntag publizieren zu lassen, dass dazu noch das „6. Piquet um 12 Uhr in Nefels erscheine, mit gehöriger Mondierung, Gewehr, Bajonet, Patron Taschen u. jeder, wo auf dem bemelten Piquet stehen 1 Pfund Bulfer u. 2 Pfund Blei an kuglen mit sich bringen soll.“ Für dieses 5. und 6. Piquet hatte Näfels

54 Mann, Glarus 13 Mann, Netstal 13 Mann, Oberurnen 16 Mann, Niederurnen 2 Mann, Mitlödi 2 Mann und Linthal 2 Mann zu leisten.

Schon eine Woche nach der ausserordentlichen evangelischen Landsgemeinde sah sich der evangelische Rat zu folgender Publikation genötigt: „Zufolg erkantnus MgndHn. und Obern solle, wegen den gefahrvollen Zeitläuffen, nechst kommenden Sonntag in allen Kirchen unsers Lands Publiciert werden, dass sich jeder Landman der 16 Jahr alt und drob ist, mit einem guten Kriegsgewehr 2 Pfund Bulfer, 2 Pfund Bley und 12 Feuerstein, nebst der behörigen andre Armation in Zeit acht Tagen versehen soll, und vor die welche solches Armuth wegen nicht im stand sind, sollen es die Tagwen anschaffen, mit dem anhang, dass nach verfluss der bestimten 8 Tagen eine genaue Hausvissitation vorgehen werde und die hochgeehrten Räth allschon befelchnet sind, eine ohnpartheysche und genaue Verzeichnis zu fűhren, und danne wan die vissitation vorgenommen sein wird, um alles treuen und umständlichen Bericht MgdH. zu hinterbringen.“¹¹⁾

Von Bern aus ergingen dringende Vorstellungen an die Glarner, welche am 22. Februar/5. März eine gemeine ausserordentliche Landsgemeinde einberiefen. „Nach belesenem Schreiben von unserm in Bern sich befindlichen Titl. Herren Repraesentanten wie auch denen schreiben von Bern und Luzern, welche die höchst gefahrvolle Lage der Eydgenossenschaft vorstellen, haben die Herren Landleuth erckent, dann ein Piquet von 400 Man auf den morndrigen Tag von hier nach Bern ab Marschieren soll, und dass unsere in Bern befindliche Titl. Herren Repraesentanten mit und nebst den übrigen Eydgenössischen Herren Repraesentanten abschliessen sollen, was sie vor das gemeinsame Schweizerische Vatterland bey ihren Eyden gut und dienstam finden, gänzlich bevollmächtiget sein sollen.“¹²⁾ Nach der Landsgemeinde wurde eine gemeine Ratsitzung abgehalten, in

¹¹⁾ Evangel. Ratsprotokoll von 1797. Rat vom 4. Februar 1798.

¹²⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Extra ordinaire gemeine Landsgemeinde vom 22. Hornung 1798.

welcher man beschloss, noch ein Piquet von 400 Mann am kommenden Freitag oder Montag von Glarus abmarschieren zu lassen.

Die Gefahr, die sich dem gesamten Vaterland näherte, brachte die Glarner derart in Aufregung, dass sie ohne direkte Veranlassung die Sturmglocken läuteten. Der evangelische Rat sah sich genötigt, am 26. Februar 1798 zu verbieten, dass in den Gemeinden Sturm geläutet oder Lärm zu einem allgemeinen Auf-
lauf gemacht werde, bevor er es befehle.

Die Disziplin mancher in Basel und Bern stehenden Soldaten liess zu wünschen übrig. Viele der im Oktober 1793 im Kontingent in Basel sich befindenden Glarner nahmen es mit dem Gehorsam nicht gar ernst. Ein Melchior Aebli von Ennenda musste für seine üble und schlechte Aufführung mit Arrest belegt werden, und der Rat verhängte folgendes Strafurteil: „dass besagter Melchior Aebli seine ausgestossenen scheltworte gegen den Herrn Hauptmann und den Feldweibel unter dem Bild kniend zurücknehmen u. S. T. Amtslandammann nachherend sagen solle, ich melchjor Aebli bekenne, dass Feldweibel Kubli und Hauptmann Ackermann mit meinen worten ohnrecht gethan habe, bereue dieselbe u. nimm sie wieder zurück und halte sie für Ehrliche und Brave Männer, u. bekenne, dass sie gegen mich nichts anders gethan, als das was ich wohl verdient habe, zudem solle er in gleicher Zeit unterm Bild knieend ein ernstlichen Zuspruch anhören u. annoch zwey Jahre lang von Ehr und Gewehr gesetzt seyn.“ — Zwei Soldaten waren vom Piquet, das in Bern stand, im März 1798 desertiert und in den Kanton Glarus zurückgekehrt, wo sie sofort gefangen gesetzt wurden. Den einen setzte man nach einer 14tägigen Gefangenschaft in der Henkerskammer und nach einem scharfen Zuspruch lebenslänglich von Ehr und Gwehr. Diese letztere Strafe wurde auch über den zweiten verhängt, der beschuldigt war, auch andere zur Untreue verleitet zu haben. Nachdem ihn zuerst Krankheit vor der Verurteilung geschützt hatte, entzog er sich der weitem Gefangenschaft und der Ausstellung am Pranger durch Entrichtung von 2 Louis d'or.

Glarus gehörte, was die Hilfeleistung anbetrifft, noch zu den besseren Kantonen. Es hatte seinen Truppen keine be-

schränkenden Weisungen gegeben, wie z. B. die Zürcher oder Luzerner; seine Repräsentanten besaßen Vollmacht, das für das gemeinsame Vaterland „gut und diensam findende vorzukehren“. Leider war dieser Weg sehr umständlich. Wenn die Berner Befehlshaber an die Obersten der eidgenössischen Stände den Wunsch richteten, mit ihren par hundert Mann diese oder jene Stellung zu beziehen, so mussten diese zuerst ihre Standesvertreter in Bern anfragen. Darum weigerten sie sich am 3. März 1798, die Stellungen zu beziehen, die ihnen General Erlach anwies. Am 4. März gaben die Kriegsräte, Repräsentanten und Offiziere von Glarus, mit denen von Schwyz und Uri, dem bernischen Kriegskomitee die Erklärung, „dass ihr Sinn und Gedanken allezeit gewesen, mit fester Schweizertreue, mit freudiger Aufopferung alles Bluts bis auf den letzten Mann ihren lieben Eidgenossen von Bern zur Hand und Hilfe zu stehen, wie sie denn davon bis auf diese Stunde sattsamen und redendsten Beweis von sich gegeben“, die rettungslose Lage der Berner nötigte sie aber zum Schutz ihrer eigenen Gebiete heimzukehren. Und so zogen sie ab in dem Moment, da die Berner den Kampf wider ihre Unterdrücker aufnahmen. So lange es eine Schweizergeschichte gibt, werden auch die Glarner gleich den andern Eidgenossen den üblen Nachruhm hinnehmen müssen, dass sie zur Rettung des alten verbündeten Bern nichts beigetragen haben.

Fremde Kriegsdienste.

Industrie und Handel hatten den Fremddienst auch im 18. Jahrhundert nicht zu verdrängen vermocht. Er bildete eine wichtige Erwerbsquelle für viele Glarner, namentlich für die Katholiken, die sich dem Kriegshandwerk häufiger zuwendeten, als ihre reformierten Mitbürger. Neben dem Hang nach leichtem Erwerb war es vor allem auch die angeborene Freude am Kriegshandwerk, die viele in fremde Dienste trieb. J. H. Tschudi beurteilt die Kriegsdienste sehr treffend, wenn er schreibt: „Gleich wie man aber ins gemein den Schweitzern die allzu grosse Gelt-Liebe vorrucket, also muss man diss insonderheit auch

an den Glarneren tadlen. Zwar, dass man frömden Herren umsonst diene, kan man niemand zumuthen. — Die aber kan man nicht entschuldigen, die um Gelts willen in alle Kriege lauffen, und zwüschen Deutsch und Welsch wenig Unterscheid machen; es ihnen auch gleich viel gelten lassen, wen sie um den Lohn tod schlagen.“

Die katholischen Glarner dienten hauptsächlich in Frankreich, Neapel und Spanien, die reformierten in Holland, Frankreich und Sardinien, alle im Schirm des Standes Glarus. Vereinzelt gab es solche, die sich noch andern Ländern zuwandten, z. B. England und Preussen, doch waren dies seltene Ausnahmen.

Jeder eidgenössische Stand schloss mit dem Land, in dem er seine Truppen dienen lassen wollte, einen Vertrag, in welchem die Anzahl der Soldaten, für welche die Konzession zur Anwerbung erteilt wurde, genau bestimmt war. Die Truppen in fremden Diensten standen unter dem Schutz ihres Standes und hatten in Zivil- und Kriminalsachen eigene Gerichtsbarkeit. Das Gesetz, nach welchem die schweizerischen Militärgerichte in der Regel urteilten, war kein einheimisches, sondern die Carolina. Der Stand Glarus allein konnte natürlich nur eine geringe Anzahl Soldaten liefern. Durch die verschiedenen Vogteien aber waren die Glarner Offiziere in Stand gesetzt, genügend Soldaten anwerben zu können, wozu jeweils die Erlaubnis vom katholischen, evangelischen oder gemeinen Rat eingeholt werden musste. Kam es jedoch vor, dass die gewünschte Zahl nicht erreicht wurde, so fand eine Ergänzung der Kompagnie durch Fremde, hauptsächlich durch Deutsche, statt; es war aber vorgeschrieben, dass mindestens zwei Drittel der Mannschaft Schweizer sein mussten. Die Anwerbung war nur denjenigen Hauptleuten gestattet, die Glarner Bürger waren. Dass diese Bestimmung für manche ein grosses Hindernis bildete, sehen wir aus folgender Begebenheit:

An der katholischen Landsgemeinde vom 10. Mai 1778 berichtet der Landschreiber Tschudi von Sargans, „dass denen Unterthanen in der Grafschaft Sargans bey Ehr und Eydt und bey Confiscation aller ihrer Mittlen verboten seye in Kriegsdiensten sich anwerben zu lassen unter Hauptleuth, welche nicht von

denen löbl. Regierenden Ständen, und mit Concession und Patent versehen seyen.“ Der Landvogt zu Sargans hatte nämlich einigen „Sarganserländern“, welche sich in königlich französischen Diensten in der Garde-Kompagnie des Baron Heinrich von Salis befanden, bei hoher Strafe geboten, bis Michaëli den Dienst zu quittieren. Baron Heinrich von Salis bewarb sich daher um das Glarner Landrecht, weil ihm „das Werbungs-Recht in unseren gemeinsamen Landvogteyen und Bottmässigkeiten nöthig seye,“ da besonders „die Unterthanen in dem Sarganserland den Königlich Frantzösischen Dienst unter der Garde allen anderen vorzuziehen gewohnt seyen.“ Nun wisse er kein besseres Mittel, „seinen Schaden abzuwenden und den nutzen zu befördern, als wann er die Gnad erlangen könnte, ein gefreyter Landmann in hier zu werden, und andurch das Wärbungsrecht, sowohl in der Grafschaft Sargans, als in allen übrigen Gemein Eydtgenössischen Landvogteyen gleich all übrigen unseren H. H. Ldtleuthen zu erhalten.“¹⁾ Nun wurde „in die erwegung gezogen, dass wann ein Landtman nicht feuer und Rauch in unserm Land habe, dass derselbige laut alten Landsgesetzes 6000 fl. in unser Land legen müsse, wann solcher die wärbung in unserem Land und gemeinen Landvogteyen geniessen wolle, zudem ein besonderes Standgelt für die Herren Landleuth vor ertheilung der Concession bezahlen müsse“, auch alljährlich die Taxe in den Schatz. Die Katholiken sagten Hauptmann von Salis die Protektion und Konzession zu, „so viel immer von ihrem Stand abhange.“ Er habe daher nach und nach 6000 fl. ins Land zu legen und von Stund an zu versteuern, auch jedem Landsmann, welcher 16 Jahre alt und darüber sei, 4 sh. Standgeld zu bezahlen.

Es kam bisweilen vor, dass ein Soldat, der noch für einige Jahre verpflichtet war, Kriegsdienst zu leisten, in die Heimat zurückkehrte. Diesen Fall betreffend wurde beschlossen, dass der Kriegsdienst voll zu leisten sei, unterlassenden Falls müsse sich der Betreffende für den Rest der ausgemachten Dienstzeit ausser Landes aufhalten.

¹⁾ Katholisches Ländsgemeindeprotokoll 1764—1798. Landsgemeindeverhandlung vom 10. Mai 1778. Art. 13.

Fremddienst in Frankreich.

Die Katholiken dienten am längsten und ununterbrochensten in Frankreich. Fünf Glarner Kompagnien standen bei den Feldregimentern Castella und Bonard und auch bei der Garde befanden sich Glarner Soldaten und Offiziere.

Seit 1712, da Evang. Glarus seine Iselische Kompagnie in Frankreich verlor, besass es dort keine Truppen mehr. Nun waren bei der evangelischen Landsgemeinde von 1765 auch die evangelischen Glarner um Erlaubnis zur Anwerbung angefragt worden. Oberstlieutenant Joh. Marti und Oberst-Wachtmeister Niklaus Heer baten um die Bewilligung, zwei Kompagnien für französische Dienste in den gemeinen Herrschaften anwerben zu dürfen. Mit grösster Entrüstung trat das Volk diesem Begehren entgegen, da es die Landesoberhäupter verdächtigte, von Frankreich im Geheimen seit 1715 Pensionen bezogen zu haben. Eine Anfrage in Solothurn beim französischen Botschafter, sowie in Zürich und Bern brachten ihm aber die Gewissheit, dass seit jenem Bunde weder Pensionen, noch Friedensgelder von Frankreich an Evang. Glarus ausbezahlt worden waren, worauf die Bewilligung der zwei Kompagnien erfolgte, die bald auf drei erweitert wurden.

Am 1. Oktober 1770 wurde das Regiment Castella gezwungen, von Toulon nach Korsika überzuschiffen. Dabei befanden sich auch von Kath. und Evang. Glarus etliche Kompagnien. Umsonst stellten die Offiziere dem Hofe vor, „dass solcher Dienst wider die Tractaten lauffe“; denn die Kapitulationen bestimmten, dass die Truppen gegen keine befreundeten Mächte, ebenso nicht im Festungskrieg oder auf dem Meere gebraucht werden dürften. Ueber den unerlaubten Gebrauch ihrer Truppen beschwerten sich deshalb die katholischen Stände gemeinsam bei der französischen Regierung.

Als Ludwig XVI. im Jahr 1774 den französischen Thron bestieg, begannen zwischen den eidgenössischen Ständen und Frankreich Unterhandlungen, nach welchen die gesamte Eidgenossenschaft zu einem Bunde mit Frankreich vereinigt werden sollte. Als daher der evangelischen Landsgemeinde 1776 die Vor-

schläge zum Bündnis vorgelegt wurden, beauftragte sie den Rat, „mit andern evangelischen Ständen zu unterhandeln, was zur Ehre, Nutzen, Ansehen und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft dient“, und dann der nächsten Landsgemeinde wieder darüber zu berichten. An der Landsgemeinde vom 17. Juni 1777 fand das von allen eidgenössischen Ständen auf 50 Jahre geschlossene Bündnis mit Frankreich auch vom gesamten Glarnervolk freudige Bestätigung.

Nicht alle Schweizersöldner konnten sich den revolutionären Einflüssen entziehen, das Regiment Chateaufieux hatte bei der Meuterei der Garnison zu Nancy im Jahr 1790 in vorderster Linie gestanden. Die Glarner waren entrüstet über diese „abscheuliche Untrüheit des Regiments“, sie liessen sofort an die Ihrigen die „ernstvollsten Aufforderungen zu biederem Betragen“ ergehen und bedrohten alle diejenigen, die in ihren Dienstpflichten als Ungetreue zum Vorschein kommen sollten, mit den strengsten Strafen. Trotzdem die Meuterer durch ein schweizerisches Kriegsgericht zum Tode oder zu den Galeeren verurteilt worden waren, sahen sich die Glarner im Juni 1791 noch einmal genötigt, ihre Soldaten in Frankreich aufzufordern, den sogenannten „Clubs“ nicht beizuwohnen.

Die Bezahlung der Soldaten geschah seit einiger Zeit nicht kapitulationsmässig, sie erfolgte durch die Assignaten, die ausserhalb Frankreich keinen Wert besaßen. Auch hatten alle Regimenter Rückstände zu fordern, ihre Reklamationen hatten bei der Neugestaltung der Dinge in Frankreich wenig Aussicht auf Erfolg. Eine neue Verwicklung bereitete sich vor: Im Juli 1791 schwebten zwischen Frankreich und den eidgenössischen Ständen Verhandlungen wegen des Eides der Truppen. Diese sollten nämlich einen neuen Eid auf die Verfassung Frankreichs ohne Erwähnung des Königs leisten. Diese Zumutung setzte sie in nicht geringe Zweifel und Verlegenheit. Während der Generaloberst D’Affry zur Eidleistung seine Hand bot und den Truppen sogar den Besuch der politischen Klubs erlaubte, verlangten einzelne, von ihren Regimentern abgesandte Offiziere, von der Heimat Weisung, was zu tun sei. Die im Jahr 1791 in Frauen-

feld versammelte Tagsatzung beschloss anfangs einstimmig, den Truppenchefs ohne Einwilligung der Obrigkeiten keine Eidleistung zu gestatten, und sogar bei Frankreich gegen die schon geleisteten Eide Protest zu erheben. Zürich und Bern machten aber bald ihren Einfluss dahin geltend, dem französischen Botschafter lediglich eine Verwahrung der Traktate und der Kapitulationen für die Zukunft einzugeben, ohne sich an die Truppen direkt zu wenden. Damit war für diesmal der Konflikt beigelegt. Das Jahr 1792 stellte dann das politische Verhältnis der Schweiz zu Frankreich auf die härteste Probe. Die kapitulierten Regimenter sollten im Offensivkrieg gegen Preussen und Oesterreich verwendet werden. Als sie einen solchen Dienst im Einverständnis mit ihren Regierungen verweigerten, luden sie als Stützen des Thrones und des Verräters Ludwig den tiefsten Hass des französischen Volkes auf sich. Auf schweizerischer Seite wurde die Frage ernstlich erwogen, ob es nicht ratsam wäre, alle in Frankreich stehenden Regimenter, auch die Garde, heimzurufen. Noch bevor man einen Entschluss fassen konnte, trat die Katastrophe ein, der auch Glarner zum Opfer fielen, vor allem der tapfere Major Karl Joseph Bachmann, der bei der Erstürmung der Tuilleries am 10. August 1792 als Gardemajor mutig an der Spitze der Schweizergarde gegen die grosse Masse der Revolutionäre kämpfte. Die Mehrzahl der Schweizer fiel oder wurde gefangen genommen, und mit ihnen auch Bachmann.²⁾ Mit den

²⁾ Am 27. August 1792 hiess es im kathol. Rat: „Dem Herrn General Bachmann soll wegen der gefangennehmung seiner mehreren officiers und Soldaten, wegen der affairs vom 10ten augstm. unser mitleiden bezeugt und die Hoffnung genehrt werden, dass es mehrer Theils wegen dem Eusserst aufgebrachtten Volck werde beschechen sein.“ Am gleichen Tag wurde die „Instruktion nach Aarau“ verfasst, deren 3. Punkt folgendes enthielt: Da die traurige Begebenheit, die sich mit dem Schweizer Garde Regiment ereignet, dass ausser der grossen Niederlage auch verdiente Chefs und Offiziere in Arrest gebracht worden, so wird den Ehrengesandten aufgetragen, auf das „aller Bündigste und Nachdrucksamste“ sich zu verwenden, dass vor allem der verdiente Marschall Bachmann samt übrigen Offizieren auf freien Fuss gesetzt werde und nichts gegen die bisher gehaltenen Schweizerischen Rechte und Gebräuche vorgenommen werde. — Das Begehren der Eidgenossen hätte wahrscheinlich auch dann keinen grossen Erfolg zu verzeichnen gehabt, wenn es rechtzeitig eingetroffen wäre.

andern überlebenden Offizieren wurde er vor das Kriminalgericht der „Sans-culottes“ gestellt und mit ihnen nach kurzer Verhandlung zum Tode verurteilt. Umsonst hatte er sich auf die Kapitulation der Eidgenossen, die den Schweizer Söldnern in Frankreich eine eigene Gerichtsbarkeit zugestand, berufen. Der Justizministers Danton, dem die Angelegenheit unterbreitet wurde, erklärte: „Wenn die Kapitulationen, welche den in Frankreich dienenden Schweizern eigene Gerichtsbarkeit gewähren, davon die Majestätsverbrechen ausschliessen, d. h. Verbrechen gegen die frühere königliche Majestät, so ist umsomehr das Verbrechen gegen die Majestät der Nation davon auszuschliessen. Ich darf glauben, dass das verletzte Volk nicht gezwungen sein wird, sich selbst Recht zu schaffen, sondern es von seinen Vertretern und Behörden erhalten wird.“ Am 3. September fiel das Haupt des tapferen Glarners unter der Guillotine. Seine letzten Worte sollen gewesen sein: „Mein Tod wird gerächt werden.“

Ein glücklicheres Schicksal wurde dem Bruder von Major Bachmann, dem Obersten Niklaus Franz von Bachmann Ander-Letz zuteil. Derselbe befehligte faktisch schon 1768 im Alter von 28 Jahren als Major das Regiment Boccard. 1778 wurde ihm die Oberleitung eines Truppenzusammenzugs in der Bretagne übergeben, bei welchem Anlass ihm Ludwig XVI. das Grosskreuz des heil. Ludwigordens verlieh. 1779 erfolgte die Beförderung zum Obersten der Infanterie. 1780 wurde er Oberstlieutenant im Regiment Boccard, dessen bisheriger Inhaber, Generallieutenant von Boccard, zwei Jahre später starb. Bachmann war sehr beliebt bei seinen Offizieren, die seine Wahl zum Regimentsinhaber ohne sein Wissen an höherer Stelle befürworteten, während er auf Urlaub in seiner Heimat weilte. Das Offizierskorps richtete jedoch nichts aus, da das Regiment an den Rangältesten, den 74jährigen Herrn von Salis-Samaden, überging. Als die französische Armee neu organisiert werden sollte, wurde Bachmann zum Oberkriegsrat beigezogen. Im Jahr 1790 erhielt er die Aufforderung, nach Paris zu kommen, um ein neues Reglement für Infanteriemanöver auszuarbeiten, und zwar auf Grundlage der taktischen Grundsätze Friedrichs des Grossen. Dieses Reglement blieb auch für später massgebend. Ludwig XVI. über-

gab Bachmann das Militärkommando in der obern Normandie und wollte ihn zum Feldmarschall befördern. Letzteres lehnte er ab, um bei seinem Regiment und bei seinen Landsleuten bleiben zu können. Vom Anfang der Revolution bis zur Entlassung der Schweizertruppen zeichnete sich das Regiment Salis-Samaden unter seinem Befehlshaber Bachmann durch äussere Pflichttreue und Disziplin aus. Im Mai 1789 wurde es aus der Garnison zu Arras nach Paris beordert, wo ein Detachement die Besatzung der Bastille verstärkte, ohne ihre Erstürmung verhindern zu können, und später nach Pontoise und Rouen geschickt. Im Jahr 1791 gegen Ende August musste das Regiment an die belgische Grenze marschieren, von wo aus es aber wieder nach Rouen und Havre verlegt wurde. 1792 drohte Bachmann ein ähnliches Schicksal wie seinem Bruder. In der Nationalversammlung vom 13. auf den 14. August 1792 des „Incivismus“ angeklagt, erhielt er den Befehl, mit seinem Regiment nach Arras zurückzumarschieren, wo dasselbe am 19. September aufgelöst wurde, nachdem die Nationalversammlung schon am 20. August die Abdankung sämtlicher Schweizertruppen beschlossen hatte. Bachmann gelang es unter Schwierigkeiten, sich verkleidet ins österreichische Lager bei Lille zu retten und von dort in die Heimat zurückzukehren. Den Weg über Basel vermied er, da Häscher auf ihn lauerten, die ihn verhaften und dem Revolutionstribunal ausliefern sollten. Er erreichte sein Vaterland im November 1792. Später trat er in sardinische Kriegsdienste ein, wo wir wieder von ihm hören werden.

Seit dem 20. August 1792 war also die Abdankung der Schweizertruppen beschlossene Sache. Im Gegensatz zu Bachmann wurde der Oberst des Regiments am 18. Oktober endgültig freigesprochen, da er bewies, dass er am 10. August nicht im Schlosse war; er konnte unbehelligt nach der Heimat verreisen. Die Glarner konnten es nicht verstehen, dass er als Chef des Schweizer Garde-Regiments und als Colonel général aller Schweizer Regimenter vor Erledigung noch so vieler ungelöster Regimentsangelegenheiten sich zur Abreise hatte entschliessen können. Mindestens hätte er von den löbl. Ständen einen Rat einholen sollen, „da doch seine hohe Stelle und grosser

Credit am besten über alles eine befriedigende Beendigung hätte bewirken können.“

Viele der aus französischem Dienst entlassenen Soldaten liessen sich in anderweitige Kriegsdienste anwerben. Darüber beklagte sich Frankreich. Hauptsächlich war ihm die Verbindung mit Spanien und Sardinien zuwider. Die Eidgenossen fanden jedoch, „jene Rekrutierung sei als eine unvermeidliche Folge der plötzlichen Abdankung aller in Frankreich gestandenen Schweizertruppen anzusehen und man habe Mitbürger, Mitlandleute und freie Angehörige, die ihr Leben gänzlich dem Kriegsbetriebe gewidmet, nicht hindern können, eine unentbehrliche und sonst unerhältliche Versorgung zu suchen und zwar um so weniger, da man auch gegen so viele ungeachtet der Auflösung ihrer Regimenter in Frankreich zurückgebliebene Schweizer-Soldaten Nachsicht gehabt habe.“³⁾ Aus dieser Antwort ersehen wir, dass die Eidgenossen nicht gewillt waren, sich den Befehlen Frankreichs widerspruchslos zu fügen. Die Beilegung des Konfliktes war hauptsächlich dem vermittelnden Einfluss des Gesandten Barthélemy zu verdanken, indem auch er Frankreich darauf aufmerksam machte, dass schon früher eidgenössische Stände in Kriegszeiten Privatwerbungen zugelassen hätten. Zwei Jahre später zeigte er sich jedoch weniger entgegenkommend, er beschuldigte die Schweizer im März 1795, dass sie den Verträgen entgegengesetzt, englische Werbungen gestatteten. In der Tat hatte sich der englische Gesandte Wickham eifrig bemüht, die kriegerischen Pläne der englischen Regierung zu fördern und für Gestattung der Werbung eines Schweizerregiments für englische Kriegsdienste alle Hebel anzusetzen. Seine Bestrebungen wurden indessen durchkreuzt, indem die Glarner, wie die andern Orte, strengste Neutralität beobachten wollten. In allen Kirchen des Landes Glarus ergingen Publikationen, dass „von nun an bey Vermeidung von hochoberkeitl. Straf und ungnad niemand in englische Dienst treten solle.“⁴⁾

³⁾ Sammlung der Abschiede 1778—98. Gemeineidgenössische Tagsatzung Frauenfeld 1.—27. Juli 1793.

⁴⁾ Eidgenössische Abschiede. Gemeineidgenössische Tagsatzung Frauenfeld. 4.—28. Juli 1796.

Neapolitanischer und Sizilianischer Fremddienst.

Für katholisch Glarus waren die neapolitanischen Kriegsdienste noch wichtiger als die französischen. In Neapel standen zwei Feldregimenter Tschudi von Glarus, und bei der dortigen Schweizergarde bestanden etwa acht Kompagnien aus Glarner. Der Glarner Joseph Anton Tschudi hatte es in diesem Fremddienst bis zum Generallieutenant gebracht und wurde im Jahr 1770 sogar zum Mitglied des obersten Kriegsrates ernannt. Nach seinem im gleichen Jahr erfolgten Tode erhielt sein Bruder Leonhard Ludwig Tschudi sein Garderegiment und wurde 1772 Generallieutenant.

Zur Garde wurde nur die schönste und tüchtigste Mannschaft verwendet. Das ist ersichtlich aus dem Schreiben des Marschall Fridli Jos. Tschudi vom 29. September 1779 an den katholischen Rat, in welchem er bittet, „dass denen Hauptleuthen von der Garde anbefohlen werden solle, ihre Compagnien mit schöner manschaft zu versehen, und man gnugsame Grendrs. finde draus zu ziehen, welche 5 Schuh 4 Zohl hoch seyn sollen, und bevor sie Grenadiers werden bis 5 Jahre gedient haben sollen, weilen solche als getreue männer anerkennt seyn müssen“ . . .

Mit der bestehenden Kriegsordnung unzufrieden, suchten die Glarner jede Gelegenheit auszunützen, um eine neue Kapitulation zu erreichen. Das geht auch aus dem katholischen Ratsprotokoll vom Mai 1772 hervor, wo es unter anderem heisst: „Es hat dannethin tit. H. Landtstatthalter namens sametlichen Interessirten H.H. Obristen und Hautbleuthen proprietairs in Königl. Sicilianischen Diensten vorstellig gemacht, dass Einerseits die in baldem verhoffend Gott gebe höchst beglückte entbindung der in gesegneten leibs umständen sich befindenden Majestet der Königin velleicht im günstigsten Zeit-anlass an die Hand geben dörfte an einer neuen Capitulation bey dem Königl. Hoof wirkbahr und gelegentlich zu arbeiten. . . .“⁵⁾ Eine neue Kapitulation der Schweizergarde in Neapel erfolgte aber erst im Jahr 1776. An der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 6. Mai dieses Jahres waren einige Offiziere beauftragt, über diese Auskunft

⁵⁾ Kathol. Ratsbuch 1770—1778. Verhandlung vom 7. Mai 1772.

zu geben. Die neue Kapitulation wurde angenommen „als wollen wir gesagtes Regiment hiermit avouirt und selbigem unsere protection zugesagt haben, jedoch dass nach gewöhnlicher Beobachtung sothanes Regiment nicht gegen unsere Verbündete gebraucht werde.“⁶⁾

Diese Kapitulation behielt Gültigkeit bis 1789. In diesem Jahre wurden die Schweizertruppen in neapolitanischem Dienst abgedankt, die Soldaten entlassen oder in andere Regimente gesteckt. Lange Zeit schwebten darüber Verhandlungen zwischen Glarus und Neapel.

Die Auflösung der Schweizertruppen gab Veranlassung zu mancherlei falschen Gerüchten, die durch unzufriedene Soldaten, deren jetzt viele in der Heimat weilten, reichlich Nahrung erhielten. Zwei aus Neapel zurückgekommene Männer behaupteten, Amtslandammann Müller habe sofort nach seiner Ankunft in Neapel seine Kompagnie verkauft. Dies rief unter dem Volk in Näfels einen grossen Tumult hervor. Der Amtslandammann fürchtete, dass dieser Verdacht bei der bevorstehenden Landsgemeinde von bedenklichen Folgen sein könnte und erachtete es für nötig, auf den gleichen Abend die Tagwenleute von Näfels zu versammeln und eine Untersuchung vorzunehmen, wozu sich die Ratsmitglieder gern einverstanden erklärten. An dieser Versammlung zur Rede gestellt, behauptete einer der zwei Männer, gar nichts dergleichen gesagt zu haben, der andere entschuldigte sich, es nicht auf vorgegebene Weise gesagt oder verstanden zu haben, „worbey als bey einem unterloffenen Missverständnis man es lediglich habe bewenden lassen.“ — Anfangs 1791 wurde ausgestreut, dass sich die Soldaten des zweiten Ausländer-Regimentes über harte Behandlung beklagten, eingezogene Erkundigungen bewiesen aber die Unrichtigkeit dieser Aussagen.

An der Tagsatzung in Frauenfeld beschwerte sich katholisch Glarus über die Aufhebung der Kapitulation ihrer in neapolitanischen Diensten stehenden Truppen. Uri, Schwyz und Unterwalden schlossen sich der Reklamation an. Das Memorial der glarnerischen Hauptleute wurde von der Tagsatzung gutgeheissen.

⁶⁾ Kathol. Landsgemeindeprotokoll 1764—1798. Landsgemeindeverhandlungen vom 6. Mai 1776.

Es lautete: Der König beider Sizilien hätte seit mehr als einem halben Jahrhundert Schweizer Regimenter in seinem Dienst unterhalten, und die Militärkapitulation, welche festsetze, dass Personen, die Kompagnien gebildet, solche für sich und ihre Erben eigentümlich besitzen können, ohne verpflichtet zu sein, selbst zu dienen, sei von Zeit zu Zeit mit allen üblichen Förmlichkeiten für 20 Jahre verlängert worden; ja noch 1785 wäre an die vier am neapolitanischen Kriegsdienst teilnehmenden Stände eine ministerielle Zuschrift gelangt, aus welcher neben grösster Zufriedenheit mit diesen Regimentern auch ersichtlich gewesen, dass der Hof nach beendigter Kapitulationszeit die Beibehaltung dieser Truppen wünsche und sich mit den Ständen in Unterhandlung einzulassen gedenke. Unvermutet und ehe noch die Kapitulationsjahre abgelaufen, habe es jedoch dem Hof gefallen, der ganzen Armee eine andere Form zu geben, was einen so schlimmen Einfluss auf die Schweizerregimenter ausgeübt, dass sie selbst auf die noch übrigen Kapitulationsjahre verzichten müssten.

Fremdendienst in Sardinien.

In Sardinien besaßen die Glarner mit Evangelisch Appenzell zusammen ein Bataillon; zwei Kompagnien desselben stellte Glarus. Der Eintritt in sardinische Dienste wurde den evangelischen Glarnern gestattet, weil von Sardinien die amtliche Versicherung gegeben worden war, dass „die Offiziere und Soldaten von der protestierenden Religion sollen nit können beunruhiget noch beschwärt werden in ihrer Religion, sondern dieselben die freie Ausübung geniessen können, in allem und aller Orten, wo sie sich befinden werden, ohne alle Ausnahme.“

Der König von Sardinien Karl Emanuel ernannte 1772 Joh. Heinr. Schindler von Glarus zum Generalmajor. 1773 bestieg Viktor Amadeus III. den Thron, unter dessen Regierung diente Schindler noch ungefähr ein Jahr und wurde dann entlassen. Im Jahr 1774 führte der König eine Aenderung in seinem Truppenkörper, die er seit einiger Zeit geplant hatte, aus. In einem sehr höflichen Schreiben baten ihn die Glarner, ihre zwei Kompagnien unter den bisherigen Bestimmungen weiter dienen zu

lassen, „zumahlen sie schon die kostbahrsten Merk- und Denkmahle allerhöchst tragender Huld und Zuneigung auf das vollkommenste genossen hätten, auch sich schmeicheln dürften, dass schon viele der Ihrigen unter höchst dero Glorwürdigsten Vorfahren Dienste gethan hätten.“ Auch der erste Sekretär des Kriegsbureau wurde gebeten, das Begehren der Glarner mit seinem „vilvermögenden Vorwort und kräftigen Officiis zu begleiten,“ wofür die Glarner versprachen, „sich bei jedem vorkommenden Anlass mit allem Eifer zu besträben, Euwer Wohlgebohrnen viele u. angenehme Proben von unserer stäts dauernden Veneration zu geben.“ — Der König ging zum Teil auf die Wünsche der Glarner ein, doch fanden diese zwei Punkte der neuen Kapitulation etwas bedenklich: 1. dass das Regiment Meyer und folglich auch die Glarner Kompagnie Blumer gegen alle, ausgenommen das Vaterland dienen sollte; 2. dass die freie Religionsausübung in der neuen Fassung gar nicht erwähnt wurde. Sie baten die königl. Majestät, diese zwei Punkte wieder wie im alten Vertrag zu fassen, da dadurch der Dienst „vergnüglicher“ und das verlangte Rekrutierungsrecht zuversichtlicher gestattet würde. Auch die religiösen Ehrenbezeugungen, denen sich das Regiment Meyer unterziehen musste, dass z. B. die Offiziere vor dem „Venerabili“ mit dem Sponton salutieren und die Soldaten auf die Kniee fallen mussten, gefielen ihnen nicht. Sie wünschten, dass die Ihrigen nicht schlechter als die vom Regiment Sprecher gehalten würden.

Im August 1774 wurde dann das Bataillon des Obersten Meyer von Herisau und somit auch die Kompagnie des Generalmajor Joh. Heinr. Schindler vom sardinischen König aufgelöst und die Offiziere und Soldaten in andere Kompagnien verteilt. Die Kompagnie Blumer wurde unter das Bündner Regiment versetzt, andere Eidgenossen in das Regiment Kalbermatten. Diese Aenderung im sardinischen Truppenkörper hatte den sogenannten Brigadierhandel zur Folge, der an der Landsgemeinde von 1775 zum Austrag kam und auf den ich an anderer Stelle näher eingetreten bin.⁷⁾ Am Schluss der genannten Landsgemeinde baten Hauptmann Konrad Blumer und die übrigen noch in piemon-

⁷⁾ Siehe Seiten 21—26.

tesischen Diensten stehenden Offiziere angelegentlich um „gnädige Beibehaltung ihres Dienstes“. Das ihretwegen verfasste „Commissional Gutachten“ wurde abgelesen und ihre mündlichen Mitteilungen angehört. Da der König jetzt die Religionsübung wieder „auf dem Fuss“ wie den Schaffhauser Kompagnien erlaubt hatte und auch zu hoffen war, dass die zwei andern Anstände („dass nemlichen der Oberst vom Regiment kein Eydtgnoss seye, und dass das Regiment wider alles, einzig ausgenommen das Vatterland dienen solle“) noch geregelt würden, wurde beschlossen, diese Angelegenheit dem löbl. Stande Appenzell A.-Rh. mitzuteilen, um gemeinsam dem König von Sardinien Vorstellungen zu machen, damit diese Sache auf eine möglichst gedeihliche Weise gehoben werde. „Unterzwischen solle vor dis Jahr dem H. Hauptmann Blumer in unserm Land und zu Werdenberg die nöthige Mannschaft anzuwerben (jedoch auf seine eigene Gefahr und Waag hin) erlaubt seyn, und künftiges Jahr werden M. gd. H. von der Sachen Gestaltsamme zu relatiren belieben.“⁸⁾

Am 15. März 1776 erschienen Hauptmann Blumer und Lieutenant Zwicki vor dem Rat. Sie verdankten das ihnen bis jetzt bewiesene Wohlwollen und baten, alles aufzubieten, dass ihnen der jetzige Besitzstand der Kompagnie gesichert und die freie Religionsausübung mit einem eigenen Geistlichen gewährleistet würde.

Die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. hatte auf die Anfrage der Glarner geantwortet, „dass sie nicht geneigt sei, fernere Vorstellungen an den König von Sardinien abgehen zu lassen, sondern einen günstigeren Zeitpunkt abwarten wolle, und die Compagnie von Niderer nicht mehr als eine avouirte Compagnie ansehe.“ Daher beschloss nun die glarnerische Landsgemeinde⁹⁾ „durch angemessen findende Vorstellungen an den König die noch obwaltenden zwey Hauptanstände, wegen dem Obersten des Regiments und dem Dienungs-Articul zuheben, solte nun solches unmöglich fallen, so sollen die Herren Landtleuth bey

⁸⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Landsgemeindeverhandlung vom 26. u. 27. April 1775. Art. 4.

⁹⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Landsgemeindeverhandlung vom 24. April 1776. Art. 10.

der jetzmahligen Laage des Diensts der Compagnie Blumer weder Werbung noch Protection gestatten.“

1793 wurde mit dem sardinischen König von St. Gallen und Glarus eine neue Kapitulation abgeschlossen. Auf der kath. Landsgemeinde vom 5. Mai 1793 wurde diese sardinische Kapitulation, die durch Oberst Niklaus Franz von Bachmann an-der-Letz vermittelt worden war, als „recht und Eydgenössisch“ anerkannt und von „Standeswegen“ angenommen, „mit dem beysaz, dass so oft ein officiers plaz vacant und ledig werde, dass solcher in unserer Kirchen solle verrufen und in Zeit 3 Monathen mit einem Ehrlichen Landmann besetzt werden. Das Dienstalder des officiers betreffend, so will man sich nach Königl. ordinanzen fügen, übrigens und letztlichen so ist auf jede Stands Compagnie deren 4 an der Zahl, auf jeden Landmann ein guldy Standgelt gemachet worden.“ Das Regiment musste vom Fürstabt von St. Gallen und dem kath. Stand Glarus, den Stab inbegriffen, 1208. Mann stark gestellt werden. Zu den Glarner Kompagnien meldeten sich zum grossen Teil Söldner, die aus dem französischen Dienst entlassen worden waren.

Bachmann an-der-Letz wurde am 11. April 1794 zum Generalmajor des Regimentes ernannt. Gleichzeitig wurde er Zweitkommandierender der Heeresabteilung im Aostatal, die unter dem Herzog von Montferrat stand. Er trieb die Franzosen aus dem Aostatal und hielt dasselbe frei von den Feinden bis zum Friedensschluss im Jahre 1796. Als Anerkennung für seine Dienste erhielt er das Kreuz des Mauritius- und Lazarusordens.¹⁰⁾ Als der Friede geschlossen war, kehrte Bachmann auf Urlaub in seine Heimat zurück, während sein Regiment in Turin in Garnison lag. Im Frühjahr 1797 begab er sich wieder nach Sardinien, um auf Befehl des Königs die Unruhen im Innern des Landes zu dämpfen. Inzwischen hatte Napoleon seinen Siegeslauf durch Italien begonnen. Das geschlagene Sardinien musste ihm seine Festungen und Städte öffnen, wobei die sardinischen Söldner von der

¹⁰⁾ Laut den Ordensregeln war das Tragen jedes andern Ehrenzeichens neben demselben ausgeschlossen. Doch wurde Bachmann die Vergünstigung zuteil, diesen Orden neben dem von ihm hoch geschätzten Ludwigskreuz zu tragen, nachdem der König in einer Beratung des Ordenskapitels sich zu Bachmanns Gunsten für diese Ausnahme verwendet hatte.

französischen Uebermacht entwaffnet wurden. Auch das Regiment Bachmann traf am 6. Dezember 1798 das gleiche Schicksal. Bachmann selbst wurde zuerst als Kriegsgefangener nach Mailand geführt und dann dem helvetischen Direktorium nach Luzern ausgeliefert, das ihn in die Heimat entliess und dort unter Aufsicht stellte.¹¹⁾

Fremdendienst in Holland.

Im Jahr 1716 war die Paravizinische Kompagnie in Holland abgedankt worden und Evangelisch-Glarus besass erst seit den 40er Jahren wieder Truppen in holländischen Diensten. Mit den Ständen Schaffhausen und Evangelisch-Appenzell zusammen stellte es ein Regiment, dessen Oberst Bartholome Marti 1750 wurde, der 1772 mit dem Rang eines Generalmajors aus dem Dienst trat. Drei oder vier Kompagnien dieses Regiments wurden gewöhnlich von Evangelisch-Glarus gestellt. — Im Jahre 1773 endete der achtjährige Protektionstermin der in holländischen Diensten stehenden Standeskompagnien. General Marti, der 1761—64 Landammann gewesen war, ersuchte um erneute Protektion, welche ihm die Landsgemeinde für 3 Kompagnien wiederum auf 8 Jahre bewilligte „unter geflissener Erlegung der Beschwärd in Schaz und in das evang. Zeughaus, auch auf jede derselben per Landmann 12 $\frac{1}{2}$ Schilling Standgelt in die landliche Protection genommen, und aber denen HH. Hauptleuthen aufgetragen seyn solle, anständigere Schiessgaaben vor die Künftigkeit auf die Stände zu geben, auch dass dieselbe ohne Vorwüssen der Eltern keine Söhne in unserem Vatterland zu Recrouten weder anwerben noch daraus verschicken sollen.“¹²⁾

Da sich General Marti bei der Bildung der holländischen Kompagnien grosse Verdienste erwarb, wurde er von der evang.

¹¹⁾ Bachmann nahm als Generalinspektor der in englischem Sold stehenden Schweizerregimenter teil am 2. Koalitionskrieg und war 1802 der General der Insurrektion gegen die helvetische Regierung. Oechsli I, Seiten 256, 401, 404. Im Jahre 1815 nahm er als 75jähriger Greis den Ruf zum Obergeneral über die eidgenössischen Truppen an. Er starb 1831 im Alter von 91 Jahren, bis zuletzt im Besitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte.

¹²⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Landsgemeindeverhandlung vom 28. April 1773. Art. 7.

Landsgemeinde 1782 in Anerkennung seiner grossen Bemühungen vom Standgeld und andern „beschwörden“ für Lebenszeit frei und ledig gesprochen. Auch von der holländischen Regierung wurde er ausgezeichnet. Im Februar 1784 erhielt er das durch den Tod von General-Lieutenant Bouquet erledigte Regiment des Prinzen von Oranien. Hauptmann Legler wurde nach seinem Tode im Jahre 1787 sein Nachfolger. 1795 erfolgte die Abdankung der Schweizertruppen in Holland. In diesem Jahre eroberte der französische General Pichegru die Niederlande, die nun zur Batavischen Republik umgestaltet wurden, damit versiegte für Evangelisch-Glarus die Verdienstquelle auch nach dieser Seite hin.

Alpen- und Landwirtschaft.

Die Alpen des Kantons Glarus, die einen grossen Teil des Landes umfassen, gehörten im 18. Jahrhundert, wie grossenteils heute noch, den Tagwen, Gemeinden, Kirchen, vermöglichen Privaten oder Alpgenossenschaften, von denen sie den Bauern zu Lehen gegeben wurden. Grosse Alpen wurden nicht nur von einem Sentenbauer, sondern von mehreren in Zins genommen. Die Milch verwendeten die Sennen hauptsächlich zur Bereitung von Butter, Zieger und Käse. Den Nutzen der Milch einer guten Kuh berechnete man auf 40 Pfund Butter und 75 Pfund rohen Zieger, in Geld auf 12—13 fl. und ungefähr um diesen Zins nahmen die Sennen eine Milchkuh vom Eigentümer zu Lehen auf die Alp. Für die Rinder, Pferde und Schafe musste den Sennen ein Alpzinns bezahlt werden.

Die Alpen wurden je nach ihrer Lage zu verschiedenen Tagen befahren, jedoch so, dass die Auffahrt auf Ende Mai oder anfangs Juni fiel. Der Aufenthalt auf den Bergen dauerte bis Ende September, auf welchen Termin die Alpen laut obrigkeitlichem Befehl geräumt werden mussten.

Die Alpweide wird nach Stössen berechnet, und zwar bedeutet ein Stoss die „Etzung“ einer Kuh während der Alpzeit. Seit 1738 kam auf einen Stoss entweder eine Kuh, eine Zeitkuh, zwei Mässrinder, vier Kälber, fünf Schafe oder zwölf Ziegen;

ein junges Pferd wurde für zwei Stösse, ein ausgewachsenes für vier gerechnet.

Die Glarner Alpenwirtschaft war im 18. Jahrhundert im Rückgange begriffen. Früher wurden die Glarner Alpen auf 15 000 Stösse geschätzt, im Jahre 1636 sollen sie 13 000 Stösse gefasst haben, 1710 ergab die amtliche Schätzung 12 548 Stösse (dabei 4760 Schafe), und 1772 11 936 $\frac{1}{2}$ Stösse (10 907 $\frac{1}{2}$ Stösse und 5145 Schafe). Die Abnahme betrug also in 61 Jahren 611 $\frac{1}{2}$ Stösse. Zur Verkleinerung der Alpweiden trug Folgendes bei: Die stete Bevölkerungszunahme brachte einen grösseren Milchverbrauch im Tale mit sich; dort mussten mehr Kühe gesommert werden, um diesem zu genügen. Der Grasverbrauch war deshalb ein bedeutend grösserer; der Grasertrag verringerte sich jedoch, da manche Wiesen des Tales in Ackerland verwandelt worden waren. Um nun genug Heu zu erhalten, wurden einzelne Teile der Alpen zu „Bergen“, d. h. zum Heuen angekauft; so verwendete man vom Jahre 1710—1771 nach und nach 71 Stösse Alpweiden zu diesem Zweck. Eine weitere Ursache war die fortschreitende Verwilderung der Alpen. Das „Säubern“, worunter man das Zusammenlesen der Steine verstand, die von verwitterten Felsen heruntergefallen waren, wurde auf manchen Alpen sehr nachlässig ausgeführt. Manche Weideplätze verwandelten sich dadurch in sogenannte Riesenen. Ein weiterer Uebelstand beruhte darin, dass vielerorts die Hochwälder aus Gewinnsucht geschlagen wurden, wodurch man dem Entstehen von Runsen und Erdbrüchen Vorschub leistete. Auch für die Düngung der Alpen fehlte den Sentenbauern das richtige Verständnis und nur selten zerteilten sie die Misthaufen der Kühe, wodurch doch der Ertrag der Alpen viel üppiger hätte gestaltet werden können. Ein Schaden erwuchs den Alpen auch daraus, dass sie häufig, wie heutzutage noch vielfach, über ihren Ertrag hinaus mit Vieh „überstossen“ wurden. Zwar mussten aus jeder Gemeinde zwei ehrliche und verständige Männer als Alpzähler amten. Diese hatten jedes Jahr das Vieh auf den Alpen zu zählen und diejenigen anzuzeigen, bei denen Ueberstösse nachgewiesen werden konnten. Die Alpenbestösser selbst mussten jeden Herbst in Eid genommen werden, ob sie die Alp nach den Vorschriften des Alpen-

rodels bestossen oder nicht; für jeden Ueberstoss sollten sie zwei Kronen Busse entrichten.

Zum Schutz der Weiden sah sich die Regierung veranlasst, neue Bestossungsbestimmungen für sämtliche Alpen aufzustellen. Die gemeine Landsgemeinde wollte ursprünglich auch gar summarisch vorgehen, indem sie auf rechnungsmässige Art nach dem 1710er Rodel auf 10 Stösse je einen Stoss und auf 10 Stück Schafe ein Stück abziehen wollte. Da entstand vielfach Unzufriedenheit, denn jedermann konnte sich sagen, dass die Alpen nicht gleichmässig gelitten hätten, um ein solches System zu rechtfertigen. Deshalb erkannte die Landsgemeinde im Jahre 1770, „alle alpen neuerdings zu bestoossen, infolglich auch in Zukunft die alpen nach diesem neuw-eingerichteten Zell-rodell bestoossen und benuzet werden sollen, vorbehalten was die geschwohrene Schaafalp betrifft, verbleibt es Lediger Dingen bey den 1679er und 1710er errichten instrumenten.“¹⁾ Um die neue Bestossung richtig ordnen zu können, beschloss die Regierung, an offener Landsgemeinde vier verständige, wackere Männer zu bestimmen, die sich unter Eidesablegung verpflichteten, überall die Alpen in Augenschein zu nehmen und nach Bedürfnis bei den Alpzählern, Knechten und Pächtern Informationen einzuholen.²⁾ Dass diese „verständigen“ Männer mit ihrer Neuregelung nicht jedermann zufriedenstellten, beweisen die Reklamationen, die nach gewalteter Alpschätzung einsetzten und deren Erledigung für die Obrigkeit eine heikle Arbeit war. Die wichtigsten seien hier erwähnt:³⁾

Die Alp Braunwald wurde im Jahre 1772 um 10 Stösse verkürzt. Die Bauern waren sehr unzufrieden, da die Alp in gutem Rufe stand. Der Landessäckelmeister Stähli als Alpschätzer darüber befragt, erklärte, dass es eine gute, aber in der Tat wilde Alp wäre. Sie werde geschädigt durch eine allzufrühe Alpfahrt. Wenn sich die Alpherden entschliessen könnten, dieselbe um einige Tage hinauszuschieben, so wäre die Regierung willens, je nach Umständen es bei der 1710er Bestossung zu lassen. Die Braunwalder erklärten, wenigstens zwei Tage nach den Alpen

¹⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta, Landsgemeindeverhandlung vom 2. und 13. Mai 1770.

²⁾ Gemeines Ratsprotokoll, Rat vom 18./29. April 1871.

³⁾ Gemeines Ratsprotokoll 1771—1776. Rat gehabt am 3./14. April 1772, 10./21. April 1772, 17./28. April 1772, 5./16. Mai 1772, 11./22. Mai 1772.

Bräch und Bächli, an welche sie grenzten, zu Alp fahren zu wollen. Jedes Jahr sollte durch den Alpleiter und 2 Alpgenossen ein Augenschein über den Bestand des Grases vorgenommen und erst, wenn dieser befriedigte, den Lehenleuten der Tag der Alpfahrt bestimmt werden. — Die Regierung setzte als Regel die Alpfahrt drei Tage nach derjenigen der anstossenden Alpen fest und verlangte, dass diese Neuordnung dem Alpen-Urbar beigefügt werde. Sollte die Verordnung nicht befolgt werden, so würde die reduzierte Bestossung von 260 Stössen einsetzen.

Die Besitzer der Alp Unterfryteren waren mit den Schätzern, die ihnen von ihren 90 5 Stösse wegschätzten, nicht einverstanden. Nach Anhören der umständlichen Berichte liess man es bei einer Reduktion von 2 Stössen bewenden.

Den Alpgenossen von Diestal waren 7 Stösse aberkannt worden, sie wurden insofern geschützt, indem ihnen nach ihrer Reklamation nur 3 Stösse abgerechnet und der Bestand auf 184 Stösse angesetzt wurde.

Der Alp Oberblegi waren $3\frac{1}{2}$ Stösse weggenommen worden. Da die Alp nach gegebenem Bericht die Bestossung vom Jahre 1710 wohl vertrug, so wurde sie weiterhin bei den $138\frac{1}{2}$ Stössen belassen.

Die Alpgenossen der Niederen-Alp, die dem Tagwen Schwanden gehörte, waren um 7 Stösse geschmälert worden. Ihren Vorstellungen gelang es, zuerst noch 3 Stösse und später alle 7 zurückzugewinnen, so dass es bei den bisherigen 327 Stössen verblieb.

Schlimm erging es den katholischen Kirchgenossen von Glarus als Besitzer der Alp Jätz, die bisher 160 Stösse gefasst hatte. Ihre Reduktion betrug 30 Stösse. Trotz der Versicherungen, die Alp gründlich verbessert und gesäubert zu haben, blieb es bei einer Reduktion von 20 Stössen. Dagegen wurde es bei der Schafbestossung von 300 Stück nach der Verordnung von 1710 belassen.

Der Sandalp wurden von den früheren 150 6 Stösse weggenommen; dagegen verblieb es bei der Schafbestossung von 800 Stück.

Der Alp Baumgarten wurden auf Vorstellung des Tagwenvogts Streiff statt der 5 nur 3 Stösse aberkannt und der Bestand auf 51 festgesetzt.

Selbst die Alp des hochgeachteten Landammann Heer sollte sich eine Reduktion von 2 Stössen gefallen lassen. Er konnte aber nachweisen, dass er in den Jahren 68 und 69 vieles verbessert habe und auch „in beiden Stäfln die Tschaupen“ abhauen liess. Zudem hatte er zum Schutz des Viehes in den „Rüchenen“

einen Stall erbauen lassen. In Anbetracht dieser Verbesserungen liess man es bei der 1710er Bestassung von 72 Stössen.

Landeshauptmann Tschudi und Interessierte der Alp Ennetseven konnten nachweisen, dass durch „Stockung“ des Waldes Verbesserungen angebracht worden wären und jederzeit ein Ueberfluss an Gras vorhanden sei, so dass es bei der alten Bestassung von 250 Stössen verblieb.

Der Besitzer der Alp Gheist, Landessäckelmeister Blumer, hatte seine Alp vergrössert, indem er einen Berg, der bisher geheut worden war, anfügte. Deshalb liess man es bei der alten Zahl von 52 Stössen.

Eine starke Reduktion sollte sich der Besitzer der Alp Rossmatt gefallen lassen, indem die Alp um 30 Stösse erleichtert werden sollte. Auf seine Beschwerde und den Bericht des Landvogts Altmann hin, verblieb es bei einer Reduktion von 20 Stössen, so dass sich der Neubestand auf 130 Stösse bezifferte.

Die Besitzer der Alp Unterlangenegg glaubten auch, durch die Verminderung von 14 Stössen um ein beträchtliches Kapital geschädigt zu werden. Sie beriefen sich auf das Entgegenkommen, das man andern Alpbesitzern bewiesen hatte und wollten nicht ungünstiger gestellt sein. Die Reduktion blieb nun bei 8 Stössen, so dass die neue Bestassung auf 106 angesetzt wurde.

Schatzvogt Jenny und Richter Koenig erbatens namens des evangelischen Landesschatzes, dem die Alp hinter Richisau gehörte, den alten Bestand von 40 Stössen lassen zu dürfen. Ihre Forderung wurde nicht erfüllt, indem ihnen nur 38 Stösse zugesprochen wurden.

Auch im Unterland war man nicht überall mit den Schätzern zufrieden. Die Alpgenossen der Fronalp waren ungehalten über die Verminderung von $14\frac{1}{2}$ Stössen, umsomehr, da sie glaubten, durch ein dreifaches Säubern und Reuten eine beträchtliche Verbesserung angebracht zu haben. Nun wurden ihnen 170 Stösse zugesprochen, während ihre Alp nach dem 1710er Rodel mit $174\frac{1}{2}$ bestossen worden war.

Der Gemeinde Netstal wurde ihr Wunsch zuerst nicht erfüllt. Die Alp Güntlenau musste sich eine Reduzierung von 15 Stösse gefallen lassen. Das Alpli Seerüti wurde um 7 Stösse erleichtert. Bis das erforderliche „Licht“ gegeben werden könne, müsse es bei der neuen Taxation bleiben, die erste Alp bei 32, die zweite bei 17 Stössen. Als dann die Gemeinde „mehr Licht gefunden“, versprach sie, den Ochsenberg, der bisher geheut worden war, in Zukunft „etzen“ zu lassen, demzufolge wurde der Bestand der Alp Güntlenau auf 40 Stösse angesetzt. Die Alp

Seerüti war durch die Ruchweid vergrössert worden, weshalb ihr eine Bestossung von 22 Stössen erlaubt wurde.

Die Mürtschner Alp, die dem Tagwen Kerenzen gehörte, verblieb bei der guten Bestossung von 209 Stössen.

„Ueberstossungen“ kamen natürlich immer wieder vor. Die Obrigkeit suchte ihnen durch Einzug von gehörigen Bussen entgegenzutreten.

Dadurch, dass sich die Regierung von 1770—72 so intensiv mit der Alpenbestossung beschäftigte, waren immerhin manche Alpen in besseren Zustand gebracht worden. Doch blieben noch an vielen Orten Misstände bestehen, deren Ursache vielleicht die Faulheit und Nachlässigkeit mancher Aelpler war. Doch lag jedenfalls ebenso grosse Schuld auf Seite verschiedener Alpherren, die einen möglichst hohen Zins aus den Alpen ziehen wollten und sich nicht weiter um deren Bewirtschaftung bekümmerten. Auch hatte die wachsende Industrie das Interesse der Leute einigermassen von der Alpenwirtschaft abgezogen.

Der Wert der Alpen und auch der Preis der Milchkühe verdoppelte sich von 1780 bis zum Ende des Jahrhunderts. Schuld daran trug die Verteuerung aller Lebensmittel und somit auch der Alpenprodukte.⁴⁾

Aus Mangel an eigenen Kühen nahmen die Glarner solche aus umliegenden Gegenden, besonders aus den Landvogteien Uznach, Gaster, Werdenberg und Sargans, auf ihre Alpen. Die Kühe aus dem Toggenburg und Appenzellerland konnten sie hingegen nicht sommern, weil dieselben nicht gewohnt waren, auf freiem Feld zu übernachten, und bessere Pflege brauchten. Um den Rückgang der inländischen Rindviehzucht aufzuhalten, wurden von der Obrigkeit immer wieder Verbote und Artikel erlassen. Sehr oft wurde der zu grosse Verkauf des Viehes auf dem Markt zu Lauis von Rat und Landsgemeinde verhandelt. Im Teurungsjahr 1771 beschloss der gemeine Rat: Sollten die gegenwärtigen strengen und harten Zeiten bis gegen den Herbst andauern, so ist der Wegtrieb der sogenannten Kolbenstieren und Kälbern in das Welschland zu verbieten.⁵⁾ An der Lands-

⁴⁾ Von 1670—1782 war der Wert eines „Stosses Alp“ von 30 auf 100 fl. gestiegen.

⁵⁾ Gemeines Ratsprotokoll 1771—73. Rat vom 4. Juni 1771.

gemeinde 1787 wurde ein Vorschlag zur Vermehrung der Viehzucht vom Rat entworfen⁶⁾ und vom Volk an der Landsgemeinde 1789 erneuert und bestätigt.⁷⁾ Er hat folgenden Wortlaut:

„... ist ein hochobrigkeitliches Gutachten belesen worden, welcher Gestalten zum allgemeinen Besten die beträchtlich verminderte Viehzucht wiederum vermehrt, und dem daraus entstandenen Mangel und Theurung an Anken, Milch, Fleisch und andern dergleichen Lebensmitteln so viel möglich gesteuert werden möchte, ohne damit jemand allzusehr zu drücken oder zu benachtheiligen, welches Gutachten für Ein Jahr lang, auf eine Probe hin, in folgenden Punkten besteht:

1. „Solle alles Striehviech (Milchkühe) nicht allein nach Italien, sondern überhaupt Frömden und Heimschen (Einheimischen) aussert unser Land zu fertigen, verboten seyn, bey Verlust des Viehs und noch auf jedes Stück 6 Cronen Buss, wovon dem Kläger die Hälfte gehören solle; einzig ausgenommen solle auf 20 Hauptvieh eine Melckkuh denen Wälschländern zur Erhaltung ihrer Knechte mitzunehmen, erlaubt seyn.“

2. „Solle auch nach Italien noch sonsten aussert Lands, kein Mastvieh noch Kolben, auch keine Kalbstieren gefertigt werden; einzig und allein an unseren öffentlichen Jahrmärkten, solle den Frömden erlaubt seyn: Mastvieh und Kolben zu kaufen, zu andern Zeiten aber nicht, den Uebertretern bei Verlust des Viehs, und obbestimmter Buss; mit dem Beysatz: dass wenn die Frömden an den erlaubten Tügen, nämlich an unsern Jahrmärkten, Mastvieh und Kolben aufkaufen wollten, so sollen sie obrigkeitliche Zeugnisse mitbringen, dass sie das Vieh nicht in das Wälschland zu fertigen aufkaufen; zu dem Ende die Läufer an den Märkten auf die fremden Käufer Aufsicht halten, und ehe sie das Vieh fortnehmen, zu Vorweisung ihrer Zeugnisse zu S. T. Herrn Amts-Landammann weisen sollen; und damit von unsern Wälschländern keinerley Vorwände mehr gebraucht werden können, so solle darunter alles im 1ten und 2ten Artikel be-

⁶⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlung vom 2./13. Mai 1787.

⁷⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlung vom 6./17. Mai 1789.

nannte Vieh verstanden seyn, sie mögen solches hier im Land oder ab aussern Orten abgekauft haben.

3. „Hat man auch in Absäugung der Kälbern dahin Vorsehung thun wollen, dass diejenigen, welche mehr als zwey Kälber jährlich absäugen, schuldig seyn sollen, je das andere ein Kühtsche (ein Kuhkalb) abzusäugen, und soll hierin kein Unterschied beobachtet werden, sie möchten die Kälber kaufen woher sie wollten oder von ihren eigenen Kühen haben — den Uebertretern auf jedes Kälbli bey 2 Cronen Buss, wovon dem Kläger die Hälfte gehören soll. — Worüber die Herren Landleute erkennt: dass dieses Gutachten in seinem gänzlichen Inhalt gutgeheissen und bestätigt seyn, somit solches von jedermann bey Vermeidung obbestimmter Bussen genau befolgt werden soll.“ — „Ao. 1793 wurde die einzige Veränderung darin getroffen: „dass zu den Kalb- und Määsstieren an unsern öffentlichen Jahrmärkten jedem Landmann oder Fremden der Freykauf und Verkauf offen stehen solle.“ — „Ao. 1794 wurde auch bey Ehr und Eyd verboten: „Kühe von den unsrigen aussert Lands zu verlehnen.“⁸⁾

Die Schafzucht nahm im Lauf der Jahre ab, da die Benutzung der Alpen durch das Rindvieh grössern Nutzen abwarf. Diejenigen Schafe, die man wegen der Wolle hielt, wurden im Herbst mit tragender Wolle nach Zürich, St. Gallen und an andere Orte verkauft. Doch war dies nicht der Hauptzweck der Glarner Schafzucht; man betrieb sie vielmehr des Fleisches wegen. Im Winter nährte man die Schafe schlecht, im Frühling trieb man sie auf die Vorberge und im Sommer auf die Alpen und zwar in höhere Gegenden als das Rindvieh. Im August holte man diejenigen von den Alpen, die zum Schlachten bestimmt waren. Auf den Glarner Alpen wurden die Schafe nicht gemolken, wie an andern Orten, z. B. auf den Bündneralpen, und daher auch kein Schafkäs bereitet. Die eigentlichen Glarner Landschaften waren eine Zwischengrösse zwischen den Bündner- und Bergamaskerschafen. Sie genügten aber nicht mehr für den Bedarf, und es wurden daher von den beiden genannten Arten, besonders von den Bündnerschafen jährlich viele eingeführt, z. B. im

⁸⁾ Steinmüller, Joh. Rud., Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirtschaft, Winterthur 1802. I. Band. Seite 48—50.

Jahr 1776 umfasste die Einfuhr 6000 Stück. Für ein Schaf wurde gewöhnlich ein Sommerzins von $\frac{1}{2}$ fl. gefordert, die Lämmer hingegen hielt man zechfrei.

Jede Gemeinde hatte im Gebirge genügend Weide für ihre Ziegenherden, die täglich früh am Morgen auf die Berge und abends wieder ins Tal getrieben wurden. Doch hatten nur die Ziegen der Gemeinde Berechtigung zu weiden, und der dreifache Landrat war im Jahre 1791 zu dem Beschluss genötigt: „Dass alle Neben- und Privatziegenherden bey 10 Kronen Buss verboten seyn sollen.“ Den jungen Waldungen waren die Ziegen ein grosser Schaden, für ärmere Leute waren sie aber unentbehrlich. Der Hüterlohn war gering; er betrug während des Sommers ungefähr 6 Batzen das Stück. Die jungen Geissen gaben gutes Fleisch und die verschnittenen Böcke, die sehr fett wurden und deren Fleisch den unangenehmen Geschmack fast verlor, wurden im Herbst geschlachtet.

Auf allen Alpen hielt man junge und alte Mast- und Zuchtschweine, für die ein bestimmter Mastzins bezahlt wurde. Ihr hauptsächlichstes Futter waren ausser dem Gras die „Schotten“, der Abgang von Käse und Zieger. Sie wurden aber dadurch nicht fertig gemästet, sondern mussten im Herbst und Winter mit Kartoffeln, Griesmehl und Kleie gefüttert werden. Die Bauern behaupteten, der Speck von denjenigen, die den Sommer auf den Alpen zugebracht, sei besser als von denen, die im Tal geblieben. Am häufigsten wurden die einjährigen, verschnittenen Schweine geschlachtet, sie waren 1— $1\frac{1}{2}$ Zentner schwer. Alte Mastschweine wogen 3— $3\frac{1}{2}$ Zentner. Die „Landschweine“ genügten nicht für den Bedarf des Landes, man führte viele aus Graubünden ein, die etwas kleiner waren und zartes Fleisch besaßen.

Die Gemeinden Niederurnen und Bilten gaben sich auch mit Pferdezucht ab; doch war diese im allgemeinen recht unbedeutend und im Abnehmen begriffen. Zwar meldet der Chronist Trümpi, dass anfangs der 70er Jahre noch jährlich 100 bis 300 Pferde auf den Markt von Luis geführt wurden,⁹⁾ doch verminderte sich diese Pferdeausfuhr von da an bedeutend.

⁹⁾ Christoph Trümpi, Neuere Glarnerchronik, 1774. Seite 25.

Auch im 18. Jahrhundert wurde der Viehbestand durch Krankheiten geschädigt. Mit Aufmerksamkeit und Strenge suchte die Regierung jeder Ausbreitung von Seuchen vorzubeugen. Die am häufigsten ausbrechende Viehkrankheit war die sogenannte Lungensucht, gegen die sich die Obrigkeit immer wieder vorzusehen hatte. Vor dem Kirchenrat erschien am 21. Oktober 1771 ein Bürger von Mollis und berichtete, ein Geistlicher habe ihm mitgeteilt, dass in den Gemeinden Dissentis, Lugnez, Vallendas im Gebiet des Gotteshausbundes die so gefährliche Lungensucht oder eine derselben ähnliche Krankheit herrsche. Bereits war krankes Vieh ins Kleintal verkauft worden, wovon zwei Stück zu Grunde gingen. Die Räte im Kleintal sollten sorgfältig nach ungesundem, verdächtigem Vieh forschen und die Besitzer von solchem anhalten, „von Stund an bey Ehr und Eydt absönderlich zuhirten, zutränken und mit keinem andern Vieh zu vermischen. Den Elmern wurde befohlen, unverzüglich einen ehrlichen Mann auf Kosten des Landes als Wache aufzustellen und ihm zu befehlen, „bey seinem Eydt fleissig aufzusehen,“ ob aus Bünden Vieh ins Glarnerland geführt werde. Als im Kanton Uri eine gefährliche, ansteckende Krankheit unter dem Vieh ausgebrochen war, wurden die Landleute angewiesen, dort weder Gross- noch Kleinvieh zu verkaufen, auch aus andern Orten glaubwürdige Gesundheitsscheine zu verlangen. — Im Jahr 1779 war die Alp Tschinglen vollständig mit Bündner Vieh befahren worden. Leider zeigte sich auch in diesem Jahre wieder die unheimliche Lungensucht und nötigte die Regierung zur Aufmerksamkeit. Es war dies nur eine Teilerscheinung der in Graubünden und im Tessin bereits herrschenden Krankheit. Ein extra Läufer brachte aus dem Kanton Uri den Bericht, dass sehr wahrscheinlich sämtliche Bündner Pässe gesperrt werden müssten. Das war um so verhängnisvoller, als die Glarner Bauern und Viehhändler am 20. September 1779 unmittelbar vor ihrer Welschlandfahrt standen. Die Glarner Obrigkeit gebot sowohl den Räten zu Elm als den Knechten bei Ehr und Eid bis auf weiteres „kein Vieh von Tschinglen durch unser Land gehen zu lassen, noch zu gestatten, dass von jemand, es sei fremd oder einheimisch

Vieh dadurch getrieben werde.“¹⁰⁾ Der Bote kam zu spät, das Vieh war bereits wieder nach Graubünden gebracht worden. Es blieb nichts anderes übrig, als dem Landrichter in Graubünden Mitteilung zu machen, damit man Vorkehrungen treffen konnte, um Ansteckungen zu verhindern. Die Glarner Viehhändler wurden angewiesen, die Strasse durch Bünden zu meiden und mit allem Vieh die Gotthardroute zu benützen. Bei Ehr und Eid wurde ihnen befohlen, auf dem Wege kein Bündner Vieh zu kaufen. Die Urner ersuchte man, ihnen beim Durchzug mit billigem Futter oder Weiden dienstbar zu sein.

Ein gutes und kräftiges Futter erhielten die Glarner durch das Wildheu. Es war zwar nicht von gleicher Qualität wie dasjenige der gedüngten Wiesen im Tal, das sogenannte Feistheu; man gab ihm aber den Vorzug gegenüber dem Heu der ungedüngten Wiesen der tiefer liegenden Berggegenden. Jede Gemeinde besass ihr eigenes Gebiet zum Sammeln des Wildheues. Durch Gemeindebeschluss wurde der Wildheuete eröffnet und zwar in den höhern Regionen anfangs August, in tiefer liegenden Gegenden um Jakobi. Die Wildheuer waren meistens ärmere Leute, die das Heu entweder für das eigene Vieh einsammelten oder um dabei einen guten Taglohn zu machen. Gewöhnlich brachen die Wildheuer mitten in der Nacht auf, um sich morgens zeitig an guten Plätzen zu befinden; denn wer sich zuerst an einem günstigen Ort einfand, hatte das Recht, dort zu heuen. In günstigen Jahren und bei gutem Wetter konnte ein fleissiger Wildheuer 1—1½ fl. per Tag verdienen. Das Heu wurde in Bündel gebunden und entweder über steile Felswände hinuntergeworfen oder von den Wildheuern selbst in die tiefer liegenden Alpengegenden heruntergetragen. Hier bewahrte man es oft in kleinen Heuställen auf und beförderte es erst im Winter auf Schlitten ins Tal. Die Bezirke des Wildheues lagen entweder in der Waldregion oder aber im Hochgebirge an gefährlichen Stellen zwischen steilen Felswänden. Das Sammeln und Heruntertragen des Heues war mit grossen Gefahren verbunden, besonders in den Gebirgsstöcken des Glärnisch und des Wiggis, wo die Wildheuer

¹⁰⁾ Gemeines Ratsprotokoll 1779—82. Kirchenrat vom 9./20. Herbstmonat 1779.

den ganzen Tag Fusseisen tragen mussten. Im Winter waren sie beim Herabziehen des Heues in Gefahr vor Schnee- und Staublawinen, die manchem das Leben kostete.

Den Uebergang zu den Alpen bildeten Wiesen, sogenannte Berge. In der Regel wurden diese nur einmal geheut und vor und nach der Alpfahrt vom Vieh abgeätzt. Doch gab es auch Ausnahmen, wo Heu und Ehmd geschnitten und auch etwas Herbstgras gewonnen wurde. Diese waren durch Hecken abgegrenzt und bestanden zum Teil aus gedüngten Wiesen, zum Teil aus ungedüngten Weiden.

Die Wiesen bei den Häusern (Hoschete) und solche in einiger Entfernung davon (Heimatgüter) wurden gut gedüngt und brachten viel Gras. Eine eigentliche Wiesenkultur durch Ausreuten schlechter und wenig ausgiebiger Kreuter und Ansäen guter Futtergräser war aber unbekannt. Auch von der Kultur von Futtergewächsen wusste man fast nichts; nur im Unterland gab es wenige Aecker mit Klee, Luzerne und Esparsette. An manchen Orten wurde guter Heugrund für Kornäcker verwendet, wozu Trümpi die Bemerkung macht: „... guter Heugrund sollte so viel möglich geschonet, und der Viehzucht behalten werden: Dann Wieswachs und Viehzucht halten bey viel leichter Arbeit und weniger Ungewissheit dem Ertrag des Ackerbaus das Gleichgewicht.“¹¹⁾

Den schönsten Boden in der Talsohle nahmen bei den meisten Dörfern die Allmenden, Gemeindeweiden, ein. Im Jahr 1780 schätzte man den Wert dieser Allmenden auf 1 000 000 fl. Sie dienten den Bauern zum grössten Teil als Weiden für die im Tal gebliebenen Kühe. Jeder Landmann hatte das Recht, eine Kuh während einer bestimmten Anzahl von Wochen auf die Allmend seiner Gemeinde zu treiben. Wenn auf einer Wiese das Gras „geetzt“ war, wurde das Vieh auf eine andere getrieben und so fort, bis die erste sich erholt und nochmals benutzt werden konnte. Die Armen, die keine Kühe besaßen, erhielten aus der Gemeindekasse ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ fl. Auf diese Art warf das Land nur wenig Nutzen ab, und die Allmenden schienen dürre Heiden im Vergleich mit den gepflegten Privatwiesen. Im Jahr der

¹¹⁾ Christ. Trümpi, Neuere Glarnerchronik, 1774. Seite 30 u. 31.

Teurung 1771 gab Dr. Schindler in Mollis eine Schrift heraus, die die Leute zur Verbesserung der Sitten und Landwirtschaft aufmunterte und auch eine bessere Verwendung der Allmenden empfahl. Von da an wurde von den Tagwen ein Teil der Allmenden zu Ackerland ausgeteilt und von den Bauern hauptsächlich zur Kartoffelkultur verwendet. Der Geist der Saatanpflanzung war erwacht; die ehemals verschmähte Kartoffel wurde nun als eine geschätzte Frucht angepflanzt. Grosse Ausbreitung fanden diese Saaten allerdings auch jetzt nicht. Den grössern Teil der Allmenden benützte man immerhin noch zu Viehweiden.

Im Unterland wurden die fruchtbarsten Allmenden und Wiesen durch Austreten der Linth und des Walensees überschwemmt und in unfruchtbare Sümpfe verwandelt. Die Tagsatzung hatte sich schon 1782 und 1783 mit der Korrektion der Linth beschäftigt und sich durch Ingenieur Lanz in Bern einige Pläne vorlegen lassen. Diese Verhandlungen, sowie die 1797 gemachten Vorschläge von Escher, nach welchen die Linth in einem neuen Bett in den See geführt werden sollte und viel Land gewonnen würde, waren damals noch erfolglos.

Der Hanf- und Flachsbau hatte fast ganz aufgehört und war zum Teil durch Kartoffelsaaten verdrängt worden; dagegen wurden noch einige Weizen- und Gerstenäcker angebaut. In Mollis, Niederurnen und Bilten begann man in den 70er Jahren Rietboden zu pflügen und Kornäcker darauf anzusäen. Im allgemeinen war der Getreidebau aber unbedeutend.

Obst wurde ziemlich viel gewonnen, besonders Aepfel, weniger Birnen, Kirschen und Pflaumen. Die meisten Obstbäume befanden sich in Mollis, Näfels, Niederurnen und Bilten.

Der Weinbau war ganz gering. In Niederurnen, Mühlehorn und Mollis standen wohl ein paar Weinberge, deren Trauben aber selten zur vollkommenen Reife kamen.

Der Kanton Glarus besass im 18. Jahrhundert ansehnliche Tannen- und Buchenwälder; Eichen und Eiben verschwanden immer mehr. Jede Gemeinde besass ihren eigenen Wald; Privat- und Korporationswälder gab es nur wenige. Früher hatte das Land Ueberfluss an Holz; jetzt waren die Wälder aber stark

zurückgegangen. Die Ausfuhr war daher meistens verboten, die Erlaubnis dazu musste von der Obrigkeit eingeholt werden. Die Gemeinden teilten zu Zeiten jedem Gemeindegossen einige Stämme zu, sonst durfte in den Gemeindewaldungen kein Holz geschlagen werden. Einige Wälder an steilen Bergabhängen, die gegen Lawinen, Runsen und Erdbrüche schützten, waren gebannt. Zum Nachteil des Landes wurde in diesen nicht für Nachwuchs gesorgt und auch die meisten anderen Wälder geschädigt und der junge Wald nicht geschützt. Bessere obrigkeitliche Forstverordnungen wären dringend notwendig gewesen. Zwar beschäftigte sich die Regierung hie und da mit der Frage der Wälder, fand aber beim Volk kein Verständnis, wie eine Landsgemeinde-Verhandlung aus den 80er Jahren zeigt: „Anno 1787 ist Memorialmässig angebracht worden: wie dass meine Gnädigen Herren und Oberrn zu guter Fortpflanzung der je länger je mehr ausstockenden Wälder für nöthig und nützlich hielten, zu einem allgemeinen Gesetz aufzunehmen, dass künftighin in neuausgestockte Wälder 10 Jahre lang niemand keine Schafe noch Geissen, unangesehen der habenden Rechtsammen, treiben, auch darin weder mähen noch sichlen solle; nach Verfluss der 10 Jahre aber sollen dann in solchen Wäldern wiederum diejenigen Rechte benutzt und ausgeübt werden, welche die ehrsamten Tagwen und Privaten laut Siegel und Briefen haben mögen, bevor aber nicht. — Worüber die Herren Landleute an einer Landsgemeinde erkennt: dass diessfalls jedem ehrsamten Tagwen überlassen seyn solle, das Gutfindende zu verordnen, in der Hoffnung: derselbe werde zu beförderlichem Aufwachs der Wälder genugsame Vorsehung thun.“¹²⁾

VIII. Handel und Industrie.

Die Natur ihres Landes wies die Glarner in ihrer Hauptbeschäftigung auf Viehzucht und Alpenwirtschaft hin. Daneben machte sich in den Jahren, die unsere Geschichtsschreibung behandelt, ein bedeutender Aufschwung von Handel und In-

¹²⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlung vom 2./13. Mai 1787.

dustrie bemerkbar. Der Handel knüpfte sich zunächst vor allem an die vorhandenen Ausfuhrartikel. Alljährlich wurden im Oktober grosse Herden von Vieh auf die italienischen Märkte getrieben. Gegen das Jahr 1750 erreichte diese Ausfuhr ihren Höhepunkt, von da an flaute sie langsam ab; doch wurden noch um 1773 1000 bis 2000 Stück Rindvieh und 100 bis 300 Pferde per Jahr auf den Markt von Lauis geführt.

Für die Glarner Bauern brachte der Viehmarkt gute Einnahmen; doch hatte er den Nachteil, dass der Verdienst der Viehhändler grossen Schwankungen ausgesetzt war. Oft frass ein ungünstiges Jahr den Gewinn des vorhergehenden vollständig auf, besonders wenn sich wenig Käufer meldeten und das Vieh doch um jeden Preis verkauft werden musste, da die Rückfahrt fast ein Ding der Unmöglichkeit war. Zu den guten Jahren gehörte z. B. das Jahr 1782, wo auf das Stück Grossvieh 3 bis 4 Kronentaler profitiert wurden; das folgende Jahr dagegen war so schlecht, dass viel mehr verloren ging, als im Vorjahr gewonnen worden war. — Die Eidgenossen waren bestrebt, sich jede Konkurrenz auf den südländischen Märkten fernzuhalten. Im April 1786 wurde dem gemeinen Rat mitgeteilt, dass seit einiger Zeit auch deutsche Viehhändler auf den Lauiser Viehmarkt kämen; die Stände Schwyz und Glarus beschlossen, zur Abwendung ihres und anderer Stände Schaden am nächsten Frauenfeldischen Syndikat die besten Mittel ausfindig zu machen.

Die Viehhändler, die ihr Vieh nach dem Welschland verkauften, mussten jeweils einen Zoll bezahlen, in dessen Entrichtung sie sich aber etwas saumselig zeigten. Ein Mandat gebot daher, kein „Welschländer“ dürfe mit Vieh aus dem Land fahren, er habe denn zuvor den schuldigen Viehzoll bar entrichtet. Als die Bündner Pässe 1777 wegen der Viehseuche geschlossen waren und die Viehhändler sich genötigt sahen, die Pässe von Uri zu benützen, verwandte sich die Glarner Regierung bei der ernerischen um freundliches Entgegenkommen; sie bat dieselbe, den Händlern das nötige Futter für das Vieh willig abzutreten. Die Urner gingen auf das Gesuch ein, doch sahen sie sich infolge der vielen Diebstähle, die auf der Gotthardroute vorkamen, genötigt, von den Händlern einen förmlichen Heimatschein zu

verlangen, der ihr „ehrliches Herkommen, Handel und Wandel“ aufweisen musste. Diese Verordnung wurde in den hintern Gemeinden bis Schwanden öffentlich bekannt gegeben.

Da die Viehhändler immer zu der gleichen Zeit und gewöhnlich die gleichen Märkte, Laus und Bellenz, besuchten, so trugen sie eigentlich zur Entwicklung des Handels wenig bei. Diese Aufgabe lösten in erster Linie die Ausfuhrartikel Schabzieger,¹⁾ Schiefertafeln, Glarnertee,²⁾ Holz etc. Ein rasch sich entwickelnder Handelsstand war stets bemüht, immer neue Absatzgebiete zu suchen.

Schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich der Verkauf von Zieger nach Deutschland und Holland ausgedehnt, später erweiterte sich dieser Handel nach den englischen Marktplätzen. Er wurde zu einer wichtigen Verdienstquelle, und wir begreifen es, wenn die Glarner das Fabrikationsgeheimnis streng zu wahren suchten und auf allfälligen Verrat hohe Busse setzten. In den 90er Jahren erhielten sie in der Fabrikation des Ziegers Konkurrenz. Da der Obrigkeit angezeigt worden, dass in Uznach und an andern Orten grüner Zieger bereitet werde und zu besserer Fabrikation desselben Leute aus Glarus gesucht werden, so liess sie 1797 durch Mandat verkündigen, dass bei 100 Talern Busse „niemand im geringsten keinem Ausländer einiche Anleitung oder Anweisung zur Erlehnung der Fabrikation des grünen Ziegers geben noch zukommen lassen solle, in der Ernstvollen Meinung,

¹⁾ „Der Schabziger, Glarnerziger, *Cus lus rafilis vidiris Gl.* ist eine eigene Glarner Molchen-Fabric, die dem Land immer nützlich und ruhmlich gewesen. Der rohe weisse Ziger wird mit Garten-Steikler und Salz durchwürket; dazu hat man eigene Reibinnen; hernach wird er in Formen geschlagen. Er wird als eine gesunde und nahrhafte Speis angerühmt, oft als eine heilsame Arznei gepriesen. Nebst eigenem Gebrauch ist immerzu viel in Fässer gepackt, und in die Nähe und Fehrne abgeführt worden und stehet da oft auf vornehmen Tafeln.“ Christ. Trümpi, Neuere Glarnerchronik. 1774. Seite 24 u. 25.

²⁾ Der Glarnertee wurde bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts von den Schiefertafel- und Schabziegerhändlern in grossen Mengen bis nach Holland gebracht und von dort weiter ausgeführt. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war der Teehandel nicht mehr bedeutend, und zwar soll die weniger sorgfältige Bereitung des Tees die Ursache des Verfalls dieses Handels gewesen sein.

wann jemand sich hierwider zu handeln erfrechte, solcher alsdann als ein Entzieher dieses Verdienstes am Leib abgestraft werden solle.“³⁾

Mit dem Zieger wurde, wenn auch in kleinerem Masse, Käse ausgeführt. Die Händler besorgten den Aufkauf oft so gründlich, dass wenig Zieger und Käse im Glarnerlande vorrätig blieb. Deshalb sah sich die Obrigkeit genötigt, ein wachsames Auge auf die Ausfuhr zu halten, ja sie zu gewissen Zeiten ganz zu verbieten. Die Anordnungen über den Handel mit diesen Artikeln wurden durch Mandate im Land bekannt gegeben. Mit vielen Ausflüchten suchten aber Händler und Bauern das Verbot der Käseausfuhr zu umgehen. So behaupteten einige derselben im Jahr 1771, die Fuhrleute von Zürich seien schon bestellt, so dass ihnen bei Nichtgewährung der Ausfuhr der versprochenen 40 Zentner Käse grosser Schaden erwachse, worauf ihnen der Verkauf gestattet wurde. Andern im Frühling des gleichen Jahres sich beklagenden Käsehändlern wurde erlaubt, wenigstens $\frac{1}{3}$ ihres Vorrates zu verkaufen. Im Juni 1771 gestattete man ihnen, nunmehr $\frac{2}{3}$ ausser Landes zu bringen und am 18. Februar 1772 wurde das Ausfuhrverbot von Käse und Zieger aufgehoben und der freie Handel erlaubt.

Den Glarner Sentenbauern brachte der Käsehandel, den sie über die Landesgrenze manchmal schwunghaft, oft heimlicher Weise, betrieben, grössern Gewinn als das Buttern, das sie deshalb einschränkten. Die Regierung musste darum die Mahnung erlassen, das „Feist-Käsen“ nicht in dem angefangenen Mass weiterzuführen. Die Butter genügte nicht mehr für den eigenen Konsum, und so kam es, dass ihre Ausfuhr seit Ende des 17. Jahrhunderts verboten war, wobei es auch in späterer Zeit verblieb. Die im Land bereitete Butter genügte je länger je weniger für den Bedarf der Glarner Bevölkerung. Im Jahr 1778 wurden etwa 500 bis 600 Zentner eingeführt, und 1780 gab man für fremde Butter mehr als 1000 Louis d'or aus.⁴⁾ Neben der grossen Produktion von fettem Käse und der Aufzucht von „Welschländer-

³⁾ Gemeines Ratsprotokoll. Rat vom 20./30. Januar 1797.

⁴⁾ Heer u. Blumer, Der Kanton Glarus, 1846. Seite 401.

vieh“ bildete das Anwachsen der Bevölkerung einen Hauptgrund für die vermehrte Buttereinfuhr.

Einer der ersten und wichtigsten Ausfuhrartikel war der Schiefer des Plattenberges. Er wurde in Form von Tischtafeln oder kleinen Schiefertafeln erst ohne und später mit Holzrahmen verkauft. Hauptsächlich waren es Bürger von Ennenda, die sich im 17. und 18. Jahrhundert mit der Fabrikation und dem Vertrieb der Schieferplatten und Tische beschäftigten. Der Verkauf der Tischplatten hatte nach 1750 nachgelassen, dagegen war die Ausfuhr der kleinen Schreiftafeln noch bis in die 70er Jahre ziemlich beträchtlich. Erst später konnten die Glarner mit den Schieferbrüchen am Rhein und an andern Orten nicht mehr konkurrieren. Noch nach 1770 wurden jährlich 160 bis 200 Kisten solcher Tafeln zu Schiff nach Holland und England geführt und von da durch die dortigen Kaufleute bis nach Ost- und Westindien weiter transportiert. Die Einnahmen der glarnerischen Arbeiter, welche die Tafeln im Plattenberg verarbeiteten und derjenigen, die die Rahmen dazu verfertigten, betragen samt der Fracht bis Weesen 8000 bis 10 000 fl. Bis zum Verkauf in Amsterdam stieg dieser Artikel allerdings noch bedeutend im Preis, so dass auf Ware im Betrag von 100 fl. noch 40 fl. Unkosten kamen; dennoch verdienten die Kaufleute noch genügend bei diesem Geschäft. Christoph Trümpi berichtet im Anhang seiner Neueren Glarnerchronik: „1773 scheint der Tafelnhandel einen starken Stoss bekommen zu haben. Anno 1774 werden kaum drei beladene Schiff nach Holland abgehen. Diese werden kaum 70 Tafeln-Kisten mitnehmen, das Loos der Handlung ist abwechselnd.“⁵⁾

Der Hartholzverkauf nach Holland hatte gegen frühere Zeiten ebenfalls abgenommen. Während früher 8—9 Schiffe den Rhein hinunterfahren, war der Bedarf in den 70er Jahren auf 4—5 Schiffsladungen und gegen Ende des Jahrhunderts auf 3—4 herabgesunken. Es wurde zu Läden und Spähnen geschnittenes Ahorn- und Tannenholz ausgeführt, besonders aber auch das Holz von Nussbäumen. Als im Kanton Glarus feineres Nussbaumholz seltener wurde, suchten die Glarner Kaufleute solches in umliegenden Kantonen, Schwyz, Unterwalden und Graubünden,

⁵⁾ Christ. Trümpi, Neuere Glarnerchronik, 1774. Seite 746.

ja schliesslich in Italien, Frankreich, Sardinien, Sizilien, Kalabrien und Spanien aufzutreiben. Dieses Holz wurde in Holland und England hauptsächlich zu feiner eingelegter Schreinerarbeit, auch zu Geigen und anderen Instrumenten, verwendet. Ein Grund zur Abnahme des Holzbedarfes war die Einfuhr von Rotholz (Mahagoniholz) aus Canada, derzufolge wahrscheinlich auch der Preis der Glarner Ware beträchtlich fiel.

Weniger feines Holz der glarnerischen Wälder wurde entweder im Land selbst oder in umliegenden weniger holzreichen Kantonen und Gegenden verkauft; jedoch mussten die Gemeinden oder Partikularen in der Regel zuerst die Erlaubnis der Landsgemeinde zum Verkauf einholen. Je nach den Umständen gestattete man armen Gemeinden, zur Deckung ihrer Schulden ein gewisses Quantum Holz ausser Landes abzugeben.

Die Waren, die nach Holland gebracht wurden, konnten bis nach Amsterdam vollständig zu Schiff befördert werden. Die Fracht von Kaufmannsgut bis Zürich wurde von einem Schiffmeister überwacht, den die drei Stände Zürich, Schwyz und Glarus bestellten. Im Mai 1774 beklagten sich die nach Holland fahrenden Handelsleute über den Schiffmeister, da er ihnen neue Lasten zumutete. Die Händler wurden in ihrer Forderung von der Glarner Regierung geschützt und dem Schiffmeister befohlen, keine Neuerungen zu treffen, „unterlassenden fahls M. g. H. und Obern das ferner angemessene vorkehren würden.“ — Oft mussten aber auch die Handelsleute an ihre Pflicht gemahnt werden. Die nach Holland mit Holz fahrenden Schiffe hatten nämlich nach einer bestimmten Ordnung zu reisen. Gewissen Handelsleuten fiel es schwer, sich in dieselbe zu fügen. Wenn dem Glarner Rat Beschwerden zukamen, schickte er gewöhnlich ein Schreiben an den Stand Zürich, der die Fehlbaren an der Weiterfahrt hindern musste, indem er die Schiffe mit Arrest belegte. — Den Linthstrom abwärts ging die Fahrt ganz angenehm und schnell, aufwärts dagegen mussten die Schiffe „gereckt“, d. h. durch Pferde gezogen werden. — In Ziegelbrück, Weesen und in der Bäsche befanden sich sogenannte Susten, Niederlagen der Waren. Die Sust in Weesen wurde hauptsächlich für die im Kanton Glarus einzuführenden Waren benützt. Daneben hatten die Handels-

leute an verschiedenen Orten für ihre Waren Unterstellplätze, die ihnen gegen ein gewisses „Unterstellgeld“ zur Benützung überlassen wurden.

Als wichtigste Einfuhrartikel jener Zeit sind Wein, Korn und Salz zu nennen. Obgleich man oft, wie der Chronist Trümpi sagt, in den Glarner Tälern „eine Hitz wie in Italien“ empfindet, so hält sie doch zu kurze Zeit an, um einen einträglichen Weinbau zu begünstigen. Der Wein musste deshalb aus besser gelegenen Tälern eingeführt werden. Bestimmungen über die Einfuhr und den Preis wurden durch obrigkeitliche Mandate mitgeteilt. Im Jahr 1772, einem recht gesegneten Weinjahr, setzte z. B. eine dazu bestellte Kommission folgende Weinpreise fest: Veltliner 18 Schilling, Markgräfler, Elsässer und Neuenburger 16 Schilling, Wein aus der Herrschaft 14 Schilling, Churer, Jeninser, Sarganser, Rheintaler, Schaffhauser und Quintener 12 Schilling, „Zürichbiether“ 8 Schilling. Der Preis der Mass Bier wurde gleichzeitig und zwar auf 10 gute Kreuzer festgesetzt.

An die Weinhändler erging die Mahnung, keine Mischungen vorzunehmen, den wahren Namen des Weins anzugeben und ihn unverfälscht auszuschenken. Niemand sollte mehr Veltlinerwein einkaufen, als er zum notwendigen Hausgebrauch bedurfte. Auf dem Weg zwischen Weesen und Chur durfte kein Veltliner verkauft werden. Wer diesen Befehl übertrat, musste per Eimer eine Krone Busse bezahlen. Die Weinpanscher konnten bis zu 50 Kronen gebüsst werden. Viele Wirte, die sich nicht an die vorgeschriebenen Preise hielten, wurden zur Bestrafung an die konfessionellen Ratsstuben gewiesen.

Ausreichenden Getreidebau kannte das Glarnerland nicht, das wenige Korn, das gepflanzt wurde, genügte kaum für den Bedarf einiger Haushaltungen. Der Getreidevorrat kam durch Vermittlung des Zürcher Kornmarktes hauptsächlich aus dem Deutschen Reich, aus Frankreich, und als im Jahr 1771 die Ausfuhr aus diesen Ländern zeitweise gesperrt war, aus Italien. Als die Kornernten im Schwabenland reichlich ausfielen, suchten auch die Glarner dort direkt einzukaufen, die Zürcher ersuchten sie aber, die alten Märkte nicht gar fallen zu lassen. Die Regierung überwachte auch diesen Handelszweig aufs Schärfste. Die

Glarner Räte wollten genau die Menge des eingeführten Getreides kennen. Beständig mussten sie in Wallenstadt und Weesen das Ansuchen stellen, ihnen doch vollständige Listen zu übermitteln. Die Kornhändler, die diesem Begehren nicht sofort Folge leisteten, wurden 1772 bedroht, dass ihr Ungehorsam dem Landvogt angezeigt werde, „der Euch gewüsslich gehorsam machen wird“. — Der Gedanke, Kornmagazine einzurichten, tauchte wohl auf, wurde aber vom Volk nicht angenommen, weil von den Landsleuten auch Opfer dazu verlangt worden wären, indem sie einen Teil ihrer Auflagen dazu hätten stiften sollen.

Die Obrigkeit gab sich grosse Mühe, einen einheitlichen Brotpreis zu bestimmen und für dessen Innehaltung besorgt zu sein. Die einzelnen Gemeinden wurden jeweils aufgefordert, die Kornrechnungen dem Zeugherrn abzuliefern. Mehrmals waren aber die Gemeinden darin etwas lässig, so dass sie unter Androhung von Busse gemahnt werden mussten. Auch kam es öfters vor, dass nach der Teurungszeit, als das Getreide billiger geworden und Müller und Bäcker über die Mehl- und Brotpreise Auskunft geben sollten, sie einfach auf erfolgte Zitation hin nicht vor dem Rat erschienen. Selbst höher gestellte Landsleute, wie ein Säckelmeister Hauser älter, Ratsherr Horner, Hauptmann Iseli brachten nichtige Entschuldigungen vor. Säckelmeister Hauser musste sogar wegen seiner „minder höflichen“ Worte gemahnt werden, künftighin besseres Betragen und gebührenden Respekt gegen die Regierung zu zeigen. Im August 1772 erhöhten die Bäcker eigenmächtig die Brotpreise. Ihrer zwölf, hauptsächlich aus den Gemeinden Glarus, Netstal, Ennenda und Schwanden mussten sich vor dem Rat verantworten. Für ihre der obrigkeitlichen Verordnung bewiesene Respektlosigkeit wurde jeder mit 1 Krone Busse belegt. Die betreffenden Bäcker rächten sich nun, indem sie, namentlich im Hauptflecken Glarus, die Arbeit einstellten und auch versuchten, an andern Orten die Bäcker zu gleichem Tun aufzuwiegeln. Sie schlossen untereinander Komplote und reichten eine grobe Beschwerdeschrift an die Regierung ein. Unter den Renitenten befanden sich auch die Ratsherren Becker und Horner. Vorgeladen, entschuldigten sich die Bäcker und baten, ihnen mit beschwerlichen Neuerungen nicht zu sehr „auf-

setzig“ zu sein, sonst würden sie ausser Stand gesetzt, ihren Beruf auszuüben, sie hätten aus der einzigen Ursache, dass sie bei jetziger Ansetzung des Brotpreises nicht bestehen könnten, das Backen eingestellt. Die Beschwerdeschrift sei ohne böse Absicht abgefasst worden

Das 18. Jahrhundert stellte dem glarnerischen Gewerbefleiss ein glänzendes Zeugnis aus. Verschiedene Industriezweige kamen damals zu grosser Blüte. Zunächst brachte noch die Wollenindustrie, die Fabrikation des sogenannten Mäzzengewebes, welche in der Mitte des 17. Jahrhunderts ihre grösste Entwicklung aufwies, am meisten Verdienst; aber schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde sie durch die Baumwollenindustrie verdrängt. Weniger bedeutende Industriezweige waren die Weberei und Strickerei von Kappen und Strümpfen und die Rativen, die gewirkt und blau gefärbt wurden.

Den Höhepunkt der Entwicklung erreichte die Baumwollspinnerei in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts. Von den Jahren 1760—63 sagt der Chronist Trümpi, dass „die Wohlfeile der Lebensmittel die Zeiten golden gemacht“. Schnell hatte sich das Baumwollspinnen durchs ganze Land verbreitet, in manchen Familien sassen alle Angehörigen bis zum 5- oder 6jährigen Kind herab am Spinnrade. Sie erhielten dadurch einen reichlichen und zugleich leichten Verdienst. Nach 1765 flaute er etwas ab. 1774 berichtet Christoph Trümpi, die Spinnerei sei im Abnehmen begriffen, werde sich aber nicht verlieren; denn schon Kinder von 5, 6 und 7 Jahren können durch diese Arbeit ihr Brot verdienen, ebenso schwächliche Personen, da sie im Schatten und in der Stube betrieben werde. Gute Spinnerinnen konnten in der Woche 2—3 fl., kleine Kinder bis zu 1 fl. verdienen. Leider blieb die Spinnerei aber nicht nur auf Weib und Kind beschränkt, auch starke Männer, die zu strengerer Arbeit getaugt hätten, erwarben sich ihr Brot am Spinnrad.

Trümpi scheint die Nachteile, welche die Baumwollspinnerei kleinen Kindern und auch den Erwachsenen brachte, noch nicht erkannt zu haben. Es ist das auch zu begreifen, denn seit diese Industrie sich eingebürgert, war zu wenig Zeit verflossen, als dass man einen objektiven Ueberblick hätte gewinnen können.

Die für Gesundheit und Sittlichkeit schädlichen Einflüsse machten sich erst nach und nach fühlbar. Trümpi und wahrscheinlich noch viele andere, denen die gedeihliche Entwicklung des Glarnervolkes entschieden am Herzen lag, liessen sich durch den scheinbaren materiellen Erfolg blenden. Schon wenige Jahre später wurden die Nachteile von einzelnen klar erkannt; einen Beweis hierfür bietet die Aeusserung, die ein Glarner einem französischen Reisenden gegenüber machte: Die Manufakturen „zeugen eine Race ohne Stärke, ohne Muth im physischen sowohl als im sittlichen; sie vermehren die Anzahl der Menschen, nicht aber der Glücklichen, und der scheinbare Reichtum, welchen sie für einen Augenblick herfürbringen, in einem Lande, dessen Boden die Gegenstände nicht produziert, an denen die Industrie sich übt, wird nach den Umständen verändert; zerstiebt, wenn die Mode es haben will, und wird oft zum wirklichen Elende umgeschaffen: denn indem er sich zerstreut, lässt er ein Geschlecht, das er erzeugt, ohne alle Hilfsmittel.“⁶⁾

An dem Rückgang, der in den 70er Jahren in der Baumwollindustrie eintrat, trugen die Glarner zum Teil selbst Schuld. Die guten Jahre hatten eine Lockerung der Sitten mit sich gebracht, und parallel damit ging eine liederliche Ausführung der anvertrauten Arbeiten. Die Angelegenheit war wichtig genug, dass sich die Landsgemeinde damit beschäftigte. Am 1. Mai 1771 vernahm sie die Klage, dass „eine Zeit her in dem Baum-

⁶⁾ „This is the opinion of a sensible magistrate of this democracy who is no friend to the establishment of manufactures which, he observed to me, tend but to enervate the inhabitants and to multiply their number without increasing their happiness; the pretended riches which they momentarily beget, in a country whose soil does not produce the necessary materials, must needs be subject to the vicissitudes of fashion, and involve on their failure the unhappy race which they created into wretchedness and ruin. The canton of Glaris has not long ago undergone such sad reverses, and true patriots opposed with might and main the introduction of certain branches of trade, too seducing because they require but little labor and promise a considerable profit. These manufactures have already deprived the people of their strength. Wrestling, throwing, leaping are no more in vogue; and the inhabitants of the low country form already a generation distinct from the highlanders, being neither so vigorous and bold, nor so wealthy.“ Coxe, William. Travels in Switzerland. Seite 53.

wollgespinst zum Misskredit des Landes und noch mehrerer besorgender Abnahme oder gänzlichen Verfalls dieses so nutzbaren Verdienstes grosse Betriegerereien vorgehen, so hat man zur Steuerung derselben für die Zukunft für notwendig befunden, an alle diejenigen Oerter, wo dieser Garnhandel dormalen getrieben wird, oberkeitlich gelangen zu lassen, dass man hierorts solche Bürger sehr verabscheue und selben mit allen Kräften abzuhelpen bedacht sein werde; zu dem Ende man sie ersuche, dass sie diejenigen Händler, welche dergleichen untreues Garn verkauften, hieher einberichten und ihren Kaufleuten auftragen möchten, die Bündel samt dem daraufstehenden Namen und Geschlecht der Spinner, welche den Betrug begangen haben möchten, anzuzeigen, damit man, wann solche entdeckt würden, sie exemplarisch bestrafen könne, derowegen auch die Ferker schuldig sein sollen, das Garn fleissig zu visitieren, hierum aber eine richtige Verzeichnis zu führen, auch alle Falschheiten und Betrüge von Zeit zu Zeit ohngesäumt bei erwartender schwerer Ahndung, an hoher Behörde anzuzeigen. Beinebens findet man ebenfalls, dass die Garnferker in Zukunft niemand mehr die 5 ß Abzug vom Gulden Spinnerlohn abnehmen, sondern den völligen Lohn bezahlen sollen, wo dann m. g. H. aufgetragen wird, das Strafamt hierüber gegen Fehlbare auszuüben.“⁷⁾)

Damit das Land durch die Betriegerereien im Verkauf von Pfundgarn: auswärts nicht in Misskredit käme und der sonst schon sehr in Abnahme begriffene Garnverdienst nicht noch mehr fiele, wurden die Garnhändler nicht nur angewiesen, die Spinner in ein besonderes Verzeichnis zu nehmen, sondern auch

⁷⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeinde v. 1. Mai 1771. Art. 9.

Verschiedene Spinner hatten statt der 1000 nur 830, 879, ja sogar nur 769 Fäden abgeliefert, sie mussten jeweils unter dem Bild knieend oder stehend vom Landammann einen Zuspruch anhören.

Im Jahr 1779 musste eine Frau von Amden vor der Regierung erscheinen. Sie war angeklagt, den Schneller Garn nur mit 600 statt 1000 Fäden abzugeben zu haben. Unter dem Bild musste sie kniefällig Abbitte tun, worauf ihr der Handel fernerhin gestattet wurde, so lange sie 1000 Fäden an jedem Schneller rechtmässig spinne und ihre Haspel von der Obrigkeit gutgeheissen sei.

die Handelsleute aufgefordert, die Garnzettel mit den Namen der Spinner sorgfältig aufzubewahren und samt dem „unredlichen Garn“ zurückzuschicken. Die verschiedenen Beschlüsse der Regierung hatten, wie so viele andere, keinen durchgreifenden Erfolg. In den Jahren 1778, 79 und 80 kamen immer wieder Betrügereien vor. Um allen Unredlichkeiten weiter vorzubeugen, hatte sich die Regierung entschlossen, ein strenges Mandat veröffentlichen zu lassen. Auf Vorstellung der Garnhändler jedoch, die von einer Veröffentlichung schweren Schaden fürchteten, wurde davon Umgang genommen. Es blieb bei einer ernststen Mahnung: Die Garnhändler sollten fleissig visitieren, um Betrügereien zu verhindern.

In späteren Jahren gaben die Unredlichkeiten in der Baumwollspinnerei in den Ratssitzungen wieder viel zu reden. Im September 1787 wurde eine spezielle Kommissionssitzung gehalten wegen „unredlichem Baumwollengarn“. Der gemeine Rat setzte hohe Bussen an, die von den Betrügern in die Seckel ihrer Konfession bezahlt werden mussten. „Nemlich im Fahl an einem Schneller

30. Fäden mangeln, so solle Bues bezahlt werden	$\frac{1}{2}$	Cronen
mangeln 40. Fäden	1	„
mangeln 50. Fäden	$1\frac{1}{2}$	„
mangeln 60. Fäden	2	„
mangeln 70. Fäden	$2\frac{1}{2}$	„
mangeln 80. Fäden	3	„
mangeln 90. Fäden	$3\frac{1}{2}$	„
mangeln 100. Fäden	4	„
mangeln über 100 Fäden	5	„

Ferners ist ein Schneller ein Zohl zu kurz, so solle Buess bezahlt werden deswegen 1 Cronen

und Fahls ein Schneller über ein Zohl zu kurz war,

so mus 5 Cronen

bues deswegen erlegt werden, umb aber die Schneller der Länge halber exactè zumessen, so solle die Ehren Commission ein richtigen Schneller-Haspel deswegen verfertigen lassen. Solte die Bues jemand zuerlegen aussert Stands sejn, so wird solches MgndHen. zu weiterer Bestrafung angezeigt, Fahls man auch

mit Lauf der Zeit warnehmen sollte, dass sich einiche Spinnere zur gewonheit machen wolten, nur wenige Fäden, versteht sich weniger als 30. Fäden minder an die Schneller zuthun, so behalten sich MgndHen. anvor, auch derlei List und Untreuheiten je nach Umständen zu bestrafen, umb alwegen eine redliche fromme Arbeit bei unserm Volck zuerzihlen, und die armsellige ungesegnete Vergehung der Untreü ganz zuverbahnen.“⁸⁾

Der Eifer, die Unredlichkeiten zu untersuchen und bestrafen, flaute bald ab. Im Januar 1791 wurde über untreue Arbeiter geklagt und auch darüber, dass doch nichts untersucht und die Busse bei den Fehlbaren nicht eingezogen werde. Von der gewünschten allgemeinen Garnuntersuchung sah man noch ab, verkündigte aber ein Warnungsmandat, worin „die Arbeiter zum Treuen gespünst in gemässheit des älteren Mandates unter Bedrohung der gesetzten unnachlässlichen, harten Bestrafung ernstvoll aufgeforderet u. die Garnferker ermahnt werden, alle wahrnehmende Betrügereyen pflichtmässig zu hochobrigkeitlichen Händen einzugeben.“⁹⁾ Alle diese Bestimmungen und Mandate hatten offenbar keinen grossen Erfolg. Am 23. Sept./4. Okt. 1796 „besorgen MgndH. und Oberen, dass das Baumwollen Gespünst, welches unstreitig schon seit vilen Jahren unser kostbarste Nahrungs Zweig ausmacht, endlich durch die vilen Untreuheiten, die laider öfters von Armselligen und Diebsüchtigen Händen verüebet werden, solchergestalten zerfallen möchte, dass diser Seegen wo nicht ganz uns entzogen, doch auf eine unbeschreiblich nachtheilige Art geschmäleret werde, womit die ehrlichen und Frommen Hände, gleich denen schlechten Leuten sich ferners, wie laider schon lange beschechen, entgelten müessen; und da Hochgedacht MgndH. warnemmen, dass all vorhinig scharpfe Mandate nicht den erwünschten Eingang gefunden haben, weilen bald diser bald jener Garnferker seine Spinnern aus niderträchtigen Ursachen geschonet hat,“¹⁰⁾ so fand die Obrigkeit für das Beste, dass jeder Tagwen bis in acht Tagen einen gewissenhaften und wackern Garnzähler bestimme, welcher von Zeit zu

⁸⁾ Gemeines Ratsprotokoll 1786—1790. Rat vom 30./14. September 1787.

⁹⁾ Gemeines Ratsbuch 1790—93. Rat vom 7. Januar 1791.

¹⁰⁾ Gemeines Ratsprotokoll 1796—98. Rat vom 23. Sept. / 4. Okt. 1796.

Zeit bei den Garnferkern das Garn zählen und messen werde. Die Garnferker mussten, wie schon in den 70er Jahren, auf das eingenommene Garn Namen und Geschlecht der Spinner setzen. Hierauf wurden 19 Garnzähler verordnet und in Eid genommen und eine neue Bussenordnung aufgestellt. Da die Garnspinner oft nicht im Stande gewesen waren, die Bussen überhaupt zu bezahlen, wurde der Bussenansatz beträchtlich erniedrigt, so dass z. B. auf 40 fehlende Fäden nur 9 Batzen im Gegensatz zu den bisherigen 12 und auf 100 Fäden 27 Batzen statt 48 bezahlt werden mussten. Für diejenigen, die die Bussen nicht bezahlen wollten, oder wegen zu grosser Armut nicht bezahlen konnten, setzte man „Leibesstrafen“ an: „Als auf 30. fäden fähler ein Zuspruch neben Ofen stehend bey beschlossner Thür, 40. 50. u. 60. beim Ofen stehend bey offner Thür, 70 und 80 unterm Bild stehend, 90 und 100 unterm Bild knieend. Von 100 bis 150 24 Stund in die undere und von 150 bis 200 24 Stund in die obere Henkerskammer.“ Bei grössern Fehlern oder wenn die erste Züchtigung nichts fruchtete, sollten „die Mansbilder mit entsezung von Ehr und gwehr und die Weibspersohnen mit der Trülle oder Kirchengzucht“ abgestraft werden. Doch die Verordnungen der Regierung waren wenig erfolgreich, im Jahr 1796 und durch das ganze Jahr 1797 mussten sich fast in jeder Ratsversammlung eine grosse Anzahl Personen wegen zu wenig abgeliefertem Garn verantworten, die wenigsten jedoch zahlten die Bussen, sie zogen vielmehr die Strafe „am Leib“ vor.¹¹⁾

Nach 1790 nahm der Verdienst der Handspinnerei bedenklich ab, und zwar nicht nur infolge der vielen Betrügereien, sondern auch weil das Maschinengarn von England dem schweizerischen Handgarn erfolgreich Konkurrenz machte. Da sich das neue Produkt in Preis und Qualität dem bisherigen als überlegen erwies, so gestaltete sich der Rückgang der Handspinnerei zu einem raschen und unaufhaltsamen.

¹¹⁾ Selbstverständlich kam es nicht nur bei den Glarnern vor, dass der Arbeiter durch wiederholte obrigkeitliche Mandate zu redlicher Arbeit angehalten werden musste. Von den Zunftstätten wissen wir, dass dort in Verbindung mit der Leinwand- und Tuchschau oft drakonische Strafen über Fehlbare verhängt wurden.

Der Grund zu der später blühenden Zeugdruckerei wurde im Jahr 1740 gelegt. In diesem Jahr erbaute Landmajor Joh. Heinrich Streiff in Glarus die erste Indienne- und Schnupftuchfabrik, die sich durch ihre vorzügliche blaue Farbe bald einen guten Namen machte. Landmajor Streiff, der uns von seinen Zeitgenossen als ein unternehmender Mann geschildert wird, gab sich Mühe, der von ihm gegründeten neuen Industrie aufzuhelfen. Er ermunterte seinen Neffen Fridolin Streiff zu einer Fabrikgründung in Mollis 1760, half mit eigenem Kapital nach und bewog seinen Verwandten Dr. Heinrich Streiff zur finanziellen Beteiligung. Dem Fleiss, mit welchem Fridolin Streiff und seine Frau im Geschäfte tätig waren, blieb der Erfolg nicht aus. Gegen Schluss des Jahrhunderts hatte sich die Fabrik einen bedeutenden Umfang und für die Erstellung von verschiedenartigen Indigo-Mouchoirs und Indiennes einen guten Ruf erworben. — Die Fabrik von Landmajor Streiff ging nach seinem Tode an seine Schwiegersöhne über, die sich aber 1783 trennten, indem der eine, Joh. Heinrich Blumer, das Stammgeschäft weiter betrieb, während der andere, Neunerrichter Tschudi, eine eigene Druckerei gründete, die aber in den Jahren 1798/99 vollständig zum Stillstand kam.¹²⁾

Im Jahr 1760 hatte auch die Seidenbandfabrikation als neue Industrie in Mollis ihren Einzug gehalten; unternehmende Kaufleute, wie der Pannerherr Schuler, suchten sie auch in Glarus einzuführen. Bald aber wandte er seine Aufmerksamkeit wieder der Druckerei zu. Er veranlasste 1796 seinen Schwiegersohn Egidius Trümpi, der mit seinem Vater eine Druckerei in Lissabon betrieb, zur Rückkehr nach Glarus. In der Nähe der Streiff'schen Fabrik stellte er seinem Schwiegersohn die nötigen Räume und sieben Drucktische zur Verfügung. Aus den bescheidensten Anfängen entwickelte sich das Unternehmen zu einer hochgeschätzten Verdienstquelle nicht nur für den Hauptort, sondern auch für die angrenzenden Gemeinden Ennenda und Netstal. In den 90er Jahren entstanden noch mehrere Druckereien, die aber ihre Bedeutung erst nach den Kriegsjahren erhielten.

¹²⁾ Ad. Jenny-Trümpi, Handel und Industrie des Kts. Glarus. Jahrbuch des Hist. Vereins des Kts. Glarus. 34. Heft. Glarus 1903. Seite 184.

Das Weben der baumwollenen Tücher wurde schon in den 80er Jahren in kleinem Masstabe betrieben, zur eigentlichen Industrie entwickelte es sich aber erst nach 1790. Das Problem des mechanisch arbeitenden Webstuhls, an dem englische Techniker schon längst herum studierten, war glücklicherweise noch nicht in befriedigender Weise gelöst worden. In den 90er Jahren nahm die Baumwollweberei im Glarnerland einen vielversprechenden Aufschwung. Die Bedeutung dieser neuen Industrie lag darin, dass sie in die entlegensten Gegenden Verdienst brachte. In vielen Ortschaften, z. B. in Riedern, Schwanden, Linthal, Kerenzen, Obstalden, Mühlehorn, entstanden Weberstuben und Weberkeller. Leider erhielt aber auch diese Industrie, wie alle andern, einen Unterbruch und Rückgang in den Kriegsjahren 1798/99.

Ein Gewerbe, das vielen Glarnern zum ausreichenden Verdienst wurde, war die Fabrikation von Watte, die sie aber nicht im eigenen Land betrieben. Die Wattenmacher stammten hauptsächlich von Schwanden und Mitlödi. Vor der Mitte des Jahrhunderts waren diese sogenannten „Fortgänger“ im Frühling nach verschiedenen Städten Europas ausgezogen, wo sie ihrem Berufe oblagen und für den Winterbedarf der Schneider und Bettmacher die Watteneinlagen für Kleider und Bettdecken anfertigten, im Herbst kehrten sie wieder in die Heimat zurück. Später lösten sie sich ganz vom Vaterland und liessen sich dauernd in der Fremde nieder, und zwar fanden sich solche Wattenmacher in Berlin, Erfurt, Hannover, Hamburg, Lübeck, Nürnberg, Leipzig, Lyon, Paris, Bordeaux, Nantes, in Holland, Petersburg, Philadelphia und Newyork. Einige von denen, die sich in Frankreich niedergelassen hatten, gingen zur Fabrikation und zum Handel von Strohhüten über, z. B. eine Familie Wild in Paris, die diesen letzteren Handelszweig dort zu grosser Blüte brachte.

Die Glarner Kaufleute fanden sich regelmässig auf den Märkten von Zürich, St. Gallen, Lyon, Mailand u. a. ein, erhandelten neben ihrem wichtigsten Kaufartikel, der Baumwolle, auch Mouseline, Seidenstoffe (in Zürich, Italien und Frankreich) und Leinwand (in St. Gallen und Herisau). Der Grosshandel mit bedeutendem Umsatz entwickelte sich. Nicht nur die nächsten Länder, son-

dem auch Holland, England, Russland, Skandinavien, ja selbst Afrika wurden von ihnen besucht. In dieser Zeit erwarben viele Glarner auch in der Fremde durch ihre Handelsunternehmungen Reichtum und Ansehen. Die Gründer der auswärtigen Handelsfirmen waren Bürger von Glarus, Schwanden, Mitlödi, Netstal und hauptsächlich von Ennenda. Kammerer Tschudi berichtet über diesen auswärtigen Handel der Glarner Folgendes:

„Weil das Land zur Handlung eben nicht am besten gelegen und das Volk immer wächst, haben darum viele mit ausländischem Handel sich beschäftigt. Viele haben ihr ehrlich Auskommen und etliche ein blühenden Wohlstand erworben. Viele haben aber auch sich und andere in und aussert Lands ins Unglück und Verlust gestürzt. Es ist bald kein Gegend, in welcher die Glarner Handelsleut nicht ihr Glück versucht haben sollten. . . . Die Glarner lassen seidene Waren aus Italien und Frankreich kommen und kaufen dergleichen, wie auch Leinwand, Musseline, feine baumwollene Tücher in Zürich, St. Gallen, Bern, Basel etc. auf, bringen sie auf die Messen des ganzen Deutschlands, handeln stark auf Wien, Ungarn und österreichische Staaten, Königsberg, Mitau, Riga, Petersburg, Kopenhagen, Christiania, Cadix, Italien etc. und scheuen bei der Hoffnung etwelchen Glücks keine Gefahren der entlegensten Reisen, in denen schon mancher sein Leben aufgeopfert und eine Beut der Wasser geworden.“¹³⁾

Nach Frankreich war die Ausfuhr schweizerischer Baumwollwaren, trotz eines 1785 erlassenen Einfuhrverbotes, ziemlich bedeutend, was für Glarus hauptsächlich in Betracht kam, weil die Glarner Baumwollgarne für St. Gallische und Appenzellische Webereien begehrt blieben. Durch die Entwertung der Assignaten erlitt der Handel mit Frankreich 1792/93 einen furchtbaren Rückschlag, in der Schreckenszeit hörte überhaupt jede Möglichkeit eines geordneten Verkehrs mit Frankreich auf. 1794 kehrten in Frankreich geordnete Zustände zurück; der Handel blühte wieder auf, besonders um 1797.

In Italien, das früher fast nur von den Vieh- und Fellhändlern besucht worden war, wuchs der Warenaustausch in der

¹³⁾ Ad. Jenny-Trümpi, Handel und Industrie des Kantons Glarus. Glarus 1898. Seite 47 u. 50.

zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu ziemlich grosser Bedeutung an, auch deshalb, weil die Zollverhältnisse in einzelnen italienischen Staaten günstig waren.

In Oesterreich-Ungarn war die Textileinfuhr bis 1784 recht bedeutend. Als Joseph II. die österreichischen und böhmischen Kronländer in letztgenanntem Jahr in ein Zollgebiet vereinigte (mit Ausnahme von Tirol und den „Vorlanden“), erliess er zugleich ein Verbot der Waren-Einfuhr, in welchem nur Privatleuten die Einfuhr von Manufakturwaren zu eigenem Gebrauch gestattet war gegen einen Zoll von 60 Prozent. Infolgedessen musste die Ausfuhr nach dort fast ganz aufhören. Glarnerische Handelsleute errichteten nun selbst Fabriken in Oesterreich. Doch sahen viele Glarner Landsleute darin einen Nachteil für ihre eigene Industrie und brachten diese Angelegenheit vor die gemeine Landsgemeinde vom 2./13. Mai 1787: „Da man die Geschäfte vollendet zu haben hoffte, brachte man in Anzug, dass von unseren Landleuthen in Kayserlichen Landen Fabriken von Spinnerejen und Weberejen angelegt worden, welches unserem Land nachtheilig und zuhinderen nöthig sejn möchte, worüber aber die Herren Landleuth befunden, dass dises eine Sache, worüber unser Stand alleine Verordnungen zutreffen alzu schwach seje, desnachen sollen unsere auf das Syndicat nach Frauenfeld abordnende HHerrn Ehrengesandte instruiert sejn, bei den übrigen HHerrn Ehrengesandten der Lobln. Ständen zu vernehmen, wie sie derlei auswärtigen Anlegungen ansehen, und was gemein eidgenössisch vorzukehren am Besten sejn möchte, und sodann auf nächste Landsgemeind hierüber widerum Bericht erstatten.“¹⁴⁾ Der Landammann berichtete aber am 7./18. Mai 1788, dass der Gegenstand der ausländischen, von Eidgenossen errichteten Fabriken „von den T. Hn. Ehrengesandten des Frauenfeldischen Syndicats weder von Erheblichkeit, noch von ihrer Behörde angesehen worden, hierüber Gemein eidgenössischer Seits etwas zu verordnen, worüber MngndHn. und die H. Landleuth befunden, weil die Spinnerej und Weberej bereits eine Allgemeine bekannte Sach seje, so wäre überflüssig hierorts gegen die unsrigen

¹⁴⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlung vom 2./13. Mai 1787. Art. 17.

etwas zu verbieten, sondern es solle dis Geschäft nun mehroligen bleiben.“¹⁵⁾

Der Handel mit Deutschland bewegte sich grossenteils auf den Messen von Frankfurt a. M., Leipzig, Nürnberg u. a. Augsburg diente hauptsächlich als Bankplatz.

Die Ausfuhr industrieller Erzeugnisse nach Russland war ziemlich bedeutend, besonders zur Regierungszeit Katharinas II., die den Handel mit dem Ausland begünstigte.

In England, Spanien und Portugal waren Niederlassungen von einzelnen glarnerischen Kaufleuten; in Lissabon besass Joh. Christoph Trümpi eine Druckfabrik, wie bereits erwähnt.

Mit Holland standen die Glarner in grossem Verkehr, der durch den dortigen freien Handel und durch die wichtige Stellung der Niederlande als Transitstaat besondere Bedeutung gewann.

Auch in Norwegen (in Christiania, Christiansand und Farsund) befanden sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschiedene Glarner Handelsleute, die sich dort bleibend niederliessen und zu Ansehen und Vermögen gelangten.

Ueber das Geschick und die Gewandtheit der damaligen Glarner Handelsleute gibt uns J. J. Blumer-Heer folgende gute Charakteristik: „Da unsere Kaufleute eine eigenthümliche Schule durchgemacht haben, haben sie auch ein eigenthümliches Gepräge erhalten, und gewiss sind diese unermüdliche Ausdauer und Unverdrossenheit im Aufsuchen und Verschleiss der Waren, diese Gewandtheit der Glarner Kaufleute und Krämer, ihr Geschick in Behandlung der Menschen, ihr höfliches, oft gar einschmeichelndes Wesen ihren Geschäftsfreunden gegenüber, ihr Streben alle Lagen und Verhältnisse zu benutzen, um aus selben den möglichsten Vortheil zu ziehen, zuweilen wohl auch auf Unkosten Anderer, denen sie an Geschäftskenntnis überlegen sind; ihr Eingehen auch in die kleinsten Geschäfte, wenn sie nur etwelchen Gewinn abwerfen; der eiserne Fleiss und Sparsamkeit, welcher die ehrwürdigen Veteranen des Glarnerhandels auszeichneten; gewiss

¹⁵⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlungen vom 7./18. Mai 1788. Art. 8.

sind alle diese Eigenschaften vorzüglich durch die eigentümliche Lebensschule gross gezogen worden, welche unsere Handels- und Geschäftsleute durchzumachen hatten. . . .¹⁶⁾

Handel und Verkehr des 18. Jahrhunderts wurden durch die Verworrenheit und Zersplitterung, die im damaligen Münzwesen herrschte, wesentlich erschwert. Es gab in der Eidgenossenschaft keine Münze, die in allen Ständen zum gleichen Kurs berechnet wurde. Der französische Louis d'or z. B. hatte in dem kleinen Gebiet der Schweiz 8 bis 9 verschiedene Kurse, von 9 Gulden 36 Kreuzer an bis zu 13 Gulden 36 Kreuzer.

Die gebräuchlichste Münze des Standes Glarus war der Gulden (fl.) = 50 Schillinge (ß) oder 15 Batzen (1 fl. hat ungefähr den Wert von 2 Fr. $22\frac{1}{9}$ Rp.). Von Zeit zu Zeit nahmen die einzelnen Stände Münztaxationen vor,¹⁷⁾ wobei es, wie ein Zeitgenosse bemerkt, nicht selten vorkam, dass ein Ort die Münzen der andern Orte „freundnachbarlichst“ herunter oder ausser Kurs setzte. An der Landsgemeinde, die solche Taxationen vornahm, war man oft verschiedener Meinung. Die Landsleute entschieden sich gewöhnlich für den bisher berechneten Kurs.

Jeder souveräne Stand hatte das Recht, eigene Münzen zu schlagen. An der Landsgemeinde 1779 stellte man den Antrag, gleich andern Kantonen eigene Münzen zu prägen. Doch wurde die „Errichtung einer eigenen Münze“ aus verschiedenen Gründen für „nit nützlich befunden“. Aufs neue im Jahr 1792 wies man die Anfrage, ob bei dem grossen Geldmangel nicht „schlagung etwelcher Scheid münz vor unser Land“ dienlich wäre, ab.

Im Anschluss an die Besprechung des Münzwesens möchte ich noch kurz auf den damals gebräuchlichen Zinsfuss, der in der Regel 5 Prozent betrug, eintreten. Aeltere Verordnungen bestimmten, dass unter diesem Zinsfuss kein Geld ausser Landes

¹⁶⁾ Heer u. Blumer, Der Kanton Glarus, 1846. Seite 451/52.

¹⁷⁾ An der Landsgemeinde 1759 waren die ausländischen Münzen folgendermassen taxiert worden: Die L. L. Dublonen à 11 fl. 15 ß., die Carolinen und Schiltli-Dublonen à 10 fl. 30 ß., Sonnen-Dublonen à 10 fl. 15 ß., Montfurter Dublonen 10 fl., alte französische und spanische Dublonen 8 fl. 15 ß., Bayerische Max d'or 7 fl., Cronen- und Federthalter 2 fl. 38 ß., Bayerische Thaler 2 fl. 20 ß., alte französische Thaler 2 fl. 38 ß., Gemeine Thaler von Zürich und Basel 2 fl. 6 ß., alte bayerische halbe Gulden 30 ß.

„angelehnt“ werden dürfe. Nur die Bürger sollten begünstigt sein, auch zu niedererem Zins Gelder aufzunehmen. Den Kapitalisten war es daher vorteilhafter, ihre Kapitalien ausser Landes anzulegen, wodurch im Lande selbst sich bald Geldmangel fühlbar machte. Von 1742 an wurde es für die Dauer von fünf Jahren überhaupt verboten, Geld ausser Landes, mit Ausnahme von Werdenberg, auszuleihen.¹⁸⁾ Infolge dieser Bestimmung reklamierte die evangelische Landsgemeinde von 1787, dass Rats herr Rudolf Jenni in Ennenda und Rats herr Joh. Zweifel in Bilten trotz dem scharfen Landesverbot Geld ausser Landes angelegt hätten.¹⁹⁾ Die zwei Angeschuldigten wurden aber freigesprochen, da sie durch einen körperlichen Eid bezeugten, dass sie von dem Verbot nichts gewusst hatten. Um aber für die Zukunft solcher Unwissenheit vorzubeugen, beschloss man, die diesbezüglichen Landesgesetze dem grossen Landesmandat beizufügen und alljährlich zu jedermanns Verhalten öffentlich zu verkündigen.

IX. Armenwesen.

Der „Schweizerbote“ vom 13. Mai 1813 gibt in einer kurzen, treffenden Zusammenfassung der Schrift über „Die unglaubliche Grösse des Elends im Schosse unsers Vaterlandes“ (Pfarrer Melchior Schuler in Kerenzen ist ihr Verfasser) den Grund dieses Elends mit folgenden Worten an: „Die grosse Armuth im Lande Glarus ist entstanden durch die seit 50—60 Jahren ausschliesslich gewordene Erwerbsart vermittelt Manufakturen und Fabriken. Man verdiente dabei viel Geld und liess es lustig wieder draufgehen, sparte nichts und machte Schulden. Man verliess den Feldbau. Man heiratete früh, zeugte Kinder und dachte nicht an die Zukunft, wie sie zu erhalten sind.“ Aus diesem Bericht ersehen wir, dass die industrielle Entwicklung nicht von jedermann als Vorteil für das Glarnervolk betrachtet wurde und

¹⁸⁾ Bei Uebertretung dieses Gebotes sollte das nach 1742 ausgeliehene Geld vom Lande konfisziert werden.

¹⁹⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evang. Landsgemeinde vom 25. April 1787. Art. 11.

zwar auch deshalb, weil mit ihr Wohlleben und Verschwendungssucht einzogen. Christoph Trümpi klagt 1774: „Wir haben mehr Geschick und Kunst, Geld zu erwerben, aber auch mehr, dasselbe zu verschwenden.“ Bezeichnend für das sich entwickelnde Wohlleben ist es, dass in einem einzigen Jahr über 5000 Saum Wein ins Land gebracht wurden. In einem besonders üppigen Jahrgang sollen Tagelöhner den Zürcherwein verschmätzt haben. In den verdienstreichen Zeiten hatten sich die Glarner mehr Bedürfnisse angewöhnt und waren von der einfachen Lebensart der von Alpen- und Landwirtschaft lebenden Vorfahren abgewichen. Zum Schaden des Landes vergass man in den fetten Jahren für die magern zu sparen, deshalb machte sich die Armut in den Teurungsjahren so schwer fühlbar. Trotzdem man aber in diesen Zeiten den Mangel einer ausreichenden Armenfürsorge erfuhr, vernachlässigte man dieselbe in den guten Jahren aufs Neue.

Wie um die Mitte des Jahrhunderts, sahen sich die Armen zum grossen Teil bis in die 90er Jahre auf die Wohltätigkeit von Privaten, hauptsächlich von Verwandten, angewiesen. Wenn sich eine Familie nicht mehr selbst erhalten konnte, so wurden die Verwandten von der Regierung zur Unterstützung derselben aufgefordert. Die evangelische Landsgemeinde von 1754 hatte bestimmt, dass vaterlose Kinder und gebrechliche Personen, wenn sie unfähig waren, sich selbst zu erhalten,¹⁾ durch die Verwandten von väterlicher und, wenn diese unvermögend waren, von mütterlicher Seite bis zum vierten Grad unterstützt werden mussten.

¹⁾ Ein Kaspar Hefti von Schwanden beschwerte sich im Teuerungsjahr 1771, dass er bei seinem Alter und den ausserordentlich harten Zeiten ausser Stande sei, sich den nötigen Unterhalt zu verschaffen. Er ersuchte die Obrigkeit, seinen Tochtermännern zu befehlen, sich seiner anzunehmen. Ebenso musste zwei Söhnen von Sool befohlen werden, für ihre Eltern pflichtgemäss zu sorgen. — In einem andern traurigen Fall von Armut wurden die Verwandten zweiten Grades angehalten, das Kind „Tour à Tour“ an sich zu nehmen, gehörig zu unterhalten und zu besorgen. — Im Juni 1789 wurde dem Läufer Landolt befohlen, er solle „seiner Stieffschwöster Maria Landolt circa 12 Wochenlang bei denen dermaligen Theüer und strengen Zeit auf ihr anhalten, per jede Wochen zwölf und ein halben Schilling laut MngndHn. Erkantnuss geben.“

Dieser Artikel, der trotz der Armengüter, auf die wir unten zu reden kommen, seine Gültigkeit behielt, wurde für viele Leute zu einer schweren Last. Zwar weigerten sich auch öfters vermögliche Personen aus Geiz, ihren armen Verwandten beizustehen.²⁾ Häufig hingegen wurden auch wenig Begüterte verpflichtet, für ihre armen Verwandten zu sorgen, wodurch sie am Vorwärtskommen gehindert wurden und besonders in teuren Jahren selbst in Not kamen.

Da durch die Verwandtschaftssteuern nicht allen Armen geholfen werden konnte, wurde im Mai 1769 die Sorge für die Armen der Regierung übertragen und der Herbstkonvent 1769 delegierte 5 Mitglieder in eine gemischte Kommission, welche die Aufgabe erhielt, ein Projekt zur Fürsorge der Armen auszuarbeiten. Die Kommission musste aber vom Herbstkonvent 1770 gemahnt werden, ihr Projekt möglichst bald fertig zu stellen. In der im Jahr 1770 beginnenden teuren Zeit wurde eine Revision der Armengüter nötig, welche zeigte, dass dieselben nirgends ausreichten. Heer und Blumer berichten darüber:

„Durchgreifendere Massregeln veranlasste das unglückliche Jahr 1770, wo rauhe Witterung und missrathene Ernte manche Familie in bittere Noth versetzten und Viele zwangen, ihren Lebensunterhalt von Haus zu Haus zusammenzubetteln, eine Unsitte, die dann auch Unwürdige verlockte, auf so leichte Weise ihren Erwerb zu suchen. Aus den Erkundigungen, welche damals die evangelische Obrigkeit über den Stand der Armuth in den Gemeinden einzog, erhellt, dass fast nirgends hinlängliche Armengüter bestanden, aus deren Zinsen die Hilfsbedürftigen hätten unterstützt werden können, und dass auch von den Verwandten derselben, weil kein Zwang statt fand, nur selten etwas beigetragen wurde. Als kärgliche Hülfquellen erscheinen einzig gewisse Beiträge aus den Tagwensgütern, deren Entrichtung je-

²⁾ Im Teuerungsjahr 1771 wurde der Rat ersucht, den bedürftigen Leutnant Blumer und seine Familie mit einer Anlage zu unterstützen. Frau Pfarrer Schmid in Schwanden weigerte sich, an den Unterhalt dieser Verwandten etwas beizutragen. Sie wollte auch keine Steueranlage bezahlen, während ihr Bruder Tinner sich gerne bereit erklärte zu helfen. Der Rat beschloss aber, die „landrechtmässige Steueranlag“ von ihr zu fordern, wenn sie sich nicht gutwillig zu einer Hilfe entschlösse.

doch ganz von der Willkür der Tagwenleute abhing, ferner Kirchensteuern und an einzelnen Orten Vermächtnisse, aus deren Ertrage an gewissen Festen Brod unter die Armen vertheilt wurde; bei besondern Unglücksfällen wurde wohl auch bisweilen aus dem evangelischen Landesseckel etwas verabreicht. Folgende Zusammenstellung aus den Berichten der Pfarrämter mag zur Vergleichung mit gegenwärtigen Zuständen dienen:

Evang. Kirchgemeinden	Zahl der Armen	Betrag der Armengüter
Elm	12	Spenngut ³⁾ fl. 3000
Matt	50	nicht angegeben
Linthal	25	nicht angegeben
Betschwanden	39	Spenngut fl. 4000
Luchsingen	4	nicht angegeben
Schwanden	64	Steuergut fl. 2000 Spenngut fl. 2000
Mitlödi	10	Steuergut fl. 400
Ennenda	23	Steuergut fl. 3340
Glarus	39	Steuergut fl. 7000
		<small>Dazu das beiden Konfessionen gemeinsame Spitalgut und das Spenngut der gemeinen Kirche, deren Betrag nicht angegeben ist</small>
Netstal	6	Steuergut fl. 850
Mollis	31	Steuergut fl. 4000 Spenngut fl. 3000
Kerenzen und Mühlehorn	10	Spenngut fl. 1200
Niederurnen	13	nicht angegeben
Bilten	—	nicht angegeben
	<u>326</u>	

Auf diese Angaben gestützt, entwarf die Obrigkeit eine Verordnung, welche von der evangelischen Landsgemeinde von 1770 genehmigt wurde. Nach dieser sollten alle herumziehenden Armen in ihre Gemeinden zurückgewiesen werden und diese, soweit die (schon seit 1629 gesetzlich bestehenden) Verwandtschaftssteuern nicht ausreichten, aus ihren Armengütern sie zu erhalten schuldig sein. Da aber auch letztere selten genügten, so sollte in den wohlhabenden Gemeinden alle Wochen oder Monate eine frei-

³⁾ Von Spende, spenden, abzuleiten.

willige Beisteuer aufgenommen werden, deren Ertrag den Stillständen der ärmern Gemeinden zugesandt und von diesen, nach vierteljährlich zu bereinigenden Verzeichnissen, unter die dürftigsten Armen, je nach ihren Umständen, vertheilt werden sollte.“⁴⁾

1771 sah sich das Ministerium veranlasst, der Obrigkeit für die im Jahreslauf unternommenen Anstalten zur Hebung der Armut und Verminderung des Bettels zu danken und sie zu bitten, „die bemeldt lobl. Anstalten zu continuiren und so vil möglich zu protegieren“.

Auch der Herbstkonvent vom Jahr 1771 beschäftigte sich wieder mit der cura pauperum und trat für die von einigen Glarnern empfohlene Gründung einer „Ratine-fabrique“ ein, in welcher man eine Anzahl armer Waisenkinder beschäftigen wollte. Da die Einnahmen aus ihrer Arbeit zur Vergütung des Kostgeldes nicht ausreichen würden, sollte der Fehlbetrag durch die Armenkassen ergänzt werden.

In den meisten Gemeinden bildete der Stillstand auch die Armenbehörde, bei welcher dem Pfarrer von Amtes wegen die Präsidentenwürde zufiel.

Die Synode vom 13. April 1771 beschloss für den evangel. Stand die Gründung eines Witwen- und Waisenfonds oder „Armen-Leuthen-Guts“. Landeshauptmann J. H. Tschudi, der dieser Stiftung grosses Wohlwollen entgegenbrachte, eröffnete, dass er entschlossen sei, aus seinen „Haab- und Guts Mitteln“ auch eine Vergabung von 4 Batzen auf jeden Landsmann gerechnet, beizufügen, worauf die Synode den Wunsch äusserte: „Gott erwecke noch viele Nachfolger und belohne solche hierfür in der Selligen Ewigkeit.“⁵⁾ Als 1777 Dekan Zwicki von Mollis,

⁴⁾ Heer u. Blumer, Der Kanton Glarus, 1846. Seite 539/40.

⁵⁾ Das Synodalprotokoll 1771 berichtet: „Als nach geendetem Synodo die gesamten Tit. Ehrenglieder dess Synodi annoch beysammen waren und sich freundlich erspracheten, wurd auch geredt von der Preisswürdig landesväterlichen Vorsorg u. g. H. für die Armen, auch sonderlich von der Rühmlich beschlossenen und vorgenommenen Stiftung eines gemeinen Witwen- und Waisen Funds oder Armen-Leuthen-Guts des Evangel. Standes, zu dessen Grundlag Tit. Hr. alt Landammann Joh. Peter Zwicki und Tit. Hr. Camerarius und Chorberr Fridolin Zwicki sich zu reichen Vergabungen ganz rühmlichst erklärt. Hierbei haben die Tit. Herren Ehrenhäupter des Stands, so gegenwärtig waren, den Tit. Hrn. Landshauptmann Tschudi fründlich erinnert,

ein menschenfreundlicher Gelehrter, starb, vermachte er der Armenkasse 1500 fl. Zu gleichem Zweck wurde die frühere Vergabung des katholischen Pfarrers Müller verwendet; derselbe hatte sein Vermächtnis in edler Weise für evangelische und katholische Landsleute bestimmt. Eine weitere Vermehrung erfolgte 1779. Der 88jährige alt Landammann Johann Peter Zwicki hinterliess „zum Trost der Evangelischen Landesarmut“ 4530 fl.⁶⁾

Um die Armen durch Naturalien besser unterstützen zu können, beschloss die Landsgemeinde 1782, den sog. Umgang-

dass er sich vor disem bey bekanntem Anlass ganz grossmüthig und freywillig vernehmen lassen, dass er zur Aeuffnung und Vermehrung solchen Wittwen- und Waisen-Funds auch ganz wohl geneigt seye und zum Beweis solch seiner gottseligen Gesinnung sich ganz grossmüthig erklärt, dieser Stiftung aus seinen Hab- und Gutsmitteln auch eine Vergabung von 4 Batzen auf jeden Landmann gerechnet, beyzufügen: Sie miechen (machten) ihm darauf den Vortrag, solche christlobliche Gesinnung werde ohne Zweifel bei ihme beständig seyn und werde er solche in das Werk zu richten nicht underlassen! Worauf er gegen hoch dieselben nit allein die Beständigkeit seiner guten Gesinnung gegen bedeute Stiftung des gemeinen Wittwen- und Waisen-Funds bezeuget, sonder auch zum Beweis solcher beständig guten Gesinnung selbigen die förmlich und feyerliche Zusag gethan, dass er die ruhmvollen Stiftungen benannter Tit. Hrn. Landammann Zwicki und Tit. Hrn. Kammerer Zwickis bedeutermassen vermehren wolle, als nämlich, dass auff seyn Absterben von seynem zu hinterlassenden Haab- und Gutsmitteln für den Gemeinen Wittwen- und Waisenfund dess Evang. Stands eine solche Summ oder so vil solle bezogen werden, als vil es treffen würde 4 Zürichbatzen auf jeden Evang. Landmann gerechnet. — Diese aus freyem Willen und wohlbedächtlich geschehene Erklärung ist darauf von dem Tit. Hrn. Präsidenten des Evang. Standes den gesamten anwesenden Ehrengliedern venerandae synodi geist- und weltlichen Standes vorgetragen, auch von allen mit dem lebhaftesten Vergnügen und Wohlgefallen auff- und angenommen worden.“ Das Versprechen des Herrn Tschudi wurde denn auch ins Synodalprotokoll eingetragen, um es auf alle Fälle schwarz auf weiss zu besitzen und seinem event. Reuigwerden vorzubeugen.

⁶⁾ Er hatte in seinem Testament zwei Vorschläge zur Verwendung dieses Kapitals gemacht, und es der Landsgemeinde überlassen, denjenigen auszuführen, den sie für besser hielt. Der hinterlassene Betrag sollte entweder die erste Grundlage für ein Arbeits- und Zuchthaus sein, oder es konnte jeder evangelischen Gemeinde der sie treffende Betrag für Armenzwecke ausbezahlt werden, allerdings in dem Sinn, dass das Kapital unangetastet bliebe und nur die Zinsen für die Armen verwendet würden. Die Gemeinden sollten immer bereit sein, das empfangene Geld wieder zurück zu geben,

anken, der von den Sennen zu billigem Preis in die Tagwen geliefert werden musste und vom Rat taxiert wurde, um die Hälfte zu vermehren.

Neben dem 1771 gegründeten Armenfonds existierte für die Armen der Gemeinde Glarus aus alter Zeit ein beträchtliches Spitalgut, dessen Ertrag bis 1771 direkt zu Almosen und Armenzwecken verwendet wurde. Nun beschloss der Spitalrat, den konfessionellen Armengütern jährlich eine bestimmte Summe zuzuweisen und es diesen zu überlassen, ihre Armen daraus zu unterstützen. Die Katholiken erhielten anfangs aus dem Ertrag des Spitalguts 100 fl., die Evangelischen 300 fl. Später wurden diese Summen auf 200 und 500 fl. gesteigert.

Fassen wir nun den damaligen Zweck des Spitals noch näher ins Auge! Dabei ist es unerlässlich, dass wir etwas zurückgreifen: Der Spital, ausschliessliches Eigentum der Gemeinde Glarus, war um die Mitte des 16. Jahrhunderts erbaut worden und diente ursprünglich als Herberge für arme Reisende, als Zufluchtsort für Kranke und als Pfrundhaus für einzelne Familien. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts machte sich jedoch eine vollständige Aenderung im Zwecke des Spitals und der Verwendung seiner Mittel bemerkbar. Der Spitalrat weigerte sich immer häufiger, Arme und Kranke aufzunehmen, so dass seit Ende des 17. Jahrhunderts das Spitalgebäude von Bettlern und Kranken selten benutzt wurde. Im Jahr 1789 beschloss man zwar, noch ein Bett anzuschaffen, jedoch mit der Bestimmung, dass der Spitalvogt dasselbe in sein Haus nehmen, nur im Notfall zur Benützung hergeben und nach Gebrauch wieder zu Handen wenn eine Stiftung nach dem Sinn des ersten Vorschlags errichtet würde. Die Landsgemeinde nahm diesen zweiten Vorschlag an. Als würdige Arme, denen aus diesen Zinsen geholfen werden sollte, wurden bestimmt:

„Wahnsinnige, Verirrte, Verwirrte, nach Leib und Gemüth so übel beschaffene, die sich selbst weder zu rathen noch zu helfen wüssen;

Zweitens bedürftige Wittwen, und auch Mannspersonen, die zur Arbeit nicht mehr tauglich sind;

Drittens zur Arbeit noch untüchtigen armen Waislenen beiderlei Geschlechts und

Viertens auch anderen in schwere Unglück fallenden Personen beiderlei Geschlechts, in so ferne sie nicht eigen Vermögen oder Verwandte haben, die ihnen durchzuhelfen vermögend sind.“

nehmen müsse. Dagegen verabreichte der Spitalmeister Bettlern und Verunglückten Almosen, bis ihm dies vom Spitalrat untersagt wurde, mit der Weisung, wenn Almosen nötig seien, solle er es „meinen Herren“ anzeigen, nur in extra Fällen möge ihm erlaubt sein, bis auf 5 β zu geben. Von 1650 an wurden sogenannte Almosenrödel eingerichtet, aus denen vom Spitalvogt jedem Armen im Jahreslauf eine bestimmte Gabe bezahlt wurde. Diese Almosenrödel betrugen anfangs 90 bis 150 fl., im 18. Jahrhundert stiegen sie bis auf 500 und 600 fl. Mit dem Almosenrödel war auch eine Brotausteilung, der sogenannte Spenn, eingeführt worden. Der Betrag dafür betrug anfangs 20 Gulden, später wuchs er bis auf 6 Dublonen jährlich. Das Spennbrot, welches durch das Spenngut und eine Kollekte geliefert werden konnte, wurde jeden Sonntag nach dem Vormittagsgottesdienst auf dem Spennstein (im sog. Hellenhause) vor der Hauptkirchentüre ausgeteilt. Dieser Gebrauch nahm im Jahr 1780 ein Ende, weil öfters „unanständiges Betragen und wüstes Geschrei“ damit verbunden war. An dessen Stelle erhielten die Evangelischen von nun an jährlich 42 fl. und die Katholiken 21 fl.

Im Lauf der Jahre hatte man die ärztliche, hauptsächlich chirurgische Behandlung der armen Spitalgenossen nach ihren eigenen Wohnungen verlegt. Zu diesem Zweck war vom Spitalrat ein „Spitalschärerer“ angestellt, für den man im Februar 1734 eine eigentliche Instruktion erliess, deren Inhalt zwar nur darin bestand, dass ihm für seine gewöhnlichen Behandlungen, wie zum Beispiel Aderlassen, Zähne ziehen und andere kleine Operationen eine reguläre Besoldung von 50 fl. und 1 Dukaten Trinkgeld zuerkannt wurde. Schon 1714 war beschlossen worden, dass jeder, der sich auf Rechnung des Spitals behandeln lassen wollte, bei einem Mitglied des Spitalrates seiner Konfession darum bitten und sich einen Schein einhändigen lassen musste, eine Vorschrift, welche das ganze 18. Jahrhundert Gültigkeit hatte.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Ende desselben gehörte es zu den Obliegenheiten des Spitalvogts, jeden Sommer verschiedene Zentner „Alpanken“ zu kaufen, zu sieden und während des Winters zum Ankaufspreis bedürftigen Leuten zu verkaufen. Für diese Mühe erhielt er 10 fl. 25 β .

Vor 1758 war derjenige Teil des Spitals, der als Pfrundhaus diente und in verschiedene Wohnungen abgeteilt war, alten, kinderlosen Leuten gegen Entrichtung einer bestimmten Kaufsumme auf Lebenszeit überlassen worden. Nach 1758 konnten sich arme Familien mit oder ohne Zins, auf ihr Wohlverhalten hin und ohne festgesetzten Termin einmieten. Diese Leute mussten jährlich bei Abnahme der Spitalrechnung vor „meinen Herren“ erscheinen und wieder um ihre Wohnung anhalten, welche ihnen gewöhnlich mit oder ohne Zuspruch aufs neue überlassen wurde.

Die Kapitalrechnung des Spitals weist im Jahr 1778 ein Vermögen von 29 793 fl. 47 $\frac{1}{2}$ β, im Jahr 1795 von 35 507 fl. 34 $\frac{1}{2}$ β auf. Die Rechnungen über die Ausgaben des Spitals legte der Spitalvogt auf dem Rathaus ab, wo die Beteiligten eine Krone Sitzgeld und bis 1800 eine Zeche erhielten. Dass diese jeweils ziemlich üppig war, bewiesen die Rechnungen. Die „Uerten“ für das Getränk betragen z. B. im Jahr 1770 47 fl. 14 β. Ueberdies hatte sich die üble Sitte eingebürgert, dass am folgenden Tag sogenannte Nachrechnungen stattfanden, wo wieder auf Spitalkosten getrunken wurde, offenbar aber auf bescheidenere Weise als am vorhergehenden Tage.

Der Spitalvogt wies jedes Jahr eine Rechnung von ungefähr 120 fl. vor. Nationalrat Dr. Tschudi entwirft uns über die einzelnen Posten derselben ein recht trostloses Bild. Er berichtet, dass ausser dem Lohn des Spitalvogts darunter folgende Beträge figurierten: „Fürs Heizen der Bettlerstuben 40 fl., obschon seit Jahrzehnten in denselben kein Feuer mehr angefacht wurde, und die Oefen zusammengefallen waren; für Besorgung von Armen und Presthaften 7 fl. 25 β, trotzdem, dann nie keine solche da waren; für Licht den Armen 3 fl., musste aber nie angezündet werden; fürs Besorgen der zwei vorhandenen Betten 10 fl., was noch am besten gerechtfertigt dastund; für Waschen und Sechten den Armen 12 fl., was begreiflich nicht gethan werden musste, weil es keine Arme zum Besorgen mehr gab.“⁷⁾ Der katholische

⁷⁾ Tschudi sah offenbar zu schwarz, wir finden in den Ratsprotokollen hie und da Arme, Kranke und Verwahrloste erwähnt, die im Spital für kurze Zeit aufgenommen und gepflegt wurden.

Sigrist erhielt per Jahr 5 fl. 8 ß fürs Spennbrod zu vertheilen, obschon seit 1780 es kein Spitalspennbrod mehr gab.“

Um dem Bettelunwesen zu steuern, wurden vom Glarner Rat und von der Synode zu Zeiten grosse Anstrengungen gemacht. Christoph Trümpi sagt: „Man ist sehr darauf bedacht, den so elend herumstreichenden Bättel durch heilsame Einrichtungen zu hemmen und aufzuheben, bessere Anstalten für wahre Arme zu erziehlen, die Faulheit zu beschämen etc. Nur ist zu wünschen, dass der gute Zweck erreicht werde! Fremdes Bettelgesindel wird durch Häscher abgehalten.“ Die Steuern, die für Armenzwecke eingezogen wurden, waren allerdings an vielen Orten gar nicht beliebt. Und oft ergingen sich die Gemeindeglieder ihretwillen in Schmähungen gegen die Regierung. In der Gemeinde Betschwanden weigerten sich z. B. im Jahre 1771 einige Familien beständig, ihren Teil in die Armenbüchse zu legen. Zum Teil mochte diese renitente Haltung vom Missbrauch der Wohltätigkeit herrühren. Dass schon damals die Armenunterstützung von gesunden, arbeitsfähigen Leuten ausgenützt wurde, hören wir aus den Synodalverhandlungen der Jahre 1771 und 72. Laut evangelischem Ratsprotokoll berichteten die Geistlichen an der Synode von 1771, „dass bey den Collecten die wahrhaft würdige Arme in denen Ehrsammen Gemeinden sich sehr getröstet sehen und eifrig wünschten, wann damit continuirt werde, und keine andere hierüber missvergnüget seyen, als junge, starke, zur Arbeit Taugliche, dem Müssigang aber ergebene Leuth, welche sich unterfangen aus ihren Gemeinden weg und dem Bettell nachzulaufen, in die Häuser hineinzutringen und unter allerhand betriegerischen Vorgebungen Almosen zu erpressen, wodurch dann wie schon gesagt, die gutherzige Leuth müd werden, ihre gewohnten Collecten gegen die Notleidende und solche Arme fortzusezen, welche aus Schwachheit oder Scham im Land nicht herumfahren können, sondern noch oft mit ihrem elenden Leib und wenigen Kräften einiger Arbeit obliegen, von anderen überlofen, vervortheilet oder vergessen, bei starken, liederlichen Leuthen aber Müssigang, Faulheit und Dieberey gepflanzt und die leichtsinnige Jugend auf die gefährlichste Wege zu ihrem Verderben und des Vaterlands Nachtheil und Schande verleithet wird.“

Im April 1772 klagte die Synode, dass, nachdem die Steuersammlung in einigen Gemeinden aufgehört, der schädliche Gassenbettel und das „Geläuf“ aus einer Gemeinde in die andere wieder überhand nehmen, „und zwar von solchen, die entweder in ihren Gemeinden der Nothdurft nach versorget, oder des Almosens unwürdig erfunden werden, welche sich unterfangen, aus ihren Gemeinden heimlich wegzuschleichen, und in andern mit Gewalt und Ungestüm, oder mit Betrug und falschen Vorgebungen Almosen zu erpressen und auszusaugen, dass die Wahrhaft Bedürftigen unverantwortlicher Weise notwendig verwaorset, wo nicht gar vergessen, Müssiggänger und liederliche Leuth hingegen wieder den klaren Befehl Gottes vermehret und gepflanzt, manches unschuldige Kind der Aufsicht, Arbeit und Zucht seiner Eltern entzogen, in Bettell und Müssiggang und damit verbundenen Gefahren und Lastern gestürzt, und dergleichen freche und ungeratene wegen Mangel der Erziehung und Unterweisung zu unnützen und gefährlichen Leuthen vor sich selbst und ihre Nachkommenschaft gezogen werden, die nach und nach das Vatterland gleich einer Landplag verherren werden.“ Der Rat gebot jeder Gemeinde, nach ihren Kräften Sorge zu tragen, dem Uebel zu begegnen, „Entweders mit Sammlung und Austheilung“ eines wöchentlichen Almosens oder mit Bestimmung „eines eigenen Tags zum Heuschen gehen, jedoch nicht vor die, welche sich in Bettel werfen wollen, sondern nur vor solche, so von denen Geist- und Weltl. Herren Vorgesetzten des Mitleidens würdig erklärt wurden, und so die einte oder andere Gemeinde die Ihrigen zu versorgen, oder in Schranken zu halten, ausser Stands wäre, dass danne sie sich mit getreuer Verzeichnis ihrer würdigen Armen und eigener Hülfsmittel bei den vermöglichen Gemeinden und bei M. g. H. selbst um christliche Beihülfe melden möchten.“ Den Berufsbettlern wurde befohlen, sich ihr Brot durch ehrliche Arbeit zu verdienen, sonst würden die Häscher sie gefangen nehmen und exemplarisch bestrafen. In einer „angemessenen Predigt“ sollten eines Theils die Geistlichen den Unfug dieses Bettelwesens geisseln, andern Theils aber die schöne Tugend der Wohltätigkeit preisen. — Knaben, die ausser dem Gemeindebann dem Bettel oblagen, wurden in den „Bubenthurm“ gesperrt.

Im Herbst 1787 äusserte die Regierung aufs neue ihr Missfallen, dass „unerachtet der so heilsamen armen Anstalten der liederliche Gassenbettel wiederum einreissen wolle, als ist erkannt, nächsten Sonntag durch das ofentliche Mandat unsere arme Leuth zubefelchen in ihren Gemeinden zu verbleiben, woselbst Sie, wann Sie des Almosens würdig sind, werden getröstet werden, mit dem Beisaz, dass auch die hochgeehrten Herren Rätthe befelchnet sein sollen, von nun an in ihren Ehrsammen Gemeinden zu veranstalten, damit ihre Gassenbetler nicht mehr aussert die Gemeinde gehen dürfen, auch im gleichen Mandat den gutthätigen Leuthen empfohlen werden solle, ihre Allmossen keinen Gassenbettlern mehr zukommen zulassen.“⁸⁾

Um fremdes Bettelgesindel aus dem Land zu treiben, wurden wie in andern Kantonen von Zeit zu Zeit förmliche Betteljagden veranstaltet. Sobald die Klagen über fremdes Bettelgesindel sich mehrten, erhielten die Landjäger den Auftrag, ihre Touren durchs ganze Tal zu machen, das Bettelvolk aufzufangen und zum Land hinaus zu befördern. Dem Landjäger, der die Dörfer Mollis, Näfels und Oberurnen zu bewachen hatte, ward befohlen, öfters Posten bei der wichtigen Linthbrücke zu halten, und das Gesindel mit Ernst wegzujagen. Im Jahr 1779 wurden die Häscher beständig ermahnt, es mit ihrer Pflicht genauer zu nehmen. Ihrer vier, die vor den Rat zitiert worden waren, gaben die Erklärung ab, dass „die Schleifer, Kessler und andere dergleichen Lüth gar oft die Schlimmsten seyen und von ihnen nicht fortgeführt werden dörfen und überhaupt dermahlen das ganze Land mit allerhand Bettelgesind nur allzuvil überheufet sei, dass alltäglich schaarenweis fortgeführt werden müssten.“

Fremde Arme zu unterstützen war dem Glarner Rat nicht genehm. Daher weigerte er sich auch meistens, an den Unterhalt der im Kanton niedergekommenen fremden Frauen etwas beizusteuern und suchte die Betreffenden so bald als möglich aus dem Lande zu entfernen.⁹⁾ 1778 war eine fremde Person im

⁸⁾ Evangel. Oberkeitliches Ratsbuch 1787—1793. Rat vom 16. Herbstmonat 1787.

⁹⁾ In Kerenzen war im Jahr 1778 eine gewisse Maria Mostmann beim Wachtmeister Grob niedergekommen. Dieser berichtete die Tatsache der

Spital zu Glarus und eine andere in Niederurnen niedergekommen. „Dahero wan solches wolte gestattet werden sowohlen dem Evang. als Catholischen Seckel nichts als Kösten verursachete, als haben der Lobl. Evang. Magistrat befunden, dass ein gemeinsames Mandat in allen Kirchen unsers Landes solte publicirt werden, kraft wessen jeder meniglichen gewarnet, keine frömbde Leuth absonderlich schwangern Weibs Persohnen mehr als ein Nacht zu beherbergen, ansonsten M. g. H. in Zukunft der Kösten halben sich entladen und auf denjenigen ligen solle, welche solches Verbott übersehen würden, solten aber auch die Harschiers hierinfahls saumseelig sein, alss dan ihnen solche saumseeligkeit an ihrem Lohn abgezogen werden soll, welches Mandat von dem gemeinen Rath auss vor nuzlich angesehen worden.“

Gleicherweise wies es der Rat meistens energisch ab, an den Unterhalt von Findelkindern etwas zu bezahlen und beschloss immer wieder aufs neue, „sich derselben im geringsten nichts anzunehmen“.¹⁰⁾

Heute haben wir für die Epileptischen und die Aermsten der Armen, die Irren, eigene Anstalten, in denen ihnen meist die gewissenhafteste, verständnisvollste Pflege zuteil wird. Im 18. Jahrhundert irrten diese Unglücklichen im Land umher und setzten die Bewohner oft in Angst und Schrecken. Die Obrigkeit hatte sich häufig mit ihnen zu beschäftigen. Leider konnte sie nichts anderes tun, als die Angehörigen zu ermahnen, die Epileptischen

Regierung, welche für das Beste fand, „dass er Wachtmeister Grob mit bemelter Mostmännin sich auf den Weg begeben und solche ihrem Vater in Schaffhausen bestellen solle in der Hoffnung, Er werde vor die Unterhaltung und Reisekosten gebührend befriedigt werden.“ Um ihm zu seinen Auslagen zu verhelfen, stellte ihm die Regierung ein „Patent“ aus, welches obrigkeitlich bestätigte, dass er sich der Mostmännin angenommen habe.

¹⁰⁾ Im Jahre 1776 hatte ein gewisser Müller von Näfels ein fremdes, vierjähriges Kind aufgegriffen, das nur französisch sprach und nicht angeben konnte, wem oder wohin es gehörte. Müller meldete sich wegen Abnahme und weiterer Besorgung des Kindes beim Rat. Doch dieser erklärte, „dass man sich gemeinen Standes wegen des Kindes im geringsten nichts annehmen werde.“ Als im Jahre 1776 ein Netstaler Bürger ein Findelkind fand und sich den Unterhalt desselben aus der Landeskasse bezahlen lassen wollte, gab die Regierung wieder die Erklärung ab, dass sie sich der Findelkinder „weder jetzt noch in Zukunft nichts annehmen werde.“

so viel wie möglich im Haus zu behalten und die Irren, wenn nötig „an die Band“ zu schliessen, wobei sie aber nicht immer bereitwilligen Gehorsam fand. Auch der Verwahrlosten nahmen sich die Verwandten und Gemeinden nicht genügend an, so dass diese beständig an ihre Pflicht gemahnt werden mussten. Um einen Einblick in diese Verhältnisse zu gewähren, lassen wir einige Beispiele folgen:

In Glarus war angezeigt worden, „dass Rudolf Streiff von Diesbach, der mit dem bösen Weh behaftet seye, auf öffentlicher Gass schon etwan drey Tag zu vilem Unwillen sich aufgehalten, indem derselbe recht schreckhaft, sonderheitlichen für etwan hin und hergehende gesegnete Weibsbilder fast alle drey Stund mit dieser so üblen Krankheit angefallen werde, woraus vill Bedauerliches zu ererben zu beförchten sei. So haben m. g. H. befunden, dass sowohlen für den Mann als das Publikum weit besser seye, wenn derselbe in seinem eigenen Haus bleibe und auch in seinem Tagwen nicht etwan auf öfentlicher Strass anderte Leuth mit seiner Krankheit in Schrecken bringe und derowegen erkennt, dass die Herren Räth der Gemeinde Betschwanden, worin dieser Mann gehört, ohnverweylt trachten sollen, denselben an sein Ohrt ferken zu lassen und Ihn für die Zukunft dermassen zu besorgen, wie Sie bei ihren Eydspflichten nötig erachten.“

Eine gewisse Anna Hämmerli, die sich in „fast verwirrten Umständen“ befand, lief im Jahr 1771 im Land herum. Damit sie an Leib und Gemüt nicht noch mehr hinter sich komme, noch vom Ungeziefer aufgezehrt würde, sollten die Verwandten bei Obrigkeitlicher Strafe und Ungnade für sie besorgt sein, und sie, wenn es nötig würde, „an die Band“ schliessen. Die Verwandten liessen es sich aber nicht angelegen sein, für die arme, irre Person zu sorgen. Im Jahr 1774 hiess es wieder: „Die arme Anna Hämmerli von Engi so laut Anzeig Ratsherrn Dietrich Zweifel elend herum jrret und gegenwärtig zu Mollis herumfahrende vom Ungeziefer fast aufgezehret wird, solle mitlest eines an die H. Räth zu Engi und ihre Verwandte ausstellenden hochobrigkeitlichen Befehls ihrer bessern Aufsicht ernstlich empfohlen und die ohngesäumt zu handennehme und besorgung derselben gebotten werden. Gleichergestalten solle die Niklaus Dürst sel. Wittib aus Linthal, so ein altes übelmögendes Weib, so aus dem Bernergebieth wieder anhero gekommen und dermahl in dem Spitahl zu Glarus ist, durch den Spittler von ihren unsauberkeiten gereiniget und den H. Räten in Linthal anbefohlen werden, dass Sie solches ohuverzöglich zur Hande nehmen und

behörig versehen und zu dem Ende, zum Trost des alten Weibs eine zulängliche Steueranlag errichten sollen.“

In Mollis lebte ein Mann, der nicht „Sanae Mentis, sondern der fantasie völlig ergeben“ war. Nachdem der evang. Rat ihn gegen Ende des Jahres 1772 vorgeladen hatte, fand er für nötig, der Gemeinde Mollis den obrigkeitlichen Auftrag zu geben, „dass sie mit Zuthun seiner Verwandten bedacht seyen auf Mittel, wie dieser Mensch von seinen thörichten Einbildungen und fantastischem Wesen abgeleithet und zu einer gesetzten, vernünftigen Lebensart gebracht und so mit der Stille des Gemüths zur Arbeit vermöcht werden könnte.“

Doch noch auf andere Art wurde versucht, den Irren zu helfen. Der evang. Rat hatte auf die Vorstellung von Ratsherr Peter Blumer eingewilligt, dass mit „dem verwirrten Rudolf Wild eine Cur mitlest hineinwerfung in rinnendes Wasser vorgenommen werden möge, in so fern es erfahrene Medici et Chirugi vor seinen umstand rathsam finden, doch soll alle Sorgfalt mit selbem getragen werden.“

Aus den Ausgeführten ersehen wir, dass die Obrigkeit bestrebt war, durch Mahnungen an Private und Gemeinden unglücklichen Landsleuten so viel wie möglich zu helfen. Wenn sie dabei nicht den gewünschten Erfolg hatte, so liegt der Grund hauptsächlich in der ablehnenden Haltung der Unterstützungspflichtigen. Zum Bau von eigentlichen Armenanstalten und Waisenhäusern, wie sie anderswo, z. B. in Zürich 1771, in Schaffhausen 1778, ausgeführt wurden, reichten die verfügbaren Mittel nicht. Den Fremden gegenüber kannte man kein Erbarmen, mit rücksichtsloser Härte verschloss man sich jeder Hilfe. Durch die Umwandlung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse erfuhr die Fürsorge für die leidende Menschheit, unbekümmert um die Kantons Grenzen, mächtige Förderung. Das 19. Jahrhundert hat alle die segensreichen Institute geschaffen, die dem gemeinnützigen Sinn des Schweizervolkes das schönste Zeugnis ausstellen.

X. Teurungsjahre.

Das Jahr 1770 brachte nach einem schneereichen Winter einen überaus rauhen und späten Frühling und einen nassen, kalten Sommer. Das Heu war rar und das Vieh konnte erst im letzten Drittel des Juni auf die Alpen getrieben werden. Nicht nur die Schweiz, sondern auch Deutschland und Frankreich wurden durch Missernten schwer betroffen, und die Fruchtpreise stiegen schnell. Den höchsten Stand erreichte die Teurung im Frühling 1771. Auf die vorher so goldenen Zeiten folgten solche tiefsten Elendes. In den guten Jahren waren keine Ersparnisse für Zeiten des Mangels gemacht worden.

Anfangs suchte man von allen Seiten Korn aufzutreiben. Um der Teurung abzuhelpen, hatte der Stand Zürich im Namen aller Eidgenossen auf die schwäbische Kreisversammlung nach Ulm den Ratssekretär Kaspar Landolt abgeordnet, der bei den „gegenwärtigen misslichen Zeitumständen“ eine Korneinfuhr aus Schwaben einleiten sollte, welche aber nicht zustande kam. — Als die Glarner vernahmen, dass die Stadt Basel mehreren eidgenössischen Ständen mit Getreide ausgeholfen habe, baten sie dieselbe, ihnen, als von gleicher Not Betroffenen, auch auszuhelfen und den Landsleuten Jost und Emanuel Heiz für des Landes Notdurft ein gewisses Quantum Getreide zu verkaufen. Sie gaben die feierliche Versicherung, dass mit dieser Frucht weder Wucher noch Handel getrieben, sondern dieselbe einzig für des Landes Wohl verwendet werde. — Am 3. Mai 1771 wurde den Glarnern von Bern aus berichtet, dass Wettingen und andere Ordenshäuser noch überflüssiges Getreide hätten und dasselbe herausgeben sollten. Die Glarner pflichteten dieser Ansicht bei und forderten auch die Zürcher auf, Wettingen anzuhalten, das überflüssige Getreide auszuliefern. Zürich war aber der Meinung, dass den Klöstern nicht zugemutet werden könne, mehr zu verkaufen, als sie wirklich schon taten; dagegen sollte der Landvogt einige Privatleute anhalten, von ihrem Vorrat „nach Kauf und Lauf“ herzugeben.

Die Korneinfuhr aus Deutschland und Frankreich wurde während der grössten Teurung gesperrt. Deshalb wandte sich

die Schweiz hauptsächlich nach Italien, das selbst den Schwaben und Bayern als Kornkammer diente. Sogar aus Aegypten brachte man Korn in die Schweiz. In Cläven und Bellinzona wurden bedeutende Fruchtvorräte aufgespeichert, so dass sich die Preise dort nicht übermässig hoch stellten. Einige Glarner Handelsleute hatten aus Italien über Cläven Korn eingeführt, ehe die Fracht stieg; doch bald erhöhte sich dieselbe bedenklich. Früher waren von Cläven bis Chur per Saum 4 und 5 fl. bezahlt worden, jetzt stieg die Fracht bis auf 30 fl. „Pündtnerwährung“. Um diese hohe Fracht zu ersparen, zogen einige Glarner aus dem hintern Tal nach Bellinzona und „saumeten“ auf ihren Schultern selbst Korn ins Land.

Auch unter den eidgenössischen Ständen herrschte gegenseitig eine Fruchtsperre, die ebenso streng eingehalten wurde wie die Sperre von Deutschland. In dieser kantonalen Sperre waren auch Gries und Grüschi inbegriffen. Ueberdies verbot Glarus die Ausfuhr von Früchten, Molken und Vieh. Wir verstehen daher, dass der Chronist Trümpi den Wunsch äussert: „Möchten doch die Zeiten nicht wiederkommen, da in der Not Brüder sich gezwungen glauben, die Hand gegeneinander zu verschliessen.“

Wäre der Arbeitslohn nur annähernd so gut gewesen wie ungefähr 10 Jahre früher, so hätte die Not nicht so bitter werden können; denn mit genügend Geld konnte man hinreichend Frucht erhalten. Doch durch die starke Verminderung des Verdienstes, der um mehr als die Hälfte gesunken war, steigerte sich das Elend. Eine rechte Spinnerin verdiente jetzt durch die Arbeit einer Woche nicht viel mehr als ein Brot, während sie früher 2—3 fl. erarbeiten konnte. Um der Not abzuhelpen, forderte Dr. Konrad Schindler von Mollis das Volk in einer Druckschrift zur Verbesserung des Landbaus und der Sitten auf. Seine Mahnungen hatten den Erfolg, dass viel Boden und selbst Wildnisse zu Saaten angepflanzt wurden. Ueber die Art der Nahrung und die Saatpflanzungen, welche die Gemeinden unterstützten, wird vom Chronisten Trümpi berichtet: „Ungewohnte Speisen wurden hin und hergenossen; Grüschi war in hintern Gegenden eine öftere Speis der Menschen; Feldkraut von verschiedenen Gattungen, jungen Nesseln, gutem Heinrich, Spaltgras etc. ward sehr

aufgesucht. Erdäpfel, die ehemals verschmähte Frucht, ward nun die beste Nahrung. Derselben Preis stieg ungemein, ein Viertel auf ein fl. und noch mehr. Indessen erwachte der Geist der Saat-Anpflanzung; die Tagwen teilten von ihren Allmeinden zu Acker aus oder kauften Wieswachs dazu an. Es ward hin und her gepflüget, Gebüsch wurde gereutet, ausgestockt. In den Herbst- und Wintermonaten ist daher bei etwas eignem Weizen unsere Notdurft fremder Früchten sehr klein geworden; Erdäpfel und Gersten wurden häufig gemalen.“¹⁾

Infolge des Mangels schnitt man an manchen Orten die Früchte zu früh, weshalb die Leute auf die Klage des Landammanns, dass die unreifen Früchte Krankheiten verursachen könnten, durch Mandate ermahnt wurden, die Früchte „zur Zeitigung gelangen zu lassen, damit eines Theils die Früchte bey dieser so mangelbahren Zeiten ergiebiger und reichlicher werden, und anderen Theils keine Krankheiten darauss entstehen.“

Die ärmsten, von allen Hilfsmitteln entblösten Gemeinden waren Betschwanden, Linthal, Matt, Engi, Nestal und Luchsingen; ihnen musste Hilfe gebracht werden. Daher erhielten in den „unerhört Theuren und verdienstlosen Zeiten zum Trost der Armuth“ Linthal und Betschwanden je 40 fl., Luchsingen 15 fl., die Gemeinden Matt und Engi zusammen 31 fl. 25 sh. und die Gemeinde Nestal 25 fl. wöchentliche Beisteuer, im ganzen 151 fl. 25 sh. Der Landessekretär wusste aber bald nicht mehr, wie er mit dieser Hilfe weiterfahren solle. Er erklärte in der Sitzung vom 12. April 1771, dass er gerne den Gemeinden behülflich gewesen wäre, leider habe er aber hierzu trotz aller Mühe kein Geld erhalten können. Der Schatzmeister aus Glarus brachte Hilfe mit der Erklärung, dass er sein Schatzgeld bereits beieinander hätte. Er wurde ersucht, solches sofort der evang. Landeskasse abzuliefern. „Der evangelischen Landsgemeinde vom 24. April 1771 wurde vom Herrn Landammann (Cosmus Heer) memorialsmässig angebracht, in welch bedauerlichen Umständen bei diesen ausserordentlich teuren und verdienstlosen Zeiten sowohl der arme, als gemeine Mann in unserm Land schon eine Zeit her sich befindet, so dass m. gn. H. aus besonderer landes-

¹⁾ Chr. Trümpi, Neuere Glarnerchronik, 1774. Seite 675/76.

väterlicher Fürsorge andurch verleitet worden, in die mit Armut beschwerten und von Hilfsmitteln entblösten Gemeinden als auf Betschwanden, Linthal, Matt und Engi, Netstal und Luchsingen eine wöchentliche Beisteuer zu verordnen, mithin zu vernehmen stehe, ob diese oberkeitlich beschehene Verfügung vom hohen Gewalt wolle gutgeheissen und m. gn. H. weiters aufgetragen werden, auch für die Künftigkeit bei fortdauernder Not damit zu continuiren, oder solche nach Erfordern zu verstärken; sodann aber auch noch andere in gleich bedürftige Umstände geraten möchtende Gemeinden mit erforderlichen Beiträgen zu Händen ihrer dortigen Armut zu unterstützen, in der Meinung, dass der daher entstehende Schaden halb aus dem evangelischen Seckel und halb aus den Schatzzinsen (den Zinsen des 1674 gegründeten evangelischen Schatzes) vergütet werden sollte, oder aber, wenn diese Vorschläge nicht gefällig wären, dass anstatt dessen der in 400 Säumen circa bestehende und auf den Schüttenen sich befindende Froment den Ehrsamem Gemeinden nach der Mannschaft sollte jeder Saum nach heutigem Wert der 33 fl. zu selbstbeliebiger Abteilung übergeben, von ihnen aber hieran ein Louis d'or baar bezahlt und der Rest in 6 Jahresterminen und in gleichen Zahlungen dem Schatz jedoch ohne Zins wieder ersetzt werden. Dieser so wohlgemeinte Vorschlag wurde aber vom hohen Gewalt nicht beliebt, sondern dargegen durch die Mehrheit der Stimmen, ohnerachtet der schwachen Umständen des Schatzes und andere höchst wichtige Bedenklichkeiten von Herrn Landammann u. m. gn. H. u. O. wohlmeinend vorgeöffnet worden, erkennt, dass von bemeldt oberkeitlichem Froment ein Viertel und zwar ohne Ersatz auf jeden 16jährigen und auflagsfähigen Landmann ausgeteilt werden solle.“²⁾ Zwar wurde diese Begünstigung nicht allen Landsleuten zuteil: Diejenigen, welche den Degen nicht tragen durften, oder die nicht „Gulden für Gulden und Bazen für Bazen“ bezahlt hatten und ihre Kreditoren auf allerlei Umwegen durch Künsteleien hinzuhalten versuchten, es wäre denn, dass sie durch Unglück oder „Gotts Gewalt“ um das Ihrige gekommen, und auch solche, die sich ausser Landes aufhielten, sollten kein Viertel Korn be-

²⁾ Geschichte des Landes Glarus von G. Heer, 1899, II. Seite 83/84.

kommen. Besonders bedauernswert waren diejenigen, „welche das Vierthel Korn Almosenweise fordern möchten, es seyen Wittfrauen, arme Maitli, fallimenten oder andere“, diese wurden mit ihrem Begehren abgewiesen, „alldieweilen die Landsgemeind Erkenntnus es nur denen Auflagsfähigen bestimmt.“ — Leider wurde die Hilfe, welche die Verteilung des Kornes hätte bringen sollen, von einigen Leuten missbraucht. Es kam vor, dass Arme ihr Viertel Korn verkauften und die Ihrigen darben liessen; andere nahmen das Korn an Zahlungsstatt.

Um den ärmeren Orten noch besser beistehen zu können, wurden in den reicheren Gemeinden Kollekten gesammelt. Diejenige von Glarus betrug ungefähr 2000 fl. und diejenige von Mollis beinahe ebensoviel. Auch führte man eine wöchentliche Beisteuer ein, die sich aber nicht grosser Beliebtheit erfreute. Mit vielen Ausflüchten suchten sich verschiedene davon zu drücken. Mancher entschuldigte sich damit, dass er eine grosse Haushaltung habe und selber höchst bedürftig sei. Auch beklagten sich viele, dass die Obrigkeit aus den Kirchen- und Steuergütern bisweilen solchen, die es gar nicht nötig hätten, steuere.

Die Katholiken suchten ihrerseits der grossen Not abzuhelfen, indem sie beschlossen, 200 fl. unter die armen Leute, Witwen, Waisen und auch Hintersässen, auszuteilen. Da ihre Mittel ziemlich knapp waren, so kamen sie mit „dem dringenden Ansuchen“, man möchte ihnen aus der gemeinen Landeskasse einen Beitrag geben. Nach langem Hin- und Herreden fanden die evangelischen Ratsherren, zwar ohne Konsequenz, für dieses Jahr mitzuwirken und eine Schiltli Dublone an die Kosten zu verabfolgen und „das noch aus besonderem égard für das so angelegene Anhalten des Landammann Hausers als dermahligen Standes-Praesidenten.“ — Am 7. Juni 1771 hielt der katholische Rat wegen der Teurung und grossen Not eine extra Ratsitzung, an welcher beschlossen wurde, dass auf jeden Landsmann 2 Viertel Korn ausgeteilt werden sollen à 4 B gerechnet, „an die p. 8 B bestimmbte 2 Viertel Korn solle jeder landtmann 4 B entweder bahr oder mit seinen auf nächste landtsgemeind 1772 verfallend gewöhnlichen landtsgenüssen ersetzen und bezahlen.“³⁾

³⁾ Kathol. Ratsbuch 1770—78. Rat vom 7. Juni 1771. Art. 2.

Inzwischen solle der kath. Seckel Bürg und Zahler sein. Für die restierenden 4 B solle der nächstkünftig verfallende Salzgewinn verwendet werden. Der Rat suchte sein Möglichstes zu tun, um ja den Schatz nicht angreifen zu müssen. — Am 12. Juni wurde beschlossen, dass man den armen Leuten, um ihnen aus der grössten Not zu helfen, je 5 Bz. an Geld oder Mehl aus dem kath. Seckel zustellen wolle.

Um die Preise des Korns, Mehls und Brotes bestimmen zu können, wurde eine „wohlverordnete Korncommission“ eingesetzt, welche die Mitteilung machte, dass die Steigerung der Fracht einen beträchtlichen Aufschlag, und zwar auf jedes Brot 2 $\frac{1}{2}$ Schilling, verursache, so dass das Brot auf 27 Schilling zu stehen komme. Die Obrigkeit bedauerte diesen harten Aufschlag bei den unerhört strengen Zeiten. Da bis auf weiteres keine Aenderung vor auszusehen war, sollte der Brotpreis zwar auf 27 Schilling bleiben; die Bäcker wurden jedoch angewiesen, von den Einwohnern nicht mehr als 25 Sch. zu verlangen, der Fehlbetrag sollte ihnen aus der Landeskasse ersetzt werden. Auch an die Müller ging die Mahnung, das Mehl nicht zu teuer zu verkaufen. Damit sie und die Bäcker nicht zu Schaden kamen, führten sie über das Verkaufte ein Verzeichnis, welches sie am Schluss jeder Woche dem im Ort wohnenden ältesten Rats Herrn abgaben. Dieser wurde angewiesen, die Listen dem Landesäckelmeister Stähli zu schicken, damit dieselben so rasch als möglich erledigt werden konnten und Konfusionen ausgeschlossen blieben. Wer nicht jede Woche das Verzeichnis ablieferte, ging einer Vergütung verlustig. „Was aber die halben und kleinen Brötli so an frömbde Durchreisende zu verkaufen erlaubet, wollen meine gnädigen Herren keinen Ersatz thun, somit an solche nach den 27 Schillingen verkaufen dürfen.“ Die von Bäckern und Müllern eingereichten Rechnungen müssen ziemlich gross gewesen sein, denn bald klagte der Landesäckelmeister, bei dem man auf Bezahlung drang, dass es ihm fast unmöglich sei, soviel herauszugeben, und dass er wegen Geldmangel die gewohnten Landesausgaben nicht mehr bestreiten könne.

Aus dem Ratsprotokoll vom 28. Mai hören wir dann, dass sich die Brotpreise infolge der Verteuerung der Fracht von Cläven

bis Chur neuerdings erhöhten und vom Rat auf 30 Schilling angesetzt wurden. Die Müller und Bäcker waren zwar schnell zu Reklamationen bereit, wenn sie bei den festgesetzten Preisen nicht mehr bestehen konnten; anders war es aber, als die Kornpreise wieder sanken. Da fiel es der Regierung schwer, den Müllern und Bäckern die Mehl- und Brotpreise nachzurechnen. Der Läufer Trümpi, der sich in Weesen nach den Getreidepreisen erkundigte, berichtete am 27. Juni, dass die Kornhändler mit den Bäckern nur in verborgenen Winkeln „gemährtet“ hätten. Bereits eine Woche früher war der Brotpreis auf 27 Schilling heruntersgesetzt worden. Da jetzt das Mehl entschieden noch billiger geworden und die Bäcker hartnäckigerweise keine Preise an die Behörde eingaben, so wurde das Brot bis auf weiteres sogar auf 25 Schilling herabgesetzt. Die spätere Reduktion auf 23 Schilling gefiel aber den Glarner Bäckern nicht. Caspar Oertli und Landessekkelmeister Zweifel, welche die Brottaxe überschritten und zu 24 Schilling verkauft hatten, erklärten den Preis zu niedrig; es wurde ihnen daher erlaubt, fernerhin zu 24 Schilling zu verkaufen.

Nicht nur die Brot-, sondern auch die Fleischpreise, gaben viel zu reden. Angeregt durch das Beispiel der Bäcker und durch die Verhältnisse entschieden genötigt, versuchten auch die Metzger, das Fleisch höher als zum vorgeschriebenen Preis zu verkaufen. Vor den Rat zitiert, erklärten sie, bei den hohen Viehpreisen nicht bestehen zu können. Der Preis von einem Pfund Bock- und Geissfleisch wurde nun auf 4 Schilling, die andern Fleischarten nicht höher als auf 5 Schilling festgesetzt und zugleich aufs neue verboten, Vieh ausser Landes zu verkaufen.

Eine traurige Folge der Teuerung war es, dass die grosse Not viele Leute in Versuchung brachte, sich an fremdem Gut zu vergreifen. Wiederholt kam es vor, dass Kühe gemolken und Erdäpfel aus dem Boden gestohlen wurden.⁴⁾ Ein auf das aller-

⁴⁾ In Glarus hatten einige Frauen auf der Allmeind Bohnen und Erdäpfel entwendet. Die Obrigkeit fand für nötig, bei den strengen Zeiten mit aller Schärfe vorgehen zu müssen, da es sonst öfter eintreten könnte, dass Saatenfrüchte gestohlen würden. Die schlimmste der Frauen wurde eine Viertelstunde lang in die Trülle gestellt und vom Läufer getrüllet, die zwei andern mussten während dieser Zeit mit Erdäpfeln und Bohnen in der Hand

schärfste verfasstes Mandat, das in allen Kirchen des Landes veröffentlicht wurde, sollte die verschiedenen Diebe und Diebinnen von ihrem ferverhaften Tun zurückhalten. — Mitte April 1771 beklagten sich die Handelsleute, dass die Knaben aus Weesen sich in das dortige Lagerhaus schlichen und aus den Säcken, die durchlöchert ankamen, oder die sie gewalttätig aufbrachen, Frucht nahmen, „solche in die Säcke stossen und damit weglafen“, wodurch die Handelsleute empfindlichen Schaden erlitten. Der Landvogt, der davon Mitteilung erhielt, wurde angehalten, sichere Leute zur Bewachung abzuordnen, „ermangelnden Falls er für allen Schaden werde genommen werden.“

Die Ernte des Jahres 1771 war gut ausgefallen, und in dem fruchtbaren Jahrgang von 1772 trat die allgemeine Not zurück. Zwar dauerte die Fruchtsperre in Deutschland noch fort, wurde aber nicht mehr so streng eingehalten. Die Einfuhr von Korn aus Italien hatte aufgehört, als die Fruchtpreise gefallen waren. Jetzt wäre übrigens eine grössere Korneinfuhr von dort nicht mehr möglich gewesen, denn Italien hatte selbst Misswachs. Die Saaten im Kanton Glarus, die im Teurungsjahr vermehrt worden waren, trugen jetzt reichlich Frucht, auch hob sich der Baumwollenverdienst wieder einigermaßen, und das Land lebte nach schwerer Zeit wieder auf.

Die Teurung von 1770 und 71 war bis zu den Revolutionsjahren diejenige, die das Land am schwersten heimsuchte. Doch gab es in den 80er Jahren noch zweimal nach fruchtbaren Jahren teure Zeiten und schlechten Verdienst. Im Jahr 1785 traf das Glarnerland wieder Misswachs und Abnahme des Baumwollverdiensts. Infolge der teuren Zeit brachte der Rat die Errichtung eines Fruchtvorrates in Vorschlag, die von der evangelischen Landsgemeinde genehmigt wurde. Um für die Kosten dieses Kornvorrates aufkommen zu können, beschloss man, aus dem evang. Landesschatz 12000 fl. zu entnehmen, die französischen Bundesgelder während 6 Jahren zu diesem Zweck zu gebrauchen und auf künftigen Martini eine einfache Landsteuer dafür zu erheben. Dadurch hoffte man, im Zeitraum von 6 Jahren die Summe daneben stehen; ad interim sollten alle drei in der obern Henkerskammer eingesperrt werden.

von 60 000 fl. zusammenzubringen. Der daraus gekaufte Kornvorrath sollte je nach der Zahl der Bürger in die Gemeinden verteilt werden. Schon im ersten Jahr zeigten sich aber bei der Ausführung Schwierigkeiten. Die Landsgemeinde von 1786 hob die ganze Anordnung auf, stellte dem Schatz den erhobenen Betrag wieder zu und überliess jedem Landsmann die ihn treffenden Bundesfrüchte, alles „in der guten Hoffnung, der Himmel werde ohne Vorrath allzeit für uns gnädig sorgen“, wie das Protokoll dazu bemerkt. Diese Hoffnung ging zwar nicht in Erfüllung. Im Jahr 1789 kam das Land von neuem in grosse Not. In einigen fruchtbaren Jahren hatte man vergessen, für künftige teure Zeiten zu sparen. Die Armut wurde besonders in den Talgemeinden immer grösser. Zwei wichtige Traktanden beschäftigten den Rat im Juli 1789, nämlich der Mangel an Kornfrüchten und der damit verbundene hohe „Brotaufschlag“. Doch wurde von einem Einkauf auf Vorrat noch abgesehen, da einestheils die Zürcher durch Oeffnung ihrer Kornhäuser einer Teuerung vorzubeugen suchten und andernteils eine mittlere Jahresernte zu erwarten war. Nichtsdestoweniger wurden die Glarner Kornhändler ermahnt, „bei ihren besuchenden Kornmärkten sich fleissig und sorgfältig von Zeit zu Zeit zu erkundigen, ob etwan Lieferungen ausgeschrieben oder Contracten geschlossen werden und alles bedenkliche bei ihrer landtlichen Ehre u. Pflicht als würdige und getreue Landleuth, sobald Sie ins Land kommen, dem Evangl. Herrn Praesidenten, oder denen Tagwensräthen zu Handen. M. g. H. anzeigen sollen.“

„Was den zweiten Gegenstand nemlich die väterliche Vorsorge für unsre arme Leuth betrifft, weylen das Brot so Theur und der Verdienst äussert klein, auch die Feldfrucht noch nicht gewachsen sind, es hiermit nöthig seye, bis bessere Zeiten kommen, die Armuth zu unterstützen, hingegen auch der müssiggang u. fahrende Bettel zu verhüten u. denen öfters daraus entstehende Traurigen Folgen von Dieberey und Räuberey u. andern Vergehungen bestens zu steuern“ haben die gnädigen Herren gefunden:

1. die Gemeindeangehörigen, soweit es „die Stür u. Pfängüter“ gestatten, zu unterstützen, für die Armen wöchentlich oder

monatlich ein Almosen zu sammeln, oder wenn dies nicht möglich wäre, einen Tag zu bestimmen, „an dem die Armen in selbiger gemeind oder Tagwen dem Almosen, folglich dann die übrigen Tage der Woche der Arbeit nachgehen und obliegen möchten“.

2. Sollte die eine oder andere Gemeinde nicht genügend Vermögen besitzen, so sollten sich die Vorgesetzten bei besser situirten Gemeinden „um christliche Beihilfe“ verwenden; die erhaltenen Gaben sollten nach dem Mass der Dürftigkeit von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten verteilt werden.

3. Wenn diese Hilfe noch nicht befriedigte, so sollte es der Obrigkeit mitgeteilt werden, „damit sie nach kräftigem Bedacht zu ihrer Beyhilfe es seye aus dem Evangel. Lands Seckel oder andern Hilfsquellen genommen und darmit der dismaligen schwären Zeit begegnet werden könne.“

5. „sollen sich die armen Leuth in ihren gemeinden oder Tagwen, wo man ihre Noth und mitleydenswürdige umstände am besten kennet, bleiben, und sich des umenfahrens in andern gemeinden des gänzlichen enthalten, wo Sie oft die Leuth hindergehen u. in Müssiggang u. gefährliche Gesellschaft gerathen, aller Aufsicht entlaufen und jeder Verführung oder eigener Reizung zum Bössen blosgegeben sind, Christliche Gutthäter aber oft durch ihre Bosheit u. Muthwillen, zu milden Beyträgen abgeneigt machen, und darmit die vil ärmeren und würdigeren in ihren eigenen Gemeinden, die zu schwach, krank oder zu ehrliebend sind, solchem schlechten Gewerb nachzuziehen, auf eine bedauerliche Weise an ihrer Nothdurft verkürzen oder auf gleichem Wege überlaufen, als Unbekannte in andern Gemeinden sich nicht schämen und ihren Unterhalt oft mit Rauben und Stählen suchen möchten.“⁵⁾

Bis zum Herbst 1789 waren die Aussichten noch nicht besser geworden. Der evang. Rat fürchtete, „dass wegen dem noch fürdauernden Türkenkrieg u. denen in Frankreich jimmerhin herrschenden Unruhen . . . es möchte, wann diese beyde fürchterliche Landplagen nicht baldest ein Ende nemmen, gegen dem Frühjahr nicht nur Theurung, sondern sogar Mangel an Lebensmitlen entstehen.“ Die Obrigkeit suchte die besten Mittel aus-

⁵⁾ Evangel. Oberkeitliches Ratsbuch 1787—1793. Rat vom 10. Juli 1789.

findig zu machen, um den Landsleuten zu helfen, und zwar wurden jetzt auch Unterjährige und Frauen mit Unterstützung bedacht. Der Rat traf folgende Verfügungen:

„1. dass bey diesen bedenklichen Zeitumständen eine Summe von ohngefähr zwanzig Tausend Gulden aus unserer Schatzkisten genommen und

2. dass diese Summa Gelds jedwedem Ehrs. Tagwen u. zu dessen Handen einem bestellten Landeschazmeister, nach Proportion seiner Tagwenleuthen, die zugleich Landleuth sind, so gleich als möglich zugetheilt u. bestellt, dass aber

3. solches Geld zu nichts anderem angewendet werden solle, als zu ehrbaldster Anschaffung derjenigen Nahrungsmitteln, welche ein jeder Ehrsame Tagwen vor sich am Besten finden wird.

4. solle jedem Ehrsamem Tagwen hauptsächlich angelegen seyn, sich ein Vorrath beliebiger Lebensmitteln auszuschaffen und inzwischen bey versicherten Leuthen an guten Orthen zu verwahren und zu besorgen, damit man eben gegen den Frühling hinaus nicht mangel und Noth an Nahrungsmitteln leyden müsse, auch solle dieser Vorrath nicht eher angegriffen u. genossen werden, ehe und bevor es die mehreren Stimmen in jedem Ehrs. Tagwen nöthig finden werden.

Solte die Noth, wie man hofen und wünschen wil, nicht so gros werden, als man fast besorget, so wird dann jeder Ehrs. Tagwen sein Vorrath an Lebensmitteln verkaufen, wie er es zu seinem besten Nutzen finden wird; wann aber die Noth u. der Mangel an Nahrungsmitteln gross werden solte, welches Gott gnädigst abwende, so solle dann in solch traurigem Fahl auf jeden Landtmann u. Landtmännin, die 16 Jahre alt u. darüber ist, in gleichen Theilen den unterjährig beyderlei Geschlechts aber nur die Hälfte dessen, unpartheyisch und redlich zugeheilt und übergeben werden, damit jede Haushaltung nach Umständen der grösseren oder minderen Anzahl Menschen so gut möglich besorgt werde.

5. solle jeder Tagwen vor das Ihm betreffende Geld dem Evang. Landschaz gutstehen, von solchem aber das erste Jahr kein Zins zu geben schuldig seyn, nach der Zeit aber sollen

diejenigen Tagwen, welche solches Geldt ferneres beybehalten wollen, von Hundert Gulden vier Gulden verzinssen, damit diese Trostliche Stiftung unserer in Gott ruhenden Vätteren nicht geschwächt, sondern so gut möglich zum Trost des Landes für jetzt u. inskünftig gehäufet werde.“

Mit dem Einverständnis der Gemeinden entnahm also die Obrigkeit dem Schatz zur Verteilung in die Tagwen die Summe von 20 000 fl., die 1790 wieder zurückgegeben wurde.

Eine ungemein drückende, schwere Zeit begann in der Mitte der 90er Jahre. Im Juni 1795 liefen aus allen Tagwen Berichte ein, dass das Korn für den Verbrauch nicht mehr ausreiche, so dass der Mangel an Brot und Mehl täglich zunehme. In Berücksichtigung der steigenden Brot- und Lebensmittelpreise verbot der Rat vorläufig für die Zeit von zwei Monaten allen Einwohnern, „Käs oder Zieger aussert das Land zu ferken“, noch im Land an Fremde zu verkaufen. Auf die Uebertretung dieses Gebotes war die Konfiskation der Ware, sowie 30 Taler Busse gesetzt.

Wegen „neutralitätswidrigem“ Schleichhandel mit Kornfrüchten musste im August 1796 ein Kirchenrat abgehalten werden. Dieser erliess die Bestimmung, dass nur diejenigen Glarner in Zürich Korn kaufen durften, die mit „Poleten“ des glarnerischen Rates ausgestattet waren. Im Verlauf der Teuerung sah man sich genötigt, eine obrigkeitliche Korn-Kommission zu bestellen. Im September 1796 beschloss man, dass das Korn nur auf den Schwäbischen Märkten gekauft werden solle. Müller und Bäcker durften nicht nach Belieben Frucht anschaffen, von woher sie wollten, sondern mussten das nötige Quantum nach bisheriger Uebung unter der Aufsicht und Leitung der Kornkommission beziehen. Dieser Vorschrift kamen die Müller bald nicht mehr gerne nach. Sie stellten am 4./15. November 1796 das Gesuch, dass ihnen erlaubt werde, das Korn nicht mehr von der Landes-Kornkommission einzukaufen, sondern wo sie es am besten und wohlfeilsten bekommen könnten. Die Ehrenkommission, die diese Sache zu prüfen hatte, beschloss:

„Erstens der Meisterschaft den frejen Kauf im Korn zugestatten, so lang es MgndH. rathsam finden.

Zweitens in Ansehung der Berechnung des Brot Preisses glaubte man diensam die wochentl. Kornpreissen von Zürich und Lindau zuberechnen und

Drittens im Fahl eine wohlweise Brotschazungs-Commission erforderlich fände, die Müller und Becken von dem alfähligen Korn Einkauf vorzubrufen, und um den Ankauf zubefragen, jeder von Selben auf erstes Vorfordern erscheinen und den Marckt angeben solle.“⁶⁾

Nachdem man im Dezember 1796 den Müllern wieder verboten, irgendwo anders Korn zu kaufen, als bei der Landes-Kornkommission, beschloss man, aus den Landesschätzen noch ungefähr 20 000 fl. zu entnehmen, damit man den obrigkeitlichen Kornhandel besser führen könne. Der Kornhandel wurde vom gemeinen Stand aus besorgt; als aber wegen gefallenem Preis im August 1797 mit viel Verlust verkauft wurde, sollten die Seckel jeder Konfession diesen Verlust „nach proportion“ auf sich nehmen. Da die Zeiten immer drückender wurden, beschloss der evangelische Rat im Februar 1798, das „aussert“ dem Schatz liegende evangelische Schatzgeld, 13 000 fl. vollständig zum Ankauf von Korn zu verwenden.

XI. Die Kirche.

Die Religionsstreitigkeiten früherer Zeiten zwischen evangelischer und katholischer Konfession klangen auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach. Doch kann in diesem Zeitraum ein bedeutender Fortschritt konstatiert werden, der sich im Eingehen auf die Wünsche der andern Konfession und in gegenseitiger „freundlandtlicher Gefälligkeit“ äusserte. Christoph Trümpi lässt sich in seiner 1774 herausgegebenen „Neuern Glarner-Chronik“ in diesem Sinn vernehmen, indem er sich darin über seine Mitlandleute folgendermassen ausspricht: „Man kann gegenwärtig mit Grund rühmen, dass beyde Religions-Partheyen des Lands in guter Harmonie und landlicher Brüderschaft lebend

⁶⁾ Gemeines Ratsprotokell 1796—1798. Rat vom 4./15. November 1796.

und erkennend, dass ihre vertragliche Wohlverständniss ein wichtiger Punkt zum gemeinen Besten seye. Denn wie viel Zerrütungen und Gefahren ehemem, und Geschrey und Verbitterungen selbst noch in unsern Tagen aus Eifer und Misstrauen beider Religionspartheyen entstanden, soll allen im Andenken seyn, und zur Lehre dienen. Man wird sich vor den unruhigen Zänklern wohl hüten, die unter dem Deckmantel eines Eifers für Religion gerne Zwistigkeiten stiften, darmit sich bey ihrer Parthey hoch ans Brett setzen oder andere böse Passionen befriedigen wollen. Wir leben in Zeiten, da der unruhige und böse Geist des unvernünftigen Religions-Eifers mehr entlarvet und durchgehender mehr verabscheuet wird als ehemem.“¹⁾)

Ein Nachtrag des Religionsvertrages von 1683, der bis 1798 Geltung hatte, brachte für die reformierten Glarner manches Unangenehme mit sich. In diesem Nachtrag waren sie nämlich verpflichtet worden, verschiedene katholische Festtage mitzufeiern: den Zwölfaposteltag, 4 Marientage, die Tage St. Johannes des Täufers, St. Maria Magdalenas, St. Fridolins, St. Hilarius und Allerheiligen. Christoph Trümpi bemerkt dazu: „Die Feyer aber bestehet nur darinn, dass an solchen Tagen z. Ex. der Apostlen, Gottesdienst mit Predigt und Gesang gehalten wird. Selbst die Catholische Kirch fangt an, den Müssiggang ihrer vielen Feyer-Tagen abzuschaffen, deren Gottesdienst sie behält.“²⁾ In verschiedenen Gemeinden wurde wegen kleiner Beteiligung die Predigt an solchen Feiertagen in den protestantischen Kirchen stillschweigend unterlassen. Die Regierung, wahrscheinlich durch katholische Mitlandleute dazu aufgestachelt, forderte deshalb 1779 und 1780, dass die Geistlichkeit sich nach den Verträgen richte, die Feiertage verkünde und die Predigten abhalte. Die Pfarrherren von Glarus, Ennenda und Schwanden hatten ihre Pflicht getan, aber diejenigen anderer Gemeinden mussten zugeben, das Predigen bisweilen unterlassen zu haben, besonders wenn ein Feiertag in die Zeit der Heuernte gefallen sei, aus dem einfachen Grunde, weil sie dann nicht einmal genügend Leute zum Gesang zusammengebracht hätten. „Man glaube auch, unsere katho-

¹⁾ Christ. Trümpi, Neuere Glarnerchronik, 1774. Seite 123/24/25.

²⁾ Christ. Trümpi, Neuere Glarnerchronik, 1774. Seite 121.

lischen Mitlandleute können sich deswegen nit beklagen, da vom Pabst selbst viele Feyrtag aufgehbt; die Kirchgenossen von Näfels hätten nun 2 Jahr am Sonntag, welches die von Gott gebotene Feyrtag, gearbeitet,³⁾ so sehen sie keine Ursach, warum evangelische Glaubensgenossen ob Feyrtagen, die von Päbsten zur Ehre der Menschen eingeführt worden so eifrig halten sollten.“ Die Gottesdienste an solchen Feiertagen verschwanden denn auch im Lauf der Jahre trotz obrigkeitlicher Reklamationen mehr und mehr.

Ein alle Glarner näher berührender Festtag, der Erinnerungstag an die ruhmvolle Schlacht bei Näfels, wurde offiziell von den Katholiken auf geschichtlichem Grund und Boden gefeiert. Aber auch viele Reformierte schlossen sich dem Zug nach Näfels an und zogen die dortige Feier derjenigen in ihren Kirchen vor. Es mochte zwar hie und da vorkommen, dass ein allzu-eifriger katholischer Prediger protestantische Gefühle durch intolerante Worte verletzte. Oefters jedoch sahen sich die Katholiken veranlasst, über das ungebührliche Betragen einiger Reformierten klagen zu müssen. Landammann Hauser bat 1772 die Evangelischen, in ihren Kirchen ein Mandat verlesen zu lassen, nach welchem die Ihrigen aufgefordert wurden, an der Fahrt gute Ordnung zu halten. Auch 1773 ersuchten die Katholiken die Evangelischen, das gewohnte Mandat zu verkündigen: Wer die Fahrt besucht, soll sich still und sittsam aufführen, so lange die Prozession dauert, nicht in die Kirche eindringen und sich in derselben anständig verhalten. Anlässlich der Näfeler Fahrt finden sich aber aus jener Zeit auch Beispiele von Toleranz auf Seiten beider Konfessionen: Wie es in den teuren Jahren um 1770 gehalten worden war, erbaten sich die Katholiken auch 1780 wieder einen Beitrag zur Bestreitung ihrer Fahrtsmahlzeit von ihren evangelischen Mitlandleuten, „nicht aus Schuldigkeit, sondern aus einer freundtlandtlichen Gefälligkeit“, was jederzeit von der evangelischen Stimmenmehrheit abhängen würde, die Reformierten gingen willfährig auf dieses Bittgesuch ein. — Ein Beispiel von Weitherzigkeit bietet uns die Fahrtspredigt des Näfeler Kapuziners S. Rupert Kümml von Wollerau aus dem Jahr

³⁾ Am Kirchenbau.

1788, in welcher derselbe unter andern sich also vernehmen lässt: „Allen ächten Schweizern möchte ich zurufen: Mässigung und Eintracht, diese sind die Schutzwehren euerer Freiheit; Genugsamkeit der Schild gegen Verderbnis. Aus Liebe zu Eurer Freiheit entsagt dem Luxus, den verderblichen Vergnügungen, die den Menschen entkräften, ihn käuflich machen und der Eifersucht, welche die Brüder entzweit. Vor Allem aus unterhaltet die Mässigung und Eintracht, die der selige Bruder Niklaus von Flue und der Patriot Zwingli einst so rührend und kräftig gepredigt haben.“⁴⁾

Im Kanton Glarus hatten sich 3 katholische Pfarreien erhalten: Glarus, Näfels und Linthal, deren Priester unter dem Bischof von Konstanz standen. Die kath. Landvogtei Gaster, in der Glarus und Schwyz gemeinsam die landeshoheitlichen Rechte ausübten, stand unter dem Bischof von Chur.

Die in romanischem Stil erbaute Pfarrkirche in Glarus diente beiden Konfessionen für ihre Gottesdienste; sie besass bis anfangs des 19. Jahrhunderts die gleiche Kanzel, von welcher Zwingli einst gepredigt hatte. Im Juli 1781 wurde in Näfels ein im Barockstil neuerbautes, geräumiges katholisches Gotteshaus eingeweiht.⁵⁾ Bis zu diesem Jahre hatten die nach der Reforma-

⁴⁾ Schuler Melchior, Geschichte des Landes Glarus, Zürich 1836. S. 367.

⁵⁾ Beim Bau der Näfelser Kirche gab es 1778 und 1779 Differenzen zwischen den Bürgern von Näfels und Oberurnen. Letztere sollten an den Bau der Kirche einen Beitrag leisten, sie behaupteten aber, „sie wären als armen Leuth nit Vermögend zu zahlen.“ Der kath. Rat ermahnte sie, „sich eines besseren zu bedenken und denen gemeinsam gemachten gesetzen zu underwerfen und dem Bischoflichen Dekret ein genüge zuleisten, als welches klar lauthe, dass die renitenten zur schuldigkeit sollen angehalten werden, deswegen sie sich von ferneren Kösten, straf und ohngnad hüten sollen.“ Die Ungehorsamen sollten ohne Unterschied der Person eine Busse von 15 sh. erlegen, „welches gält danne zum Nutzen des Kirchenbaues solle verwendet und durch den Cath. Herrn Seckelm. ihnen bey denen Landtlichen genüssen eingezogen und einbehalten werden, das bis anhin versumet und erlassene solle nachen gearbeitet oder aber mit besagter buss bezahlt und getilget werden, welch aber sowohl wegen avertiren zu arbeit und wan die buss wirklich verhütet seye, solle nach der Näfelser Tagwerk Ordnung observirt und gehalten werden und wer an Sonn- und Feyertägen nicht arbeiten will, es an denen Werktagen ersetzen möge.“ Den Männern von Oberurnen blieb es dabei überlassen, eine eigene Arbeitsgruppe zu bilden oder sich unter

tion erstellte Pfarrkirche und die 1679 eingeweihte Kirche des Kapuzinerklosters genügen müssen. Eine Filiale der Kirche von Näfels war die Kapelle von Oberurnen, deren Kaplan über ein recht spärliches Einkommen verfügte. Ebenso führte das Kirchlein von Linthal ein kümmerliches Dasein. Trotz des kleinen Raumes bot es genügend Platz für die katholischen Bewohner des Ortes. Seit 1708 besass auch Netstal eine katholische Kapelle.

In Näfels befand sich ein Kapuzinerkloster. 1677 hatten es die Mönche bezogen und ums Jahr 1770 beherbergte es etwa 15 Kapuziner, nämlich 11 Patres, 2 Kleriker und 2 Laienbrüder. Diese lebten still und ruhig ihrem seelsorgerlichen und klösterlichen Beruf und erhielten auch von den Reformierten, bei denen sie nicht unbeliebt waren, manches Almosen. — In den Schutz des Frauenklosters in Weesen⁶⁾ teilten sich katholisch Glarus und Schwyz.

Die geistlichen Angelegenheiten und die Ehesachen der Katholiken wurden vom Bischof von Konstanz oder vom Nuntius

diejenigen von Näfels zu verteilen, doch mit der Verpflichtung, sich der Näfelser Ober-Inspektion in allem zu fügen. Drei Oberurner waren in dieser Angelegenheit sogar zum Bischof von Konstanz gereist mit der Absicht, sich dort zu beklagen. Ihnen sowie allen andern Einwohnern wurde befohlen, „dass sie mit Leib und gut sollen bei hauss und nicht aussert Lands gehen, bis sie sich hierüber werden verantwortet haben und zwar bey Erwartender schwerer straf und ungnad.“ Nun verlangte die Gemeinde Oberurnen Abtrennung von der Mutterkirche in Näfels, „aus ursach einerseits weylen sie aussert Standts und es nicht vermögen haben an beyden orthen in Nefels und in Oberurnen zu bauen, anderseits aber und hauptsächlich verlangen sie die sönderung weylen sie allzu weit von der Mutterkirchen entfernet und dritens weylen sie gar ausserordentlich von eint und anderten von Näfels auf eine Lichtfertige wiss geblaget werden, wie es grad heute ihnen widerfahren, so dass man ihnen allerhand schimpf und spotwort nachgerufen habe.“ Der Tagwenvogt von Oberurnen sowie die drei, welche nach Konstanz gereist, wurden mit 10 und 8 Kronen Busse belegt mit der Androhung von „harter Straf und Ungnad“ nicht mehr nach Konstanz zu gehen. Einige Monate später mussten die Häupter von Oberurnen jedoch aufs Neue wegen renitenter Haltung mit Bussen von 2 bis 12 Kronen bestraft werden.

⁶⁾ Als der Bischof von Chur 1775 zum Bau eines neuen Klostergebäudes in Weesen die Mitwirkung der Glarner forderte, weigerten sich die Reformierten, aus der gemeinen Landeskasse diesen Bau zu unterstützen, das sei Sache von katholisch Glarus und Schwyz.

in Luzern entschieden. Weniger wichtige Vorkommnisse, z. B. Bestimmungen über die Sonntagsheiligung, ordnete der katholische Rat und die katholische Landsgemeinde. So liess der Rat im März 1777 in der Pfarrkirche zu Näfels ein Mandat publizieren, laut welchem „das fercken und bündel umentragen an sontägen und den grössten feyertägen total bey straf und ohn gnad soll verboten werden, an minderen feyrtägen aber nach Mittag werd man es nit so genau nemen . . .“ An den vielen Heiligtagen der katholischen Kirche durfte demnach die Arbeit nachmittags aufgenommen werden. Dagegen hatte sich der kath. Rat häufig damit zu befassen, der Entheiligung der Sonntage und höhern Festtage zu steuern⁷⁾ und einzelne Bürger, die den Gottesdiensten und Messen nicht beiwohnten, zu bestrafen.⁸⁾ 1785 musste in einem Mandat verkündet werden, dass das „Ferggen von Baumwollgarn an Sonn- und Feiertagen verboten sei und

⁷⁾ In Näfels publizierte der Rat im Juli 1791 ein Mandat, dass das Kegelspiel während den heiligen Christenlehren verboten sei.

1789 „Da die klagende Anzeige beschehen, das frömde Kathol. Maurer an denen heil. Feyertägen in der Gemeind Netstal Arbeiten, haben MngndH. erkent: selbige (im Fall Sie von Ihro Hochwürden H. Probst Feldmann kein Erlaubnuss gehabt hatten) vor ersten Rath citieren zu lassen.“

⁸⁾ Juni 1789. „Der Bartolome Schweiter welcher der Erkantnuss in betreff des Kirchengehens nicht statt gethan, deswegen verklagt, und darüber citiert, aber nicht erschienen, wohl aber durch H. Richter Joseph Aebli sich entschuldigen lassen, und zur Gnad empfohlen, haben MngndHen. dem Läufer aufgetragen, dem Bartolome Schweiter sowohl, als dem Geörg Antoni Galti anzuzeigen, dass dise bejde Laut heutig ernstl. Befehl MngndH. und Oberen der unterm 24. Aprill des lauffenden Jahrs ausgefallten Erkantnus genau befolgen sollen, widrigenfalls der Läufer von neuem den Befehl habe Sie bejde in die Kirchen zuführen und vor ersthaltend Kathol. Rath zu citieren, allwo Sie dann von MngndH. die strengste Straff zu erwarten haben würden.“

März 1790. Zwei Bürger von Niederurnen wurden vor den Rat zitiert, weil sie an hl. Maria Lichtmesstag ohne eine Messe angehört zu haben, im Holz arbeiteten. Der eine leistete der Zitation Folge und „haben MngndH. über solch sträffliches Vergehen und gegebener Aergernuss befunden und erkent, dass dem Aslet den Degen durch den Läufer abgenommen, von S. T. Herrn Amts-Landammann demselben ein ernstl. Zuspruch gemacht, welchen er kniend anhören, auch solle Er circa ein Halb Jahrlang an Sonn- und Feiertagen gefliessen gen Neffels in Amt und Predigen und zu Oberurnen in die Christenlehren gehen, und damit gebüsst sein.“ Ueber seinen Bruder wurde dieselbe Strafe verhängt.

dass es nur an den niedern Feiertagen, aber auch nicht anders, als einzig und allein in jener Zwischen Zeit gestattet seye, während welcher kein öfentl. Gottesdienst gehalten wirt.“ — Mit viel Lärm wurde stets die Fastnacht gefeiert; der Aschermittwoch hatte sich namentlich in Näfels mit der Zeit zum eigentlichen Tummeltag ausgebildet, so dass sich sogar die Landsgemeinde damit beschäftigen musste: Am 7. Mai 1780 „wurde wohlmeinend vorgetragen, dass zu Näfels zum Missbrauch worden an dem Aschen Mitwochen die Fasstnacht zu vergraben, wodurch der erste Tag der Heil. Fastenzeit entunehret und das junge Volck zu unnützem und schlechtem Freudengeschrey gezüget werde, worüber MGdH. und die H. Landleuth reflectiert haben, weilen dieser Missbrauch in dem ganzen Land an keinem andern Orth als zu Näfels eingeschlichen, dass also der Gemeind Näfels überlassen sein solle eine selbst gutfindende Ordnung hierüber einzuführen.“⁹⁾

Ausser der schon genannten paritätischen Kirche in Glarus befanden sich seit längerer Zeit evangelische Kirchen in den Gemeinden Betschwanden, Bilten, Elm, Linthal, Luchsingen, Matt, Mitlödi, Mollis,¹⁰⁾ Mühlehorn, Netstal, Niederurnen, Obstalden und Schwanden. — Schon lange hatte sich auch die Gemeinde Ennenda eine eigene Kirche gewünscht. Hauptgründe waren die Entfernung von der Mutterkirche Glarus und das starke Anwachsen der Gemeinde. Im Jahr 1773 entschlossen sich deshalb die Bewohner von Ennenda, „einen Theil des ihnen durch kluge auswärtige Handlung und gute Haushaltung von der Vorsehung bescherten Segens dem Herrn zu huldigen, zur Ehre Gottes und der Religion und zur eigenen mehrern Erbauung, um den Religionsausübungen mit mehr Musse und Bequemlichkeit abwarten zu können, eine eigene Kirche nahe an ihren Häusern zu erbauen, sich von ihrer Mutterkirche Glarus, der sie bisher einverleibt gewesen, zu trennen und eine eigene Pfarrei oder Seel-

⁹⁾ Kathol. Landsgemeindeprotokoll 1764—1798. Kathol. Landsgemeinde vom 7. Mai 1780. Art. 9.

¹⁰⁾ Zum zweiten Male im 18. Jahrhundert baute sich Mollis 1761 eine schöne Kirche aus dem Gemeindevermögen und Beiträgen von Privaten; durch Vermächtnisse waren die Molliser in Stand gesetzt, 1768 eine Diakonie zu stiften, mit welcher die Lehrerstelle einer obern Schule verbunden wurde.

sorge zu stiften.“¹¹⁾ Infolge der grossen Privatvermögen, die sich in Ennenda durch gute Handelsgeschäfte ansammelten, war es möglich, innert einer Woche an freiwilligen Gaben ungefähr 12 000 fl. zusammenzubringen. Die Beisteuer von Glarnerischen evangelischen Gemeinden und Privaten betrug weitere 4606 fl. Da jedoch der Kirchenbau viel Geld erforderte und zugleich die Erstellung eines Pfarrhauses damit verbunden werden sollte, wurden die evangelischen Stände in einem Schreiben um Unterstützung gebeten. Zwei Männer aus der Gemeinde reisten von Ort zu Ort, um Liebessteuern zu sammeln. Sie waren so glücklich, dem Fonds 2003 fl. beilegen zu können. Da zudem die Gemeinde Ennenda ziemlich volkreich war, „und allemahl in Landessteuern ein gut Theill beitragen thut, auch dem Land weder mit ihren Armen noch in andern Sachen so wenig als immer ein Tagwen beschwärllich ist, so sollen demselben an ihre neu-zuerbauenden Kirchen aus dem Evang. Landsseckel als eine Steuer 100 schreibe ein hundert neue Dublonen (= 1050 fl.) verordnet seyn.“ Damit waren nun reichlich Mittel vorhanden, den Bau auszuführen. Sowohl Kirche als Pfarrhaus fielen zu allseitiger Befriedigung aus, und zu erwähnen ist, dass über alles hinaus noch ein Ueberschuss von 4112 fl. blieb, der als Grundlage für einen Pfarrfonds bestimmt wurde. Am 30. November 1774 fand die Einweihung der Kirche unter ansehnlicher Beteiligung der obersten Ratsmitglieder statt.

1779 wünschte die Gemeinde Linthal einen Augenschein ihrer Kirche, die oft der äussersten Wassergefahr ausgesetzt sei. Bei diesem Augenschein sollte es sich zeigen, ob es nicht ratsamer wäre, die Kirche an einem neuen, sichern Ort aufzubauen. Die Räte der Gemeinden Dorf und Matt versprachen für ihren Kirchenbau bereits 1200 fl. an Steuern, auch waren sie willens, 6 Jahre lang zu dessen Gunsten auf ihre Pensionen und Friedensgelder zu verzichten. Schon war ein Platz in Aussicht genommen, doch die Ennetlinther, die dadurch um ihre Kirche kamen, erklärten sich nicht einverstanden. Durch eine Kommission sollte eine freundliche Vergleichung eingeleitet werden. — Da die Auswahl des Platzes die Hauptschwierigkeit bildete, übertrugen die Linthaler

¹¹⁾ Heer Gottfr., Die Kirchen des Landes Glarus. Glarus 1890. S. 52 53.

den Entscheid der hohen Obrigkeit und baten sie, ihnen einen Bauplatz anzuweisen. Diese zeigte ihrerseits keine grosse Lust, die Wahl zu treffen, sie ermahnte vielmehr die Kirchgenossen, ohne Entzweiung selbst einen Platz auszuwählen und die Kirche an einen sichern, allen Teilen bequemen Ort zu stellen. Da sich die Gemeindeglieder trotzdem nicht einigen konnten, wurde die Bauangelegenheit erst wieder ernstlich aufgegriffen, als der Turm der Kirche bei der Ueberschwemmung der Linth 1781 stark unterfressen wurde und die Not zur Beschleunigung des Baues zwang. Am 13. August 1781 erschienen die Kirchgenossen von Linthal vor dem evangelischen Rat, um in aller Geziemenheit vorzutragen, „wie dass ledsteren Sonntag abends das grosse Wasser Ihr Kirch Thurm und Frithof fast gänzlichen rouiniert, und ein glocken verschwemmt habe; deswegen MgdH. und Obern gebetten, eine Ehren Commission zuverordnen den augenschein einzunehmen und einen angemessenen ohrt ausfündig zumachen, wo etwan eine neue Kirch gebauen werden solte. Haben MgdH. und Obern erkent, dass 4 von denen vordersten Hochgeacht und Hochgeehrten Herren geordnet sejn sollen den augenschein auf einen gelegenen Tag an obbemeltem ohrt einzunehmen, und ein gutachten auf Ratification abzufassen.“ Beim Augenschein zeigte sich die dringende Notwendigkeit, die Kirche an einem sichereren Ort aufzubauen. Den Kirchgenossen wurde befohlen, sich im Zeitraum von 14 Tagen wenigstens auf zwei Plätze zur engern Wahl zu einigen. Da der Turm der alten Kirche in gefährlichem Zustand und der Kirchhof nicht sicher eingewuhrt war, wurde ihnen aufgetragen, den Turm entweder sofort abzubauen oder „sonsten sicher zu stellen“ und auch den Kirchhof einzuwuhren, „damit das alte Gottshaus um einmahlen noch besucht, und die gebeine der Todten nach Christln. gebrauch gesicheret sejen.“ — In Linthal hatten sich unterdessen drei Parteien gebildet, von denen jede einen andern Platz für den Kirchenbau wünschte, was unter den Gemeindegliedern immer wieder zu Rauf- und Schlaghändeln führte und die Ursache war, dass sich die Obrigkeit am 22. Oktober 1781 genötigt sah, „dises Geschäft in der gegenwärtig misbeliebigen Laage von der Hande zuweisen“, bis sich die verschiedenen Teile einigen würden.

Es war ein Glück, dass sich wenigstens die Katholiken ruhig verhielten und nicht auf den 1598 erhobenen rechtlichen Einsprachen, nach welchen im Gebiete der Gemeinde Linthal keine Kirche erbaut werden dürfe, beharrten. — Endlich am 26. November vereinbarte sich die Kirchengemeinde auf den vorgeschlagenen Platz in Thomas Stüssis Hoschet. Ende April 1782 wurde der Eckstein der Kirche gelegt. Alle männlichen Kirchengenossen von über 16 Jahren mussten beim Kirchenbau durch Frohndienste mithelfen. An diesem Gemeinwerk arbeiteten 301. Männer je 54 Tage. In der neuen Kirche konnte man den Taufstein und zwei Glocken des alten Gotteshauses verwenden, die dritte Glocke, welche beim Einsturz des Turmes von den Wellen weggeschwemmt worden war, kam nicht mehr ans Tageslicht. Im Dezember 1782 wurde die Kirche eingeweiht.

Da das wohlhabende Ennenda und früher andere Gemeinden so reichlich Unterstützung für ihre Kirchenbauten gefunden hatten, ist es begreiflich, dass auch dem bedrängten Linthal willige Liebesteuern für seine Kirche zuflossen. Die evangelische Landsgemeinde vom April 1782 gab die Erlaubnis, auf der Kanzlei Empfehlungsschreiben an die andern evangelischen Stände auszufertigen und eine Sammlung zu veranstalten, die dann über Erwarten gut ausfiel. Die Obrigkeit von Glarus spendete 100 neue Dublonen aus dem evangelischen Landesseckel, Zürich Stadt und Landschaft 300 Pfd., Bern den gleichen Betrag, Biel 2 Louis d'or, Basel und Mühlhausen je 8 Louis d'or, Neuenburg Stadt und Land über 850 fl. (hauptsächlich durch Sammlungen in den Kirchen Neuenburgs), Schaffhausen 40 fl., St. Gallen 50 fl., Appenzell 10 Louis d'or, Winterthur 6 Thaler und Chur 8 Baierthaler.

Sehr verschiedenartig sind die Besoldungen der Glarner Geistlichen der damaligen Zeit. Meistens bestritten die Gemeinden den Hauptbetrag derselben. Aus dem gemeinen Landesseckel erhielten nur die Pfarrherren von Glarus, Betschwanden, Linthal, Matt, Mollis, Niederurnen und Bilten grössere oder kleinere Beiträge. Ein weiterer Zuschuss wurde mancherorts den Pfarrherren aus dem Schulgut bezahlt und zwar nicht nur in denjenigen Gemeinden, wo die Geistlichen selbst Schule halten mussten (Mitlödi, Luchsingen, Mühlehorn, Niederurnen und Bilten),

sondern auch in Glarus (68 fl.) und Betschwanden (30 fl.), wo besondere Lehrer die Schule besorgten und von den Pfarrherren nur einige Mithilfe beim Unterricht erwartet wurde. In Linthal, Elm und Matt hingegen mussten die Pfarrherren ohne extra Vergütung Schule halten, d. h. dieser Dienst war in der Pfarrbesoldung inbegriffen. Ausser Haus und Garten kam den Pfarrherren in vielen Gemeinden ein Stück Wiesland für 1—2 Kühe Winterung, ein Obstgarten und an manchen Orten genügend Holz zu. In allen Gemeinden, mit Ausnahme von Mühlehorn, Netstal, Mollis und Niederurnen, besaßen die Pfarrherren das „Tagemen-“ oder Gemeinderecht.

Folgende Beispiele¹²⁾ aus verschiedenen Gemeinden gewähren uns noch einen bessern Einblick in die damaligen Besoldungsverhältnisse:

„Glarus, Pfarrer.
Collator. Die Gemeind.
Einkünften.

An baarem Geld aus gemeinem Landsekel 116 fl. 10 Gutbazen.

Aus dem Kirchengut evangel. Religion 265 fl. 10 Gutbazen.

Aus dem Schulgut 68 fl. Sint 1786 Zusaz aus dem
Gemeindgut, 100 fl. — Summa 550 fl.

Sodann:

Haus und Garten, und beym Haus ein schönes Stückli Wisen, mag an Heu und Emd wohl 4 Klafter, also nach jetzigem Schlag und Geld 24 fl. abwerfen, mit einem schönen Obwachs. Ferner, das Tagemen- oder Gemeind-Recht wie ein Tageman, das ist, das Recht, im Sommer eine Kuhe auf die Gemeind-Weiden zu treiben, und in circa 80 bis 100 Klafter Land, Erdapfel oder andere Frucht zu pflanzen. Holz keines.

Schulen 2 im Haupt-Flecken,
mit denen der Pfarrer aussert freywilligem Besuch nichts zu thun hat.

Kirchgenossen.
Glarus, Rieden, Ennetbühl, Sturmigen.
Anzahl der Seelen circa 3000.

¹²⁾ Aus: Einkommen der Geistlichen Pfrunden von Joh. Hofmeister 1789.
Seite 177—189.

Glarus, Diaconat. 1665 errichtet.

Collator. Die Gemeind.

Einkünften.

Von der Gemeind 220 fl. Aus dem Schulgüt 80 fl. Sint weniger Zeit Verbesserung aus verschiedenen Quellen, 100 fl. Summa 400 fl.

Haus und Garten, und ein kleines Höschetli oder Wisli beym Haus, mit etwas Obswachs. Tagemer-Recht, Holz keines.

Luchsingen.

Erst seit 1753 zu einer eignen Gemeind geordnet, ehemem zu Schwanden gehörig.

Collator. Die Gemeind.

Einkünften.

Von der Gemeind 170 fl. Seit 1772 Zusaz 24 fl. Summa 194 fl. Von der Schul, die der Pfarrer das ganze Jahr Vormittag halten muss 45 fl.

Haus und Garten, und seit 1785 ein kleines Höschetli oder Wisli beim Haus, giebt in circa 2 $\frac{1}{2}$ Klfter Heu und Emd. Tagemer-Recht. Holz genug ohne Kosten.

Kirchgenossen.

Luchsingen, im Adlenbach, und Leuggelbach einige Häuser. Anzahl der Seelen 429.

Mollis, Pfarrer.

Collator. Die Gemeind.

Einkünften.

Von der Gemeind 250 fl. Zusaz seit einigen Jahren 50 fl. Aus dem Landsekel bekommt er 21 fl. 10 Gutbazen.

Summa 321 fl. 10 Gutbazen.

Haus und Garten, und ein kleines Wisli beym Haus. Es wird diese Behausung für diessmalen Herrn Diacon überlassen, weil Herr Pfarrer seine eigne Familien-Behausung hat.

Schulen. I.

Am Ort, mit deren Herr Pfarrer nichts zu thun hat.

Kirchgenossen.
 Mollis, Beglingen.
 Anzahl der Seelen circa 2000.
 Mollis, Diacon.
 Collator. Die Gemeind.
 Einkünften.
 Von der Gemeind 200 fl.

Nettstal.
 Collator. Die Gemeind.
 Einkünften.
 Von der Gemeind 200 fl.
 Schulen I.

Am Ort, mit deren der dermalige Herr Pfarrer nichts zu thun hat.
 Anzahl der Seelen circa 300.

Elmm.
 Collator. Die Gemeind.
 Einkünften.
 Von der Gemeind 316 fl. Item Haus und Garten, aber schlecht.
 Eine Wise beym Haus, ertragt 50 fl. Holz genug ohne Kösten.
 Tagemer-Recht.
 Schulen.

Eine im Dorf, die der Pfarrer in obiger Besoldung von Martini
 bis Ostern Vor- und Nachmittag halten muss.

Kirchgenossen.
 Elmm, Hinterstein im Bach, Schwendi, Sulzbach.
 Anzahl der Seelen 765.

Müllihorn.
 Collator. Die Gemeind.
 Einkünften.
 Von der Gemeind 150 fl. Von der Schul, wann sie der Pfarrer
 selbst haltet, 40 fl.
 Haus und Garten. Holz genug ohne Kösten.
 Anzahl der Seelen 250.“

Verschiedene Bestimmungen, die Besoldung betreffend, sind uns ebenfalls in den 1789 und 1797 in Zürich erschienenen Büchern über das „Einkommen der Geistlichen Pfründen“ überliefert worden. Sie sollen hier zur Illustration und Ergänzung der Glarnerischen Besoldungsverhältnisse beigelegt werden:

„In Ansehung der oben beschriebenen fixen Einkünften aller, ist folgendes zu observieren:

a) Dass dieselben von dem Collatore, bey jedesmaliger Erwählung eines neuen Pfarrers, Diacons, oder Schulmeisters (so auch die Geschäfte), oder auch wohl während der Zeit seines Diensts, entweder von neuem vestgestzt, oder aber vermehrt, oder vermindert werden, nach Belieben und Gutfinden des Collatoris.

b) Geschehen die Bezahlungen dessen, was die Gemeinde zahlt, von einem jeweiligen Kirchenvogt oder Kirchmeyer, an einigen Orten fronfastenlich, an den mehreren Orten aber in 2 Zahlungen, nemlich gemeiniglich im May und Wintermonat, an etwelchen Orten aber auf einmal.

c) Was aus dem Landsekel bezahlt wird, wird auf den alljährlichen Synodus bezahlt, wo noch zu bemerken, dass jeder Pfarrer und Diacon des Lands, an vorgemeldten Tagen, und aus vorgemeldter Quelle, auch 2 fl. erhält, nemlich die, die sonst nichts daraus empfangen.

d) Dass die vorbeschriebenen fixen Einkünften, auch bey nahe alle Einkünften der hiesigen Geistlichen sind, denn die Accidentien sind an den meisten und wirklichsten grösten Orten nicht beträchtlich, in den so geheissnen Thalgemeinden ist der Butter das meiste und wichtigste, dessen im May bald ein jeder Pfarrer für seinen Hausbrauch genug, und folglich einige mehr als genug bekommen.

e) Die so geheissnen Jura Stollae, sind hier zu Land kaum dem Namen nach bekannt.

f) Für eine Kuh Winterung wird gegenwärtig 40 bis 45 fl. gerechnet und bezahlt.¹³⁾

¹³⁾ Hofmeister Joh., Einkommen der Geistlichen Pfründen, Zürich 1789. Seite 186.

Zu bemerken ist noch, dass es den Pfarrherren im Kanton Glarus verboten war, irgendwelche Handelschaft oder weltliche Geschäfte zu betreiben, und wurde der Diakon von Schwanden 1790 und 91 von der Synode verwarnt, „dass er sich mechanischer und anderer weltlicher Geschäfte enthalte“.

Die Pfarrpfründen in den Werdenbergischen und Wartauischen Landvogteien waren dem Glarnerischen Synodus einverleibt und wurden vom gemeinen Rat zu Glarus vergeben; doch galten dort in Beziehung auf die Besoldungsverhältnisse andere Bestimmungen. Die Bezahlung bestand entweder gar nicht oder zum kleinsten Teil in barem Geld, mehr in landwirtschaftlichen Produkten. Die dortigen Pfarrherren waren überhaupt darauf angewiesen, wenn auch in kleinem Maßstab, Landwirtschaft und Viehzucht zu betreiben. — Die Erwerbung der vier Pfarrstellen in Wartau, Grabs, Sevelen und Buchs war mit ziemlich grossen Kosten verbunden, denn derjenige, welcher zum Pfarrer gewählt wurde, musste an jedes Mitglied des gemeinen Rates in Glarus und an jeden Amtsdienner ein bestimmtes Sesselgeld bezahlen, das zusammen ungefähr den Betrag eines Jahreseinkommens ausmachte. Doch waren bei diesen Pfarrpfründen die sogenannten „Jura Stolae“ eingeführt und auch die Accidentien ziemlich gross.

Bei den Pfarrwahlen kamen die sog. „Gauzereien“, die bei den politischen Wahlen eine so bedeutende Rolle spielten, ebenfalls vor, obgleich das Stimmwerben und Kaufen bei Pfarrwahlen schon 1766 wie bei den Landesämtern verboten worden war. Die evang. Landsgemeinde von 1787 beschloss wiederum: Bei Vergabung von geistlichen Pfründen soll sowohl das „Bätten Brötlen als auch das geben und nehmen nach den Wahlen, wie vor den Wahlen, bestehe es in Vergabung an Gemeindgüter oder Bezahlung Essens und Trinkens, oder was es immer seyn möchte, des gänzlichen und durchaus verboten seyn; auf die ganz gleiche art und weis, wie solches zu Landsämtern auch verboten ist.“¹⁴⁾ Die Bestechungen von Seiten einiger Pfarrer

¹⁴⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evang. Landsgemeinde vom 25. April 1787. Art. 6.

Folgendes Beispiel von 1772 beweist die Notwendigkeit dieser Verfügung: Im genannten Jahr erkannte der evang. Rat: „Ueber die im letztern Jahrslauf,

brachten es mit sich, dass sich in den betreffenden Kirchengemeinden verschiedene Parteien bildeten, deren Feindschaft sich oft in Schlägereien und Raufereien Luft machte. 1794 brachen anlässlich des Rückrittes des Pfarrers Zollikofer in der Kirchengemeinde Matt ernste Streitigkeiten aus, die sich sogar bei versammelter Kirchengemeinde in Schlaghändel auslösten. Der evang. Rat fand es deshalb für nötig, bis auf weitere Dispositionen sämtlichen Kirchengenossen zu Matt und Engi, jungen und alten ohne Ausnahme bei Ehr und Eid den Landfrieden zu gebieten, damit niemand sich unterstehe, weder mit Worten noch Werken etwas Widriges gegen einander zu unternehmen. Damit alles Geschehene wieder „brüderlich vergessen und wahre vertraulichkeit Freundschaft und Eintracht eingeführt würde“, so wurden die

verlaut nach höchst strafbare, vorgegangen seyn sollende Irregularitäten bei letzterer Pfarr Wahl zu Niederurnen, sind nunmehr die auf eydtliches Ansinnen eingenommenen Informationen ablesend angehört und daraus vernommen worden, welchergestalten vor Vergebung dieser Pfrund ein starkes Betreiben, und sehr ohnanständiges Herumlaufen beschehen, auch dass nach der Wahl unter dem Titel zu gratulieren, oder zu bättenbrötlen am gleichen Sonntag viele Kirchgengenossen von Niederurnen in Hr. Ratsherr Schlittlers Haus zusammen gekommen seyen und allda gegessen und getrunken, auch die Uerthen nicht bezalt haben, nicht anzeigende, u. auch nicht fragende, Wer solche bezallen werde, u. dass die Uerthen dermahlen noch ausstehen Thue, zudem ergibt sich aus der von Chorrichter Joh. Heinrich Streiff unter dem Herbstmonat ohnaufgefordert Geständnis, dass Sie nach der Wahl sich erkundiget, wie es mit dem vorhinigen Pfarrer gehalten worden seye u. da es sich er scheint habe, dass derselbe auf einen pfarrgenössigen Landtmann 9 Bazen zu verzehren gegeben, so haben sie sich vor ihren neuerwählten Hr. Vetter Pfarrer u. Feldprediger Streiff hienach gerichtet, u. ohne eine allgemeine Abtheilung zu machen, ohngefährlich soviel zu verzehren gegeben. Bey solcher Beschaffenheit und nach Ablesung des diesfälligen anno 1766 gemachten Landesarticulus haben MgH. u. Oberen aus Mangel genugsamen Liechts befunden, hierin nichts fehlerhaftes vorgegangen sey u. also die Sach einstellen wollen.“

Auch im Jahr 1781 wurden die Pfarrer von Niederurnen und Bilten angeklagt, dass sie ihren Wählern Essen und Trinken hätten zukommen lassen. Sie gestanden es ein und entschuldigten sich damit, dass ihre Vorgänger dasselbe getan und sie nicht gewusst hätten, dass es verboten sei. Die Synode nahm diese Entschuldigung an, erliess nun aber die Bestimmung, dass man in Zukunft auch nach den Wahlen den Wählern nichts zukommen lassen dürfe.

Obern der besagten Gemeinde aufgefordert, „eine friedfertige Gemeinde abzuhalten und in Gottes Namen zu einer Pfarwahl um so ehnder zu schreiten, weil die Probpredigten von unsern würdigen Herren Geistlichen, welche sich um die Pfrund melden, bereits angehört worden sind und hofentlich eine glückliche Wahl getroffen werden wird.“ — Noch mehr Umtriebe brachte die Pfarwahl in Bilten im Jahr 1795 mit sich. Um Schlägereien vorzubeugen, beschloss der Rat im Januar: Ueber die neuerdings eingenommene, abgelesene Klage, herrührend von der Wiederbesetzung der vacant gewesenen Pfarrstelle in Bilten haben MgH. aus Landesväterlicher Vorsorge für nötig befunden und erkannt, per Mandat den dortigen Kirchgenossen und Einwohnern, jungen und alten bis auf fernere Verordnung den Landfrieden und zwar bei Ehr und Eid anzusagen, damit Unglück und Schlaghändel verhütet werden. — Um die erledigte Pfarrstelle bewarben sich die Pfarrer Steinmüller¹⁵⁾ und Schmid. Steinmüller war beschuldigt, dem Tagwenvogt Elmer 15—20 Dublonen gegeben zu haben, damit dieser für seine Wahl tätig sei. Er sollte auch gesagt haben, wenn er Pfarrer in Bilten würde, so würden ihn 50 Dublonen nicht reuen. Schon am 26. Januar 1795 wurden eine Menge Biltner Bürger zur Verantwortung gezogen. Einer sollte gesagt haben (was er übrigens bestätigte), „der seye des Teufels,“ der dem Pfarrer Steinmüller nicht helfen würde, und ein anderer „es sey ihm 10 Dublonen Schaden, nur weil er sein Kind nicht zum Pfarrer Steinmüller in die Schul schicken könne.“ In der Ratssitzung vom 28. Juni 1795 hoffte man die unerquickliche Pfarwahl endlich zum Abschluss zu bringen. Die Fehlbaren, die sich für Pfarrer Schmid verwendet hatten, wurden bestraft. Ein Jakob Zweifel, der gesagt haben sollte, „man muss ein Ding nicht so hoch nehmen, dan an der Landsgemeind, wenn man den Eyd schwöre, so seye der eint da der andere an einem andern ort, mithin zu sagen, wenn man heutigs Tags dem Eyd und denen Gesezen wolte ordentlich nachgehen, so käme man nicht durch die Welt“, wurde mit seiner Frau zu einer Busse von 40 Dublonen verurteilt, ferner musste Zweifel unter

¹⁵⁾ Es handelt sich hier nicht um den bekannten Johann Rudolf Steinmüller, auch nicht um Jakob Steinmüller, von 1748—1782 in Matt.

dem Bild einen Zuspruch anhören und wurde für 3 Jahre von „Ehr und Gwehr“ gesetzt; die Frau erhielt einen Zuspruch neben dem Ofen stehend. Der Wirt Heussi, der als ein gefährlicher Mann angesehen wurde, da er des öfters im Interesse des Pfarrers Schmid von seinen Gästen keine Bezahlung angenommen hatte, wurde zu 20 Dublonen Busse verurteilt. Da die Untersuchung gezeigt hatte, dass „ein und andere gesezwidrige Sachen unterlaufen seyen,“ wurde die Wahl einstweilen aufgehoben. In Bilten gab es jedoch immer noch keinen Frieden, so dass der Rat, um endlich Ruhe zu bekommen, beschloss, keinen der beiden genannten Pfarrer in die neue Wahl zu nehmen. Am 3. Juli wurde endlich bestimmt, dass die neue Wahl am kommenden Sonntag in Anwesenheit von drei vom Rat abgeordneten Herren vorgenommen werden solle.

Auch die Linthaler beschäftigte eine unangenehme Pfarrangelegenheit. Ueber ihren Pfarrer Sonderegger lagen in der evang. Ratssitzung vom 13. Februar 1792 Klagen vor, die schwerwiegend genug waren, um den Vorschlag zu rechtfertigen, ihn in seinem Amte zu suspendieren. Eine Untersuchung bewirkte, dass Altlandammann Zweifel in der Ratssitzung vom 5. März 1792 den Auftrag erhielt, dem Pfarrer „einen nachtrucksamen Zuspruch“ zu machen, ihm das obrigkeitliche Missfallen über sein beharrlich unfriedliches Eheleben und erfolgte Streitigkeiten auszudrücken, „zweitens solle er die Regula Tschudi als Hauptursächerin des Ehestreits weder in ihrem Haus besuchen noch sie, unter was Vorwand es wäre, in das Pfarrhaus mehr kommen lassen, drittens solle er des unterrichts in der Hebammenkunst und des arzney gebens sich mässigen, mithin so lange er eine Pfrund zu versehen habe, sich dem Predigtamt widmen und demselben abwarten, ferner soll er bey Angab der Hochzeiten die Nachfrage um die Verwandtschaft nicht mehr unterlassen, noch ohneheliche Kinder ohn vorwüssen der Räte taufen.“¹⁶⁾ Die Kanzel durfte er wieder besteigen, doch mit der Warnung, falls neue Klagen einlaufen würden, sofort suspendiert zu werden. Viele Bürger von Linthal, die nach diesen Begebenheiten nicht mehr das gleiche Zutrauen zu ihrem Pfarrer

¹⁶⁾ Evang. oberkeitl. Ratsprotokoll 1787—93. Rat vom 5. März 1792.

hatten, gingen in andere Gemeinden zur Kirche und zum Abendmahl. Deshalb wurde den Mitgliedern des Stillstandes in Linthal am 16. Februar 1795 befohlen, „dass Sie diejenigen Persohnen, welche schon über Jahr und Tag in ihrer Gemeind nicht mehr zur Kirch gehen, u. sogar das heilige Abendmahl in andern Gemeinden genossen haben, vor sich kommen lassen und sie zur Besuchung des Gottesdienstes in der eignen Gemeind anhalten u. falls sie solchem nicht Folge leisten sollten, selbe M. g. H. anzeigen.“¹⁷⁾ Der evang. Rat vom 7. März 1796 urteilte über Pfarrer Sonderegger, „dass obwohl er die ausgefalte Urtheil nicht gehörig beobachtet, dennoch keine solche Fehler auf bemeltem Hr. Pfarrer liegen, welche ihn des geistlichen Karakters entsetzen oder verlustig machen könne, indessen aber, weil beneltem Hr. Pfarrer die Pfrund Linthal selbst freiwillig aufgegeben hat und seither niemals förmlich wiederum angenommen worden, im Gegentheil grossen Streit und Widerwärtigkeit unter denen Gemeindegossen wegen dem Herrn Pfarrer Sonderegger entstanden sind, so wollen M. g. H. durch die Mehrheit der Stimmen erfahren, ob Sie den Hr. Pfarrer Sonderegger ferners als Pfarrer in Linthal beibehalten oder entlassen wollen, diese Wahl soll aber durch eine heimliche Wahl wie Letzthin zu Bilten“¹⁸⁾ geschehen. Wie die Sache endete, ist aus den Ratsprotokollen nicht zu ersehen. Tatsache ist, dass Pfarrer Sonderegger nur bis 1796 Pfarrer in Linthal war.¹⁹⁾

Das evangelische glarnerische Ministerium gehörte im 16. Jahrhundert zur Synode von Zürich. Nach 1531 zählte die glarnerische Geistlichkeit nur sieben Pfarrer. Während dieses Jahrhunderts waren die meisten im Lande angestellten Pfarrer geborene Zürcher und es kam vor, dass ihre Vaterstadt ihnen die Existenz in den glarnerischen Gemeinden durch Zulagen zu der dort ausgesetzten Besoldung erleichterte. Im 17. Jahrhundert änderte sich die Sachlage dahin, dass sich nun öfters Glarner dem Studium der Theologie widmeten und auch die Zahl der Pfarr-

¹⁷⁾ Evang. oberkeitl. Ratsprotokoll 1793—97. Rat vom 16. Februar 1795.

¹⁸⁾ Evang. oberkeitl. Rathsbuch 1793—1797. Rat vom 7. März 1796.

¹⁹⁾ G. Heer, Die evang. Geistlichkeit des Landes Glarus. Schwanden 1908.

stellen grösser wurde. Im 18. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte desselben, herrschte sogar bisweilen Ueberfluss an Glarner Geistlichen. Die Vorbedingungen zum Studium waren jetzt im eigenen Lande leichter zu erreichen als früher. Die höhern Studien absolvierten die zukünftigen Geistlichen in Zürich und fast noch häufiger in Basel.

Im 17. Jahrhundert gründete die Glarner Geistlichkeit eine eigene Synode. Was sie dazu bewog, war hauptsächlich die grössere Anzahl der Pfarrherren, die weite Entfernung von Zürich und die beschwerliche Reise dorthin. Mitglieder dieser Synode waren alle im Amt stehenden Pfarrer und Kandidaten des Kantons (letztere sine voto et sub lege silintii), ferner die Geistlichen der Landvogtei Werdenberg (Buchs, Grabs und Sevelen) und der Herrschaft Wartau, die sich ebenfalls den glarnerischen Synodalgesehen unterwerfen mussten. Die Pfarrherren von Werdenbern und Wartau fehlten meistens an der Synode, da sie den weiten Weg scheuten; deshalb wurde ihnen erlaubt, dass von den vier Geistlichen jeweils nur zwei zu erscheinen hätten. Auch diese Anordnung wurde nicht innegehalten, regelmässig fehlten entweder beide oder doch der eine dieser Pfarrherren.

Ausser den Geistlichen und Kandidaten nahmen an der Synode auch die sogenannten Assessoren, Vertreter des Staates, teil. Zu diesen gehörten: der Landammann oder Landstatthalter, die Alt-Landammänner, der Pannerherr, der Landseckelmeister, der Landshauptmann und zwei Ratsherren, die von den Geistlichen der Synode dazu berufen wurden, wobei man unter den verschiedenen Gemeinden abwechselte. Dekan der Synode war gewöhnlich der älteste Pfarrherr, der in freier Wahl bestätigt wurde.

In Beziehung auf die Rechte der weltlichen Assessoren gab es im Laufe der Jahre verschiedentlich Reibereien. Besonders unklar war man über die Rechte des evang. Standesoberhauptes. Nach Beschlüssen aus den Jahren 1751, 52, 55 und 57 wurde nach manchen Streitigkeiten die erste Anrede im Gegensatz zur bisherigen Uebung an das weltliche Oberhaupt, nicht an den Dekan der Synode gerichtet; desgleichen musste der Eid der Neuaufgenommenen zuerst dem evangelischen Standesoberhaupt

und erst in zweiter Linie dem Dekan geleistet werden. Als im Jahr 1772 Pfarrer Kubli, der an die Pfrund in Linthal gewählt worden war, Bedenken trug, das Handgelübde zuerst dem Amtslandammann abzulegen, bemerkten die weltlichen Abgeordneten der Synode von 1773: „Solches haben hoch dieselben nit allein befördernd vernohmen, sondern auch angemessen befunden, solch Betragen gegen ermeltem Herrn in obrigkeitl. Namen resentiren zu lassen. Auch zu Beybehaltung guter Ordnungen darauff zu beharren, dass ein jeder Geistlicher, bey Erhaltung einer neuen Pfrund, auch Reception in den Synodum oder andern Fällen, das Handgelübd vorzüglich einem jeweiligen Tit. Standespräsidenten prästieren solle.“

Bei der Gründung waren jährlich zwei Synoden angesetzt worden, doch wurde dieser Beschluss wahrscheinlich schon sehr bald aufgehoben, denn mindestens seit 1631 fand jährlich nur noch eine Synode statt, und zwar im Frühling, seit 1742 zehn Tage nach Ostern. Von 1722 an traten die geistlichen Mitglieder der Synode im Herbst zu einem „Konvent“ zusammen.

Am Tage vor der Synode wurde von den Geistlichen eine Prosynode abgehalten ohne Beisein der weltlichen Assessoren. Diese Prosynode bestimmte zuerst die Zeit des Beginns der Synode. Hierauf erfolgten die sogenannten Zensuren über die einzelnen Geistlichen, d. h. nachdem der betreffende Geistliche samt seinen Verwandten bis ins dritte Glied abgetreten war, befragte man zuerst die Nachbarkollegen und dann die übrigen Anwesenden über seine Amts- und Lebensführung. Nach den Zensuren wurden die Gravamina behandelt; darunter verstand man die Zusammenstellung der Beschwerden und Wünsche der Geistlichen, die an der Hauptsynode vorgebracht werden sollten.

Vor dem eigentlichen Beginn der Hauptsynode wurde ein Synodalgottesdienst abgehalten, dessen Prediger jeweils an der vorhergehenden Synode ernannt wurde. Die Synode, welche im Schul- oder Pfarrhaus tagte, wurde durch eine erbauliche Rede des Dekans eingeleitet. Nach dieser hielt der Amtslandammann oder in dessen Abwesenheit das höchste anwesende Glied des evang. Schrankens, ebenfalls eine Rede, in welcher „ein wohlehrwürdiges Ministerium der landesväterlichen aller-

besten Gesinnung unserer gnädigen Herren versichert“ wurde. — Bei der nun stattfindenden „Reception“ mussten die neu aufgenommenen Mitglieder der Synode ihre Zeugnisse vorlegen, ihren Dank aussprechen und einen Beitrag ans Kapitelsgut entrichten.

Auch die Pfarrwahlen unterlagen der Genehmigung der Synode, und da es im 18. Jahrhundert zu Zeiten Ueberfluss an Theologen gab, wurde auch von der Synode untersucht, ob die Gewählten ohne Bestechung und Bezahlung von Trinkgelagen zu ihrem Amt gekommen waren.

Ein Haupttraktandum bildete die Zensur, bei welcher die Ehrendeputierten über die Geistlichen zu Gericht sassen, wie es in der Prosynode unter den geistlichen Kollegen gegenseitig geschah. Dabei ist bemerkenswert, dass die Geistlichen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sittlich höher standen als früher und selten mehr schwerwiegende Fälle erörtert werden mussten.

Nach der Zensur folgte die Antwort der Regierung auf die in vorjähriger Synode vorgebrachten Gravamina, die Wünsche der Regierung an die Seelsorger und die neuen Gravamina der Geistlichen. Die Wünsche und Beschwerden der Synode betrafen hauptsächlich die Form des Gottesdienstes, die Sonntagsfeier, die herrschende Unzucht, die Ehen in verbotenen Graden, die Betteleien bei Hochzeiten etc., in teuren Zeiten die Abhilfe der Armut, Kinderzucht und Schulbesuch, Stubetenthalten, nächtlichen Lärm und Mutwillen, die Kilbenen, die Unterstützung zerstreuter und verfolgter Protestanten, denn schon damals liessen die Reformierten ihren Glaubensbrüdern in der Diaspora Unterstützung zukommen.²⁰⁾ — Aeusserst selten wurden von der

²⁰⁾ Im Jahre 1772 z. B. wurde von den neun Orten der reformierten Gemeinde in Maria Kirch 100 fl., Treffnis auf Glarus 3 fl., der reformierten Gemeinde zu Strassburg das „proponierte“ von 200 fl., Treffnis auf Glarus 6 fl., bezahlt. Die reformierte Kirche in Gross-Polen und Polnisch-Preussen erhielt von Glarus den gewohnten Beitrag von 6 fl. Im Uebrigen wurde der Gemeinde in Gross-Polen angesichts der besonders drückenden Verhältnisse von den evang. Ständen aus 600 fl. gesteuert, was auf den Kanton Glarus 18 fl. ausmachte.

Synode dogmatische Fragen behandelt, ihre hauptsächlichsten Bestimmungen galten der äussern Kirchengzucht.

Im Jahr 1711 waren von der Synode die sogen. Stillstände eingeführt worden. Darunter verstand man Zusammenkünfte der Ratsherren der Gemeinde mit ihren Geistlichen im Pfarrhaus. Durch diese Vereinigungen sollte den Räten Gelegenheit gegeben werden, jährlich zwei-, drei- oder viermal mit ihren Geistlichen beratschlagen zu können, was zur Ausrottung des Lasters, zur Hebung der Tugend und zur Befestigung der Kirche ausgeführt werden könnte. Diese Stillstände scheinen sich aber nicht allzu grosser Beliebtheit erfreut zu haben. Schon früher war geklagt worden, dass sie von vielen Ratsherren nicht besucht würden, und im Jahr 1777 richtete sich aufs neue der Vorwurf gegen letztere, dass sie in verschiedenen Gemeinden an den Stillständen mit sehr kleinem Eifer und nicht vollzählig teilnahmen.

Mehr Erfolg als die Stillstände hatten zwei andere Institutionen, die durch die Synode ins Leben gerufen worden: Die glarnerische Landesbibliothek und die geistliche Hilfskasse (Kapitelsgut). Schon 1751 war die Gründung einer Bibliothek zur Sprache gekommen. Pfarrer Tschudi von Mitlödi griff den Gedanken in der Prosynode von 1756 von neuem auf, indem er versprach, eine Schiltli-Dublone zur Aufrichtung einer Bibliothek oder für andere fromme Zwecke zu stiften, wenn er definitiv zum Kammerer der Synode ernannt werde. 1758 gab die Synode den Auftrag, für die zu errichtende Bibliothek ein Projekt auszuarbeiten, das dann an nächster Synode bestätigt werden sollte. Was Pfarrer Tschudi von sich aus angeboten, wurde im Jahr 1776 für andere zum Gesetz gemacht, indem beschlossen wurde, dass ein neugewählter Dekan und Kammerer bei seiner Ernennung je eine Schiltli-Dublone für die Bibliothek bezahlen müsse. Ein Geistlicher, der mit Ueberspringung der Kammererwürde sogleich zum Dekan vorrückte, war verpflichtet, für diese rasche Beförderung zwei Schiltli-Dublone zu entrichten. Für die Bibliothek wurden auch „weltliche Mitglieder“ geworben, aber trotzdem blieben den Geistlichen die grössten Opfer dafür überlassen. Während einiger Jahre war es um diese Institution finanziell schlecht bestellt. Um ihren Fortbestand zu sichern, be-

schlossen sämtliche Geistlichen 1779, die zwei Gulden, die jeder alljährlich aus dem Landesseckel für die Mahlzeit an der Synode bezog, der Landesbibliothek zu überlassen. Dieser Beschluss wurde vom Rat mit Zustimmung aufgenommen und gebührend gelobt.

Ein Pfarrer von Matt hatte 1647 den ersten Grund zum Kapitelsgut gelegt, indem er für dieses auf sein Ableben hin 50 fl. stiftete. Die Geistlichkeit war darauf bedacht, den Bestand dieser Kasse zu vermehren, so dass sie bis 1766 auf 167 $\frac{1}{2}$ fl. angewachsen war.

Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts waren von den Pfarrherren fortlaufende Predigttexte, welche die Synode in dieser Art vorschrieb, behandelt worden, während in den letzten Jahrzehnten desselben Jahrhunderts wahrscheinlich die Behandlung freier, meist kurzer Texte üblich wurde. Diese Texte gingen der Predigt voraus, ohne jedoch in derselben eingehend behandelt zu werden. In der glarnerischen Kirche und Schule wurde die zürcherische Bibelübersetzung benützt. Auch bediente sich die Glarner Geistlichkeit der in Zürich gebräuchlichen Liturgie. Als diese dort eine Aenderung erfahren hatte, sollte die neue Liturgie auf den Wunsch einiger Geistlichen 1772 auch im Kanton Glarus eingeführt werden. Es erhob sich aber dagegen so grosser Widerspruch, dass die Synode für gut fand, bei den alten, bisher üblichen Kirchengebeten zu verbleiben. „Wann aber dennoch der eint oder andere von den Pfarrern die neue Liturgie seiner Gemeinde beliebt machen wollte oder könnte, wollen u. g. H. solches nicht hindern.“

Nachdem Zwingli jeden Gesang aus der reformierten Kirche verbannt hatte, verging mehr als ein Jahrhundert, ehe er in der glarnerischen Kirche wieder Einlass fand. Im Jahre 1626 führte Bilten als erste Gemeinde den Kirchengesang wieder ein, und in den nächsten Jahrzehnten folgten andere Gemeinden diesem guten Beispiel. Unter diesem Singen ist kein Gemeindegeseang in unserm Sinne zu verstehen, sondern das Singen von Psalmen, die durch einen kleinen Chor junger Männer eingeübt und dann im Gottesdienst der Reihe nach gesungen wurden. Dass durch diese Einrichtung zwischen Gesang und

Predigt nicht immer eine Uebereinstimmung im Gedankengang bestand, liegt auf der Hand. Erst im Jahr 1767 wurde z. B. in Betschwanden folgender Beschluss gefasst: „Da man gewohnt war, bis anhin die Psalmen, wie solche nach-einanderen folgen, in der Kirche abzusingen, als ist dissertwegen die Abänderung zu allgemeiner besserer Erbauung dahin gemacht worden, dass hinfüro ein jeweiliger Herr Pfarrer den Psalmen nach seinem Gutdünken bestimmen und dann von dem Gesangschreiber an seine Behörde notirt werden solle.“²¹⁾

Da dieser Kirchengesang einzig Sache der Männer war, erfreute er sich bei den Frauen keiner grossen Beliebtheit. Die Synode hatte, wie in früherer Zeit, so auch noch im Jahr 1780 darüber zu klagen, dass das „Weibervolk“ ohne den Schlussgesang abzuwarten vor Vollendung des Gottesdienstes aus der Kirche liefe. Eine gute Abhilfe dieser Unsitte wäre die Einführung des „neuen Gesangs“ gewesen, der auch die Frauenstimmen beizog, indem der Tenor die Melodieführung dem Sopran überliess. Schon 1769 hatte Lavater eine Sammlung geistlicher Lieder zusammengestellt und 1786 entstand das zürcherische Gesangbuch, das von Professor Däniker und Diakon Nüscherer in Zürich herausgegeben wurde und ausser 70 der alten Psalmen auch 349 Lieder von neueren Dichtern enthielt. Die glarnerischen Geistlichen waren darin einig, dass es von Vorteil wäre, „das neue Gesang“ auch in der Glarner Kirche einzuführen, stiessen aber beim Volk auf grosse Vorurteile. Es wurde ihnen sogar der Vorwurf gemacht, dass sie Menschenwort an Stelle des göttlichen setzen wollten. Daher ging das 18. Jahrhundert zu Ende, ohne auf dem Gebiet des Kirchengesangs eine Aenderung gebracht zu haben.

Orgeln gab es bis 1800 in keiner evangelischen Kirche des Kantons Glarus, ausser seit 1747 in derjenigen der Stadt Glarus.

Das Abendmahl wurde an den drei hohen Festtagen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ausgeteilt, und zwar in den meisten Gemeinden im Vor- und Nachmittagsgottesdienst. Im

²¹⁾ Heer Gottfr., Der evangelische Gottesdienst in der glarner. Kirche Zürich 1904. Seite 28.

Jahr 1768 führte Zürich die Herbstkommunion als viertes Abendmahl ein, und die Glarner Geistlichkeit sprach sich in der Prosynode und Synode 1769 auch dahin aus. Die Ehrendeputierten der Synode, die den Wunsch der Pfarrherren im Jahreslauf überdachten, erklärten aber an der Synode von 1770: „dass sie glauben, man könnte ohne Nachteil bey der alten Ordnung dissfahls verbleiben: theils weil grosse Gemeinden hierzu 2 Tage brauchen müssten, theils im ganzen Land zur selbigen Zeit noch viele Leuth auff den Alpen sich befinden, auch mehr an dem würdigen als dem offtermaligen Empfang des h. Abendmahls gelegen. Als wurd den wolehrwürdigen Pfarrherren rekommen diert, sich hauptsächlich dahin zu bestreben, dass durch dero nachtrucksamme Vorstellungen ihre Zuhörer möchten bewogen werden, sich auf die zur Kommunion bestimmten drei h. Feste zu würdigem Empfang dess h. Abendmahls recht vorzubereiten etc. Einiche von den Herren Ministris gaben dagegen nochmalen zu verstehen, dass sie die Einführung der 4. Kommunion nötig und nutzlich funden, neben andern Gründen auch hauptsächlich desswegen, weilen in den weitläuffig zerstreuten Gemeinden im Winter oder über das h. Weihnachtsfest wegen beschwerlichen Wegen und ungünstiger Witterung oft viele alte und übelmögende zurückbleiben, könnten dan solche an den Herbstbättagen leichter bey der Kommunion erscheinen etc. Man liess so diese Sach für diess Jahr gestellt seyn, mit Vorbehalt über ein Jahr danne wiederum und mit Mehrerm darüber zu reflektieren.“²²⁾ Ein Jahr später sprachen sie sich wieder im gleichen Sinne aus, doch wurden sie von den Pfarrherren nochmals um Erwägung dieser Angelegenheit gebeten. 1772 wurde endgültig von der 4. Kommunion abgesehen. Die g. H. erklärten, „dass hochdieselbe die Einführung der vierten oder Herbstkommunion dissmaal weder nöthig noch dienlich findind, man liesse so diese Sache für einmal gestellt seyn.“²³⁾ Glarus behielt die „wandelnde“ Kommunion bei, auch dann noch, als in den Zürcher Landgemeinden 1768

²²⁾ Heer Gottfr., Der evangelische Gottesdienst in der glarner. Kirche Zürich 1904. Seite 43.

²³⁾ Heer Gottfr., Der evangelische Gottesdienst in der glarner. Kirche Zürich 1904. Seite 43.

die in der Stadt schon länger gebräuchliche „sitzende Kommunion“ eingeführt worden war. — Fremde Personen, die am Abendmahl teilnehmen wollten, sollten sich vor den hohen Festtagen beim Pfarrer mit ihren Taufscheinen anmelden, welche Vorschrift aber keinen grossen Erfolg hatte. Im Jahr 1787 wurden ähnliche Bestimmungen erlassen in Bezug auf die vielen fremden Weber, die sich im Land aufhielten. Im selben Jahr erging ein Mandat, dass keine fremden Männer oder Weiber zum Abendmahl zugelassen werden sollen, man habe denn dieselben zuvor in ihren „Religionsbegriffen“ geprüft.

Die Konfirmation als Vorbedingung zur Teilnahme am h. Abendmahl war damals noch nicht im heutigen Sinne eingeführt. Der Religionsunterricht, der der „Admission“ zum Abendmahl voraus ging, dauerte wahrscheinlich von Martini bis Ostern. Am Schluss dieses Unterrichts wurde im Pfarrhaus ohne Anwesenheit der Gemeinde, höchstens im Beisein von Vorstehern, ein Examen abgenommen und ein Gelübde geleistet, worauf der Teilnahme am h. Abendmahl nichts mehr entgegenstand.

Bei der Taufe wurden in der Regel vier Taufzeugen genommen. Als dann verschiedene andere Stände die Taufzeugen auf zwei reduzierten, kam dies auch in der glarnerischen Synode von 1779 zur Sprache, indem es hiess, „es haben viele ehrliche gemeine Landleute, denen es zur Last falle, wenn sie entweder genötigt sind, selbst für ihre neugeborenen Kinder Taufzeugen aufzusuchen, oder sich als solche erbätten zu lassen, schon lang gewünscht, dass nach dem Beispiel der meisten evangelischen Kirchen in der Schweiz die Anzahl der Taufzeugen bei dem heil. Tauf von 4 auf 2 möchte herabgesetzt werden.“²⁴⁾ Als diese Frage 1780 vor die evangelische Landsgemeinde kam, zeigte es sich aufs neue, wie schwer sich die Mehrheit des Glarnervolkes vom Althergebrachten löste, denn ihr Entscheid lautete folgendermassen: „Ueber den Memorials mässigen Anzug, dass nach dem Beispühl anderer Löbl. Ständen künftighin zur heiligen Taufe an Platz 4 Gevaterleuthen nur 2 genohmen werden möchten, haben die Herren Landleuth erkant, deswegen

²⁴⁾ Heer Gottfr., Der evangelische Gottesdienst in der glarner. Kirche. Zürich 1904. Seite 56.

nichts neues einzuführen, sondern es lediglich beim alten verbleiben zulassen.“²⁵⁾ Wahrscheinlich überliess man später die Entscheidung dieser Frage den einzelnen Gemeinden oder den Eltern, denn im Jahr 1789 kam es manchmal vor, dass nur zwei Taufzeugen genommen wurden. Zur Vorschrift gemacht wurde diese Verminderung der Paten 1790 in Mitlödi, 1792 in Elm, Ennenda und Netstal, 1794 in Linthal und Luchsingen, 1796 in Bilten und 1797 in Betschwanden.

Die Hochzeiten wurden häufig auf die Tage der Wochenpredigten gerichtet, womit dem Pfarrer eine spezielle Hochzeitspredigt erspart blieb. Hingegen war es verboten, am Sonntag eine Ehe einzusegnen, fehlbare Pfarrherren wurden mit einer Schiltli-Dublone Busse bestraft. Die Pfarrer waren verpflichtet, ein Verzeichnis der kopulierten Gemeinde-Angehörigen der Obrigkeit einzugeben.

Bei Begräbnissen verlangten die glarnerischen Gesetze ausdrücklich, dass auf den Kanzeln keine Personalien gebraucht würden; es war aber von Zeit zu Zeit nötig, die Geistlichen wieder daran zu erinnern. 1775 bemerkten die Ehrendeputierten der Synode „es sollen bei den Leichenbegängnissen alle Personalien völlig weggelassen und von den Verstorbenen auf den Kanzeln weder Gutes noch Böses gesagt werden.“ Auch 1776 und 1786 wurden ähnliche Vorschriften für nötig erachtet. — Selbstmörder wurden in der Regel ausserhalb des Friedhofes, ohne kirchliche Ehren und ohne Glockengeläute beerdigt. Eine Ausnahme machte man nur bei solchen, denen nachgewiesen werden konnte, dass sie den Tod in einem Zustand geistiger Umnachtung gesucht hatten.

Einen Teil des sonntäglichen Gottesdienstes bildete die Verlesung der Obrigkeitlichen Verordnungen und Mandate. Da diese Mitteilungen die Stelle unseres heutigen Amtsblattes vertraten, so war es auch für die Männer notwendig, die Kirche regelmässig zu besuchen. — Für die Aufmerksamkeit auf die Predigt war manchmal auf besondere Weise gesorgt, indem leichtfertige Weibspersonen, Diebe oder Verbrecher mit der Rute in der Hand

²⁵⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—99. Evangel. Landsgemeinde vom 26. April 1780. Art. 9.

während des Gottesdienstes am Taufstein oder an der Kirchentüre stehen mussten und dem Pfarrer aufgetragen war, eine den Umständen entsprechende Predigt zu halten und das Verbrechen mit scharfen Ruten zu geisseln.²⁶⁾ Nach dem Tode von Bürgern liess man „den Kirchenruf ergehen“, d. h. die Gläubiger des Verstorbenen wurden aufgefordert, in kürzester Frist ihre Rechnungen einzugeben.

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Sonntagen, zum fleissigen Besuch des Gottesdienstes und zum Halten der Feiertage wurden die Glarner immer wieder durch obrigkeitliche Mandate angehalten. Als gegen einen Bürger von Rüti die Klage eingelaufen war, dass an der letzten Auffahrt weder er noch seine Frau zur Kirche gegangen seien, wurde er vor den Rat zitiert und mit zwei Kronen Busse bestraft.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten der Geistlichen gehörten die Besuche der Kranken und Sterbenden. Als an der Synode von 1782 die Pfarrherren an diese ihre Pflicht erinnert wurden, da geklagt worden war, dass einige die Kranken „gar nicht oder schlecht“ besucht hätten, wehrten sich die Geistlichen, indem sie verlangten, dass die einzelnen Fehlbaren genannt werden sollten, und nicht der gesamten Geistlichkeit diese Anschuldigung vorzuwerfen sei. — Anders stand es mit den Hausbesuchen, die bis 1769 erlaubt, von da an aber zur Pflicht der Geistlichen gemacht werden sollten. Man wollte ihnen vorschreiben, sich bei diesen Hausbesuchen zu erkundigen, welche Hausandachtsübungen gehalten würden und welche Bücher zur Erbauung der Hausgenossen vorhanden seien. Die Geistlichen antworteten den Vertretern der Obrigkeit, dass sie damit nicht überall gern gesehen seien, und dass diese Sache vor die Landsgemeinde gebracht werden sollte. An der Synode von 1770 bestanden die weltlichen Mitglieder wieder auf dem gleichen Wunsche. Sie mussten sich auch 1771 wieder dieselben Einwendungen der Pfarrherren gefallen lassen, was sie jedoch nicht hinderte, 1772 auf ihrem Begehren von neuem zu beharren. Im Herbstkonvent 1772 wurden die Pfarrherren ermahnt, dem Wunsche der Obrigkeit nachzu-

²⁶⁾ Kirchendisziplin siehe Seite 42.

kommen, sich eine genaue Kenntnis ihrer Gemeinden zu verschaffen, ein Verzeichnis der Haushaltungen ihrer Gemeinden zu führen, wichtige Ereignisse, Geburten etc. in demselben zu notieren, die im betreffenden Haus befindlichen Andachtsbücher aufzuschreiben, die man bei Kranken- oder freundschaftlichen Besuchen in Erfahrung bringen könne usw. 1773 und 1774 wurden die Wünsche der Obrigkeit wiederholt und die Pfarrherren, die vermutlich die Hausbesuche inzwischen probiert hatten, behaupteten, „dass eine allgemeine öffentliche Hausbesuchung ohne Consens der Gemeinden in unserem gefreyten Land wo nit unmöglich, doch gewiss sehr schwer sei.“ Die Assessoren beharrten an den Synoden von 1775, 1776 und 1777 dennoch darauf. Schliesslich mussten sie sich mit dem Versprechen der Pfarrherren, dass jeder je nach den Umständen und der Menge seiner Amtsgeschäfte sein Möglichstes tun wolle, zufriedengeben.

Trotzdem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Schulhalten in einigen Gemeinden besonders Schulmeistern übergeben wurde, trifft man doch noch an sehr vielen Orten den Pfarrherrn zugleich als Schulmeister. Der Unterricht der Jugend bildete häufig ein Traktandum der Synode, so z. B. 1773: „Da auss unterschiedlichen Gemeinden die vielfaltige Klag eingegangen, dass an vielen Orten die Kinder gar schlecht in die Schulen, auch wenig in die Unterweisungen geschickt werden, als werden unsere gn. Herrn von einem Wohlehrwürdigen Ministerio höfflich ersucht, diesfalls durch ein auszukündendes Mandat sonderlich nächst vor Anfang der Winterschulen die Eltern zu erinnern, die Kind fleissiger als bisher in die Schulen und Unterweisungen zu schicken, mit beizufügendem Vermelden, man werde keine mehr zum h. Abendmahl admittieren, bis sie lesen könnind.“

Der Zeitgeist des 18. Jahrhunderts, der in der Literatur, Kunst, Philosophie und Theologie eine mächtige Strömung hervorbrachte, machte sich auch im Kanton Glarus bemerkbar. Besonders die Geistlichen zeichneten sich auf den meisten Gebieten durch einen grossen Bildungstrieb aus. Viele erfüllte ein mächtiger Wunsch nach Gedankenaustausch; sie unterhielten einen regen Briefwechsel mit ihren Kollegen, hauptsächlich mit den-

jenigen von Zürich. Zur Ehre der Geistlichkeit der damaligen Zeit muss man sagen, dass sie sich wenig mit sensationellen Tagesfragen befasste, vielmehr bildete alles, was die damaligen führenden Geister in Literatur, Philosophie und Theologie aufgebracht hatten, den Gegenstand der Unterhaltung und Belehrung. Was immer auf dem Büchermarkt erschien, wurde von den Theologen gelesen, beurteilt und gegenseitig mündlich und schriftlich die Meinung darüber ausgetauscht. Da die Bücher in der damaligen Zeit teurer waren als heute und es manchen Pfarrherren nicht möglich war, alles zu kaufen, was sie interessierte, so liessen sie sich öfters durch ihre Freunde gewisse Bücher von den Zürcher Leihbibliotheken kommen.

XII. Die Schule.

Für die Kulturentwicklung der Schweiz bedeutete die Kirchentrennung des 16. Jahrhunderts ein tief einschneidendes Ereignis. Ihr verdankt vor allem die Volksschule, wenn auch nicht direkt ihren Anfang, doch jene schärfer ausgeprägten Umriss, an die sich überall weitgehende Bestrebungen für ihre Entwicklung anschliessen konnten. Eine Volksschule in unserm Sinn, die ihren Zweck hauptsächlich in der allgemeinen Bildung sucht, hat die Reformation allerdings nicht geschaffen. Das Schulwesen wurde dem Geist der Zeit entsprechend direkt unter kirchliche Vormundschaft gestellt. Dieser Zustand dauerte im grossen Ganzen bis in das 18. Jahrhundert. Erst die geistige Bewegung, die diesem ihr Gepräge gab, wurde die Ursache, dass man sich auch im Glarnerland der Schule mit grösserem Eifer annahm. Zwar war es noch nicht die Obrigkeit, die sich um die Schulen bemühte, weshalb noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in denjenigen des Kantons Glarus kein äusserer oder innerer Zusammenhang bestand. Jede hatte ihre Sonderstellung inne, und jede Gemeinde ihre eigenen Verfügungen für sie zu treffen.

Vor allem waren es die Geistlichen, die sich um die Schule interessierten und eine Art Schulzwang einzuführen suchten, der

zwar aus Mangel an gesetzlichen Mitteln nicht durchgeführt werden konnte.¹⁾ Im August 1773 beklagten sich die evangelischen Geistlichen, „dass in den Gemeinden unsers Lands dergleichen sorglosen Eltern seyen, welche ihre Kinder entweder gar nicht, oder doch sehr unfleissig und kaltsinnig zur Schulbesuchung anhalten, wodurch Sie weder schreiben, noch lesen lehren, ja noch solche in die so nöthig als heilsame Unterweisungen zu schicken, schandtlich verabsäumen thue, vermitlest welcher Vernachlässigung dann die Kinder, wann Sie auch zu reiferen Jahren gelangen und wirklich zum Nachtmahl admittirt werden sollen, von unserer heiligsten Religion die wenigste Kenntnus nicht besitzen, mithin auch in dem Alter als Thumme Christen herum irren müssen, und wann nicht am Ewigen doch gewisslich an ihrem Zeitlichen Glück und Wohlstand auf eine unverantwortliche weise benachtheiligt werden.“ Die Schulen und Unterweisungen seien so wohl bestellt, dass auch die Aermsten ohne grosse „Beschwerden“ dieselben besuchen könnten. Alle Eltern, bei denen die Religion nicht gänzlich ausgelöscht sei und welche den grossen Nutzen von Schule und Unterweisung einsehen würden, sollten die Kinder zur Schule anhalten. „Auch wann Eltern sind, die von ihren Vätern damals vielleicht noch aus Mangell der guten Gelegenheit schlecht zur Schul gehalten worden, oder villicht Sie selbst unwillig darin zugehen sich bezeigt haben, zweifelsohne ein leben-

¹⁾ Auf den Vorschlag von Herrn Pfarrer und Cammerarius J. J. Tschudi beschloss z. B. die Kirchgemeinde von Glarus am 26. Februar 1760: „Alle halbe Jahre, nämlich im April nach Ostern und im Oktober sollen die Kirchen- und Schuldiener der Gemeinde zusammentreten, und in dem Taufbuch nachschlagen, welche Kinder zu der Schule alt genug und von welchen dieselbe muthwillig versäumt werde. Finden sich Kinder, welche 9 und mehr Jahre alt sind, dabei auch gesund und von guten Verstandes- und Leibeskräften, da sollen die Eltern durch den Spitalwart gemahnt werden, ihre Kinder ohne langen Anstand in die Schule zu schicken. Es soll auch Aufsicht getragen werden, dass sie dieselbe so lange besuchen, bis sie recht lesen können. Wenn sich dann solche liederliche Eltern finden, die ihre Kinder auf erfolgte Mahnung nicht in die Schule schicken wollen, die sollen dann schonungslos vor einen hochweisen Kirchenrath gefordert, daselbst geschreckt, corrigiert und zu ihrer Pflicht angehalten werden.“

G. Heer, Geschichte des glarner. Volksschulwesens. Jahrbuch. 18. Heft 1881. Seite 55.

längliches Nachrüwen Sie bekümmern muss, welches dan mehr als glauben machen solte, stätsfort angestrenget zu seyn, ihren Kindern bessere Begriffe sowohl von der Religion, als denen nötigsten Wüssenschaften und Sittlichkeiten beibringen zu lassen.“ Die Pfarrherren wurden angewiesen, in ihren Gemeinden geflissentlich Hausbesuche vorzunehmen und nach der „besizenden auctoritet und amtsmässigen Sorgfalt kräftigst bemüht zu sein“, die Kinder sowohl zum Schul- wie Unterweisungsbesuch anzuhalten. Wenn sich nun doch noch Eltern finden würden, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, „so sollten Sie nicht verweylen, ein solches den Herren Vorgesetzten ihrer Pfarrgemeinde anzuzeigen, und zuverfügen, dass solche Eltern vor Sie bescheiden, mithin ihnen die zur Auferziehung ihrer Kinder aufhabenden Pflicht vorhalten, und zu deren sorgfältigen und geflissenen Erstattung alles Ernsts anmahnen sollen, im fahl nun auch diese Bemühung nicht von der behörigen Würkung wäre und solche Eltern dieser bestgesinnten Anweisung nicht ihr schuldiges Genügen leisten würden, So werden sowohl Ihr WohlEhrwürden als die H. vorgesezte hiemit oberkeitlich befelchnet, dergleichen sorglosen Eltern bei ihren Theuren Pflichten alsbald einem jweyligen Tit. Amtslandammann anzuzeigen, damit Selbe vor Rath citiert, zur Verantwortung gezogen und anderen zum Exempel bestraft, so auch mit höchstem Ernst zu Obligung ihrer disfähigen Pflicht angewiesen werden können.“ Wir freuen uns heute über diese Wünsche der reformierten Geistlichen. Sie geben uns den Beweis, dass sie sich sowohl in ihrem persönlichen Auftreten als auch auf ihren Konferenzen mit warmem Eifer der Bildung der Bevölkerung annahmen und es auch durchsetzten, dass für die kirchliche Mündigerklärung ein Minimum von Schulkenntnissen als Bedingung vorgeschrieben wurde. Diese Haltung blieb nicht ohne Einfluss auf die Gemeinden:

Im Jahr 1785 beschlossen die Schulvorsteher auf Sool, „wann es wider Verhoffen in unserm Tagwen Eltern geben sollte, die aus Faul- und Nachlässigkeit die Kinder nicht nach der Schule schicken wollten, und keine christliche Erziehung ihren Kindern geben oder leisten würden, so sollen diese Eltern bei unsern Herren Geistlichen angezeigt werden, damit solche eine

christliche Ermahnung an solche Eltern machen und thun würden; sollte aber dieses noch keinen Verfang haben, so sollen solche an unsern gnädigen Herrn und Obern angezeigt werden.“²⁾ Die Gemeinde Mitlödi verordnete im Oktober 1787: „der Pfarrer solle kein Kind zum Abendmahl zulassen, das nicht lesen und schreiben könne,“ wozu im Protokoll bemerkt ist: „Weilen ville Kind in unserer Gemeind von ihren Eltern schlecht oder gar nicht in die Schul geschickt worden, so dass man schlechte und ungeschickte Folgen von den Kindern hate sehen und erleben müssen, dass bis dahin von Jahr zu Jahr die Kinder je länger je ungeschickter geworden, auch dass einige, wann sie zur Unterweisung kommen, gar kein Wort weder schreiben noch lesen können, so hat man dieses in Betrachtung genommen und gedacht, diesem Uebel vorzukommen, willen man die Kinder jetzt kann in die Schul schicken ohne einichen Kosten, dass sie können lehren lesen und schreiben nach Belieben.“³⁾

In den kleinern oder ärmern Gemeinden übte der Pfarrer auch den Schullehrerberuf aus, so z. B. in Luchsingen, Elm, Matt, Linthal und wahrscheinlich auch in Niederurnen, Bilten und Mühlehorn. Zur Anstellung eigener Lehrer an Stelle oder statt des Pfarrherrn oder Diakons schritten 1775 Obstalden, 1779 Engi und Filzbach, 1780 Nidfurn, 1785 Haslen, Sool und Schwändi, in den 80er Jahren auch Mitlödi, 1787 Ennenda und Betschwanden, 1797 Hätzingen. Schon längere Zeit besaßen evangelisch Glarus, Schwanden, evangelisch Netstal und Mollis neben dem Pfarrer ihre selbständigen Schulmeister.

Der Pfarrer oder Helfer blieb aber überall auch nach der Anstellung eines Lehrers der eigentliche rector scholae und war als Aufsicht über den Schulmeister gestellt. So stand zum Beispiel in Bilten der Lehrer nur als Gehülfe dem Pfarrer zur Seite.

²⁾ Aus: Geschichte der Schulen in der Kirchgemeinde Schwanden, von O. Herold. Der Verfasser dieser Schrift fügt bei: „So wurde es im Jahre 1785 erkannt; aber dieses älteste Regulativ über Schulversäumnisse ist wahrscheinlich da stehen geblieben, wo es sich heute noch findet, nämlich auf dem Papier.“

³⁾ G. Heer, Geschichte des glarner. Volksschulwesens. 18. Jahrbuch. 1881. Seite 39.

In Schwanden musste der Diakon die Schule oft besuchen, dem Schulmeister beistehen und an einem ihm zusagenden Tag in der Woche neben dem Schulmeister selbst Schule halten. Diese Ortschaft war mit ihren Helfern gut versehen, und die dortige Schule mag eine der besten im Land gewesen sein. Bis 1781 amtete dort der gelehrte Christoph Trümpi, der Verfasser der „Neuern Glarner Chronik“ als Diakon. Auch die Volksschule in Mollis stand unter der Leitung des Helfers und gehörte nebst derjenigen im Hauptort Glarus zu den bestgeführten des Kantons.⁴⁾ In Nestal hatte der Pfarrer ebenfalls die Schule unter sich, und der Schulmeister war ihm als Gehülfe und Stellvertreter gegeben, was aus der Schulordnung vom 6. November 1793 zu schliessen ist. Darin wurde bestimmt, zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Ehrfurcht in der Schule „solle der Herr Pfarrer oder dessen Herr Vikar: erstens alle Wochen zweimal, jedesmal zirka zwei Stunden die Kinder in der Schule besuchen, und sie zum Fleiss in der Lehr aufmuntern, so wie hingegen auch dem Schulmeister das allenfalls versäumende vorhalten, und ihm von Zeit zu Zeit mit guten Rätthen zu glücklicher Schulung der Kindern beholfen sein.“⁵⁾

⁴⁾ Dass auch in Mollis die Schulhaltung vor allem Sache des Diakons war, beweist der Anstellungsvertrag des Helfers bei der Gründung des Diakonats 1768:

„1. Solle die vornehmste Beschäftigung des Herr Helfers der Unterricht der lieben Jugend in unserer allerheiligsten Religion und die Bildung dieser zarten Herzen zur Tugend und Gottseligkeit sein und er desswegen der Schule nach Anleitung unsers Schulurbars vorstehen, dieselbe die gesetzte Zeit vor- und nachmittag selbst halten und die ältern Kinder unterrichten, die jüngern aber dem Schulmeister übergeben, jedoch eine gute Ordnung in der ganzen Schule unterhalten und die genaueste Aufsicht tragen, indem er von selbiger Rechenschaft geben soll“

6. Soll ein jeweiliger Schulmeister allzeit unter des Helfers Befehlen stehen und ihm in Allem, was die Schule angeht, fleissig und gefällig an die Hand gehen, auch von den Herren Kirchgenossen, auf nicht längere Zeit, als von Hr. Helfer oder andern Kirchgenossen keine begründeten Klägten über ihn machen, ernannt werden.“

G. Heer, Geschichte des glarner. Volksschulwesens. 18. Jahrbuch. 1881. Seite 35/36.

⁵⁾ G. Heer, Geschichte des glarner. Volksschulwesens. 18. Jahrbuch. 1881. Seite 37.

An Orten, wo ein schulfreundlicher Pfarrer den Schulmeister anleitete, und der letztere noch in jungen Jahren zu seinem Amt kam und selbst noch einigen Lerntrieb besass, war es nicht gar so hoffnungslos um die Schule bestellt. Um fähige Lehrer zu erhalten, war in einigen wenigen Gemeinden, z. B. in Betschwanden, bei der Gründung der eigenen Schule die Vorschrift gemacht worden, dass sich der zu wählende Lehrer zuerst einem Examen unterziehen müsse im Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen, in den wenigsten kleinen Gemeinden wurden jedoch diese Examen gefordert. An gewissen Orten kam es vor, dass Geisshirt, Kaminfeger und Schulmeister auf dieselbe Art und Weise um ihr Amt anhalten mussten und in der gleichen Versammlung und auf die gleiche Weise gewählt und bestätigt wurden. In einzelnen Gemeinden wurde die Wahl durch das Los sogar auf die Schulmeister ausgedehnt, so z. B. in Ennenda im Jahr 1787 bei der ersten Lehrerwahl.⁶⁾ — Bisweilen suchte auch ein Lehrer durch Unterbietung der Ansprüche eines Konkurrenten die Stelle zu erhalten. So gelang es in Bilten dem Heinrich Ruch, seinen Vorgänger Niklaus Wild zu sprengen, indem er, von Haus zu Haus gehend, das Anerbieten machte, neben dem gewöhnlichen Unterricht auch die Singschule zu übernehmen.

In denjenigen Dorfschaften, wo der Lehrer erst in reiferen Jahren ohne Vorbereitung zum Schulmeisterberuf übergang und sich vorher ausschliesslich mit dem Bauernwesen oder einem Handwerk abgegeben hatte, stand es schlimm um die Schule. Die Mehrzahl dieser Schulmeister waren eben doch ungebildete Leute, ohne jede tiefere wissenschaftliche und pädagogische Vorbildung für ihren Beruf. Sie verstanden sich höchstens aufs Lesen und Schreiben, nicht immer aufs Rechnen. Nicht selten war es irgend ein Handwerker, der in seinem Beruf nicht vorwärts kam, ein aus der Fremde heimgekehrter alter Soldat, ein in seinen Handelsunternehmungen verunglückter Kaufmann, dem die Aufgabe zukam, die Jugend seines Ortes zu unter-

⁶⁾ Diese fiel zufälligerweise so glücklich aus, dass dem jungen tüchtigen Lehrer für seine gute Schulführung schon 1790 ausser seinem festen Salär eine Zulage von 2 Louis d'or übergeben wurde.

richten, so gut er es eben verstand.⁷⁾ Viele betrieben neben der Schule irgend einen andern Beruf oder besorgten ein kleines Bauernwesen; denn sie waren durch die kleine Lehrerbesoldung auf einen Nebenverdienst angewiesen.

Die Unterrichtsgegenstände waren dieselben wie früher. Hersagen des Katechismus und der Kirchenlieder galt als Hauptsache, daneben lernte man Lesen⁸⁾ und Schreiben. Nur in den katholischen Schulen von Glarus, Näfels und Oberurnen wurde das Rechnen geübt, während sich die Reformierten diese Wissenschaft in Privatschulen aneignen mussten. Von Methode war in diesen Volksschulen keine Rede. Das Schreiben wurde an Hand von Vorschriften gelernt, die vom Lehrer verfertigt worden waren und den besseren Schülern zum Abschreiben gegeben wurden. Bisweilen musste ein Kind wochenlang die gleiche Vorschrift abschreiben. Manche Lehrer nahmen für die Vorlagen Verse aus Gellertschen Liedern, Abschnitte aus lehrreichen Auf-

⁷⁾ In der Gemeinde Schwanden z. B. waren „die Lehrer von den verschiedensten Beschäftigungen her ohne jede besondere Vorbildung zur Schule übergegangen. Fridolin Blumer von Nidfurn, später in Schwanden, hatte bis zu seinem 27. Jahre sich mit Haus- und Feldarbeit abgegeben; das Gleiche gilt von seinem Nachfolger in Nidfurn, Jakob Blumer; Joh. Balth. Wichser war Schreiner gewesen; Joh. Heinr. Ruch von Mitlödi, der von 1785 bis 1799 alle Tage den rauhen und steinigen Weg nach Sool machte, um dort Schule zu halten, war im 12. Jahre nach Augsburg gekommen und dort bei einem Herrn in Dienst getreten; später wollte er, wie er sich ausdrückt, „sein Glück mit einem kleinen Commers (wahrscheinlich Hausierhandel) in Deutschland und Frankreich probieren“, hatte aber Unglück dabei und kehrte in seine Heimat zurück; und Thomas Zimmermann von Schwändi sagt von sich selbst: „Ich habe mich vorher allerlei Handarbeiten bedienen müssen.“ Heinrich Hösli in Haslen war Baumwollenweber gewesen, ein anderer Metzger, wieder einer Weber. Der letztere teilte auch als Schulmeister seine Zeit zwischen dem Webkeller und der Schulstube, und es scheint, dass dem Keller der Hauptanteil der Zeit und des Fleisses zufiel. Von einem Schulmeister in Nidfurn erzählt ein Augenzeuge, dass er seine Tagesarbeit mit Hirten anfang und im Hirthemd in die Schule kam.“ Aus: Geschichte der Schulen in der Kirchgemeinde Schwanden, von O. Herold. 1877. Seite 22.

⁸⁾ Wie wenig gründlich aber manche das Lesen lernten, ist daraus ersichtlich, dass die jungen Leute, die die Aufgabe hatten, im Gottesdienst zu singen, sich bei den Proben jeweils zuerst im Lesen des betreffenden Psalms üben mussten.

sätzen oder Bibelsprüche. Das Singen war an den wenigsten Orten obligatorisch und wurde in einer besonderen Singschule gelehrt, die nicht immer vom Lehrer, sondern von irgend einem des Singens kundigen Mann geführt wurde.

Schulbücher waren nur in den Händen weniger Kinder; als solche wurden gebraucht: der Zürcher Katechismus, die „Zeugniss“, Osterwalds Katechismus, Steinmüllers Lesebuch und Hübners Biblische Geschichten. Die Schulkinder setzten sich regellos, wie sie kamen, in der Schulstube zusammen, der Schulmeister verteilte die Aufgaben oder sagte vor und liess dann einzeln die Schüler nachsprechen oder hörte das Auswendiggelernte ab. Von einer Einteilung in verschiedene Klassen war an den wenigsten Orten die Rede, auch bei diesen Ausnahmen waren die Schüler gewöhnlich nur in zwei Abteilungen getrennt.

Die Schulmeister führten ein strenges Regiment. Die Rute war das schreckenerregende Symbol nicht bloss der Schuldisziplin, sondern der Schule überhaupt, das Szepter des Schulmeisters. Jedes Kind musste zum Aufsagen seiner Lektion vor den Lehrer hintreten und erhielt dann je nach seiner Leistung ein Lob oder ein paar Schläge. Eine rühmliche Ausnahme mochte Lehrer Steinmüller in Glarus bilden, der behauptete, den Stock nie zu gebrauchen. Er sagte: „Stecken und Ruthe (welch Letztere mir unerträglich wäre), habe ich noch immer aus meiner Schule verbannt. Ich pflege meine Kinder theils durch Liebe zu gewinnen, theils durch Ehrbegierde zum Rechtthun anzufachen. Muss gestraft sein, so stelle ich die strafbaren vor mich her und beschäme sie, dass sie nun vor allen andern Kindern als Ungehorsame hier ausgezeichnet stehen müssen . . .“

Die Dauer des Unterrichts wurde von jeder Gemeinde selbst angesetzt und war deshalb sehr verschieden. In Hätzingen musste die Schule das ganze Jahr und zwar drei Stunden am Vormittag gehalten werden. In Mitlödi dauerte der Unterricht von Martini bis Ostern und zwar am Vor- und Nachmittag, in Linthal von Martini bis Ostern vor- und nachmittags und die übrige Zeit des Jahres nur am Vormittag. In Ennenda sollte das ganze Jahr vor- und nachmittags Schule gehalten werden ausser Samstag nachmittags und Montag vormittags (an diesen Morgen wurde

das Schulzimmer für die Unterweisung benützt). Von Niederurnen erfahren wir, dass die Schule das ganze Jahr vor- und nachmittags gehalten werden sollte. Auch in Netstal dauerte der Unterricht das ganze Jahr, und zwar im Sommer 4 Stunden und im Winter 3 Stunden des Tags. Ferien anzusetzen war unnötig, die Kinder erlaubten sich, solche von sich aus zu machen. Absenzlisten existierten an den wenigsten Orten.

Eigene Schulhäuser fanden sich selten, als Schullokal diente entweder die Wohnstube des Lehrers, ein Zimmer im Pfarrhaus oder in einem Privathaus. Es mag wohl etwa vorgekommen sein, dass der Besitz eines geeigneten Schulzimmers für die Uebergabe der Schulmeisterstelle entscheidend wurde. Nur Evang. Glarus, Kath. Glarus, Netstal und Näfels besaßen eigene Schulhäuser, wovon aber die drei letzteren alt und baufällig und dasjenige von Näfels auch viel zu klein war. In Nidfurn, Haslen, Schwändi und Oberurnen diente des Lehrers Stube als Schullokal.

Die kleinsten Gemeinden liessen sich von dem Versuch, eigene Schulen zu gründen, nicht zurückhalten. Die Anschauung, dass der Unterricht am ehesten der Verwilderung der Jugend vorbeuge, war fast überall verbreitet. Aus dem Bericht, den uns der etwas redselige Schulmeister von Sool, Balth. Jenny, gibt, lässt sich dies deutlich erkennen. Er erzählt: „Wir waren schulgenössig zu Schwanden unsrer Pfarrgemeind, bis den 29. May 1785 Stifteten wir ein eigen Gut und Fond unter uns, aus Ursach, in der Traurigen Lage, die wir einsahen, unsere Nachkommen würden alle verwildert worden sein, dann man schickte keine Kinder mehr dahin in die Schul. Das erste war die Ursach, dass der Haufen und das Quantum der Kinder zu gross dorten gewesen und nur bei einem Schulmeister nicht möglich gewesen, dass sie was erlernen könnten; zweitens haben wir gar viele unvermöglige und arme Leuth, die nicht vermögen, ihre Kinder zu kleiden, das sie solche in eine Gemeind, $\frac{1}{2}$ Stund weit entfernt zu schicken; drittens, wann man noch etwelche im Sommer geschickt, so sind sie oft etwann eine Stunde in die Schul gekommen, oft gar nicht, sondern die Knaben haben auf dem Weg einanderen geschlagen und gerauft, oft einan-

dem die Gesichter zerrissen und zerkratzet, das wann sie nach Hause gekommen die Kleidung zerrissen und das Gesicht unkenntlich gewesen; und weil diess geschehen haben die Mädchen Ihnen zugeschaut, oft ihr Gewand auch zerrissen heimgebracht; dann kann es anderst möglich sein, wenn dergleichen Kinder im Sommer etwelche Buchstaben gelernt, und ihre Eltern nicht haben lesen können, so sind sie im Jahr darauf ebenso gescheid gewesen wie von Anfang her.“ Denn „im Winter ist es unmöglich gewesen, Kinder in die Schule zu schicken wegen Unsicherheit des Wegs; er ist im Sommer nicht sicher wegen den Felsen und Steinen, die aus dem Gebirg oft und viel herabrollen, im Winter wegen der Gâhe des Bergs, dass erwachsne Leuth, wenn sie nicht Guspun in den Schuhen haben, unmöglich über das Eiss hinabkommen könnten; und denn oft ist es geschehen und wird auch jetzt geschehen, dass es Lawinen gibt, dass wenn es grosse oder kleine Leuth errathen würde, sie bedecken thäte oder gar umkommen könnten. Oder wie könnte ein kleines Kind, bei Sturmwind und dazu noch schlecht gekleidet, bei Schnee Gestöber, bei grossem ungebrochenem Schnee, den Weg dahin machen; auch im Sommer bei Donner, Blitz und Hagel; wie manchen Seufzer hat es den Eltern gegeben, und, wie oben angemerkt, wären wir, nämlich unsere Nachkommen ganz verwildert worden.“⁹⁾

Nach dieser Beschreibung wird es uns verständlich, dass die „Ausdorfschaften“ sich entschlossen, ihre eigenen Schulen und Schulgüter zu gründen. Der Anfang zu einem Schulfond wurde gewöhnlich durch den Beitrag des betreffenden Tagwens, eine Kollekte bei den Hausvätern des Ortes und eine Sammlung im ganzen Land gelegt. Als Luchsingen im Jahr 1775 eine eigene Freischule gründete, sammelte es für den Schulfond bei der Obrigkeit und bei Partikularen Beiträge ein. 1776 gründete sich Elm ein Schulgut. 1779 lösten sich Engi und Filzbach von ihren Mutterschulen, wobei sie „sowohl von einer milden Obrigkeit, als auch von grossmüthigen Partikularen liebeich unterstützt wurden.“¹⁰⁾

⁹⁾ O. Herold, Geschichte der Schulen in der Kirchgemeinde Schwanden. 1877, Seite 16.

¹⁰⁾ G. Heer, Gesch. des glarner. Volksschulwesens. 18. Jahrb. 1881. S. 46.

Das Schulgut von Filzbach war schon 1777 gegründet worden und bestand im Jahr 1780 aus 772 fl., wovon die Sammlung im ganzen Land 275 fl., die freiwillige Kollekte im Ort selbst aber nur 62 fl. eingetragen, dazu kamen dann allerdings noch obligatorische Beiträge der einzelnen Bürger. 1779 und 80 wurde in Nidfurn ein eigenes Schulgut gegründet. Jeder Hausvater stiftete je nach seinen Verhältnissen einen Beitrag dazu, so dass 153 fl. zusammenkamen, der Tagwen leistete 126 fl. und minderjährige Knaben sammelten unter sich 35 fl. Der Kanton gab 105 fl. und eine Sammlung im Land brachte 395 fl. ein. In den folgenden Jahren kamen noch zwei Vermächtnisse von je 200 fl. hinzu, so dass der Schulfond über 1000 fl. betrug. Die übrigen Ausdorschaften Schwandens, Haslen, Sool und Schwändi trennten sich 1785 von ihrer Mutterschule. Haslen besass bald ein Schulgut von 1326 fl. 24 $\frac{1}{2}$ sch., wozu der Tagwen (300 fl.), die Hausväter (248 fl. 26 sch.), die Vorsteher (132 fl. 25 $\frac{1}{2}$ sch.), der Landessekkel (105 fl.) und eine Kollekte im Kanton (504 fl. 41 $\frac{2}{3}$ sch.) beigetragen hatten. Die Gemeindeglieder legten sich noch ein weiteres Opfer auf, indem der Betrag der Preise des Zielschiessens dem Schulgut überlassen wurde. — Der Tagwen von Sool leistete für sein Schulgut 300 fl. und 10 Partikularen brachten 115 fl. zusammen. Eine weitere Kollekte trug 369 fl. ein. Die Landeskasse gab einen Beitrag von 100 fl., so dass der Schulfonds mit den Abgaben bei Hochzeiten und Taufen, auf die ich später zu sprechen komme, bald über 1200 fl. betrug. — Das Schulgut in Schwändi stellte sich auch schon nach kurzer Zeit auf ungefähr 1000 fl.

Von der Mutterschule Glarus wollte sich zuerst Ennenda trennen, nachdem es 1774 auch eine eigene Kirche erbaut hatte. Ansprüche an das gemeinsame Schulgut in Glarus machte es keine; da aber die Glarner die reiche Nachbarortschaft nicht ohne Weiteres austreten lassen wollten, weil ihnen dadurch verschiedene Einnahmen, z. B. die Todesfallsteuern, merklich vermindert wurden, liessen sie es sogar zum Prozess kommen, und Ennenda bezahlte eine Auskaufssumme von 300 fl. Die eigentliche Schulgründung datiert aus dem Jahr 1784, und 1785 wurde

für das Schulgut eine Hauskollekte vorgenommen, die 2000 fl. eintrug.

Die freiwilligen Gaben genügten jedoch nirgends für die Auslagen der Schulen, daher waren die Schulgemeinden gezwungen, verschiedene obligatorische Beiträge einzuführen, die das Schulgut auf der Höhe erhalten und äufnen sollten. Solche Ausgaben waren in jenen Jahren:

1. Die sogenannten Honoranzen.
2. Die Pensionsgelder und Auflagen.
3. Die Abgaben der „Hochzeiter“ und Familienväter.
4. Die Schulgelder.
5. Die Todesfallsteuern.

Die Honoranzen bestanden hauptsächlich aus den Abgaben derjenigen Gemeindeglieder, die zu Schulvögten gewählt wurden und diese Ehre meist teuer bezahlen mussten. Ein Beispiel bietet Ennenda, wo der Kaufmann Salomon Jenni bei Antritt seines Amtes als Schulverwalter im Januar 1786 an das Schulgut 63 fl. als Honoranz zu zahlen hatte und sein Nachfolger im Jahr 1792 sogar 8 Louis d'or. In Netstal bezahlte der neue Schulvogt im Jahr 1785 42 fl. ins Schulgut. Zwar konnten die kleinern und ärmern Gemeinden nicht die gleichen Beiträge fordern, doch mussten auch dort verhältnismässig hohe Honoranzen von den Schulvögten bezahlt werden. An verschiedenen Orten, wo man die Vermehrung der Schulgüter anstrebte, wurden noch weitere Honoranzen eingeführt. In Netstal mussten Kirchen-, Steuer- und Schulvogt das „Amtsehrgeſchenk“ bezahlen, das im Jahr 1779 24 Dublonen = 252 fl. ausmachte. Die Schulordnung von Filzbach führte 1777 sogar kleine Beiträge vom Ratsherrn, Tagwenvogt, Kirchengvogt, Hauptmann, Schatzvogt, Schulvogt, Sängerseckelmeister, Oberlieutenant, Unterlieutenant, Fähndrich, Spännvogt, Schützenmeister, Baumeister und Schätzer ein.

Die Pensionen und Friedensgelder, die Frankreich dem Stand Glarus für die Erlaubnis zahlte, junge Glarner anwerben zu dürfen, sollten eigentlich unter alle oberjährigen Bürger verteilt werden. Doch beschlossen verschiedene Kirchgemeinden, dass ein Teil oder das Ganze der ihnen zukommenden Pensionen in das Schulgut gelegt werden solle. In Ennenda wurde bei der

Gründung des Schulfonds beschlossen, dass die französischen Pensionen und Friedensgelder, die bisher der Kirche zugeflossen, nun dem Schulgut zugewiesen werden sollten. In Glarus, wo das Schulgut einen starken Rückgang zeigte, beschloss die Kirchengemeinde 1779, dass die Pensionen und Friedensgelder des kommenden Herbstes, die auf die evangelischen Landsleute ausgeteilt worden wären, in das Schulgut fallen müssten. Filzbach beschloss 1777 bei der Gründung seines Schulkapitals, die französischen Pensionen so lange dem Schulgute zufließen zu lassen, bis der Zins desselben die Lehrerbesoldung betrage. Auf gleiche Weise verwendete man an manchen Orten die Auflagen der Landvögte, die sonst an alle stimmfähigen Landsleute ausgeteilt wurden.

Für die Abgaben bei Hochzeiten wurden nicht überall feste Beträge eingezogen. In Ennenda und Netstal erwartete man von den Reichen, dass sie mehr geben als die andern. In der Gemeinde Haslen wurden die Brautleute zur Entrichtung freiwilliger Gaben aufgefordert (Best. von 1785). Die Schulgemeinde Sool beschloss, dass alle diejenigen, die bei der Stiftung des Schulfonds nichts geschenkt, bei ihrer Hochzeit einen französischen Federntaler = 2 fl. 31 $\frac{1}{3}$ Sch. zahlen sollten, und ein Jahr später (1786) wurde beigefügt, dass für jeden neugeborenen Knaben 3 Ortsgulden = $\frac{3}{4}$ fl. und für jedes Mädchen $\frac{1}{2}$ fl. bezahlt werden solle. Ähnlich verhielt es sich in Mitlödi, wo für jeden Sohn 1 fl. und für jede Tochter 25 Sch. verlangt wurde.

Die Entrichtung von Schulgeldern war in Glarus, Netstal, Mollis, Näfels, Ennenda, Sool und Mühlehorn eingeführt. Obstalden liess sich nur noch von fremden, nicht schulgenössigen Kindern 1 fl. bezahlen. In Ennenda wurden nur 12 $\frac{1}{2}$ Sch. verlangt und für ganz arme Kinder dieser Betrag aus dem Schulgut genommen. In Glarus sollte jedes Schulkind für Holz 15 Kr. zahlen.

Die Todesfallsteuern waren früher überall der Kirche zugefallen. Sie betragen gewöhnlich 1 $\frac{0}{100}$ und flossen z. B. in Bilten, Obstalden und Filzbach ins Schulgut.

Abhängig von den Schulgütern waren in den meisten Gemeinden die Lehrerbesoldungen. Diese weisen in den verschiedenen Dorfschaften sehr grosse Unterschiede auf. Um einen Ein-

blick in die Besoldungsverhältnisse jener Zeit zu erhalten, sollen die interessantesten Beispiele hier niedergelegt werden:

Evang. Glarus zahlte seinem Schulmeister 300 fl. Als es an Jakob Steinmüller 1783 einen für die damalige Zeit ausnahmsweise guten Lehrer bekommen hatte, erhöhte man sein Salair schon nach Jahresfrist um 100 fl.¹¹⁾ — Der Lehrer von Kath. Glarus erhielt 56 fl. und ungefähr 20 fl. an Schulgeldern. — In Schwanden wurde der Schulmeister mit 100—121 fl. bezahlt. — Derjenige von Netstal erhielt 55 fl. und genügend Holz. — Ennenda bezahlte seinem Lehrer 121 fl. und stieg bis gegen Ende des Jahrhunderts auf 180 fl., dazu kam noch das Schulgeld der Kinder. — In Betschwanden bekam der Schulmeister 86 fl. — Engi hingegen vermochte dem seinigen nur 21½ fl. zu zahlen. — Sool, Haslen und Schwändi sind am gleichförmigsten in der Bezahlung; in Sool erhielt der erste Schulmeister 55 fl., die später bis auf 60 fl. stiegen, Haslen bezahlte 52 fl. 25 Sch', die sich nachher bis auf 58 fl. erhöhten, Schwändi gab 45 fl. — Der Kirchendiener, der in Näfels als Schulmeister amtierte, bekam 36 fl. 10 Btz., hatte aber daneben von der Kirche und von Stiftungen noch eine Einnahme von 80 fl. — In Oberurnen hielt der Kaplan Schule und erhielt dafür 15 fl. — Der Weber, der in Niederurnen zum Schulmeister gewählt worden war, bekam 45 fl.

Solche Zahlen beweisen deutlicher als alle Abhandlungen, dass viele Lehrer von ihrem Gehalt unmöglich leben konnten und sich deshalb auf Nebenverdienst angewiesen sahen. Manchem damaligen Schulmeister mochte es aus der Seele gesprochen sein, was Heinrich Hösli, Schulmeister von Haslen, niederschrieb: „nur Wünsche ich Und meine vorgänger, dass man auch dem Schullerer seyn Jährlicher Gehalt um ein wenig Könnte verbessern Weillen es mit sehr viellen verdriesslichkeiten beladen ist Und es vor ein Schullehrer Tag vor Tag ein schlechtes einkommen Jedoch aber werde ich es mir angelegen Sein lassen die Jugend mit Liebe und Sanftmuth und Pflichtmässig zu Unterrichten und

¹¹⁾ Steinmüller erhielt später sogar 500 fl. Gehalt, und da ihm nebenbei seine Apotheke etwas einbrachte, stellte er sich besser als alle Schulmeister und auch als die meisten Pfarrer des Kantons.

den hofe ich werde an einem andern orth reichlicher belonnt werden.“¹²⁾

Die jungen Glarner, die sich auf höhere Schulen vorbereiten wollten, waren meistens auf den Unterricht der Geistlichen angewiesen. Vorübergehend, wenn sich ein grösseres Bedürfnis einstellte, entstanden in den grössern Ortschaften von den Geistlichen geleitete Lateinschulen. Solche bildeten sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Mollis und Glarus. An letzterem Orte unterrichteten die beiden Diakone Heer und Marti mit Erfolg. Von den andern Geistlichen, die sich um die vorbereitenden Studien besondere Verdienste erwarben, mögen erwähnt werden: Samuel Heer, der von 1756—74 Pfarrer in Azmoos und von 1774 bis 1796 Pfarrer auf Kerenzen war, sein Bruder Joh. Heinrich Heer, von 1754—1799 Pfarrer in Buchs, und vor allem der mit gründlicher, klassischer Bildung ausgestattete Jakob Steinmüller, von 1748—82 Pfarrer in Matt, der durch seine ausgezeichneten Kenntnisse der richtige Mann war, um junge Leute in alten und neuen Sprachen zu unterrichten, ihnen das Gymnasium zu ersetzen und, da sie bei ihm wohnten, auch als feiner Menschenkenner einen guten Einfluss auf sie auszuüben.

Eine Schule, welche zukünftige Kaufleute mit mehr Kenntnissen ausrüsten sollte, als sie in der einklassigen Volksschule erwerben konnten, war die 1783 eröffnete sogenannte Knabenschule, eine Gründung von Landammann Kosmus Heer und Pfarrer Joh. Jakob Tschudi in Glarus. Zum Eintritt in diese Schule waren nach zurückgelegtem 12. Jahr diejenigen evangelischen Knaben von Glarus und Riedern berechtigt, welche die „ordinäri“ Schule mit gutem Erfolg besucht, ordentlich schreiben konnten und den grossen und kleinen Katechismus auswendig wussten. Die Unterrichtsgegenstände bildeten Lesen von Geschriebenem, Briefeschreiben, Rechnen, Buchhaltung und Wechsellehre, Singen und für vorgeschrittene Schüler Geschichte und Geographie. Die Frequenz dieser Schule war aber unbedeutend. Im Jahr 1787 wurde geklagt, dass sie nur von 8—9 Schülern besucht werde. Der erste Lehrer, Schatzvogt Jakob Steinmüller,

¹²⁾ Geschichte des glarner. Volksschulwesens, von G. Heer. Seite 67. 18. Jahrbuch des Histor. Vereins des Kts. Glarus. 1881.

ging 1792 an die Volksschule über und wurde durch Landschreiber Zweifel ersetzt, der 1796 starb. Dessen Nachfolger war Kandidat David Marti, unter dem vermutlich die Schule in dem stürmischen Jahr 1798 einging. — Die Besoldung an dieser Knabenschule betrug 300 fl.

Aus dem Ausgeführten erkennen wir, dass sich die Glarner um die Förderung des Schulwesens redlich bemühten. Dass die Resultate oft hinter den Wünschen zurückblieben, mag durch den Umstand erklärt werden, dass in jenen Zeiten die Geldmittel zur Hebung der Schule grösstenteils fehlten.

XIII. Charakter, Sitten und Gebräuche der Glarner.

Es ist schwer, den Charakter eines Volkes zu schildern und ihm gerecht zu werden. Nie wird sich ein absolut treues, vollständiges Bild geben lassen. Einer gewissen Objektivität wird man um so näher kommen, je mehr Urteile von kompetenter Seite berücksichtigt werden können. Aus diesem Grunde schicke ich die Urteile einiger Zeitgenossen voraus, um später auf das einzutreten, was die Protokolle und andere Quellen berichten. Als wichtiger Zeuge kommt vor allem der Geschichtsschreiber jener Zeit, Christoph Trümpi, in Betracht. In seiner neueren Glarner-Chronik bemerkt er zwar am Eingang seiner Charakterschilderung: „Man findet überall Tugenden und Laster, dumme und helle Köpfe, Gesunde und Kranke, grosse und kleine Talent, Bräuche und Missbräuche, gute Sitten und Aergernisse.“ Im Verlauf seiner Schilderung bietet er uns aber eine gute Darstellung vom speziell glarnerischen Charakter seiner Zeit: „Die Fähigkeiten und Talente der Glarner betreffend, so gestehet jeder, der sie kennet, dass sich unter ihnen helle Köpfe finden, und selbst unter dem gemeinen Hauffen eben nicht selten mit richtigen Einsichten und guter Beredsamkeit begabte Leute anzutreffen. Auf dem Rathhaus mangelt es gewiss nicht an klugen und verständigen Männern beider Religionen; die vorkommende Angelegen-

heiten richtig zuentcheiden, dem gemeinen Besten nachdenkend und nachdrücklich zurathen wissen, auch als erfahrene und wakere Patrioten dem Vaterland aller Orten Ehre machen können. Legt man sich auf das Studium der Wissenschaften, so bringt man es darin eben so weit als andere. . . . Fremde jez^t lebende Sprachen sind so wohl den Politicis von reichen Familien, den Officiers in Diensten, als Kaufleuten bekannt, mehr die Französische, weniger die Italiänische. Viele gemeine Leut, die in die Welt hinausgekommen, fassen dieselbe ziemlich, und sprechen etwas Französisch, Italiänisch, Englisch, Holländisch. . . . Was die Politesse des Umgangs, der Sitten und Lebensart betrifft, findet man nicht nur bei den vornehmen Familien, denen Officiers, und durch vorzügliche Erziehung und in der Fremde gebildeten Leuten von Stand, eine feine Kenntnis der Welt, bürgerlichen Wohlstand und Hof-Manieren; sondern ein grosser Teil des Volks weisst von Höflichkeit, Freundlichkeit und anständigem Umgang. Der Unterscheid zwischen unserm und andrem Bauernvolk ist merklich. Die Bauern des Glarner- und Sanen-Thals werden ihres oft recht hellen Kopfs und vernünftigen Umgangs halben in der Schweiz vorzüglich genennt. Viele kommen in jungen Jahren in die Welt hinaus, erfahren viel und wissen von vielem zureden. Unsers Lands und Stands Geschäfte, die Angelegenheiten der Eidtgenossenschaft werden allen bekannt, und die gute Köpfe gemeinen Stands wissen oft so davon zureden, dass sich Bürger aus Städten verwunderen. Bey manchen aber erzeugt der Freyheitsstolz die lächerliche Eitelkeit und oft grobe Frechheit ohne Verstand und Beruf über alles zuentcheiden und abzusprechen; solche bilden sich ein, an Landsgemeinden Kaisern und Königen vorzuschreiben, oder bey einem Wein-Gläs- gen ald Pfeifen Taback Staat und Kirch zuregieren. In Kleidungen ist in vielen Gemeinden der Aufzug bald Städtisch und der eitele Schimmer sehr gemein. An das gesellschaftliche Leben in Wirthshäusern sind viele ziemlich schädlich dem Hausstand, stark angewohnet. Was soll ich sagen, da man uns sogar mit Bällen und derley Tand bekant machen will?

Herr Cammerer Füsslin hat neulich an den Glarnern die eigene Art einer schlaunen gewinnbegierigen Nation gefunden.

Allein schlaue, gewinnbegierige Leute möchte er aller Orten finden. Ich möchte vielen von meinen Landleuten einen zufriedneren Sinn mit ihren erträglichen und auch ordentlichen Umständen wünschen, und weniger unruhige Trieb, durch so viele Schwierigkeiten, unter so vielen Gefahren, in der Welt, nach mehr Geld, um köstlicher zuleben, reich zu werden etc. zuzschnappen, wobey viele nur den Schatten erhaschen oder ihr Unglück finden können. Allein dies ist gleichwol nicht die wesentliche Art aller oder auch der mehresten Glarnern. Findet man bey etwelchen Glarnern Munterkeit und Geschicklichkeit, nützliche Vortheile zuziehen und ein ehrlich Brod zuverdienen, wo andere zu schläferig oder ungeschickt wären, so kan dies noch als ein Lob gelten. Einmahl Hr. Pfr. Fäsi hat seine Nota bey den Glarnern; *Lucri bonus odor ex re qualibet*; in den Verbesserungen durchzustreichen befohlen, da man ihn überzeuget, dass derley Leute in der ganzen Welt, selbst in der löbl. Stadt Zürich seyen, und eben nicht leicht zu entscheiden, ob unter den Glarneren mehr als unter anderen von diesem Geschmack seyen. Das gerne reich werden wollen ist eine alte sehr allgemeine Krankheit in der Welt.“¹⁾

An diese Darstellung möchte ich die Urteile anschliessen, welche von einigen Nichtglarnern auf Grund ihrer Reiseerfahrungen gegeben wurden. Ein Zürcher, der im Glarnerland gereist war, berichtete im Helvetischen Kalender von 1783: „Der zunehmende Reichthum des Landes hat auch, wie aller Orten, viel in Lebensart und Sitten geändert: da vorher durch das Glück der Kriegsdienste sich nur wenige einzelne Familien auszeichneten. . . . Seit dem Bau der neuen Strassen sind viele Voituren aufgekommen, man baut häufig grosse und bequeme Häuser; auch die Schiessende sind ein Zweig des Luxus geworden: sie sind nebst dem Jagen, Spazierfahrten, Gastereien eine der Volksfreuden, die unter die unschuldigen gehören.“

Ebel weiss über die Glarner jener Zeit in seiner Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz Folgendes zu erzählen: „Das jëtzige Glarner Geschlecht hört nur aus dem Munde seiner Grossväter von den Ring-, Lauf- und Wurfkämpfen erzählen, welche hier eben

¹⁾ Christoph Trümpi, Neuere Glarnerchronik. 1774. Seite 113—120.

so wie bei den andern Gebirgsvölkern beliebt waren. Auf gleiche Weise sind die Hirtengesänge verstummt, von denen die Alpen Appenzells ertönen; der Glarner kennt den Kuhreihen nicht mehr, und dessen Gesang lässt sein Gefühl kalt. — Diese und andere Veränderungen zeigen zur Genüge, dass Fabrikwesen und Handel hier mehr als in Appenzell auf physische und moralische Beschaffenheit der Einwohner gewirkt habe. Wenn hier alle nachtheilige Folgen, welche jene Beschäftigungen und der damit erworbne Reichthum in den Sitten einer Bürgergemeinde immer erzeugen, nicht stattfinden, so hat man den einzigen Grund nur in der Verfassung des Landes zu suchen, deren Grundsätze den mächtigsten Damm gegen solche Verderbnisse bilden. Diesen politischen Grundsätzen allein hat es der Glarner zu danken, dass in seinem Vaterlande noch Einfalt der Sitten, in Vergleich anderer bevölkerter Länder, herrscht und dass seine Mitbürger, von warmer Vaterlandsliebe beseelt, den ganzen Stolz freier Menschen und den energischen Charakter freier Bürger besitzen. — Pracht, Modesucht und Prunk sind in diese Thäler noch nicht eingezogen, obgleich so viele Eingeborne in den ersten Handelsstädten Europas ein halbes Menschenalter verlebten. Ist der Glarner mit seinem erworbenen Vermögen zufrieden, oder wird er alt, so verlässt er die grosse Welt, kehrt in's Vaterland zurück, legt alles Fremde ab, fügt sich gänzlich in Sitte und Gewohnheit seiner Mitbürger, und geniesst das Ende seiner Laufbahn, von Lebenssorgen befreit, froh im Schoosse der Seinigen. — — Schwelgerei im Essen und Trinken hat mit dem Reichthum nicht zugenommen; bei Hochzeiten und Kindtaufen sind grosse Gelage in den hochgelegnen Gemeinden der Aelpler gewöhnlich, in dem Hauptflecken hingegen und unter der Klasse der Handelsleute seltner. — Allgemeine und die grössten Belustigungstage sind die Kirchweihfeste, Kilbenen genannt, an denen Alt und Jung tanzt, trinkt und in schwärmender Fröhlichkeit lebt. Das Tanzen ist nur an diesen Festen, an Fastnacht und Hochzeittagen erlaubt. — Kegel- und Kartenspiele sind auch Zeitvertreibe der Glarner, doch nicht ganz allgemein. — — Das Wirtshaus ist der gewöhnliche Versammlungsort derer, die Erholung und Unterhaltung suchen. Alle Abende findet sich die Gesellschaft ein, die beim

Glase Wein ein Paar Stunden verplaudert. Die öffentlichen Angelegenheiten des Kantons und der Schweiz, ihre Gemeindsachen und öffentliche Beamten, auswärtige Kriege und Länder, welche der Glarner so häufig durchwandert, geben ihnen unerschöpflichen Stoff zur Unterhaltung. Mancher Landmann, der nicht bloss die Geschichte seines Vaterlandes kennt, sondern auch über andere Gegenstände Bücher besitzt und liest, theilt in der Gaststube seinen Nachbarn eine Menge Begriffe und Kenntnisse mit. Ein solcher führt bisweilen Stunden lang das Hauptwort bei allen Gesprächen. Ich erinnere mich mit Vergnügen eines gemeinen Landmanns, den ich eines Abends in der Wirthsstube traf; seine lebhafte und bündige Art, sich auszudrücken, mit dem treffendsten Witze und der höchsten Laune gewürzt, setzte mich in Erstaunen. Die Gesellschaft, welche um ihn her sass, dachte nicht an's Weggehen. So trifft man hier gewöhnlich unter dem unscheinbarsten Aeussern einen innern Stoff, der um so mehr auffällt, je weniger man ihn ahndete.“²⁾

Die Protokolle liefern uns eine Menge Beispiele von dem rohen Wesen mancher Glarner jener Zeitperiode, das in Fluchen, nächtlichen Lärm, Raufereien und selbst Todschatz ausartete. Wenn wir an solche Auswüchse auch nicht den heutigen Massstab anlegen dürfen, so müssen wir doch sagen, dass die häufigen Schlägereien ein charakteristisches Merkmal jener Zeit bilden. Um den Rauf- und Schlaghändeln vorzubeugen, sahen sich die Glarner immer wieder genötigt, den bezüglichen Gesetzesparagrafen früherer Jahrhunderte neue hinzuzufügen. Ebenso eifrig kämpfte die Obrigkeit gegen das Fluchen und „Sacramentiren“, sowie gegen das lästige Peitschenknallen auf den Strassen. Die sich mit Fluchen und Schwören verfehlt hatten, wurden vor den Rat zitiert und meistens mit einem Zuspruch „liberirt“. Mutwillige Knaben, die im Jahr 1777 „auf denen gassen gefährlicher weiss geisslen, schliferen, und auch bey gegenwärtiger Witterung mit schneballen werfen thünt, wodurch die hin und här wandternten Leuth hinderet seyen“, wurden für diese Vergehen mit einer Busse von $\frac{1}{2}$ Krone bestraft. Wenn die Eltern sich weigerten, dieselbe zu bezahlen, sollten die Knaben ihre

²⁾ Heer u. Blumer, Der Kanton Glarus. 1846. Seite 286—288.

Strafe in der Trülle abbüssen. „Mandätli“, die im gleichen Jahr und wieder 1779 in den betreffenden Gemeinden verlesen wurden, suchten dem Unfug zu steuern.

Es war von Alters her Sitte gewesen, bei Kirchweihen, am Neujahr, an der Fastnacht, bei Hochzeiten und andern Anlässen den jungen, ledigen Leuten Gaben zu spenden, die in Geld oder Naturalien bestanden. Dies betrachtete die Obrigkeit als Unfug und sah sich veranlasst, dagegen einzuschreiten. In den Jahren 1772 und 73 erliess sie verschiedene Mandate, welche solche „Betteleyen“ verboten. Die Ledigen von Glarus waren nämlich 1772 durch den Pfarrer verklagt worden, wider die so heilsame Landesordnung „von reichen, gemeinen und armen; Gassen, Willkomm, Sing und andrer Wein zu erpressen, entgegen ihrem Landeyd Friedbruch zu verüben und bis nach Mitternacht mit viehischem Brüelen, und johlen, auch schandtlichem Gepölder den ganzen Flecken durchzustreichen“. Um solch „gottvergessenem“ Lebenswandel Einhalt zu tun, wurde ein scharfes Mandat erlassen, welches bestimmte, dass „alle Betteleyen an Kilbenen, Neuw Jahr, Fassnacht u. anderen Tagen dem Geber und dem Nemmer bey 2 Cronen Buss, dann das Anreden umb Einkauf Gassen, Sing, Willkomm u. Abschaid's Wein, oder ander dergleychen Betteleyen, unter was für Titul und Vorwänd es wär, auf jedesmahl bei 6 Cronen Buss, und das gefährliche ohnanständige Stubetenhalten bei einer halben Crone Buss auf jede Persohn verboten seyn solle, u. das Hauss in welchem solche Stubeten gehalten worden, soll eine Crone Buss verwürkt haben.“ Die Geistlichen wurden ersucht, in ihren Kirchgemeinden ein Verzeichnis der geschlossenen Ehen zu führen, mit der genauen Angabe, ob die Betreffenden an der Hochzeit um irgend etwas angegangen worden seien. Das Mandat wurde nicht ernst genommen. Immer wieder machte sich die Jungmannschaft in vielen Gemeinden, namentlich im Flecken Glarus, der gerügten Vergehen schuldig. Es ist für den Respekt vor solchen obrigkeitlichen Verordnungen sehr bezeichnend, dass im Januar 1778 sogar Herren wie Landesfähndrich Zwicki, Zeugherr Blumer, Landmajor Streiff, Ratsherr Weiss, Neunerrichter Iseli, Ratsherr Christoph Tschudi, Doktor Streiff, Neunerrichter Tschudi, Doktor

Marti und Doktor Tschudi vor dem Rat erscheinen mussten, weil sie dem Mandat zuwider die Ledigen von Glarus beschenkt hatten.³⁾ Die Herren Alt-Landammann Heer und Alt-Landammann Marti, die aus der gleichen Ursache zitiert waren, liessen sich wegen Abwesenheit entschuldigen. — Auch das so beliebte Schiessen an Hochzeiten wurde in den 70er Jahren verboten, desgleichen das „Feuern“ in der Landsgemeinde „Hoschet“ (Hofstatt).

Die Kirchweihfeste, die mehrere Tage gefeiert wurden, boten zu Ausschreitungen reichlich Gelegenheit. Deshalb fasste die evang. Landsgemeinde 1780 den Beschluss, es von nun an wie im Kanton Schwyz zu halten, und statt der vielen Kirchweihen nur eine zu veranstalten: „Weilen der traurigen Erfahrung nach an denen Kirchweihungen oder sogenannten Kilbenen vile Schlägereyen entstanden sind, auch sehr viel Geld unnützerweise durchgebracht worden, also haben die Herren Landleuth nach dem Landsväterlichen Vorschlag einer wohlweisen Landsobrigkeit vor nützlich und gut befunden, und so hiermit erkant, dass künftighin die Kilbenen im ganzen Land in allen unsern Evang. Gemeinden auf einen gleichen Tag und zwarn auf den ersten Sonntag nach dem Creuzmarkt anständig und fridfertig abgehalten werden sollen.“⁴⁾ Bald stellte sich aber heraus, dass der Zweck dieser Anordnung nicht erreicht wurde. Neben der einen allgemeinen Kirchweih feierte jede Gemeinde noch ihre alte besondere. Die evang. Landsgemeinde von 1786 (Art. 12) beschloss deshalb, den Paragraphen von 1780 fallen zu lassen und wieder zum alten Zustand zurückzukehren. Die kath. Landsgemeinde 1789 erkannte, „dass über die Fasnacht und Kirchweihungszeiten Allzuviel Geld ohnnuzer Weis verschwändet werde und deswegen bei ohnehin bekannt grosser Armuth ein etwelch vernünftige Einschränkung allerdings vonnöthen wäre, auch einhellig erkennt, dass von nun an nur zwey Tag in der Fasnacht u. am Mon- u. Zinstag nach der Glarner u. Näfelser Kirchweihung das Tanzen

³⁾ Evang. Ratsprotokoll 1775—1781. Evang. Rat vom 9. Januar 1778.

⁴⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—99. Evang. Landsgemeinde vom 26. April 1780. Art. 10.

erlaubt seyn solle.“⁵⁾ — Spiel- und Tanzbussen waren in den 70er Jahren in solcher Menge ausstehend, dass der Rat 1777 beschloss, im Falle sofortiger Entrichtung in bar eine Ermässigung eintreten zu lassen. Die evang. Landsgemeinde 1786 erlaubte das Tanzen an der „Nachkilbi“, an der Fastnacht und an Hochzeitstagen bis um 9 Uhr abends. „Aussert den obbemelten Tagen aber bleibt es fernershin laut dem grossen Lands Mandat verboten mit dem ernstlichen Anhang, dass füraus an einem Sonntag das ganze Jahr durch Niemand sich unterfangen solle, zudanzen, sondern solches an diesem Gott dem Herrn geheiligten Tage gänzlich zu unterlassen.“⁶⁾ In den ersten Jahren 1797 und 98 war das Tanzen, wenigstens bei den Katholiken, überhaupt verpönt. In der Versammlung der kath. Kirchgenossen vom 8. Jan. 1797 hiess es, dass „das Danzen in der Fasnacht wegen gegenwärtig bedürlichen Zeitumständen, welche eher zur buss als zu ausgelassenen fasnacht lustbarkeiten gewidmet seyn sollten, gänzlich abgestellt (abgestrikt) u. verboten seyn solle.“⁷⁾ An der kath. Landsgemeinde vom 21. Januar 1798 wurde das Tanzen infolge der bedauerlichen Zeitumstände überhaupt verboten. — Die Bussen für nächtliches Wirten hatte man erhöht. An der Landsgemeinde vom 5./16. Mai 1784 schlug der „Hoche Gewalt“ vor, das Wirten nach 10 Uhr abends zu verbieten. „Worüber die Herren Landtleuth den so gutgemeinten Vorschlag M. g. H. nicht annehmen, sondern es bim Alten lassen wollen.“⁸⁾ — Der Einführung von Lotterien widersetzte sich die gemeine Landsgemeinde 1791: „Da dan auch in Anzug gebracht worden, wie dass die Lottereyen in unserm Land in mehrerer Rucksicht demselben schädlich fallen, seind solche bei 50 Thaleren Bues füröhin verboten worden.“⁹⁾ In Bezug auf das Wetten enthielt das ver-

⁵⁾ Kathol. Landsgemeindeprotokoll 1764—98. Kathol. Landsgemeinde vom 10. Mai 1789. Art. 8.

⁶⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—90. Evang. Landsgemeinde vom 26. April 1786. Art. 11.

⁷⁾ Kath. Landsgemeindeprotokoll 1764—98. Kirchgenossen 8. Januar 1797.

⁸⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1768—1810. Gemeine Landsgemeinde-verhandlung vom 5./16. Mai 1784. Art. 10.

⁹⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1768—1810. Gemeine Landsgemeinde-verhandlung vom 15. Mai 1791. Art. 10.

besserte Landsmandat von 1788 folgenden Paragraphen: „Das Wetten, es mag geschehen unter was Namens es wil, ist verboten und sol hierfür weder Gericht noch Recht walten.“¹⁰⁾

Das Karten- und Billardspiel und das Tabakrauchen waren damals im Kanton Glarus schon bekannt. Einer grössern Verbreitung suchte die Obrigkeit entgegenzutreten. Ein Ratsprotokoll weist unterm 15. Oktober 1773 folgende Notiz auf: „Es ist danne angezeigt worden, dass an der Cathol. Kirchweihung zu Glarus viele unanständigkeiten theils mit tabacc rauchen als sonst vorgegangen, als ist erckent, solches in dem gemeinen Rath vorzuöffnen, damit ein Mandat publiziert werde, dass solches nicht mehr beschehe.“¹¹⁾ Und die Trümpichronik sagt: „Wie nützlich der so starke Gebrauch von Schnupf- und Rauch-Taback seye, kann jeder selbst überlegen. Viele 1000 fl. werden darmit jährlich für das Land verloren.“ Die Billardhäuser wurden in der Busse den Spielhäusern gleich gehalten und derjenige, „so auf dem Billard und mit Karten gespielt zu haben angegeben wird,“ musste zwei Bussen erlegen.

Die Aufführung von Theaterstücken war meist verboten, und die wandernden Theatergesellschaften, die sich aus den grossen Städten hie und da in das Glarner Tal verirrten, wurden ausgewiesen. — Im Sommer 1774 erschien im Flecken Glarus eine „Marioneten“-Truppe, die ohne Erlaubnis der Regierung längere Zeit Vorstellungen gab. Der Rat fand, dass „dieseres Spill nicht zum nutzen unseres Landts, sondern nur zum schaden gereichet.“ Deshalb wurde der Truppe befohlen, sich schleunigst ausser Landes zu begeben. — Dem fremden Doktor und Komedianten Joh. Martin Vogel von Bamberg gestattete man den Aufenthalt im Lande für kürzere Zeit, um den Leuten Gelegenheit zu geben, sich seiner „Medici“ zu bedienen. Doch war an diese Aufenthaltsbewilligung die ausdrückliche Bedingung geknüpft, dass er keine „comedien“ spiele. Eine Ausnahme machte man im Juni 1781, indem man „dem Johann Hillmeyer von Landshut sein Marionetten-Spihl hier im Land vorzustellen“ begünstigte.

¹⁰⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1768—1810. Gemeine Landsgemeinde-verhandlung vom 7./18. Mai 1788. Landsmandat.

¹¹⁾ Katholisches Ratsbuch 1770—1778. Rat vom 15. Oktober 1773.

Wir haben bereits beobachten können, dass sich die Obrigkeit angelegentlich mit der Verbesserung der sittlichen Zustände beschäftigte. Sie suchte mit allem Nachdruck, Ausschweifungen zu verhindern und verlangte, um diesen Zweck besser erreichen zu können, an der Synode von 1774 von sämtlichen Geistlichen des Landes, dass sie das Verderben besonders der Jugend untersuchen und aufzeichnen sollten, damit ihm gesteuert werden könne. Die Resultate dieses Auftrages sollen, da sie ein deutliches Sittenbild jener Zeit entwerfen, hier wörtlich wiedergegeben werden:

„Promemoria

über die UnSittlichkeiten, ausschweifungen, u. Verderbnissen, welche sich bey der Kleineren u. grösseren Jugendt des Lands äussert.

Es haben die letsten Synodal-gravamina de 1774 UgdH. u. Obern veranlasst, uns den samtlichen Kirchen Dienern des Lands unterm 18. 7bre auf Erfragen, mit bey hilf UH. Räth u. vorgesetzten, die in unsern Gemeinden eingerissenen Ausschweifungen, UnSittlichkeiten, u. Verabsaumnissen der Religions pflichten, von seiten der kleineren und grösseren Jugendt genau zu untersuchen, schriftlich zu verzeichnen, u. dan dem Regierenden hochgeachten Herren Praesidenten einzugeben: Die meisten HH. Pfarherren haben diesem auftrag ein genüge geleistet, u. darfon am lest gehaltenen Convent bericht abgelegt, aus welchem sich aufgeheitert, diese Jugendlichen unordnungen, u. ausschweifungen, seyen bald in allen Gemeinden von gleicher Art, u. nur in ihrem Grad verschieden. Derowegen werde schicklich befinden, solche gemeinschaftlich zu entwerfen, u. wo in einer Gemeinde etwas sonderbahres aufstosst, dasselbe absonderlich zubemerken: Diese herrschende Unordnungen lassen sich unter folgende 4 Classen bringen.

Die 1te ist ein Elende, pflichtlose Kinderzucht: jeher ursprüngliche Quell der meisten Ausschweifungen unsrer Jugendt. Der Haus Gottes-Dienst wird versaumt: das gebät, u. lesen der Heiligen schrift ist gar selten: die armen Kinder hören von Gott, u. seinem Wort in den Haushaltungen gar wenig: hingegen von abscheulichem schweren fluchen u. ärgerlichen Reden

gar vieles: eine grosse Anzahl Kinder wirt nit einmahl zu den schulen geschickt, um daselbsten lesen zulernen: andere kommen zwar im 5ten 6ten 7ten Jahr zu schull: lernen die ersten Anfäng im Lesen, u. Catechismo: verlassen sie aber bald wieder: besuchen keine Unterweisungen bis in das 14te oder 15te Jahr. in diesem Zeitraum vergessen sie gar alles erlernte. Ein beträchtliche Zahl entziehen sich den öffentlichen Unterweisungen, u. Kinderlehren, u. bleiben bis in das 16te Alters Jahr, u. länger in der grössten Dumheit, u. UnErkantnus stecken. Viele trennen sich um diese Zeit von ihren Eltern: Sie treten aus der Haushaltung, damit für ihre üppigkeit u. Hoffart arbeiten können: an einigen ohrten beschichts mit willen der Eltern u. an anderen mit widerwillen. Bei Anlass dieser Ausschweifung bitet ein Ehrwürdig Ministerium UgdHH. u. Obern möchten belieben, die im letsteren Synodo gemachte Verordnung gelegentlich publicieren lassen, dass man namlich hinfort keine junge leuth mehr zur Communion treten lasse, die nit wollen lehren lesen, ob schon Sie die notige fähigkeit darzu hätten. Denn man glaubt durch dieses Mittel Eltern, u. Kinder verbinden zukönnen, dass die Schullen, u. Unterweisungen desto fleisiger besucht, u. Ihnen die warheiten u. pflichten der Religion füglicher beygebracht werden können.

Die 2te Unordnung besteht in den gar vielen Entheiligungen des Sontags: an demme verabsäumen nit weniger den öffentlichen Gottesdienst in der morgenstunde: schlechte, unerkanthe weibs-Leuthi, sonderlich in den gemeinden Schwanden, u. Mitlödi, richten ihre Hauswäschen auf den Sonntag morgens: sie haben damit bis auf den Mittag zu schaffen: u. versaumen den morgen Gts- Dienst. in der Gemeinde Matt kommen zur Sommers Zeit Mezger aus anderen Gemeinden: die gehen Sontags morgens in die Alpen um daselbst Ihr schlacht vieh abzuholen: sie locken die Einwohner, den Gtsdienst mit ihnen zuversaumen: sie stehlen sich mit denselben in die Wirtshäuser, u. geben sehr oft vielen anlass zu mancherley ausschweifungen. Allenthalben werden die Kinder-Lehren, sonderlich von den Mans-Leuhten sehr schlecht besucht: die Jungen Leuht durch diese böse beyspiel gereizt, entfernen sich von dem nöhtig u. nuzlichen Religions Unter-

richt: sie verderben die Gots dienstliche, u. übrige Sontags Zeit im Sommer mit Keglen, spielen, muhtwillen, mit frevlen, beleidigung u. beschädigung Ehrlicher Leuhten an Früchten in gärten, felderer u. bäumen: etwan gehen sie auf die schissplätz, u. brennen unter dem Nachmitags Gtsdienst ihr gewehr loos. Zur Winters Zeit lermen Sie auf den Reit-Plätzen herum: werfen die Leuht, die aus der Kirch kommen, mit schnee ballen: andre rennen u. rollen unterm Gtsdienst mit ihrem schliten hin und her.

Die 3te überhand nemmende Unordnung sind die öffentlichen Stubeeten, u. das in denselben übliche spielen, springen u. Tanzen: darmit verschlenderen unsere Junge Leuht nit nur den grössten Theil des Sontags, sondern sie sezen diese zuchtlosen versammlungen bis in die späte Nacht fort, zu grossem Verdrus, und beunruhigung der benachbarten, sonderlich kranken Leuhten. Letst abgewichenen bättag hat sich ein muhtwilliger Trupp erfrecht, auf der Nideren Alp mit üppigem Tanzen sich auszuzeichnen, u. dormit Gott, die obrigkeit, u. alle Ehrbarkeit zu strafen. werden diese, u. andere Ausgelassenheiten von uns den Kirchen Dienern öffentlich oder privatim geahndet, da bekommen wir in Rückantwort: Es werden doch die Tanzenden entweder gar nit, oder selten, u. gar gelind bestraft. Man lasse geschehen, dass Selbst auf dem Rahthaus, an dem ohrt wo Zucht, Ehrbarkeit, u. gute Sitten solten gepflanzt, hingegen alle ausschweifung, u. ausgelassenheiten gestraft werden, auf dieserem Rahthaus, werden schon seit vielen Jahren ohne ahndung öffentliche Bäll und Tänz abgehalten worden: seye es den Reichen, den angesehenen erlaubt öffentlich zu schmausen, zu spielen u. zu tanzen, so könne man den gemeinen ihre Lustbarkeiten auch nit stören. kurz man hat aus vielen Gemeinden, doch vorzüglich von Matt, Schwanden und Betschwanden berichtet, dass die Loslassung von der Tanzbuss; das Tanzen auf dem Rahthaus, u. die unsern Altforderen unbekannten, erst neulich eingerissenen Bäll, bey unserem jungen Volck, viele ärgerliche Anlockung u. Reiz zum ungebundenen Leben u. Wesen gegeben.

Die 4te immer steigende unordnung ist der nächtliche Muhtwill: fast in allen Gemeinden ist das nächtliche gassen schwermen in der gewonheit, u. zwar nit nur von erwachsenen

Knaben, sondern immer mehr u. mehr von jungen, 10, 12, 14 jährigen Söhnen u. Töchtern: die machen bis in die lange und späte nacht hinaus auf den strassen ein wildes lermen, johlen, schreyen; sie schüten gegen einanderen die hässlichsten Reden u. scheltungen, u. die abscheulichsten schwür u. flüch aus: sie treiben allerhand frefel: was wieders ist es dann, wen bey zunehmenden jahren eben dieselben UnSitlichkeiten, u. ungebundenheiten, jedoch mit etwas mehr list, kunst, bosheit, u. gewalthätigkeit, fortgetrieben werden, die Sie schon in der frühen jugend so unglücklich angehebt! Es geht auch von eint, u. anderen ohrten der bericht ein, seitdemme bey den neu-Copulierten wegen den Singweinen kein oberkeitliche nachfrag mehr beschicht, werde das vor 2 Jahren emanirte Landsgesetz, u. hochoberkeitliche Verbott wegen den bäteleyen- Sing- Gassen- wilkom- Einkaufs- Neu-jahrs wein u. in der stille wieder verletzt, u. wo hierin nit remedur erfolgt, werde das ehemalige liederliche Leben gar bald wieder in follem gang kommen. Zu diesem nächtlichen muhtwillen gehört auch, dass in der gemeinde Glarus junge Leuht des Nachts die Singschullen besuchen: bey ihrer Heimkehr mit schreyen, heulen, wühten, rasen, anziehen der Hausglöcklein: klopfen an Thüren, und viel anderen unfugen, ein solch abscheulichen Lermen machen, dass man glauben solte, sie komen nit aus einer Singschull, sonder aus der schull der finsternus. Auch in der Charwochen neuen Zeits, laufen ganze schaaren des jungen, muhtwilligen Volcks, bey nächtlicher Zeithin, um das so genante heilige grab zu sechen: sie lachen u. spoten über den aberglauben des gegenteils, geben aber durch ihre wilde, unordenliche Sitten gros Aergernus allen denen, die Sie sechen u. hören u. erhohlen darmit gewiss nit Ehre, sondern schande.

Nun gnädige H! u. Oberen! ist uns den Kirchen Dieneren des Lands in Treuen Leid, dass wir auf geschechene auforderung hochdenselben ein solch bedaurlich Register von Unordnungen u. Ausschweifungen unserer kleineren u. grösseren jugend for augen legen müssen: noch mehr schmerzt uns aber, dass selbe alzu wahr sind: wie wir uns dan auf das Zeugnus UHH. Rächten selbst beziehen. wir wünschen sehnlich, dass diesem einreissenden strohm des verderbens, ohne Zeit verlurst, der nötige Damm

entgegen gesetzt werde, dann wir sehen zum voraus, wan dies unkraut lenger stehen bleibt, werde es für die Familien, für die Religion, für die Kirch u. Staat entlich zu einem tödenden Gift erwachsen: wir wagen es ohne ein gegebenen wink nit, vorschläge zu machen, wie dem übel zu steuern seye? wir bitten aber dringentlich, Es möchten UgdH. u. Oberrn diese gewiss sehr wichtige Angelegenheit unsers Volcks zum gegenstand ihrer be-
rahtschlagungen machen, u. solche Massreglen auswehlen, die auf das samtllich Volck passen, u. allen jugendlichen ausschweifungen bey Reichen u. Armen ohne Ansehung der Persohn gleich nachdrücklich abhelfen. wir die Kirchendiener, wollen zur all-
gemeinen Verbesserung mit aller bereitwilligkeit mitwirken, worzu wir unseren möglichsten fleiss, Treu, Arbeit u. unterricht anbieten: wir sehen aber aus der leidigen Erfahrung, dass wir wenig fruchtbarlichs ausrichten können ohne die Concurrenz der Elteren, u. ohne den beystand einer hohen-Landes Obrigkeit, um welche darum mit all gezimmender Ehrerbietung ansuchen

das samtlliche Wohl Erwürdige Ministerium des Lands u. nach dessen auftrag

Joh. Jacob Tschudj Pfarrer
des Chorgerichts.

Glarus, d. 23. 8te 1774.

Im Jahr 1788 sah sich die Geistlichkeit wieder veranlasst, bei der Obrigkeit über die sich immer mehr verbreitenden irreligiösen Reden Beschwerden einzureichen. Dabei bedachte man aber offenbar zu wenig, dass die Sittlichkeit fast ebenso gefährdet wurde durch die gar zu zahlreichen Gebote und Verbote, die beim Eid Gehorsam verlangten. — Ein anderes Merkmal jener Zeit ist es, dass sie für die geringfügigsten Dinge „Mandate“ ergehen liess, die dann in allen Landeskirchen oder bei speziellen und lokalen Anlässen in den betreffenden Ortskirchen verlesen, aber infolge ihrer Häufigkeit nur zum Teil befolgt wurden. Charakteristisch für die Glarner des 18. Jahrhunderts ist das Wort Gottfried Kellers: „Das Wort Gottes hätte ihnen übel geschmeckt. . . . ohne Verlesen geschärfter Sittenmandate.“ Ueber die Stellung, die viele Glarner diesen Mandaten gegenüber einnahmen, gibt uns J. H. Tschudi folgende treffliche Schilderung: „Viel haben die blöde und verkehrte Einbildung, ihre Lands-Freyheit bestehe

eben darinn, dass sie frey ungehindert, nach belieben, und nach ihrem eigen-nützigen Wohlgefallen handeln und wandeln mögen; sich auch von niemand allzu viel Reglen müssen fürs schreiben lassen; welches dann die Ursach, dass eine getreue Obrigkeit mit genauer und steiffer Handhabung ihrer sonst löblichen Verordnungen und Satzungen nicht allezeit wol zu schlag kommen mag, welches aber nicht allein Ihro, sondern allen Glarneren insgemein bey anderen zur Nachred dienen muss: Sie können gute Satzungen machen, halten aber wenig.“¹²⁾

Einzelne Glarner waren sich des grossen Uebelstandes, dass den Geboten der Obrigkeit nicht besser Folge geleistet wurde, wohl bewusst. Wir können das aus einer kleinen Begebenheit in Näfels schliessen: Als dort im Jahr 1771 das grosse Landsmandat verkündet wurde, erhoben zwei oder drei Personen einen grossen Lärm, indem sie riefen, „es nütze nichts, man halte die Gesetze doch nicht,“ so dass die Verlesung nicht weiter geführt werden konnte.

Auch den obrigkeitlichen Citationen gegenüber zeigte sich der kleine Respekt der Glarner vor der Regierung. Es wurde beobachtet, „dass fast durch den Band auf die ersten Obrigkeitlichen Citationen ein hartnäckiges Ausbleiben bei unserm Volk einreissen will, und solch ungehorsames und respektloses Wesen unerduulich wird.“ Deshalb beschloss man, dass derjenige, der auf die erste Zitation ausblieb, eine halbe Krone, und wer auf die zweite nicht kam, eine Krone Busse zu zahlen habe, sofern die Betreffenden ihr Ausbleiben nicht genügend entschuldigen konnten. Diese Verordnung musste noch verschärft werden: Wer zum zweiten oder dritten Mal nicht erschien, sollte „beim Eid“ zitiert werden und „fahls jemand so frech wäre, der auf die eydtliche Citation ausbleiben thäte, solle solcher durch den Läufer in der Farb abgeholt und auf das Rathaus gebracht werden.“

Eine ähnliche Respektlosigkeit zeigte sich in den Schmähungen, die sich die Landsleute häufig der Regierung gegenüber erlaubten. Von den zu Protokoll gegebenen Gerichtsverhandlungen über solche Fälle möchte ich einige wenige Beispiele anführen:

¹²⁾ Heer u. Blumer, Der Kanton Glarus. 1846. Seite 285.

In einer Ratssitzung des Jahres 1771 zeigte es sich, „dass eint und andere Respectlos wider die Hohe Obrigkeit reden, ja gefährliche Anschlag wie man vernehmen müsse hin und her anstimmen.“ Es wurde beschlossen, wer solche Fehlbaren anzeigen könnte, sei nach dem Eid gehalten, es zu tun, wonach Folgendes eröffnet wurde:

„1. haben oberdörfler Nachbahren von Glarus, die der fendrich Stephan Freuler werde benennen können, in Landweibel Freulers sel. Haus gesagt, man müsse den Rath säubern, das Mehl gehe nicht wie das Brot.

2. habe Richter Leglers frau in Dornhaus letst verwichenen Rathstag von des Balz Glarners Tochter gehört, es werde heut zu Glarus blutig hergehen.

3. seyen Heinrich Schiesser und Heinrich Ris aus Linthal, in des Mathias Heftis Haus gewesen, welche complotiert haben sollen.

4. habe vorbemelten Harschier Vögelis Schwöster gesagt, man müsse hinder die Richen, so könne man es nicht mehr haben.

5. solle der Melchior Schuoler im Eychen gesagt haben, Sie seyen alle Jahr nicht mehr als einmahl meister, es könne aber eine Zeit geben, dass Sie mehr Meister werden.

6. wüsse Schazvogt Joachim Dürst den Mathias Hefti Freiberg Schüz zugravieren, dass derselbe gesagt habe, es seyen Intressierte im Kornhandel im Rath.

7. deponiert Ratsherr Stüssi im Tschächli, dass Er letzte Woche vom Läufer Trümpi gehört habe, man werde den Herren die Kutlen rühren, worüber besagte Läufer Trümpi berichtet, dass Er solches von Herrn Pfarrer Zweifel gehört, der gesagt, dass Er gehört habe, auf eine solche art drohen.

8. Sollte des Hr, Landvogt u. Adlerwirth Martis Magdt gehört haben sagen, man sollte den Herren die Peruques abziehen.

9. habe Balz Glarners Knabli im Dornhaus gesagt, es gehen 3 im Land hinum, Leuth aufzusuchen, die mit ihnen auf das Rathaus gehen.

und letzlichen solle Schazvogt Luchsinger, Ehrengesandts Sohn zu Schwanden, nebst seiner Frau gehört haben, in ihrer Compagnie über die hohe Obrigkeit sehr schimpflich reden und schmälen.“¹³⁾

In einer andern Ratssitzung vom Jahr 1771 wurde der Chirurg Tschudi beschuldigt, gesagt zu haben, „die Herren verschonen einander und nehmen dagegen die kleineren zu weg

¹³⁾ Evang. Ratsprotokoll 1769—1772. Ratsversammlung 21. März 1771.

und er wolle ihnen die Tückh jezt ausbringen.“ Vor dem Rat entschuldigte er sich, dass es ihm leid sei, in der Hitze übereilt gesprochen zu haben. Da sich die Ratsherren erinnerten, „dass Tschudi mehrmalen einer melancholischen Gemütsart und nicht Sanae Mentis gewesen, auch zu selbiger Zeit, da er obige Worte ausgestossen von gleichen Unruhen geplaget wurde,“ so erliess man ihm auf Fürbitte des Landeshauptmanns die Strafe, mit Ausnahme der Gebühren.

Ein Johann Zweifel von Glarus musste im Februar 1778 vor Gericht erscheinen, weil er überwiesen werden konnte, gesagt zu haben, „man könne unsere Herren führen wie die Buoben wenn man wolle.“ Er musste die Obrigkeit in gelehrten Worten um Gnade bitten, unter dem Bild knieen und 6 Kronen Busse bezahlen. Ferner hatte er folgende Worte nachzusprechen: „Ich Johannes Zweifel red und bekeñ reumüthig, dass ich mit meinen unverschanten Worten M. g. H. und Obern gewalt und unrecht gethan habe, bitte derowegen Gott und die hohe Obrigkeit umb Verzeihung und nehme solches in meine verlogene Brust zurück, verheisse auch künftighin mich besser aufzuführen, und niemahlen anderst als mit der gebührenden Hochachtung von M. g. H. zu reden.“¹⁴⁾

Im 18. Jahrhundert nahm der Weingenuss überhand, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der industriellen Entwicklung. J. H. Tschudi berichtet darüber: „Was dann endlich die allzu grosse Wein-Liebe, deren viel ergeben, und woraus viel Unheils entstehet, auch andere Laster, die sie mit vielen anderen Völkeren gemein haben, darvon reden die Prediger auf der Cantzel mit mehrerem.“ Doch nicht nur auf der Kanzel wurde in den spätern Jahren des Jahrhunderts davon gesprochen: Die Pfarrherren beorderten den betreffenden liederlichen Menschen zu sich, der Rat kümmerte sich um seine Angelegenheiten und bisweilen wurde sogar der Landammann zugezogen, um ihn zu einem ordentlichen Lebenswandel aufzumuntern. In den 70er Jahren muss der Weinkonsum doch etwas kleiner gewesen sein, als im vorhergehenden Jahrzehnt, denn Trümpi berichtet 1774: „Das Wein-Umgeld ist ziemlich herabgesunken. Unsere Nachkommen werden es kaum glauben, dass wir etwann das Weinumgeld von 5000 und noch mehr Säumen fremden Weins in einem Jahr bezogen, welche ein ziemliches über 1 Tonnen Golds gekostet. Der Wein

¹⁴⁾ Evang. Ratsprotokoll 1775—1781. Expressbussen-Rat 9. Februar 1778.

kan freylich des Menschen Herz erfreuen; aber er kan auch des Menschen Ehr und Gut, Leib und Seel verderben. Ehedem war sein Gebrauch doch viel seltener. — Gebrannte Wasser sind aber bey einigen noch mehr ein Zunder des Elends als die Weinliebe. Bey mir wäre der stärkste Zoll auf derley stark Getränk, eine rechtmässige und Christliche Politik, es wäre dann zum Gebrauch der Arzney.“¹⁵⁾ Hauptsächlich in und nach den Teuerungsjahren hatte sich eine Abnahme des Weinkonsums bemerkbar gemacht, die aber nur kurze Zeit anhielt. Im Anfang der 80er Jahre hören wir wieder von einer Weineinfuhr aus dem Veltlin und dem Oberland von 6000 Säumen per Jahr.

Die gebildeten Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts waren zwar stolz darauf, in aufgeklärten Zeiten zu leben. Doch hatte der Aberglaube im Volk noch freies Spiel und mannigfaltig waren die Erzählungen von Vieh- und Menschenverderbern, von Zauberei und Hexerei. Es ist deshalb nicht gar so verwunderlich, dass hie und da gewisse Leute der Zauberei verdächtigt wurden. So war eine Susanna Ackermann von Kerenzen im Juli 1771 „vor eine Unholdin oder nach unserem Ausdruck vor eine Hex ausgeschrauen und angeklagt.“ Der Rat nahm aber die betreffende Frau in Schutz, indem er erklärte, „dass diese Persohn eines ganz einfältigen Thuns, von gichtiger Art und des Mitleydens höchstwürdig sey.“ Zudem glaubte die Obrigkeit, „dass die Forcht vor den Hexen bei denen so erleuchteten Zeiten auch bei den einfältigsten verschwunden seye.“¹⁶⁾ Der Kriminalprozess der Anna Göldi aus Sennwald zeigt jedoch am Deutlichsten, dass die Aufklärung der „so erleuchteten Zeiten“ noch nicht tief ins Volk eingedrungen war. Er ist schuld, dass sich die Glarner die wenig schmeichelhafte Nachrede gefallen lassen müssen, die letzte Hexe hingerichtet zu haben, trotzdem man in dem Urteil, welches Anna Göldi zum Tod verdamnte, den Ausdruck Hexe sorgfältig vermied.

Anna Göldin aus Sennwald in der damaligen zürcherischen Herrschaft Sax gebürtig, diente seit dem Herbst 1780 bei Doktor und Fünfferrichter Tschudi in Glarus. Dieser hatte 5 Kinder, von

¹⁵⁾ Chr. Trümpi, Neuere Glarnerchronik. 1774. Seite 106/107.

¹⁶⁾ Evang. Ratsprotokoll 1769—1772. Rat vom 22. Juli 1771.

denen das zweitälteste, die 8—9jährige Anna Maria, der verwöhnte Liebling aller war. Richter Tschudi und seine Frau schienen bis zur Katastrophe mit den Leistungen und der Treue ihrer Dienstmagd zufrieden zu sein. Diese hatte während eines früheren Dienstes in Glarus einen Schlosser Steinmüller kennen gelernt, den sie in ihrer freien Zeit noch hie und da aufsuchte. Derselbe rühmte einmal die Schönheit der Tschudischen Kinder, Anna Göldi stimmte bei, fügte jedoch hinzu, es seien auch „meisterlose“ Kinder, und das „meisterloseste“ sei die Anna Maria. Dieses Kind hatte denn auch im Oktober 1781 einen kleinen Auftritt mit der Magd, bei welchem es ihr die Haube vom Kopfe riss. Die Mutter, der dieser Vorfall von der älteren Schwester berichtet wurde, liess die Kleine jedoch straflos ausgehen. Kurze Zeit nachher, am Dienstag den 19. Oktober und an den drei folgenden Tagen fand Anna Maria eine Stecknadel in der Frühstücksmilch, wozu beizufügen ist, dass laut späterer Aussage von Frau Tschudi am Mittwoch wirklich in des Kindes Tasse, als sie den von der Magd bereiteten Kaffee aus einer Kanne einschenkte, wieder eine Stecknadel gewesen, „da sie im Einschenken nichts gewahrt.“ Am Samstag hatte Anna Maria Visionen und Zuckungen, und diese Anfälle kamen von nun an noch verschiedene Male vor. Als die Kinder am Sonntag Nachmittag ihren Kaffee allein tranken, fand das Kind wieder eine Stecknadel darin. Beim Frühstück am andern Tag schenkte die Magd dem Kind die Milch nicht selbst ein, um nicht wieder verdächtigt zu werden. Nun fand die Kleine in dem von ihr eingeschnittenen Brot eine „Guffen“. Jetzt wurde Anna Göldi sofort entlassen, begab sich vorerst 8 Tage zu den Eheleuten Steinmüller, bei welchen sie ihr Geld, 16 Dublonen, hinterlegte, und ging dann nach Werdenberg zu Verwandten. Ungefähr 18 Tage nach ihrem Weggang begann das Kind „in fürchterliche Gichter und unerhörtes Guffen Spejen“ auszubrechen, zwar immer nur eine auf einmal, manchmal an einem Tage aber 6, 10, 12 und sogar 22 Stecknadeln, gerade, gekrümmte, kleine und grosse, auch Eisendrahtstücke, Haften und 2 Nägel. Dazu ist zu bemerken, dass diese Vorfälle sich nur am Tag ereigneten, Nachts erfreute sich das Kind eines guten Schlafes, auch ass es mit gutem

Appetit. Diese sonderbaren Erscheinungen waren mit Lähmung und Verkürzung eines Fusses und Steifheit des Halses begleitet. Es kamen, aus Mitleid und Neugierde getrieben, viel Verwandte, Freunde und Nachbarn, um das kranke Mädchen zu besuchen. Sie sahen die Zuckungen und die Stecknadeln, die es erbrochen, auch konnten sie beobachten, dass die Muskeln bisweilen ganz starr wurden. Je unerklärlicher die Sache war, um so mehr neigte das Publikum zu der Ansicht, es gehe nicht mit natürlichen Dingen zu.

Dr. Tschudi stellte die Sache dem evang. Rat vor, der sie dann, wenn auch ungerne, in die Hand nahm. Dem Läufer Weber wurde in der Ratsversammlung befohlen, mit einem Steckbrief ausser Landes zu gehen, um die unglückliche Anna Göldi zu suchen. Der Läufer kam ohne sie zurück, da sie nach Aussage des Landvogts Vögeli von Sax am Samstag vorher von dort fort gegangen sei. Dagegen hatte der Läufer dem Werdenberger Boten in Wallenstadt das an Anna Göldi in Sennwald adressierte Geld, das ihr Schlosser Steinmüller mit einem Brief ohne Unterschrift zugeschickt, abgenommen und händigte es dem Amtsländammann ein. Einen weitem Erfolg hatte die Reise des Läufers, indem er in Werdenberg einem Extraboten begegnete, welcher der Göldi von Dr. Zwicky aus Mollis zugeschickt worden war mit der Warnung, sich zu entfernen.

Jetzt sah sich der Rat genötigt, die Nachforschungen eifriger zu betreiben; er setzte auf die Entdeckung der Göldi eine Belohnung von 100 Kronentalern aus. Die Magd hatte sich inzwischen über Rorschach und Herisau ins Toggenburg begeben, wo sie bei einem Wirt in Dienst trat. Dort wurde sie entdeckt und am 21. Februar 1782 nach Glarus eingebracht.

Schon im Oktober war die Frage aufgeworfen worden, vor welches Gericht diese Sache eigentlich gehöre, und es war entschieden worden, dass nach alter Uebung alle Fälle dieser Art dem gemeinen Rat zugewiesen werden müssten. Die kath. Räte wollten aber anfangs nichts mit dem Handel zu schaffen haben. Nachdem die Göldi eingeliefert war, liessen sie sich nur unter Vorbehalt herbei, daran teilzunehmen. Auf die Vorstellung Dr. Tschudis wurde dann endgültig beschlossen, das Geschäft

in der evang. Ratsstube zu behandeln, und auf die Reklamation der Katholiken wurde nicht mehr eingegangen.

Von Anfang Dezember an hatte das „Gufenspeien“ des Kindes ein wenig nachgelassen, so dass nur noch vereinzelt Stecknadeln und Metallstückchen zum Vorschein kamen. Die ganze Sache schien um so rätselhafter, als ja die Nadeln in der Milch alle rechtzeitig entdeckt worden waren und sich doch scheinbar im Magen des Kindes vermehrt haben mussten. Nachdem man lange vergebens eine Erklärung gesucht und das Kind selbst von nichts Auffallendem zu erzählen gewusst, gab dieses doch schliesslich nach vielem Drängen einen Aufschluss, der den abergläubischen Leuten glaubwürdig schien. Es behauptete nämlich seinen Leuten und am 18. März der Untersuchungskommission gegenüber, an einem Sonntag (allem Anschein nach am 19. September) sei Rudolf Steinmüller (von welchem die Mutter zwar behauptete, er sei nie ins Haus gekommen, sie müsse sich nur verwundern, dass das Kind ihn gekannt habe) bei der Anna auf dem Bett gesessen und ein anderer Mann ohne Arme und Beine sei auf dem Boden herumgekrochen. Die Anna habe ihr dann aus einem Töpfchen ein überzuckertes „Leckerli“ gegeben mit dem Gebot, Vater und Mutter nichts davon zu sagen. Ein anderes Mal an einem Morgen sei die Anna ihm über das böse Bein gefahren.

Seitdem das Kind diese Erzählung vorgebracht, glaubte man mehr als je an ein Werk teuflischer Zauberkunst. Das Kind war in der Behandlung der tüchtigsten Aerzte des Landes gewesen. Chorherr Dr. Marti hatte am 13. Dezember 1781 und aufs Neue am 10. März 1782 ärztliche Berichte über sein Befinden abgefasst. Aber auch einen bekannten Vieharzt, Irminger von Pfaffenhausen, hatte man nach Glarus kommen lassen. Dieser räucherte, gab Brechmittel, legte Zugpflaster auf und hatte den Vater des Kindes zum Glauben überredet, das Leckerlein habe den Samen der Stecknadeln enthalten, die dann im Magen gewachsen seien; wenn seine Kunst nichts helfe, könne niemand helfen, als die Verderberin selbst. Bei Anlass des zweiten Visum et Repertum Dr. Martis am 10. März stellte Dr. Tschudi den Examinatoren vor: „wie er gehört habe, dass dergleichen bösen Leut das von Ihnen Verderbte wieder gut machen können; daher er so

dringend als möglich gebeten, bei der Göldi auf gütliche Weise zu vernehmen, ob sie das Kind nicht wieder zu seiner ehevorigen Gesundheit bringen könne.“

Bisher war noch kein Verhör mit der Gefangenen vorgenommen worden. Man beauftragte jetzt den Gefangenwärter, die Göldi zu ermahnen, dass sie sich der Heilung annehme. Anfänglich weigerte sich diese mit der Behauptung, sie könne doch dem Kind nichts helfen, da sie ihm auch nichts zu Leide getan habe. Nun wurde ihr mit dem Scharfrichter gedroht und ihr versprochen, sie werde bald befreit, wenn sie sich der Heilung annehme. Nachdem man derart alle Hebel in Bewegung gesetzt, erwies sich ihre Furcht und vorgegebene Hoffnung auf Befreiung als stärker und sie antwortete endlich am 11. März, man möge ihr das Kind bringen.

Die Heilversuche des ersten Abends hatten noch nicht den erwarteten Erfolg. Zwar schien es der Mutter, als sie das Kind am Morgen aufdeckte, als sei der linke Fuss so lang wie der rechte, doch sobald sie es aufnahm, war er wieder kürzer. Die abendlichen Heilungsversuche wurden noch verschiedene Male in der Ratsstube unternommen, doch ohne etwas zu erreichen. Endlich kam man auf den Gedanken, die Göldi könne dem Kind nur am Ort ihrer unheilvollen Tat helfen. In ihr früheres Diensthaus geführt, versuchte sie es aufs Neue mit Drücken und Strecken des kurzen Beinchen, diesmal mit günstigstem Resultat, das Beinchen war wieder so lang wie das andere, und nach einigen Minuten konnte das Kind schon allein darauf gehen. Man liess der Magd keine Ruhe, bis sie das Kind wieder zu vollständiger Gesundheit gebracht; sie musste auf ihrer ehemaligen Kammer, wo sie dem Kind das Leckerli gegeben haben sollte, mit ihren Heilversuchen fortfahren. Um die Schmerzen im Leib und Hals zu vertreiben, wurde sie am 17. und 18. März nochmals ins Tschudische Haus geführt, und durch einen von ihr verordneten Laxirtrank gingen noch zweimal je eine Stecknadel durch den Stuhlgang von dem Kinde. Von da an war es dann vollständig gesund.

Hatten bisher noch manche skeptische Personen an der Schuld der Anna Göldi gezweifelt, so waren sie jetzt durch die wunder-

bare Heilung von derselben überzeugt, denn wie hätte sie das Kind kurieren können, ohne es vorher verzaubert zu haben.

Im ersten Verhör am 21. März behauptete die Göldi erst, sie könne nicht sagen, wie die Nadeln in die Milch gekommen, der böse Geist werde sie dazu gezwungen haben, doch gleich nachher gab sie endlich zu, sie habe die „Gufen“ in die Milch getan. Am folgenden Morgen gestand sie, dem Kind die Nadeln, Nägel und Drahtstückchen eingegeben zu haben und zwar in dem Leckerli, von dem sie behauptete, es von Steinmüller bekommen zu haben, was sie zwar sofort widerrief, indem sie, von Neuem bedrängt, sagte, der Teufel habe es ihr gegeben, und da sie in einer „sehr bösen Gemüthsverfassung“ war, brach man das Verhör ab.

Im nächsten Verhör am 28. März wurde sie wieder stark in die Enge getrieben durch die Examinatoren. Sie kam wieder auf Steinmüller zurück und bestätigte alles, was das Kind vorgebracht und beharrte von da an fest auf ihrer Aussage. Das gab Anlass zu einem neuen Anstand: Wie hatte sie das Kind allein heilen können, wenn doch Steinmüller beim „Verderben“ geholfen.

Am 29. März wurde auch Steinmüller gefangen gesetzt. Dieser blieb länger standhaft und leugnete jegliche Schuld. Jetzt war die Zeit gekommen, da man die beiden durch die drei verschiedenen Schreck-Examen zum Geständnis der Wahrheit zu bringen hoffte. Beim ersten blieb die Göldi bei ihrer bisherigen Aussage gegen Steinmüller; über die Heilung des Kindes befragt, erklärte sie, dass sie dieselbe von Gott erbeten und nichts Böses dazu gebraucht. Beim zweiten, mehr Angst einflössenden Examen war Steinmüller zugegen und Anna Göldi widerrief ihre vorigen Aussagen vollständig und bat Steinmüller um Verzeihung. Beim dritten Terriz-Examen erklärte sie, der Teufel sei Nachts zu ihr in die Küche gekommen und habe ihr rötlichen Wurm-samen und weisses Gift in einem Papier mit den Klauen übergeben, was sie dann dem Kind in einem feuchten Stück Brot zu essen gegeben.

Ein neuer unverständlicher Umstand war es nun, dass Anna Göldi bei dieser neuesten Darstellung verharrte, während Anna

Maria Tschudi bei der Aussage verblieb, von ihr das von Steinmüller erhaltene Leckerli empfangen zu haben.

Inzwischen wurde Anna Göldi gefoltert, und am Tage des zweiten „peinlichen Verhörs“, da sie mit einem schweren Stein an den zusammengebundenen Füßen aufgezogen wurde, widerrief sie ihre letzten Angaben und kam wieder auf ihre früheren Aussagen über Steinmüller zurück. Als dann noch einige gütliche Verhöre mit ihr angestellt, und sie noch die dritte schwerste Folter durchmachen musste, blieb sie immer dabei, sie habe das Kind „verderbt“ durch das Leckerli von Steinmüller, von dem sie nicht gewusst, was es enthalte; zur Heilung werde ihr wohl der böse Geist die Kraft gegeben haben usw.

Nachdem Anna Göldi dergestalten ihre Aussagen an der Folter „erhartet“, war kein Zweifel mehr an ihrer Schuld.

Steinmüller war zwei Tage, nachdem Anna Göldi ihren Widerruf zurückgenommen, wieder verhört worden. Er leugnete jede Mitwissenschaft und klagte über sein trauriges Schicksal. Da auf gütlichem Wege bei ihm kein Geständnis zu erreichen war, sah man sich genötigt, auch gegen ihn mit dem Scharfrichter vorzugehen, wobei der Rat beschloss, Steinmüller solle vorerst mit der Tortur nur bedroht werden. Noch in verschiedenen gütlichen Verhören blieb er standhaft beim Leugnen. Ehe man dann zur Folter schritt, liess man zwei der angesehensten Männer seiner Verwandtschaft zu ihm kommen, die samt den Examinatoren über eine Stunde auf ihn einredeten und ihn drängten, seine Schuld zu bekennen. Direkt nach dieser Unterredung folgte ein Verhör in Gegenwart der Verwandten, in welchem Steinmüller, noch unter dem Eindruck der gehaltenen Besprechung alles so eingestand, wie es von Anna Maria Tschudi behauptet worden war.¹⁷⁾ Am folgenden Vormittag blieb er bei den gleichen Aussagen, aber am Nachmittag leugnete er wieder alles, jammerte über seine Schwäche und wollte alles nur aus Furcht vor den

¹⁷⁾ Im Verlauf dieses Verhörs erklärte Steinmüller ganz genau, aus was für Substanzen das Leckerli bestanden habe, nämlich aus Stahlspänen und etwas von einem Stein, in welchem Gold sei, ferner aus gelb ausgebranntem Vitriol, dem Weissen eines Eies und Mehl, gebranntem Gips und Honig. Als Flüssigkeit gab er noch Scheidwasser oder „Galizensteinwasser“ an.

Verwandten zugegeben haben. Man gewährte ihm einige Tage Bedenkzeit, liess dann am 9. Mai vormittags abermals die Verwandten rufen, die ihn wieder bearbeiteten, aber einstweilen ohne Erfolg. Am Nachmittag des gleichen Tages war er endlich müde, er wiederholte sein früheres Geständnis, und seine Aussagen waren nur in wenig Punkten verschieden von denen der Anna Göldi. Man liess ihm dieser Differenzen wegen noch Bedenkzeit bis zum andern Morgen. Als ihm der Gefangenwärter aber am folgenden Tag das Frühstück bringen wollte, hatte sich der unglückliche Steinmüller in der Verzweiflung an den Eisenstäben der Gefängnistüre erhängt. Noch im Tode wurde er als Vergifter dem Scharfrichter übergeben, unter dem Hochgericht verscharrt und seine rechte Hand an den Galgen genagelt.

Am 19. Mai wurde Anna Göldi noch einmal verhört. Sie bestätigte ihre früheren Geständnisse, gab ein kurzes Bild ihres Lebens und flehte um Gnade und Barmherzigkeit. Anfänglich war eine kleine Mehrheit für Gnade, und in Zürich wurde angefragt und von dort die Antwort erhalten, dass man die Verbrecherin im dortigen Schellenwerk zu lebenslanger Haft aufnehmen würde. In der Ratssitzung vom 31. Mai, wo das endgültige Urteil ausgesprochen werden sollte, hatte Dr. Tschudi noch verschiedene Einwände zu machen. An dieser Ratssitzung kam zum ersten Mal auch das Vergehen Dr. Zwickis von Mollis zur Sprache, von dem Anna Göldi vor 8 Jahren geschwängert worden war. Darüber befragt, waren die beiden Fehlbaren die Sache geständig. Dr. Zwicki liess aber den Rat ersuchen, ihm dieses vor so langer Zeit geschehene „Uebersehen“ zu verzeihen.

Endlich konnte in der Ratssitzung vom 16. Juni das Urteil gefällt werden, es lautete, dass Anna Göldi als eine Vergifterin zu verdienter Bestrafung durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet und ihr Körper unter dem Galgen begraben werde. Am 18. Juni wurde sie hingerichtet und soll nach Aussagen Pfarrer Tschudis als reumütige und bussfertige Sünderin gestorben sein.

Schon vor der Hinrichtung waren verschiedene weniger wichtige Bussen verhängt worden. Den Extraboten, welcher seinerzeit der Anna Göldi von Dr. Zwicki zugeschickt worden war,

entliess man mit einem Zuspruch. Dr. Zwicky selbst wurde in eine Busse von 200 Kronentalern verfällt, die Ehefrau Steinmüller musste wegen eines Briefes, den sie ihrem Mann ins Gefängnis geschrieben, 100 Kronentaler bezahlen. Dr. Tschudi wurde aller Gerichtskosten entlastet, da sich nach allem aus dem Handel noch ein Reingewinn von 754 fl. 18⁵/₆ Sch. ergab, trotzdem alle 57 an den Sitzungen beteiligten Räte und Bedienten je 1 Dublone Sitzgeld, zusammen 598 fl. 28 Sch. erhielten.

Ein Mitglied des evang. Rates brachte zum Schluss den Gedanken auf, den Prozess „zur Ehre der Obrigkeit im Drucke zu befördern“. Diesem „wohlmeinenden“ Begehren wurde aber vorderhand von M. g. H. u. O. nicht entsprochen. Dagegen erregte dieser Handel nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern auch auswärts grosses Aufsehen. In verschiedenen auswärtigen Zeitschriften erschienen Besprechungen darüber, so im „Reichspostreuter“ vom 4. Januar 1783, in den in Nürnberg erscheinenden „Chronologen“ von Weckherlin des 1782er Jahrgangs, selbst in einer Haarlemer Zeitung vom Januar 1783. Dass diese Berichte mit Sarcasmen getränkt waren und den Glarnern im Ausland viel Spott eintrugen, ist selbstverständlich. Als Ehrenretter der glarnerischen Obrigkeit spielte sich schon im Laufe des Jahres 1782 ein Cand. Theol. Lehmann auf, der sich längere Zeit in Glarus aufhielt. Dieser veröffentlichte unter dem Titel „freundschaftliche und vertrauliche Briefe, den sogen. berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend“ die Erzählung des ganzen Vorganges, sowie die ärztlichen Berichte und die Rapporte der Kommission über die Heilung des Kindes. Die Obrigkeit war über diese Veröffentlichung nicht sonderlich erfreut und suchte zu erfahren, wer dem Lehmann die Akten mitgeteilt habe. Dieser wehrte sich in einem scharfen abweisenden Antwortschreiben, das seinen Zweck insofern erreichte, als die Regierung keine weitem Schritte mehr gegen Lehmann unternahm. An einer Stelle des erwähnten Briefes heisst es: „Meine Feinde sprechen von Contumaz-Urtheln und Bann. Aber, m. HH., gesetzt, Sie würden durch die alles vermögenden Familien gezwungen, ein so grausames und ungerechtes Urtheil über den Verteidiger Ihrer Ehre aussprechen, werden Sie mir, da

ich weder Ihr Landsmann, noch Ihr Unterthan bin, verbieten können, nun den ganzen Handel so darzulegen, wie er ist, d. h. weder Tschudi noch Zwicki zu schonen, sondern dem Landmann das Fell von den Augen zu ziehen, damit er sieht und greift, warum man in fremden Landen seiner spottet und wer daran Schuld ist, dass über fl. 1000 sind verschwendet worden?“¹⁸⁾

Doch waren die Glarner und besonders der Glarner Rat durch den Göldihandel klüger und vorsichtiger geworden. Das zeigt sich in einer ähnlichen Begebenheit aus dem Jahre 1789. Ein Knabe aus Netstal, Heinrich Kubli, dessen Phantasie sich vielleicht mit den Vorkommnissen des Hexenhandels beschäftigt hatte, fing im Mai 1789 an, im Beisein seiner Verwandten Haften, Nadeln und Wachholderbeeren zu speien. Am 18. Mai erschien er, sein Vater und seine Verwandten vor dem evang. Rat und baten um obrigkeitliche Untersuchung. „Worüber M. g. H. erkant, dass sobald den Knaben das vorgebend übel widerum angewandt, so solle solches durch Herrn Evangel. Seckelmeister Zwicky u. Doktor und Chorherr Marti auf erst Anzeig des Vatters untersucht, der Knab zur Hand genommen u. an ein sicheres unparteyisches gutes Ohr in sorgfältige Verwahr gethan werden, damit man sicher sey, dass von dem Knab keinerlei Betrüglichkeit gespielt, sondern der reinen Warheit auf das grundlichste nachgeforscht werden könne.“¹⁹⁾ Zur Beobachtung seines merkwürdigen Zustandes wurde der Knabe dann im Pfarrhaus Glarus untergebracht und ihm zwei Wächter, Baumeister Joh. Heiz und Joh. Müller, als Aufsicht verordnet. Der Vater, Jost Kubli, bezeichnete unterdessen, unterstützt von mehreren Bürgern, die Elisabeth Bösch, eine alte, arme Frau, als Verderberin seines Sohnes, da der Knabe, als er sie einmal antraf, an „ihrem vorgehaltenen Drückli gerochen und solches habe es um des gelds willen getan.“ — Nach längerer Beobachtung legten die zwei Aufseher unter Eidschwur das Zeugnis ab, „dass sie nichts ungrades von anfang bis dato an dem jungen Heinrich Kubli verspührt, kein Zeichen

¹⁸⁾ Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald v. Dr. J. Heer. I. Jahrbuch des Histor. Vereins des Kts. Glarus. 1865. Seite 11.

¹⁹⁾ Evang. Ratsprotokoll 1785—1790. Rat vom 18. Mai 1789.

von Krankheit, oder Speyen von Guffen, Häftlen oder andern Sachen wargenommen u. von Tag zu Tag alles den H. Examinatoren angezeigt u. hiermit überhaupt nicht das geringste hinderhalten haben.“ Der Rat erklärte daher die Elisabeth Bösch als unschuldig, entliess sie aus dem Arrest und stellte sie ihren Verwandten zu. Die arme Gefangene war, wahrscheinlich im Gedanken an das Schicksal Anna Göldis, aus dem „Schreiber-Stübli“, in dem sie eingesperrt war, in Verzweiflung durch das Fenster auf die Strasse gesprungen und hatte sich die Beine gebrochen, „und obschon die beklagte Böschin mit ihrem so unbesonnen als gefährlichen Sprung aus dem Schreiber-Stübli zur Vermehrung der quessionis Kösten nicht geringen Anlass gegeben, so wollen Sie jedoch M. G. H. wegen ihrem damit erhaltenen Unglück, und in milder Betrachtung Ihrer, ohne dies, dürfftigen umständen deren in gnaden entlassen haben.“ Der Wundarzt wurde vom Rat beauftragt, die Elisabeth Bösch, „deren weitere Besorgung die Menschlichkeit selbst erfordert“, zu besuchen. Die Kosten dieses Prozesses betreffend, „finden M. g. H. nicht, dass solche mit Billigkeit auf diesen 14 j. Knaben noch auf dessen Vatter u. Verwandten gelegt oder vertheilt werden können.“ „... übrigens aber solle ernannter Jost Kubli und Mithafter, wegen Ihrem gewalthätigen betragen gegen die hohe Obrigkeit während diesem Handel, citiert, und gebührend corrigiert werden.“

Die starke Entwicklung von Handel und Industrie brachte es mit sich, dass der grössere Teil des Kantons Glarus im 18. Jahrhundert keine eigentliche Nationaltracht mehr hatte. Die französische Mode war fast allgemein tonangebend, einzig das Sernftal, das vom Hauptverkehr abgeschnitten blieb, konnte auf eine ihm eigentümliche Ländestracht Anspruch machen. Das Ueberhandnehmen der französischen Kleidung ärgerte manchen Patrioten, der die alte Einfachheit hochschätzte. Christoph Trümpi fühlte sich zu der Klage veranlasst, dass auch im Glarnerlande „in Kleidungen in vielen Gemeinden der Aufzug bald städtisch und der eitele Schimmer sehr gemein“ sei. Die Obrigkeit suchte dem überhandnehmenden Luxus zu wehren, indem sie von den Frauen, die extra hohe Hauben trugen, eine Steuer verlangte,

ebenso von den Personen, die in Kutschen durchs Land fuhren. Der Artikel über diese Besteuerung, der ins Glarner Landsbuch eingetragen wurde, lautete folgendermassen:

„Wegen Gutschen, Chaisen und Hohen Frauenzimmer Hauben.

Ao 1779 ist erkent, das diejenigen, so in unserm Land Gutschen, Chaisen, oder Littieren gebrauchen, jährlich ein Schiltli-Dublonen in den gemeinen Landtseckhell bezahlen sollen, wann Mann aber mit obbemeltem Fuhrwerk ussert Landts fahrt, so solle es an denen weeg-gelts-Station, laut dem Strassen Project, wie bishin, das weeg- gelt Erlegen. —

Dessgleichen die frauwen-Zimmer so ausserordentlich hohe kappen tragen, sollen auch alljährlich 1 N. Dublone dem gemeinen Landtseckhell bezahlen.“²⁰⁾

Die Obrigkeit bestrebte sich, Hand in Hand mit der Geistlichkeit, der Unsittlichkeit Grenzen zu setzen. Eine grosse Zahl von Bestrafungen erfolgte wegen zu frühem Beischlaf, der zwar wenn er nicht mehr als 8 Wochen vor der Hochzeit erfolgt war, unbestraft blieb. Fast in jeder Ratssitzung erschienen Personen, die wegen Uebertretung des Verbotes in Bussen von 6—8 Gulden verfielen oder sich wegen unehelicher Schwangerschaft zu verantworten hatten. Wer die Busse armutshalber nicht bezahlen konnte, musste sie bei Wasser und Brot abbüssen. Sowohl die Mutter als den Vater eines unehelichen Kindes bestrafte man mit 16 fl. Busse. Wenn die betreffende Person innerhalb dreier Monate nicht zahlte, wurde sie mit der Rute vor die Kirche gestellt und musste stehend dem Gottesdienst, in welchem der Geistliche wider dieses Vergehen predigte, zuhören. Die unehelichen Söhne wurden dem Vater und die Töchter der Mutter zugesprochen. Die besondern Ratsstuben besorgten die Bestrafung der Fehlbaren, wenn sie verschiedenen Konfessionen angehörten. Laut Artikel des Landsbuches (1773) betrug die Ehebruchsbusse 32 fl. Je nach den Umständen wurde die Strafe gemildert oder verschärft.²¹⁾ Frauen besserer Stände, die sich

²⁰⁾ Landsbuch des Kts. Glarus, handschriftliches. Art. von 1779.

²¹⁾ Ein gewisser Anton Müller war 1771 wegen begangenen Ehebruchs zitiert worden. Er flehte um Gnade und bat „Gott und die Obrigkeit“ um

der Unzucht schuldig machten, verbannte man zur Strafe mit Vorliebe für Monate oder selbst Jahre in ihr Haus, das sie nur für den Kirchenbesuch verlassen durften. Dadurch hoffte man, sie auf bessere Wege zu bringen, ihnen die Gelegenheit zu Fehlritten zu nehmen und öffentliches Aergernis zu vermeiden.²²⁾

Wollte ein Glarner eine auswärtige Person ehelichen, so musste diese nachweisen, dass sie 200 fl. eigenes Vermögen besitze. Ueber diese Bestimmung finden sich im Landsbuch folgende zwei Artikel:

„Wie frömbde weibspersohnen sich im Land verheuwrathen mögen.

Anno 1736 Ist gemacht wer in unserem Land ein frömbde weibspersohn heuwrahet, der soll von ihrer natürlichen Oberkeit bescheinen, dass Sie wenigstens 200 fl. Haab und guets mittell habe oder versicheret, so viel zu Erben, oder in unser Land zu bringen, mithin den H. H. Geistlichen verboten, ohne vor-

Verzeihung, worauf er mit 32 fl. gebüsst und nach Anhören eines Zuspruchs entlassen wurde mit dem Bemerkten, dass ihm die Hälfte der Busse erlassen werde, wenn er sich in Zukunft anständig aufführe.

Der kathol. Schulmeister Tschudi von Glarus musste wegen zu frühzeitigem Beischlaf mit seiner im 2. Grad der Blutsverwandtschaft stehenden nunmehrigen Ehefrau vor dem Rat erscheinen, wo ihm in Anbetracht seines sonstigen „aufferbaulichen Betragens“ und seines „würkklichen Schuldienst“ die öffentliche Strafe erlassen, ihm jedoch bei geschlossener Türe vom Landstatthalter ein ernstlicher Zuspruch gemacht „und zu Verhüttung schädlicher Folgen bey unserm Kathol. Landvolck, die Summ von 32 fl.“ unverweilt zu bezahlen geboten wurde.

²²⁾ Eine Frau Majorin Wild gab im Jahr 1775 durch ihren schlimmen Lebenswandel grosses Aergernis. Deshalb erging der Befehl an die Gemeinde, dafür zu sorgen, dass „die Wilderin für ein halbes Jahr lang in einem Hauss angeschlossen, zu ihrer redlichen Handarbeit gehalten und darbey nach Notwendigkeit besorgt werde.“

Eine Ehebrecherin, die über ein Vierteljahr lang mit ihrem Prozess den Rat hingehalten hatte, war verurteilt worden, unter dem Bild knieend einen scharfen Zuspruch des Landammanns anzuhören, ferner war sie für 6 Jahre „in das Hauss zur Arbeit und Kirchen banisiert“ und musste die Ehebruchbusse bezahlen. Sogar ihre Verwandten hatten für ihre Schuld zu büssen; es wurde ihnen befohlen, jedem Landrat und den zahlreich zugezogenen Herren „ohne Anstand“ einen Dukaten zu zahlen.

weisende obrigkeitliche Erlaubtnus keine dergleichen persohnen zu copulieren.“²³⁾

„Anno 1747 Ist obiger Articull dahin Extendiert worden, dass eine frömbde weibs-persohn solle schuldig sein, Ehe und und zu vor ihnen die Eheschein ertheilt werden, M. Gd. H. vorzuweisen, dass Sie 200 fl. an bahrem gelt, oder sonsten an gueten Mittlen so viel mitbringe- und dass köntfighin weder Hausrathkleider- noch Mobilien nit mehr solten darzu gerechnet werden, welches Sie auch beim Eid bewähren- und also auch die Erlaubtnus, bey M. G. H. schriftlich auswürkhen, damit diejenigen Pfarrherren sich darnach zu richten wüssen, wie die Ehe- oder Copulations-schein gesuecht werden. Wann sich seine Zeit auch dergleichen finden wurde, die diesere prae-Standa nit erfüllt hetten, sollen Sie auch in Erbfählen, kein Erbrecht nit zu gaudiren haben.“

In späteren Jahren wurden zwar die 200 fl. nicht immer in barem Geld verlangt. Im Jahre 1772 erhielten die Ratsherren einige Male den Auftrag, zu ermitteln, welches Vermögen an Geld, Kleidern oder Hausrat nachgewiesen werden konnte. Ein Molliser Bürger, der im Jahre 1772 eine Jungfrau aus Zizers ehelichen wollte, wurde aufgefordert, eine Bescheinigung von dem Vermögen seiner „Liebsten“ mit dem obrigkeitlichen Siegel von Zizers vorzuweisen. Da das Mädchen jedoch nur ein Vermögen von 150 fl. nachweisen konnte, gab ihr ein Freund einen Ochsen im Wert von 60 fl., worauf sie die Bewilligung zum Heiraten anstandslos erhielt.

Wenn sich Glarner auswärts verheiraten wollten, wurde ihnen dies vom Rat ohne Anstand erlaubt, und erst, wenn die Betreffenden „in unser Land kommen“, wurde verlangt, dass das erforderliche Frauenvermögen von 200 fl. nachgewiesen werde.

Da es verschiedentlich vorgekommen, dass eine Verlobte nicht ihre eigenen Mittel vorgewiesen hatte, verlangte man in zweifelhaften Fällen, dass die Braut schwöre, es sei ihr eigenes Vermögen. — Hatte der Rat dagegen die Ueberzeugung, dass eine Braut weit mehr als das landrechtmässige Vermögen besass, so genügte es, wenn der Bräutigam einen vollen Bürgen stellte,

²³⁾ Landsbuch des Kts. Glarus, handschriftliches, Artikel von 1736; siehe auch Landsbuch des Kts. Glarus, 1807. I. Teil. Seite 38/39. § 68.

er wurde nicht gezwungen, das Vermögen nachzuweisen. In andern Fällen zog aber das strikte Festhalten des Rates an den 200 fl. Heiratsgut oft üble Folgen für die betreffenden Verlobten nach sich, wenn sie der Vorschrift nicht nachkommen konnten.²⁴⁾

Wenn sich eine Glarnerin an einem andern Ort mit einem Fremden verehelichte, gaben die Glarner in der Regel das Vermögen der Betreffenden nicht heraus, bevor direkte Nackkommen nachgewiesen werden konnten. Als Ausnahmefall mag angeführt werden, dass im Jahre 1774 das Vermögen einer gewissen Maria Stähli, die sich mit einem Leipziger verheiratet hatte, der dortigen reformierten Kirche auf deren Verlangen ausgehändigt wurde, bevor direkte Nachkommen da waren.

Das heiratsfähige Alter war damals laut evang. Ehegericht auf 16 Jahre festgesetzt. Vor diesem Termin war ohne besondere Erlaubnis niemand zur Ehe berechtigt,²⁵⁾ und nachher waren weder Eltern noch Vormünder befugt, Einsprache dagegen zu erheben.

²⁴⁾ Im August des Jahres 1772 hatte sich eine Katharina Tanner von Herisau mit einem Zwicki verlobt und wohnte nun bei demselben. Sie verfügte jedoch nur über 100 fl. eigenes Vermögen, weshalb dem Zwicki befohlen wurde, die Person ohne Anstand aus dem Hause zu schaffen und keinen weitem Umgang mit ihr zu unterhalten, unter Androhung von obrigkeitlicher Strafe und Ungnade. Die Jungfrau selbst wurde aufgefordert, das Haus zu verlassen, um alle bösen Folgen zu vermeiden. Der Mutter des Zwicki befahl man, die zwei nicht mehr neben einander im Haushalt zu dulden. Da Zwicki die Drohung ausgesprochen hatte, er werde sich lieber erschiessen, als in eine solche Verfügung einwilligen, wurde ihm ein „treffender Zuspruch“ gegeben, mit der Bedrohung, „dass im wiedersezenden Fahl ernsthafte Mittel werden gebraucht werden“. Im Jahre 1774 tauchte nun die Katharina Tanner wieder auf und machte für ihr Kind Vaterschaftsansprüche an Jakob Zwicki geltend. Sie wurde aber abgewiesen, weil sie die 200 fl. eigenes Vermögen wieder nicht vorweisen konnte. Sie musste sich damit zufrieden geben, dass Zwicki angehalten wurde, das Kind gehörig zu unterhalten.

²⁵⁾ Einem Bürger von Mollis wurde am 6. August 1781 von M. g. H. erlaubt, sich mit seiner noch unter 16 Jahren stehenden Liebsten kopulieren und einsegnen zu lassen, „und danne solle auch bemelte Zwickin sich zum heiligen Abendmahl nach unserer heiligsten Religion gebührend unterrichten lassen.“

Es war ein alter Brauch, dass sich jedes Brautpaar eine Gemse (vor 1777 sogar zwei) schießen lassen durfte. Diese Hochzeitsgemsen wurden aber nur verabfolgt, wenn ein Tagwensrat Bürgerschaft leistete, dass die zwei „wirklich versprochen und gewillt seyen, noch in diesem Jahreslauf Hochzeit zu machen.“

Verwandte, die sich zu verehelichen wünschten, mussten beim Rat oder der Landsgemeinde die Erlaubnis dazu einholen. Wohl existierte ein Verbot, das Verwandten nicht gestattete, unter einander zu heiraten. Doch erteilte der Rat oder die Landsgemeinde häufig „Dispensationen“ und erlaubte in manchen Fällen die Verehelichung, nachdem eine sogenannte Dispensionsbusse oder Freundschaftsgeld bezahlt worden war. Diese Busse betrug für diejenigen, die im 3. Grad miteinander verwandt waren, 12 Kronen.

Verschiedene Pfarrherren hatten Trauungen von Personen vorgenommen, die im 3. Grad der Verwandtschaft standen, ohne dass diese vorher die erforderliche Erlaubnis sich ausgebeten und den Seckelmeister bezahlt hatten. Man ermahnte deshalb die Pfarrer, die „Hochzeiter“ bei Angabe der Hochzeit nach dem Verwandtschaftsgrad zu befragen und die Taufbücher selbst durchzusehen; im unterlassenden Fall sollten sie selbst zur Erlegung der Busse verpflichtet sein.

Eine Zeitlang wurden bei den Anfragen um die Erlaubnis zur Heirat im Fall von allzu naher Verwandtschaft „gar zu leicht, ja bisweilen an den Landsgemeinden mit Lachen Dispensationen erteilt, wodurch alte und weise Geseze verlezet und die Würde des Ehestands bei Seite gesezt wurde.“ Diese Erkenntnis und zwei neue Anfragen, bei denen man noch nicht im Klaren war, wirkten zusammen, dass man sich angelegentlicher mit diesen Fragen beschäftigte.

Schon an der evang. Landsgemeinde vom 23. April 1777 hatten zwei Männer das Gesuch um Erlaubnis zur Heirat gestellt. Der eine wünschte die Witwe seines Stiefsohns zu ehelichen, der andere die Tochter des Bruders seiner ersten Frau. Da sie sich nun neuerdings, nämlich am 17. Juni 1777 vor „dem Hohen Gewalt“ meldeten und „umb gnädige Begünstigung der Copulation“ baten, so beschloss der Rat, im Jahreslauf ein Gutachten abzufassen und darin mit Berücksichtigung älterer Gesetze

eine deutliche Richtschnur zu entwerfen, bis zu welchem „Freundschafts- oder Verwandtschaftsgrad man gegen einander heirathen möge oder nicht“. An nächster Landsgemeinde solle dieser Entwurf dann zur „Ratification“ oder Abänderung vorgelegt, und die „Hochzeiter“ erst dann abgewiesen oder erhört werden. Nach dem Landsgemeindebeschluss sollten die Worte Sib- und Magschaft von einer Ehrenkommission mit Beziehung von zwei Geistlichen untersucht werden, damit sie „in Zukunft nicht mehr ungleich verstanden werden könnten u. damit man sich in Heüratsfällen darnach richten könnte.“²⁶⁾

Im Laufe des Jahres wurde „von einer wohlweisen Ehren-Commission weltlich und geistlichen Stands ein Gutachten abgefasst“, in welchem Grad „sowohlen der Freundschaft, als auch der so geheissenen Sib- und Magschaft“ man gegenseitig heiraten dürfe. Dieses „Gutachten“, das man anno 1778 ins Landsbuch einfügte, hat folgenden Wortlaut:

„Nemlichen, zu Heirathsverbindungen bleiben die im göttlichen Gesäze verbotenen Grade von selbstem fürbashi verboten, und aussert denselben sollen auch keine Ehen statthaben, bis zum dritten Grad der Blutsfreundschaft, darunter auch die Blutsverwandtschaft, da man einander im 2ten und 3ten Grade, oder auch im zweiten und vierten Grade verwandt ist, verstanden seyn solle; die so aber beidseitig miteinander im dritten Grad Blutsfreunde sind, mögen sich verheirathen, in so fehrne solche die Dispensation wie bis dahin, vor Rath ausgebetten haben werden.

In Schwagerschaften oder sogenannten Siep- und Verlegenschaften solle auch folgende Verordnung beobachtet werden, nemlich im ersten Grad der leiblichen Schwagerschaft, das ist, wann einer seiner Frauen seligen Schwöster oder seines Bruders sel. Frau heirathen wolte, solle keine Ehe gestattet werden. — Desgleichen solle auch der erste Grad der Gegenverschwägerung als ein verbottener Grad angesehen werden, das ist wann ein Wittwer und eine Wittib einander heirathen wolten, deren verstorbene Ehegenossen leiblicht Geschwüsterte gewesen wären.

²⁶⁾ Evang. Landsgemeinde-Acta von 1770—1799. Landsgemeindeverhandlung vom 17. Juni 1777.

— Es solle auch Niemand seines verstorbenen Ehegenossen leiblicher Bruder oder Schwöster Kinder heirathen mögen.

Desgleichen solle auch das Verheirathen mit einer Stief Schwieger oder mit einem Stief Schwächer, oder mit einem Stief tochtermann, oder auch mit einer Stief Sohnsfrau als eine höchst ärgerliche wider die Zucht und Ehrbarkeit sehr streitende Sache abgestrickt seyn. Alle dahin einschlagende Gesäze und vorerwente Fähle sollen auf vätterlicher und mütterlicher Seithen von Manns und Weibs Persohnen im gleichen Grad verstanden werden.

Worbey unseren Herren Geistlichen überhaupt verboten seyn solle, hierwider Niemanden zu copuliren bey Hoher Straf und Ungnade. Es solle auch Niemanden mehr, wider obige Verordnung kein Verhör weder vor Rath noch vor der Landsgemeinde gestattet werden, und einem jeweiligen Herren Praesidenten beym Eydt verboten seyn, hierwider etwas in Entscheid zu nehmen. In denen übrigen Graden aber, sind die Verheirathungen wie bis dahin zulässig.“

Infolge dieser Bestimmungen wurden dann die zwei „alten Männer“, die an der evang. Landsgemeinde 1777 um Erlaubnis der Kopulation gebeten, an derjenigen von 1778 mit ihrem Begehren abgewiesen.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Verfassung (Landsgemeinde, Räte, Landesbeamte, Gerichte, Eidgenössische Tagsatzungen, Hintersässen)	7— 48
II. Landeshaushalt	49— 62
III. Strassenwesen	62— 82
IV. Postwesen	82— 95
V. Das Militär	96—110
VI. Fremde Kriegsdienste	110—126
VII. Alpen- und Landwirtschaft	126—139
VIII. Handel und Industrie	139—159
IX. Armenwesen	159—173
X. Teuerungsjahre	174—186
XI. Die Kirche	186—216
XII. Die Schule	216—231
XIII. Charakter, Sitten und Gebräuche der Glarner	231—265